Staats-Rath von Grandaur.

Jus. 125

Bavar.
1909[m]
(1 Wolles

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Encyclopädisches Handbuch

der

katholischen Geistlichkeit

im

Königreiche Bayern.

Mit besonderer Angabe

der

bischöflich-würzburgischen Diözesan-Verordnungen.

Von

Andreas Müller,

Domvikar, auch Archivar und Registrator bey dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg.

Erste Abtheilung

A — J.

Würzburg,

im Selbstverlage des Verfassers,

gedruckt mit Bonitas'schen Schriften.

1829.

Repertorium

der

landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen,

dann

in andern den Wirkungskreis der Geistlichen in Bayern betreffenden Gegenständen.

Nebst den

bischöflich=würzburgischen, bis zum Jahre 1829 erschienenen, Diözesan=Verordnungen.

R

Von

Andreas Müller,

Domvikar, auch Archivar und Registrator bey dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg.

Erste Abtheilung

A — J.

Würzburg,
im Selbstverlage des Verfassers,
gedruckt mit Bonitas'schen Schriften.
1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Bekanntschaft mit den besonderen Verordnungen in Kirchensachen im Königreiche Bayern, welche das vaterländische Partikular-Kirchenrecht ausmachen, ist für jeden inländischen, im Amte stehenden Geistlichen eben so wichtig, als unentbehrlich.

Vorliegende Bearbeitung soll zum Behufe einer leichteren und sicheren geistlichen Geschäfts- und pfarrlichen Amtsführung den katholischen Geistlichen in Bayern, namentlich aber jenen in der Diözese Würzburg, hierüber den nöthigen Unterricht ertheilen.

Ich habe mich diesem Unternehmen aus speziellem Auftrage meines Hochwürdigsten Herrn Bischofs und des bischöflichen Ordinariats zu Würzburg, nach dem mir angegebenen Plane, nämlich die landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen in Bayern mit den Würzburgischen Diözesan-Verordnungen der Zeitfolge nach in den einzelnen Artikeln zusammenzustellen, unterzogen. Dabey war mein Bestreben vorzüglich dahin gerichtet: die vorhandenen Materialien treu, jedoch oft mit Hinweglassung der Einkleidung, vollständig, und zu einer leichteren Uebersicht in alphabetischer Aufeinanderfolge zusammenzustellen, und in jeder Hinsicht den billigen Forderungen, welche man an eine Schrift dieser Art machen kann, Genüge zu leisten.

Aus einem Versehen, gleich beym Anfange des Satzes und Druckes, wurden die Columnen-Titel oben auf jeder Seite nicht verzeichnet; Statt derselben ist eine Inhalts-Anzeige vorgedruckt.

Auch in anderen deutschen Staaten sind ähnliche Bearbeitungen erschienen: bekannt sind die dahin ein-

schlägigen Schriften von Gustermann, Schwerdling und Baldauf für Oesterreich, von Bielitz und Haupt für Preußen, von Knapp für Würtemberg, von Berthold u. a. An diese und andere Schriften dieser Art glaube ich nicht unpassend gegenwärtige Bearbeitung anreihen zu dürfen.

Zur Herausgabe vorliegender Schrift ist mir auf mein allerunterthänigst-gehorsamstes Bittgesuch von Sr. Königlichen Majestät, vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. April 1826, die allergnädigste Bewilligung unter der Bedingung ertheilt worden: daß die Sammlung vor dem wirklichen Debit der königlichen Regierung des Unter-Mainkreises zur Einsicht vorgelegt werde; was nun auch vollzogen worden ist.

Was die Würzburgischen Diözesan-Verordnungen betrifft, so wurden nicht nur jene aufgenommen, welche noch in gültiger Kraft bestehen; sondern auch in Gemäßheit erwähnten Auftrages manche andere, die in historischer Hinsicht noch von Wichtigkeit sind,

Wiefern ich meinen Zweck erreicht habe, muß ich der nachsichtigen Beurtheilung des gütigen Lesers überlassen.

Würzburg, am 18. März 1829.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Aberglauben 1
Abgaben 1
Ablaß 18
Abschriften 18
Absentgelder 1
Absolutio generalis 19
Abzug von Pfarreyen 19
Adoption 19
Aerndtefest 19
Agende 19
Altäre 20
Alumni Clerici 20
Amortisation 20
Amtsantritt 21
Amts-Jubiläum geistlicher Personen 21
Amts-Sigille 21
Anbetung, ewige 22
Andachten 24
Angelegenheiten der Kirche 25
Anleitung für die Landpfarrer des Bisthums Würzburg ꝛc. 26
Anordnungen der Kirchengewalt 40
Ansässigmachung und Verehlichung 41
Anschreiben, amtliche und Correspondenz . . . 52
Applikationen 53
Approbation 55
Armenwesen 56
Aufnahme in den geistlichen Stand 62
Aufsicht des Staats in geistlichen Sachen . . . 62
Aufzugs- und Vorstellungs-Kosten 62
Aushülfspriester von Klöstern 64

Seite

Ausrufungen 65
Aussegnungen 67
Auswanderung der Geistlichen 67
Auszeichnung, erworbene, in Kirchen-Gegenständen . 68
Barbara-Zweige 68
Baulast an Kirchen- und Pfarrhäusern . . . 68
Bau-Instruktion 75
Beeidigung der Geistlichen 95
Befugnisse und Rechte der Kirchen- und Religions-Gesellschaften 95
Begräbniß 95
Beicht und Communion 97
Beihülfe, amtliche 102
Benediktionen 102
Benefizien 103
Berichte 109
Beschädigungen 112
Beschlüsse der Stellen 112
Beschwerden in Kirchen-Gegenständen . . . 112
Beschwerde-Schriften 112
Besetzung der Kirchenämter 113
Besitzungen der Kirchen 113
Besoldungs-Steuer 2
Betstunden 113
Bibliotheken in den Land-Capiteln . . . 113
Bilder 114
Binationen 115
Bischof 115
Bisthümer 119
Bittschriften 119
Blitzableiter 123
Brandversicherung 124
Brautexamen 125
Bruderschaften 125
Bücher 127
Bür-, Pütterische Paramenten-Stiftung . . . 128
Canoniker 128
Capellen 129

Seite

Capitel . . . 131
Capitels-Kasse . . . 131
Capitels-Boten-Tasche . . . 131
Casus reservati . . . 131
Catechismus . . . 132
Censur, kirchliche . . . 137
Ceremonien . . . 137
Charwoche . . . 137
Choral . . . 138
Chor-Gottesdienst . . . 139
Christenlehre . . . 139
Christnacht . . . 148
Ciborien . . . 148
Circumscriptions-Bulle . . . 148
Collationen . . . 148
Collecten . . . 149
Commende-Gelder . . . 3 u. 149
Communion . . . 97 u. 149
Concordat . . . 149
Concubinat . . . 163
Concurs-Prüfung . . . 163
Congrua . . . 14, 105 u. 163
Conscriptions-Liste der Militärpflichtigen . . . 164
Consens der Aeltern und Vormünder . . . 164
Consistorien . . . 165
Convertiten . . . 165
Cooperatoren . . . 165
Copulationen . . . 165
Correktions-Anstalt, geistliche . . . 166
Correspondenz . . . 52 u. 166
Curatien oder Curat-Benefizien . . . 166
Decanate . . . 167
Decane . . . 169
Decimations-Steuer . . . 6
Decorationen . . . 169
Decreten-Buch . . . 179
Diäten . . . 171
Dignitarien . . . 171

	Seite
Dimissorien	171
Diözese	172
Direktorien	172
Dismembration	172
Dispositionen, letztwillige, geistlicher Personen	176
Dogmen der Kirche	177
Documente	177
Dominical=Steuer	17
Domizil=Verhältnisse	177
Domcapitel	180
Edikt über die äußeren Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften	181
Ehe	199
Ehedispensen	200
Ehe=Einsegnung	203
Ehegesetze	204
Ehehindernisse	204
Ehen, gemischte	904
Ehepakten	205
Ehestreitigkeiten und Ehescheidung	207
Eheverlöbnisse	213
Eid	213
Eid der Bischöfe	216
Eid der Decane	216
Eid der Definitoren und Prokuratoren	217
Eid der Pfarrer	218
Einwirkung der Geistlichkeit	219
Emeriten=Anstalt	220
Emeriten=Fond	222
Engelamt	226
Epitaphien	227
Erbseinsetzung der armen Seelen	227
Eremiten und Clausner	227
Ernennung zu Kirchenpfründen	227
Erzbischöfe	227
Erzieher, geistliche	228
Ewiges Licht	229

Seite

Exercitien, geistliche 230
Execration 230
Exemtionen 230
Exequien 230
Exorcismen 232
Exreligiosen 233
Exspektanzen auf geistliche Stellen 233
Fabrik der Kirchen 233
Familien-Steuer 17
Fassionen . . . . 233—265
Fasten 265
Feyerlichkeiten, kirchliche 266
Feyertage 267
Filial-Kirchen 271
Findlinge 271
Firmung 271
Fiscalat 273
Fixirung und Umwandlung der Zehente rc. rc. . . 273
Fluchen und Gotteslästerung 282
Fluggebete 282
Flurritt 282
Folium Beneficiorum 282
Fornikations-Strafen, kirchliche 283
Forum privilegiatum 284
Frohnen bey Kirchen- und Pfarrhaus-Beamten . . 284
Fromme Stiftungen 288
Fronleichnams-Fest 289
Fundations-Kapitalien der Stiftungen 290
Gebete 295
Gefallene Personen 297
Gefäße, geistliche 297
Geheime Gesellschaften 298
Geistliche Personen 298
Geläut 300
Gelübde 302
Generalvikare 302
Gerichtsbarkeit, geistliche 302
Gerichtsstand der Geistlichen 302

Seite

Gewalt, geistliche 303
Gewissensfreyheit 303
Glaubensbekenntniß und Wahl 303
Glaubens = Formel 303
Glockenweihe 304
Gottesdienst 305
Gotteshaus = oder Kirchen = Rechnung . . . 308
Gotteshaus = oder Stiftungs = Pfleger . . . 308
Großjährigkeit 309
Grund = Steuer 17
Hagelfeyer 309
Haus = Andacht 309
Häuser = Steuer 17
Haus = Kapellen 309
Hebammen 310
Heimath 311
Hochzeiten 312
Hülfspriester 312
Hypotheken 312
Jahrtage 314
Impfwesen 315
Indigenat 317
Installation 321
Installations = Gebühren 329
Instruktionen 330
Instructio pro Decanis 332
Instructio pro Sacellanis 341
Intelligenz = Blätter 353
Interkalar = Früchte 353
Johannesfeuer 359
Jubiläum der katholischen Kirche 359
Juden 364
Julius = Hospital 365

Erklärung der vorkommenden Abkürzungen.

Allerh. Rescr. bedeutet Allerhöchstes Rescript.
B. O. C. A. bed. bischöfliche Ordinariats-Cirkular-Anordnung.
B. O. C. V. bed. bischöfliche Ordinariats-Cirkular-Verordnung.
Beyl. zur V. Urk. bed. Beylage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.
Conc. oder Konk. bed. Conkordat.
Cod. Max. Bav. Civ. bed. Codex Maximilianus Bavaricus Civilis oder Bayerisches Landrecht.
F. B. V. bed. fürst-bischöflich-würzburgische Verordnung.
Ed. bed. Edikt.
G. Ed. bed. Gemeinde-Edikt.
G. Rg. V. bed. geistliche Regierungs-Verordnung.
G. Vik. A. oder V. bed. General-Vikariats-Anordnung oder Verordnung.
G. S. bed. Geretische Sammlung.
Gesz. Bl. bed. Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern.
G. R. B. bed. Großherzoglich-würzburgisches Regierungs-Blatt.
Int. B. bed. Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis.
II. konstit. Ed. bed. IItes konstitutionelles Edikt, oder: Edikt über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.
K. O. bed. Kirchen-Ordnung des ehemaligen Hochstifts Würzburg vom Jahre 1693.

M. S. bedeutet fürstlich=würzburgische Mandaten=Sammlung.
R. B. bed. Regierungs=Blatt für das Königreich Bayern.
Str. G. B. bed. Straf=Gesetzbuch.
U. B. bed. Umschreibungs= oder Circumscriptions=Bulle.
V. bed. Verordnung.
Verf. bed. Verfügung.

Aberglauben.

Die Pfarrer sollen die Unwissenheit und schändlichen Aberglauben auszurotten suchen. N B. 1802. V. v. 3. Sept. S. 649. s. auch K. O. §. 123.

Wenn der Aberglauben, und die Vorurtheile des Volkes durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben u. d. gl. von Betrügern zu ihrem Eigennutze mißbraucht werden, so soll dieses wie ein ausgezeichneter Diebstahl bestraft werden. Str. G. B S. 103 Art. 265. 1. Octob. 1813.

Verbot des Verkaufs abergläubischer Zettel und Bücher. I B. 1817. S 3003. K. O. §. 123.

Abgaben.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen. Beyl. II. zur V. U. §. 73.

Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

1) Absentgelder.

Wenn sie einmal unter höchster Genehmigung verglichen und festgesetzt sind, sollen in keine neue Cognition, Erinnerung oder andere Weitläufigkeiten gezogen, sondern sogleich exequirt werden. V. v. 21. Jun. 1786. G. S. v. 1788. S 855.

2) Besoldungssteuer.

Auszug der großh. Verord. v. 1. April 1809, „die Deckung der Staatsbedürfnisse betr.“

G. R. B. 1809. S. 38. §§. 19 und fg.

Der Besoldungssteuer sind alle Hof-, Staats- und Militärdiener, welche sich nicht im Felde befinden, oder dazu bestimmt sind, die Räthe, Beamten und andere besoldete Diener der milden Stiftungen, die geistlichen Staats- und Kirchendiener aller Confessionen, alle Pensionisten geistlichen und weltlichen Standes, Beamten und andere besoldete Diener der adelichen Gutsbesitzer, endlich diejenigen, welche Apanagen und Bewittumsgelder von Gütern, die im Umfange des Großherzogthums liegen, beziehen.

Von allen Besoldungen und Pensionen, von welchen der zehnte Pfenning nicht entrichtet wird, oder bey derselben Regulirung noch nicht abgezogen worden ist, wird 1 1/2 pf. vom Hundert als Besoldungs- und Pensionen-Steuer entrichtet.

Von jenen Besoldungen und Pensionen aber, von welchen der zehnte Pfenning entrichtet wird, oder schon abgezogen worden ist, werden vor Allem die Kapitalien, deren Genuß ein Bestandtheil der Besoldungen ist, abgezogen. Von dem Ueberreste aber werden nur 5/6 vom Hundert als Besoldungs-Steuer entrichtet. Bey der Besoldungs- und Pensionen-Steuer wird allenthalben der Bruto-Ertrag zu Grund gelegt, die Naturalien aber, freye Wohnungen und Grundstücke werden nach den sogenannten Liquidationspreisen angeschlagen. Bey Besoldungen endlich, welche zum Theil aus Sporteln, Jagdrechten u. d. gl. bestehen, werden zur Bestimmung der Besoldungssteuer zehnjährige Fraktionen da, wo es thunlich ist, vorgelegt, außerdem aber wird der Beytrag nach der Billigkeit bestimmt. Nur bey denjenigen Individuen, welche den zehnten Pfenning bisher entrichtet haben, und noch zu ent-

richten fortfahren, sollen die Besoldungen, sowie solche bey der Decimations-Steuer angenommen worden sind, auch dermal zu Grund gelegt, und hiernach die zu entrichtenden 5/6 vom Hundert verrechnet werden.

Die Besoldungs-Steuer wird in zwey Terminen, nämlich am 1. Julius und 1. October erhoben ꝛc.

3) Commend-Gelder und Subsidium charitativum.

Die richtige Einsendung des Subsidium charitativum *) und der Commend-Gelder in den vorgeschriebenen Terminen und nach dem rectificirten Maßstabe befehlen die Verordnungen v. 9. und 26. Nov. 1690, dann vom 30. Jul. 1703 und 15. May 1772.

Da Seine Königl. Majestät unterm 24. Aug. 1824 die Perception der in vorausgegangenen Zeiten hergebrachten Abgaben der Klerisey an die bischöflichen Stühle in den königl. bayer. Staaten vor der Hand zu überlassen allergnädigst geruht haben (jedoch in der Art und unter der Bedingung, daß diese Einnahmen ordnungsmäßig in Rechnung gebracht, zu den ursprünglichen Zwecken verwendet, die Kanzley- und Regieausgaben, dann die Kosten auf Haltung der Synodal-Functionen hieraus bestritten, und die sich ergebenden Ueberschüsse zu den Fonds für Clerikal-Seminarien, welchen nach erwähnter Voraussetzung ohnehin die portio seminaristica gewidmet bleiben muß, für Emeritenhäuser, für die Kirchenfabrik geschlagen werden): so sollen von der Curatgeistlichkeit der Diözese Würzburg alle jene Episcopal-Abgaben, welche vor und nach dem Abschlusse des Konkordats v. 5. Jun. 1817 üblich und herkömmlich waren, für jetzt und für die Zu-

*) Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Bd. I. S. 429. v. J. 1827/28.

kunft an den bischöflichen Stuhl zu Würzburg entrichtet werden. Zu dem Ende hat jeder der Curatgeistlichen in einem tabellarischen Verzeichnisse die jährliche Quote einer jeden herkömmlichen Episcopalabgabe seiner Pfründe sammt den Rückständen oder den schon geleisteten Zahlungen anzugeben.

Die Dechante werden auch bevollmächtigt, die hergebrachten bischöflichen Prästationen von den Pfarrern in ihren Capiteln zu erheben und zu quittiren.

B. O. C. A. v. 24. Nov. 1825.

In Bezug auf das Rundschreiben des bischöflichen Ordinariats v. 24. Nov. 1825 wird vermöge einer allerh. Entschließung v. 13. April 1826 der Kurat-Geistlichkeit der Diözese Würzburg bekannt gemacht, daß die in der Diözese Würzburg herkömmlichen Klerikal-Prästationen mit Ausnahme der Dezimations- und Besoldungssteuer von dem bischöflichen Stuhle zu percipiren seyen. Zugleich folgt die weitere Erklärung Rmi. D. Ordinarii:

„Daß überhaupt bey allen jenen Klerikal-Prästationen, welche ad sustentanda onera synodalia „et episcopalia an die Episcopate zu entrichten sind, „alle Gründe der Billigkeit werden berücksichtigt „werden.“ B. O. C. B. v. 5. Jun. 1826.

Die kgl. Rentämter werden angewiesen, vom Etatsjahre 1826—27 an, jedoch widerruflich, die Erhebung der quota funeralis und des subsidium charitativum, der portio canonica, der Commend-Gelder und der in einem Theile derselben unter den Benennungen Mariabornicum — taxa conciliaris und pro domo emeritorum enthaltenen Abgaben, (jedoch mit Ausschluß der von den Schullehrern zu zahlenden Commend-Geldern) ferner des Cathedraticum, der primi fructus, der portio seminaristica, des Synagogicum, des nummus centesimus und

fertum den Dekanen zur Ablieferung an das bischöfliche Ordinariat zu überlassen. V. d. k. R. d. U. M. K. K. d. F. v. 14. Dez. 1826.

Alle Episcopalabgaben, was für einen Namen sie immer haben mögen, sollen die Dekanate, sobald sie fällig sind, zeitig einsammeln, und die Rückstände sogleich dem b. Ordinariat anzeigen. Bey Versetzungen haben die treffenden Geistlichen solche pro rata temporis zu entrichten. Pfarreyverweser, wenn sie selbst die Pfarreyeinkünfte beziehen, haben auch die darauf haftenden Episcopalabgaben für die Zeit ihrer Administration zu entrichten. Werden aber die Pfarreyeinkünfte von andern durch Verfügung der Staatsbehörde administrirt; so sind solche von den angeordneten Administratoren zu erheben. Bey Wiederbesetzung der erledigten Pfründen hat der neue Besitzer pro rata temporis von Petri cathedra bis wieder dahin gerechnet, in den 21 älteren würzb. Dekanaten, und in den ehemals erzbisch. regensburg. in den dort hergebrachten Terminen, diese Abgaben zu bezahlen. Vorzüglich wird das Dekanat aufmerksam gemacht, die quota funeralis, sowie auch das fertum, nummus centesimus und überhaupt die bey Sterbfällen der Geistlichen üblichen Abgaben bey Zeiten einzusammeln und die bey Erhebung derselben etwa entstehenden Anstände an das bisch. Ordinariat zu berichten. V. O. E. V. v. 30. Dez. 1826.

(An die ehemals erzb. regensburg. Dekanate.)

Sämmtliche Geistliche, welche Commend-Gelder zu entrichten haben, sollen aus ihren Pfarreyreposituren nachweisen, wieviel jeder Pfarrer zu entrichten hat. Die erhaltene Aufklärung ist durch das Dekanat in einer Tabelle berichtlich mit den Bemerkungen vorzulegen, was für ein Maßstab zur Bestimmung dieser Abgabe bey den ehemals erzb. regensburg. Pfarreyen zu Grund gelegt wurde. V. O. E. V. v. 30. Dez. 1826.

4) Decimations = Steuer.

Rücksichtlich der Decimations = Steuer wurde folgende Verordnung erlassen:

I. Alle in den Hochstifts = Landen befindliche Stifte und Klöster sollen ohne Ausnahme ein genaues, gewissenhaftes und pflichtmäßiges Verzeichniß ihrer für das 1792er Jahr bezogenen jährlichen Einkünfte, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, mit Deutlichkeit abfassen, dasselbe mit der Aufschrift: **An die zur Erhebung des zehenten Pfennings angeordnete geistliche Regierungs = Commission**, einsenden, und, wenn bey Stiften oder Klöstern eine oder mehrere besondere milde Stiftungen vorhanden seyn sollten, auch von den Einkünften einer jeden derselben ein besonderes Verzeichniß beylegen.

II. Sollen sämmtliche Pfarrer, Frühmesser und Beneficiaten, Kirchen = und andere milde Stiftungspfleger in den Hochstifts = Landen ein richtiges Verzeichniß aller und jeder für das Jahr 1792 gefallenen Einkünfte ihrer Pfarreyen, Beneficien, sodann der Mutter = und Filialkirchen und anderer Stiftungen an die Landdechante einsenden, welche diese Verzeichnisse getreu einsammeln, durchgehen, und, wenn sie eine Unrichtigkeit in der Angabe finden würden, solches bemerken, sodann die sämmtlichen Verzeichnisse ihres Capitels nebst dem Verzeichnisse des Einkommens ihrer eigenen Pfarreyen und der in ihrem Pfarrsprengel gelegenen Kirchen und Stiftungen zu vorbemeldeter Behörde einbefördern sollen: wobey weiter verfügt wird, daß für die Einlieferung der Gelder fünfzehn Kreuzer rhn. auf hundert Gulden rhn. für den Boten gerechnet, und von den Landdechanten in Abzug gebracht werden dürfen.

Damit aber diese Verordung wohl bekannt werde; so haben die sämmtlichen Dechante einem

jeden der Pfarrer, Beneficiaten, Pfleger und Stiftungsverwalter, die zu ihren Capiteln gehörig sind, und in Hochstifts-Landen wohnen, einen der angeschlossenen Abdrücke durch den Capitels-Boten ungesäumt zuzuschicken, und sich wegen der richtigen Einlieferung sicher zu stellen.

III. Nur bey den der spitälischen Commission untergeordneten Spitälern findet eine Ausnahme der Art Statt, daß die Abforderung der Verzeichnisse ihrer Einkünfte nicht durch die Landdechante und Pfarrer, sondern von der erstgemeldeten Commission besorgt werden soll.

IV. Sollen die Verzeichnisse der für das Jahr 1792 in der Residenzstadt Würzburg eingenommenen sämmtlichen Einkünfte der Pfarreyen, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen ohne alle Ausnahme zu der angeordneten Commission unfehlbar eingeschickt werden.

V. Um ein richtiges und gleichförmiges Verzeichniß der Einkünfte und des Anschlages derselben zu erhalten, wird anliegende Erklärung zur Vorschrift hiermit beygelegt, nach welcher der Betrag des zehenten Pfennings ausgeschlagen, und die erste Hälfte davon bis auf den 8. July, die andere Hälfte aber bis den 25. December dieses Jahrs unfehlbar, jedoch dergestalt einzuliefern ist, daß die Beyträge der Pfarreyen, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen auf dem Lande vor den erwähnten Fristen an die Landdechante, und von diesen hierher, die anderen Beyträge aber unmittelbar an die dahiesige Behörde einbefördert werden sollen. F. b. V. v. 18. May 1793.

Erklärung,

wie und auf welche Art der zehente Pfenning von den Einkünften der in den würzburgischen Hoch-

stifts-Landen wohnenden Pfarrer, Frühmesser und Beneficiaten für dießmal zu bezahlen haben.

1. Wird der Ertrag des abgewichenen 1792er Jahres für die dermalige Zahlung, und wenn es die Noth erheischen sollte, diesen zehenten Pfenning auch in der Folge noch fort zu erheben, jedesmal der Ertrag des vorhergehenden Jahres zur Richtschnur genommen.

2. Zu einem solchen Jahrsertrage werden alle sowohl beständige als unbeständige Einkünfte der Pfarrey, Frühmesse oder des Beneficiums, sie bestehen in Geld oder Naturalien, und mögen Namen haben, wie sie wollen, auch selbst die sogenannten Stol-Gebühren davon nicht ausgenommen, gerechnet; auch die im Genusse habenden Weinberge, Wiesen, Krautfelder, Gärten und Aecker werden mit in Anschlag gebracht: daß Zinsen von ausstehenden Capitalien auch hiezu gehören, versteht sich ohnedieß; die genießenden Wohnungen allein bleiben außer Anschlag.

3. Von selbst versteht sich auch, daß der Ertrag sowohl beständiger als unbeständiger Geld-Einkünfte so müsse in Ansatz gebracht werden, wie er wirklich in dem Jahre, auf welches der zehente Pfenning gerechnet wird, ausgefallen ist, und bedarf es deßwegen keiner weiteren Erläuterung; auf allenfallsigen Rückstand von diesen Geld- und zu Geld angeschlagenen Einkünften wird keine Rücksicht gemacht.

4. Die Naturalien werden gleich in einen Geldanschlag gebracht, und zwar das Malter Weitzen würzburger Gemäßes zu 5 fl. rhn., das Malter Korn nämlichen Gemäßes zu 3 fl. 45 kr. rhn., das Malter Hafer nämlichen Groß-Stadtgemäßes zu 5 fl. rhn., das Malter Gerste nämlichen würzbur-

ger Korngemäßes zu 3 fl. rhn., das Malter Erbsen würzburger Gemäßes, so wie das Malter Linsen zu 3 fl. 45 kr. rhn., das Malter Dinkel oder Spelz würzburger Korngemäßes zu 2 fl. 30 kr. rhn., das Malter Hirse, auch würzburger Gemäßes, zu 5 fl. rhn. Sollten etwa an einem oder dem anderen Orte noch besondere, hier nicht benannte Fruchtgattungen als Einkünfte vorhanden seyn; so sind auch diese in Ansatz zu bringen, und der Anschlag ist nach Verhältniß des für andere Fruchtgattungen oben erwähnten, und sonst im Handel und Wandel üblichen billigen Preises zu bestimmen. Ein Eimer Gültwein wird für 1 fl. 15 kr. rhn. angeschlagen, ein Eimer Zehent- und sonstiger Bestallungswein aber für 2 fl. 30 kr. rhn., beydes in würzburger Eiche; ein Zentner Heu für 40 kr. rhn., ein Schober Stroh für 2 fl. rhn., ein Klafter oder Reif Scheit für 2 fl. rhn., ein Hundert Wellen für 1 fl. 15 kr. rhn., ein wirklich fallendes Zins-Ey für 1/2 kr. rhn., ein dergleichen Zins- oder Zehenthuhn ohne Unterschied für 5 kr. rhn., eine dergleichen Gans für 15 kr. rhn., ein dergleichen Lamm für 45 kr. rhn, und ein dergleichen Kalb für 1 fl. 30 kr. rhn., und so nach Verhältniß nicht benannte Gattungen gerechnet.

5. Von den nutznießlichen Wiesen, Krautfeldern, Gärten, Ackerfeldern und Weinbergen wird zur Vermeidung aller Schwierigkeiten nicht der Jahrsertrag angesetzt, sondern dießfalls ist folgender Anschlag zu beobachten: Ein Morgen Weinberg von der besten Lage wird im Ertrage für 8 fl. rhn., ein Morgen von der Mittellage für 5 fl. rhn., und ein dergleichen von der geringsten Lage für 4 fl. rhn. gerechnet; für das Jahr 1792 aber wird wegen bekannten fast allgemeinen Mißwachses in den Weinbergen nur die Halbscheid von oben erwähnten Preisen angesetzt. Ein Morgen Ackerfeld von der besten Gattung wird ebenfalls um 8 fl. rhn., ein Morgen

in der Mittellage um 6 fl. rhn., und ein Morgen von der geringsten Lage um 4 fl. rhn. gerechnet. Ein Morgen Wiesen, Kraut- oder anderer Garten in der besten Lage wird auf 10 fl. rhn., ein Morgen von der Mittellage auf 7 fl. rhn., und ein Morgen von der geringsten Lage auf 5 fl. rhn. jährlichen Ertrags bestimmt: und damit alle willkürliche Einschätzung und Classificirung, so viel immer möglich, verhindert werde, wird zum voraus bemerkt, daß in jedem Orte die Eintheilung in dreyerley Klassen der vorbenannten Grundstücke vorausgesetzt werden müsse, und von den Pfarrern, Frühmessern oder Beneficiaten ein Attestat des Schuldheißen und der Geschwornen einzuschicken sey, zu welcher Klasse die von ihnen besitzenden Grundstücke gehören. Sind diese Grundstücke in einen Temporal-Pacht verliehen, so tritt das wirklich gefallene Bestand-Quantum an Geld oder Naturalien statt des oben erwähnten Anschlages ein.

6. Die Zehenten von allen Gattungen, wenn solche in Bestand verliehen worden sind, werden nach ihrem Verleihungspreise entweder mit Geld oder Naturalien, je nachdem die Verleihung geschehen ist, und zwar letzteren Falls gleicher Maßen nach oben bestimmtem Geldansatze zur Rechnung gebracht: sind sie aber durch eigene Bestellung benutzt worden; so ist der Ertrag davon entweder in einem ordentlichen Verzeichnisse vorzulegen, und hiernach in Geld zu berechnen, oder, wenn solches nicht sollte geschehen können, oben benannter Maßen gewissenhaft abzuschätzen, und alsdann anzusetzen.

7. Hat einer oder der andere wirkliche Frohndienste zu genießen; so kommen diese nicht in besonderen Anschlag, weil sie schon unter dem Ertrage der Naturalien begriffen sind, auf welche sie sich beziehen.

8. Die Kapital-Zinsen werden durchaus nicht

höher als zu drey Procent gerechnet, wogegen aber auch kein Ausstand davon darf abgeschlagen werden, es mögen nun die Zinsen wirklich alle eingehen oder nicht.

9. Von dem Ertrage der sämmtlichen Geld- und Naturalien-Einkünfte sind lediglich die öffentlichen Lasten und Abgaben, z. B. das subsidium charitativum, die Commend-, Episcopal- und Archidiaconal-Gelder, Schatzung und Steuer von allenfallsigen bürgerlichen Gütern, Grundzinsen, Gülten u. d. gl. abzurechnen, und was nach deren Abzug sonach verbleibt, ist der Entrichtung des zehenten Pfennings unterworfen.

10. Für einen Pfarrer in der Residenzstadt werden vier hundert, und für einen Kaplan oder Cooperator allda zwey hundert Gulden, für einen Pfarrer auf dem Lande aber drey hundert, und für jeden Kaplan oder Cooperator ein hundert fünfzig Gulden, al es rheinisch, als die sogenannte priesterliche Congrua bestimmt; dergestalt, daß, wenn dasjenige, was nach Abrechnung der nur erwähnten Congrua am Pfarreyertrage übrig ist, die Summe von dreyßig Gulden rhn. nicht erreicht, nur dieser Ueberschuß statt des zehnten Pfennings, dahingegen, wenn der Ueberschuß dreyßig Gulden erreicht oder übersteigt, der zehente Pfenning von dem ganzen Ertrage ohne Abrechnung der Congrua entrichtet werden muß. Z. B. die Landpfarrey erträget jährlich 305 bis 310 fl., und es ist auf derselben kein Kaplan oder Cooperator; so zahlet Pfarrer zum Beytrage 5 oder 10 fl.; erträget die Pfarrey 320 fl., so zahlet Pfarrer auch die 20 fl.; deßgleichen, wenn solche 330 fl. erträget, so werden auch die 30 fl. gezahlt; sollten sich aber die Pfarrey-Einkünfte jährlich auf 340 fl. rhn. belaufen, so müssen hievon 34 fl. rhn., als von jeden 300 fl. übersteigenden zehen Gulden noch ein Gulden

weiters bezahlt werden, und so nach Abmaß des noch stärkeren Ertrages.

11. Im Falle die Pfarrey ohne Kaplan oder Cooperator nur 300 fl. rhn., oder mit einem Kaplane oder Cooperator 450 fl. rhn., oder mit zwey Kaplänen oder Cooperatoren 600 fl. rhn. und nicht darüber ertragen sollte; so ist derselbe von der Entrichtung des zehenten Pfennings gänzlich befreyt.

12. Was von einem Pfarrer ist gesagt worden, versteht sich auch von einem Frühmesser oder Beneficiaten, nur mit dem Unterschiede, daß für einen Beneficiat in der Stadt zwey hundert fünfzig, auf dem Lande aber nur zwey hundert Gulden rhn. als Congrua bestimmt werden, wenn er anders in dem Orte seines Beneficiums wohnt, und davon allein seinen Unterhalt zieht; außerdem ist von allen dessen Einkünften der zehente Pfenning zu entrichten.

13. Versieht man sich zu allen Pfarrern, Frühmessern und Beneficiaten, daß sie nach obiger Bestimmung ihre Einkünfte ohne mindeste Verschweigung des geringsten Stückes getreu und so angeben werden, daß sie ihr Angeben erforderlichen Falls auch eidlich erhärten können, und einer etwaigen Hinterlist wegen sich keiner schweren Ahndung aussetzen.

Jenen Pfarrern und Benefiziaten, welche im letztverflossenen Jahre 1800 vom zehnten Pfenning 40 fl. rhn., und darunter bezahlt haben, ist die Hälfte der von ihnen bezahlten Summe künftig nachgelassen, und jenen, deren zehnter Pfenning über 40 fl. betragen hat, wird ein Nachlaß von 20 fl. vergünstiget. F. b. V. v. 2. Juny 1801.

Die Rückstände des zehnten Pfennings sollen eingetrieben werden. F. b. V. v. 25. Jun. 1802.

Sämmtliche geistliche Kirchen und milden Stiftungen haben von ihren Besitzungen und frucht-

bringenden Rechten jährlich einen geistlichen Staats-Beytrag (Decimation) zu entrichten. Ueber die Erhebung s. m. die Verordnungen v. 17. Dez. 1807, R. B. 1807. S. 1918. — 14. Jan. 1808. R. B. 1808. S. 393. — 5. Feb. 1808. R. B. 1808. S. 481. — 10. Feb. 1809. R. B. 1809. S. 305.

5) Familiensteuer.

Dieser Steuer unterliegen alle jene, welche Besoldung genießen, daher auch Pfarrer und Benefiziaten. Hinsichtlich ihres Einkommens entrichten sie als Familiensteuer 1/4 Prozent oder 15 kr. von jedem 100 fl. des jährlichen fixen oder durchschnittsmäßig berechneten reinen Gesammt-Geld- und Naturalienbetrages, letzteres nach den laufenden Preisen zu Geld angeschlagen. In besonderen Abzug wird bey dieser Steuer gebracht: R. B. 1814. S. 1783.

a) Die Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, welche die Geistlichen von ihren Widdumsgründen u. s. w. (also nicht von ihren eigenthümlichen Privatbesitzungen) wirklich zu beziehen haben.

b) 300 fl. für jeden Hülfsgeistlichen, welchen der Pfarrer aus eigenen Mitteln zu erhalten hat. Der Hülfsgeistliche ist jedoch für sich selbst wegen dessen, was er vom Pfarrer oder aus andern Quellen bezieht, ebenfalls familiensteuerpflichtig, und gehört deßhalb, nach Umständen, in die Abtheilung derjenigen, welche ihr Einkommen vom Staate, von Stiftungen, Privaten u. d. gl. beziehen.

6) Grund- und Dominikalsteuer.

Nach einer großh. Verordnung vom 15. Dez. 1809 sind die Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer im Großherzogthum Würzburg von ihren bisher steuerfrey gewesenen Pfarrey- und Dienstgründen auch fernerhin bis auf weitere Weisung keine Steuer zu zahlen schuldig; jedoch sollen von der- G. R. B. 1810. S. 3.

gleichen steuerfreyen Grundstücken, insofern das Eigenthum davon einer Gemeinde, milden Stiftung oder sonst einem eigenen Fonde zustehen sollte, auch von diesen die Steuer nach ortsüblichem Steuerfuße entrichtet werden.

R. B. 1808. S. 396. „ „ 1809. S. 307. §. 5. „ „ 1810. S. 585. erläut. „ „ 1811. S. 66, 181, 1745. „ „ 1812. S. 1355.

Königlich bayer. allerhöchste Verordnungen hierüber.

Alle Pfarrer und Benefiziaten unterliegen der Besteuerung. Damit aber der gering besoldete Geistliche nicht über seinen Bedarf geschmälert werde, so ist eine Congrua festgesetzt, nach welcher diese Steuern erhoben werden.

R. B. 1811. S. 69.

Die Congrua einer Pfarrey ist, in Beziehung auf Besteuerung, einstweilen auf 600 fl. festgesetzt. Für alle Pfarreyen, welche nach den rectificirten Fassionen mit Hinzuschlagung der bisher nicht besteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 150 fl. für jeden Hülfspriester keinen Rein-Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien, welche nicht 400 fl. ertragen, sind die Staats-Auflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Rustikal- und Dominikal-Renten treffen, aus den Rentamtskassen vorzuschießen, zugleich aber auch wieder als Vorschuß zur Dotations-Ergänzung der Geistlichkeit wieder in Ausgabe zu stellen.

R. B. 1810. S. 586.

Ist es der Fall, daß die Renten einer Pfarrey oder eines Benefiziums aus mehreren Kreisen fließen, so ist bestimmt, daß einzig mit jenem Rentamte über den von dem Aerar zu leistenden Steuervorschuß abgerechnet werde, in welchem der Pfarrer oder Benefiziat sein Domicil hat, wogegen in den übrigen Rentbezirken die treffende Steuer unabbrüchig zu leisten ist.

R. B. 1811. S. 68. Gsz.Bl 1828. St. VIII. S. 122. Ed. v. 15. Aug. 1828.

1) Das durch allerhöchstes Rescript v. 13. März 1811*) angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach

*) Vergl. R. B. 1811. S. 473.

und nach in allen Theilen des Königreichs nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

2) Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage von Grund und Boden.

3) Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beytragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungs-Gegenstand dauert.

4) Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bey.

Der Beytrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominikal- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beytrag der Besitzer der Dominikalrenten, die Dominicalsteuer; der Beytrag der Zehentberechtigten, die Zehentsteuer.

Im Rheinkre.se hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

5) Der Maßstab der Besteuerung ist bey allen Grundstücken der, aus deren Flächeninhalt und nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben.

Er besteht bey allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bey Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freybelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bey Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bey Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen; und

d) bey allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

6) Der Maßstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehenten, mit Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachlässe den Rustikalisten bey jedem Anlasse durchaus gleichgestellt.

7) Der Flächen-Inhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bey gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Classen gebracht werden.

8) Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und anderen nutzbaren Renten, so wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und controlirende Schätzung erhoben.

9) Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6 und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschieden, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

a) aus Klein=, Brach= oder Grün=Zehenten, in so fern die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustical=Ertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen,

b) aus Blutzehenten,

c) aus Fischrechten, und

d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein=, Brach= und Grün=Zehentrechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesöndert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben. S. W. Gsß. Bl. 1828. a. a. O. S. 126 ff.

7) Häusersteuer.

Auszug aus dem Gesetze vom 15. Aug. 1828, „die allgemeine Häusersteuer betr." Gsß Bl. 1828. St IX. S. 172 und 176.

§. 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile und eine an Mustern abgleichende Miethen=Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile;

b) da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags=Größe, welche sich aus dem Flächen=Inhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze

und aus der durchgängig anzunehmenden dreyßigsten Bonitäts-Classe berechnet.

In diese Cathegorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 17. Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingelegt.

Bey Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so fern dieselben nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungs-Pflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

Ablaß.

Am ersten Ostertage und am Feste des hl. Kilians wird in der Cathedrale Ablaß verkündet. F. b. V. v. 19. Febr. 1763.

R. B. 1803. S. 465. Das Aushängen der Ablaßtafeln bey Hauscapellen darf nicht Statt finden, s. u. Jubiläum.

Abschriften.

Abschriften von Documenten, Urkunden und anderen Produkten, welche als simple, nicht vidimirte und gefertigte Beylagen bey irgend einer mittel- und unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr. (St. O. §. 10.); wenn solche aber vidimirt sind, ist der Klassenstempel von 15 kr. zu nehmen.

Absolutio Generalis.

Die Verkündung der Vollmacht für alle Seelsorger, den Sterbenden die General-Absolution ertheilen zu dürfen, und die Art und Weise, wie solches geschehen soll, geschah unterm 22. Jan. 1748.

Abzug von Pfarreyen.

Pfarrer, welche von einer Pfarrey zu einer andern befördert werden, haben, noch ehe sie ihre bisherige Pfarrey verlassen, den Tag ihres Abzuges dem betreffenden Landgerichte anzuzeigen, damit dasselbe von dem Zeitpunkte der dadurch eintretenden Vakatur verlässige Kenntniß erhalte, und in den Stand gesetzt werde, die Administration der Gefälle, wenn der reine Ertrag der Pfarrey dazu geeignet ist, alsbald anordnen zu können. Der Pfarrer hat auch in Hinsicht der Pfarrey, welche er verläßt, bis zum Amtsantritte des neuen Pfarrers jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche in den durch den Tod der Pfarrer sich ereignenden Erledigungsfällen ihren Erben vorschriftsmäßig obliegen. S. R. B. 1809 S. 55 V. v. 19 April.

Adoption.

Die Anträge wegen Adoption gehören zum Wirkungskreise des Justiz-Ministeriums. R. B. 1825. S. 395. §. 53.

Aerndtefest,

soll, wo es herkömmlich ist, unter Aussetzung des hochwürdigsten Guts gefeyert werden. S. Sonntagsfeyer. R. B. 1803. S. 431.

Agende.

Die würzburger Diözesan-Agende soll auch von den Pfarrern der neu angefallenen Diözestheile angeschafft, und nur nach derselben sollen die litur-

gischen Handlungen und Ceremonien vorgenommen werden *). V. O. C. V. v. 12. May 1823. — Die nämliche Verfügung wird wiederholt unterm 2. Januar 1826.

Altäre.

M. S. 1. Th. S. 400. N. 23. Vorschriften, welche bey der Aufrichtung neuer, dann unter dem freyen Himmel stehender Altäre von den Land-Dechanten zu beobachten sind.

Alumni Clerici.

Die Pfarrer sollen während der Ferienzeit über das Betragen derselben Aufsicht halten. G. Vic. V. v. 28. Sept. 1810. s. u. Seminar.

Amortisation.

Mai: G. S. v. J. 1784. S. 1078. · · 1080. · · 1090. 1797. · 488. Die, in der Bestimmung über die Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit der Religiosen enthaltenen Beschränkungen der Amortisationsgesetze sollen zur Zeit weder gänzlich aufgehoben seyn, noch solche auf den Weltpriesterstand ausgedehnt, oder die Verlassenschaften dieses letztern neuen Abgaben unterworfen werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig, als die künftig zu errichtenden, ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen. Conc. Art. VIII. — Vf. U. Tit. IV. §. 9. N. 4. Beyl. II. zur V. U. §. 47.

Die Aufsicht auf Beobachtung der Amortisa-

*) Dieselbe wurde von der Ordinariats-Canzley umsonst abgegeben.

tions-Gesetze gehört zum Wirkungskreise der Kreis-Regierungen, Kammer des Innern. R. B. 1825. S. 1071. §. 34.

Amtsantritt.

Jeder neu angestellte Pfarrer hat nach seinem Amtsantritte binnen 8 Tagen dem Landgerichte, in dessen Distrikte er seinen Sitz hat, von seiner Anstellung die Anzeige zu machen. S. den Art. Installation. G. R. B. 1807. S. 83.

Amts-Jubiläum geistlicher Personen.

Künftig sollen bey Anträgen für Geistliche, welche fünfzig Priesterjahre zurückgelegt haben, auf Zufriedenheitsbezeugungen und Auszeichnungen (durch Civilverdienst-Medaillen) von den begutachtenden Stellen folgende Gesichtspunkte beobachtet werden: Das bloße Dienstalter allein kann bey den Geistlichen, welche fünfzig Jahre des Priesterthums zurückgelegt haben, nicht als zureichender Grund angesehen werden, um ihnen die Auszeichnung mit der goldenen Civilverdienst-Medaille zu gewähren, sondern es müssen zugleich neben einem stets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung einzelne besondere Züge eines verdienstvollen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Wirkens und einzelne edle Handlungen, wodurch sie sich ausgezeichnet haben, von denselben nachgewiesen werden. Allerh. Rescr. v. 25. May 1822.

Ueber die Qualification solcher Geistlichen ist die Aeußerung der geistlichen Oberbehörde zu erheben.

Amts-Sigille.

Den Distrikts-Schul-Inspektoren werden besondere Amtssiegel bewilligt. R.B. 1809. S. 1481. V. v. 3. Sept. 1809.

Int. B. 1816. S. 1567 B. v. 7. Jun R. B. 1812. S 157. B. v. 11. Dez. 1811.

Die Einführung gleichförmiger Amtssiegel für die katholischen Dekanate, Pfarreyen, Curatien und protestantischen Pfarrer im Großherzogthume Würzburg, und deren Anschaffung aus dem Vermögen der Gotteshäuser für die Pfarrsiegel, aus den Kapitelskassen für Dekanatssiegel wird angeordnet. Für jeden Mißbrauch derselben sind die Seelsorger verantwortlich.

Allen Kaplänen, Cooperatoren und andern Hülfspriestern, mit Ausnahme der Pfarreyverweser, ist die Ausfertigung pfarrlicher Urkunden, Zeugnisse u. d. gl. in ihrem eigenen oder in des Pfarrers Namen für die Zukunft gänzlich untersagt, und jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarreyverweser ausgestellte, d. i. durch dessen eigene Handunterschrift und beygedrucktes Amtssiegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung wird hiemit als ungültig und rechtlich unwirksam erklärt.

Int. B. 1817. S. 3121.

Für die katholischen Pfarrämter, Dekanate, Curatien des vormaligen erzbischöflichen General-Vicariats zu Aschaffenburg sollen die Sigille aus den treffenden Kirchenpflegen, Capitelskassen, und in Ermanglung derselben auch aus den Kirchenpflegen angeschafft werden.

Anbetung, ewige.

Der Fürstbischof Friedrich Karl führte 1737 die von Adolph Philipp in der Dompfarrey zu Würzburg schon 1630 angeordnete Erzbruderschaft Corporis Christi, und die in einigen Erz- und Stiften übliche ewige Anbetung in der ganzen Diözese ein. In Hinsicht der letzten Andacht wird folgendes bestimmt:

1) Die Vorbeter und Mitbeter sind vom Pfarrer ordentlich zu bestimmen.

2) Derselbe soll am nächst vorhergehenden Sonn- oder Feyertage die ewige Andacht verkünden, und

die Wichtigkeit, so wie auch den Nutzen derselben der Pfarrgemeinde erklären.

3) Die Kirche soll zuvor wohl gereinigt, der Altar geziert seyn ꝛc.

4) Zur Bemerkung der Stunden soll auch eine Uhr in der Kirche vorhanden seyn.

5) Eine 1/4 Stunde vor dem Ende einer jeden Betstunde soll ein Glockenzeichen gegeben werden.

6) Am Vorabende der Betstunde soll 1/4 Stunde lang mit allen Glocken des Orts zusammengeläutet werden.

7) Beym wirklichen Anfange sollen gleichfalls die an hohen Festtagen gewöhnlichen Glockenzeichen gegeben, hierauf vom Priester das Sanctissimum ausgesetzt, das «Pange lingua» gesungen, und nach ertheiltem h. Segen die Prozession entweder in- oder außerhalb der Kirche nach Gelegenheit des Orts geführt werden.

8) Nach geendigter Prozession singt der Priester: «Panem de coelo etc. Emitte spiritum etc. Domine exaudi etc. Dominus vobiscum. Oremus. Deus, qui nobis sub sacramento etc. Deus, qui corda fidelium etc.» Hierauf das Tantum ergo und Genitori — und die erste Betstunde fängt an.

9) Am Ende der Anbetungszeit wird wieder mit allen Glocken zusammengeläutet, vom Priester das Pange lingua gesungen, und der Umgang gehalten.

10) Nach geendigter Prozession stimmt der Priester das Te Deum an, und singt nach dem Ende desselben: Benedicamus patrem etc., panem de coelo etc., memento congregationis etc., Domine exaudi etc., Dominus vobiscum. Oremus. — Omnipotens sempiterne Deus, qui dedisti famulis etc. Deus, qui nobis sub sacramento etc. Defende quaesumus etc. Hierauf Defensor und Genitori.

Die Abhaltung der ewigen Anbetung zur Nachtszeit ist untersagt. R. B. 1804. S. 801.

Andachten.

M. S. 1. Th. S. 248. K. O. §. 43.

Unterm 31. Dez. 1655 wird die donnerstägige Abendandacht zu Ehren des Leidens und Sterbens unseres Heilandes in allen Pfarrkirchen zu Würzburg angeordnet.

Ein Rundschreiben des ehem. Gen.-Vicariats vom 5. Jan. 1814 gibt die Berichtspunkte für die Einführung der gestifteten Laudensackischen Todangstandacht in den Pfarrkirchen auf dem Lande an, als:

1) ob bisher schon in der Pfarrkirche zu N. eine donnerstägige Todangstandacht bestanden, und auf diesen Fall insbesondere a) ob für die Abhaltung derselben einige Kosten, und von welcher Seite mußten verwendet werden; b) ob solche Andacht unter dem Beystande eines Geistlichen, c) mit einem dazu geeigneten Kirchengesange, d) mit Begleitung der Orgel, e) bey brennenden Kerzen ist abgehalten worden;

2) ob, wenn diese Andacht zu N. erst wollte eingeführt — oder doch der daselbst in Ausübung bestehenden, eine näher bestimmte und zur Erbauung zweckmäßigere Form und Einrichtung gegeben werden wollte, die dasigen Lokalumstände, anderweite persönliche Amts- und Berufs-Obliegenheiten und dergleichen kein Hinderniß in den Weg legen, falls die Andacht unter jedesmaligem Beystande eines Geistlichen, mit brennenden Kerzen am Altare, und mit einem von der Orgel begleiteten Kirchengesange sollte eingeführt werden.

Die bisch. Verordnungen v. 25. April 1755 und 14. April 1756 bestimmen das Nähere über die Abhaltung der Mayenbetstunden.

Die sogenannte goldene Samstags-Andacht ist verboten. R. Bl. 1803 S. 481. V. v. 12. Jul. 1803. Nach dem Konkordate sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt: „Praescribere vel indicare preces

publicas, aliaque opera pia, cum id bonum Ecclesiae, vel Status aut Populi exhibet."

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. Beyl. II. zur Verf. U. §. 55.

Gegen unzulässige Andachten soll die Polizey wachen. Gesetz-Bl. 1818. S. 595. Gesetz v. 15. Sept. 1818. §. 59.

Die Beschränkung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Nebenandachten gehört zu den Gegenständen gemischter Natur. Beylage II. zur V. U. — V. v. 17. Dez. 1817. §. 34 und 71.

Angelegenheiten der Kirche, innere.

Konk. Art. I.—XIX. V. U. Tt. IV. §. 9. und Beyl. II. zur V. U.

Jeder genehmigter Privat- oder öffentlicher Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte der II. Beylage zur Verf. Urk. enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innere Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volks-Unterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) Der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der

Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung. Beyl. II. zur V. U. §. 38.

Anleitung

für die Landpfarrer des Bisthums Würzburg, wie sich dieselben bey erhaltenen Befehlen und Aufträgen des bischöfl. Consistoriums zu benehmen haben, nach der hierüber von dem vormals fürstbischöflich würzburgischen Vikariate und Consistorium erlassenen Verordnung vom 5. May 1802.

Besorgung einfacher Citationen.

1) Sobald der Pfarrer in Parteysachen vom bischöflichen Consistorium eine einfache, mit keinem besondern Rechtsnachtheile bedrohte Citation erhält; so macht er solche der citirten Partey bekannt, *) bemerkt die geschehene Insinuation in seinem Tagebuche nach dem Formular Ziff. 1., und behändigt sodann seinen Bericht nach dem Muster Ziff. 2. entweder der Partey, welche die Ladung erwirkt hat, um solchen an die citirende Gerichtsstelle zu bringen, und dadurch ihr Contumacial-Anrufen gegen den allenfalls ungehorsam ausbleibenden Citaten zu begründen, oder befördert denselben unmittelbar jedoch so dahin ein, daß solcher noch vor, oder wenigstens auf die darin festgesetzte Tagfahrt bey Gericht unfehlbar eintrifft.

Kann aber der vorbeschiedene Theil aus erheblichen Ursachen an dem bestimmten Tage und Stunde nicht erscheinen; so ist der andere Theil noch zeitlich vor der Tagfahrt davon zu benachrichtigen, um keinen Fehlgang zu machen.

Der Pfarrer ist demnach wegen der durch Versäumniß ein oder des anderen den Parteyen unnütz erwachsenden Kosten verantwortlich, auch nach Umständen straffällig.

---

*) Findet nur bey Ehescheidungs-Prozessen Statt.

2) Erhält hingegen der Pfarrer eine Präjudizial-Citation, z. B. unter dem Rechtsnachtheile, daß der citirte Theil im Ausbleibungsfalle nicht mehr gehört, oder mit dem ewigen Stillschweigen belegt werden soll u. dgl., oder ein Dekret, Urtheil zum Insinuiren; so bescheidet er die betreffende Partey zu sich, und auf ihr Erscheinen liest er ihr die Citation, das Decret ꝛc. ꝛc. verständlich vor, händigt es ihr ein, bemerkt solches wie nach dem Muster Ziff. 1. in seinem Tagebuche, und berichtet wie nach Formular Ziff. 2. mit dem Bemerken, daß er mit Auslegung des bedrohten Rechtsnachtheils verständlich die Citation ꝛc. ꝛc. vorgelesen habe, so zwar, daß der Bericht sammt dem Protokoll-Auszuge vor oder wenigstens auf die darin festgesetzte Tagfahrt einlauft. Insinuirung der Präjudicial-Citationen, Decrete, Urtheile u. d. gl.

3) Empfängt der Pfarrer den Auftrag zur Instruirung einer Klagsache; so läßt er beyde Parteyen vorladen, und versucht vorerst die gütliche Vereinigung derselben zu Stande zu bringen; in deren Entstehung hingegen nimmt er unter Zuziehung eines geeigneten Aktuars, mit vorläufiger Bemerkung der versuchten Güte Instruirung einer Klagsache.

a) die Klage des Klägers,
b) die Exception des Beklagten,
c) die Replik des Klägers und
d) die Duplik des Beklagten

nach dem Muster Ziff. 3. in der Art zu Protokoll, daß von beyden Theilen in den letzten zwey Sätzen zum Spruche ausdrücklich beschlossen, sodann das Protokoll vorgelesen, und eines, so wie das andere, als geschehen am Ende bemerkt werden müsse.

Die Abschrift dieses Protokolls schicket dann der Pfarrer an die beauftragende Behörde sammt Bericht nach Formular Ziff. 4.

Ohne förmlichen Auftrag darf übrigens ein Pfarrer einen Prozeß nie instruiren, sondern hat

die streitlustigen Parteyen jeden Falls an die einschlägige Behörde zu verweisen.

Vornahme eines Zeugenverhörs.

4) Wird dem Pfarrer ein Zeugenverhör aufgetragen; so setzt er vor allem die Tagfahrt dazu fest, und ladet sodann die Parteyen, sowie auch die Zeugen nach Formular Ziff. 5.*) vor, oder jenachdem es die Umstände erfordern, ersucht er die einschlägige Behörde unter der Anzeige von seinem erhaltenen Commissorium, daß sie gefällig die Vorladung veranstalten wolle.

Beeidigung der Zeugen.

5) Sind nun die Parteyen und Zeugen am bestimmten Tage, Stunde und Orte erschienen, oder auch jene beyderseits, oder nur eine davon ausgeblieben; so fährt der Pfarrer nichts desto weniger mit dem Zeugenverhöre fort, bestellt aber einen vertrauungsvollen Gemeindsmann**), um statt der ausgebliebenen Partey die Beeidigung der Zeugen anzusehen, und verfährt sodann auf folgende Weise:

Verfahrungsart bey der Beeidigung der Zeugen.

6. Vor Allem setzt er den Zeugen ein Crucifixbild vor, legt sodann

a) denselben die Begriffe und Wichtigkeit des Eides, sowie des Meineides, mit ihren Folgen nach dem Muster Ziff. 6. deutlich aus und warnend an's Herz;

b) liest er ihnen den Zeugeneid nach der Formel Ziff. 7. verständlich vor, und befragt sie, ob sie solchen wohl verstanden, auch abzuschwören sonach die Wahrheit treu und aufrichtig zu bekennen, bereit seyen?

Auf die bejahende Antwort nimmt er ihnen sofort

*) Die Ladung der Zeugen kann nur mittelst Requisition der ordentlichen Gerichtsbehörde geschehen; sohin erleitet die Beylage-Ziffer hienach die geeignete Abänderung.

**) Gleichfalls mittelst Requisition der einschlägigen Gerichts-Behörde.

c) das Handgelöbniß darüber ab, und läßt sich sodann die Worte in der Formel Ziff. 8. von sämmtlichen Zeugen zugleich, und zwar von den Geistlichen mit umgehangener Stole und vorgelegtem Evangelium des heiligen Johannes, und unter Auflegung der drey vordern Finger der rechten Hand auf die linke Brust, von den männlichen Layen hingegen mit aufgehobenen drey vordern Fingern, und endlich von den weiblichen unter Auflegung der drey vordern Finger auf das Herz, laut nachsprechen, und dadurch also den Eid wirklich leisten.

Die Beeidigung der Zeugen muß jedesmal Vormittags geschehen, obgleich das Verhör derselben auch noch Nachmittags aus erheblichen Ursachen vorgenommen und fortgesetzt werden kann.

Verfahrungsweise bey dem wirklichen Zeugenverhöre.

7) Der beauftragte Pfarrer eröffnet hierauf über all dieses nach dem Muster Ziff. 9. das Protokoll, läßt einen der Zeugen auf der Stelle bleiben, die übrigen aber mit den Parteyen abtreten, und beginnt sohin mit diesem das Verhör der Art, daß er ihn vorerst über die ihm mitgetheilten, in deren Ermangelung aber über die in dem Muster Ziff. 10. enthaltenen allgemeinen Fragestücke, sodann über die Beweis-Artikel, und die besonderen darauf gerichteten Fragestücke nach dem Muster Ziff. 11. in der Art befragt, daß er ihn z. B. nach beantworteten General-Fragestücken, über den ersten Beweis-Artikel und Probesatz, jenachdem das Directorium dahin anweiset, und sogleich, ohne auf den zweyten überzugehen, über alle auf diesen ersten Artikel gestellte Spezial-Fragestücke, hiernächst erst über den zweyten Artikel, und alle darauf gerichtete Interrogatorien u. s. w. verhöret, dessen Aussagen in eigenen Worten und Ausdrücken getreu zu Protokoll nimmt, und dem Aktuar in die Feder diktiret, am Schlusse dem Zeugen solche noch einmal vorlesen, auch daran zu mindern und zu mehren, un-

benommen läßt, und endlich den Zeugen, nach auferlegten Stillschweigen über dasjenige, was er befragt, und von ihm ausgeredet worden, entläßt, welches als geschehen zu Protokoll zu bemerken ist; wie es sich dann von selbst versteht, daß Commissär und Actuar das nämliche Stillschweigen gewissenhaft zu beobachten haben. Auf eben diese Weise verfährt der Pfarrer indem Verhöre der übrigen Zeugen so, daß der Bogen dazu, wie es zur Form eines jeden Protokolls gehört, in der Mitte gebrochen, sofort auf der linken Seite die Artikel und Fragstücke, nur mit den Zahlen, womit solche von den Parteyen bezeichnet übergeben worden sind, angemerkt, und auf der rechten die Antworten der Zeugen wörtlich geschrieben werden.

Berichtserstattung nach dem Zeugenverhöre.

8) Sind nun die Zeugen auf die vorgeschriebene Art vernommen, so verfasset der beauftragte Pfarrer nach dem Formular Ziff. 11. seinen Bericht, worin er die Entschöpfung seines Auftrages anzeigt, legt solchem die empfangene Beweis-Artikel und Fragstücke, nebst den Zeugen-Aussagen und dem Kosten-Verzeichnisse nach Maaßgabe der allgemeinen Taxordnung für das ehemal. Großherzogthum Würzburg vom 4. Januar 1812 jedesmal in Urschrift bey, und sendet alles dieses an die Behörde, von welcher er den Auftrag erhalten hat, verschlossen und versiegelt ein.

Abnahme eines Judizial-Eides.

9) Zuweilen erheischen es auch die Umstände, daß der Pfarrer beauftragt werden muß, einer oder der andern Partey den Judizial-Eid abzunehmen; hier verfährt er mit Vorladung, Auslegung des Eides und Meineides auf die nämliche Art, wie oben näher angegeben worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle das ganze Augenmerk und der Vortrag des Commissärs auf die ihm von Gerichtswegen zugefertigte Eides-Formel gewendet, vorzüglich aber von dem schwören sollenden

Theile in der Absicht vorher gebeichtet, oder (wenn er der Augsburgischen Confession zugethan ist) von seinem Pfarrer deßhalb geprüft, und nach beygebrachter Legitimation über eines oder das andere, der Eid in der entworfenen Form wörtlich geleistet werde.

Das nach den Mustern Ziff. 12. hierüber verfaßte Protokoll sammt Bericht wird sodann von dem Pfarrer an die Behörde, woher er den Auftrag erhalten, eingesendet.

Formulare.

Ziffer 1.

Geschehen zu N. am 182

In Gegenwart
Meiner des Pfarrers N. N.

In Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff ... ... ward die z. B. bisch. Consitorial-Citation vom .... dem oder der N. N. wortdeutlich vorgelesen, auch über den Vollzug dieses von neben benanntem Pfarrer an das bischöfl. Consistorium einberichtet.

Ziffer 2.

N. N. am 182

Bischöfliches Consistorium!

Die in Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff ...... mir zugefertigte Citation vom ... ... ist dem oder der N. N. unterm ..... gehörig vorgelesen worden, worüber ich pflichtschuldig berichte, in tiefster Ehrfurcht:

Eines bischöflichen Consistoriums
ehrerbietig gehorsamer
N. N. Pfarrer.

Ziffer 3.

Geschehen zu N.N. im Pfarrhause am .... 182..

In Gegegenwart des N. N. Pfarrers als Commissärs meiner N. N. Actuars dann N. N. Klägerin gegen N. N. Beklagten Ehescheidung von Tisch und Bett betr.	Zufolge der Consistorial-Verfügung vom.... wurden die zur Seite bemerkten Eheleute auf den heutigen anher vorbeschieden, und auf deren Erscheinen die Aussöhnung zwischen solchen durch alle nur mögliche Vorstellungen versucht, wozu auch der Ehemann den besten Willen zeigte, die Ehefrau aber auf keine Weise zu bewegen war; weßhalb zur rechtlichen Verhandlung der Sache geschritten, und von der Ehefrau folgende Klagpunkte vorgebracht wurden: *)

1) verhalte sich ihr Ehemann fast täglich im Wirthshause bis in die späteste Nacht, und da er sehr oft betrunken nach Hause komme, mißhandle er sie mit Stößen und Schlägen auf das Härteste;

2) lebe er mit ihrer Magd auf so vertrautem Fuße, daß sie daraus allerdings auf Untreue argwohnen könne.

3) " " " " " " "

4) " " " " " " "

Da sie nun auf solche Weise ohne Leibes- und Seelengefahr mit ihrem Manne nicht länger in ehelicher Verbindung leben, auch dieses eidlich betheuren könne; so bitte sie, von Tisch und Bett sie zu scheiden, auch, daß sie während dieses Pro-

*) Das ganze Protokoll wird halbbrüchig, wie der Eingang zeigt, geschrieben.

zesses von ihrem Ehemanne geschieden leben dürfe, provisorisch zu erkennen, sofort die Einleitung zu treffen, daß der Beklagte, da er im Vermögen sitze, zum einstweiligen Nahrungs-Unterhalte und Kosten-Vorschusse angewiesen werde.

Hierüber rc. rc.

Beklagter excipirte hierauf und zwar:

zu 1) sey diese Beschuldigung gleich den übrigen grundfalsch und verläumderisch; als ein fleißiger Arbeiter trinke er bisweilen wohl, um bey Kräften zu bleiben, ein Gläschen Wein, aber doch mäßig, ohne sich zu berauschen; wenn er dann ruhig nach Hause käme, und von der Frau statt mit Liebe — mit den bissigsten Schmähworten empfangen und dadurch zum Zorne gereizt würde; so sey es kein Wunder und ihm nicht zu verargen, wenn er sich alsdann seines Züchtigungsrechtes gegen solche bediene;

zu 2) sey dieser Klagepunkt so boshaft, als unerweislich und die gewöhnliche Sprache eines ohne Grund eifersüchtigen Eheweibes;

zu 3) " " " " " "

zu 4) " " " " " "

Wenn nun auf solche Weise die Klägerin eine zur Ehescheidung hinreichende Ursache weder bescheiniget, — noch erwiesen habe; so bitte er, sie mit ihrer Klage und provisorischen Gesuche ab- — und zur Rückkehr, — dann ehelich — und friedsamen Beywohnung anzuweisen.

Hierüber rc. rc.

Klägerin replizirte: ihre Klagepunkte seyen allerdings erweislich, wozu sie sich auch erbiete, unter Wiederholung der vorigen Bitte, und allgemeinen Widerspruchs alles Gegnerischen zum Spruche beschließend.

Hierüber rc. rc.

Beklagter duplizirte: er beharre auf seinen vori-

gen Einreden mit Bitte, und beschließe gleichfalls zum Urtel.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Hierauf ward dieses Protokoll beyden Parteyen nochmal vorgelesen, und auch von solchen gutheißen.

Verlaß.

Sey dieses Protokoll demnächst mit Bericht zum bisch. Consistorium einzubefördern.

Ziffer 4.

N. N. am . . . . 182 . .

Bischöfliches Consistorium!

Zur Entschöpfung des mir in Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff . . . . . ergangenen Auftrags, biege ich den Auszug des in dieser Sache aufgenommenen Klagprotokolls hier ehrerbietigst an, in tiefschuldigster Ehrfurcht

Eines bischöflichen Consistoriums

ehrerbietig gehorsamer
N. N. Pfarrer.

Ziffer 5.

In Sachen N. N. gegen N. N., „Ehescheidung betreffend", ist mir das Zeugenverhör vom bischöfl. Consistorium durch ein verehrliches Decret vom . . . . . übertragen worden.

Zur Vornahme dieses Zeugenverhörs habe ich nun eine Tagfahrt auf den . . . . d. M. früh um 9 Uhr festgesetzt. Demnach haben N. N. N. als vorgeschlagene Zeugen*), sowie die obenbenannten Parteyen, um die Beeidigung der Zeugen anzusehen, an besagtem Tage und Stunde in dem dahiesigen Pfarrhause unter dem Rechtsnachtheile zu erschei-

*) S. Anmerkung zu Nro. 4 und 5.

nen, daß bey Ausbleibung einer oder der anderen Partey mit der Beeidigung und dem Verhöre der Zeugen dennoch rechtlicher Ordnung nach werde fürgefahren werden.

N. N. den . . . . . 182 .

N. N., Pfarrer allda
als Commissär.

Ziffer 6.

In Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff . . . . . seyd ihr (sind Sie) als Zeugen vorgeschlagen worden. Einem Zeugen wird aber in Rechten nicht geglaubt, sofern er nicht nach vorgängiger Auslegung des Eides und Warnung vor dem Meineide, den Zeugeneid förmlich geschworen hat.

Damit ihr aber wisset (Sie aber wissen), worin der Eid, und worin der Meineid mit seinen Folgen bestehe; so will ich eines, sowie das andere kurz auslegen, und vor letzterem ernstlich warnen.

Der Eid ist nichts anders, als eine Anrufung Gottes zum Zeugen, daß man die Wahrheit eröffnen wolle, und zugleich auch eine Aufforderung desselben zum Rächer und Bestrafer, sofern man solche vorsetzlich verschweigen — oder verfälschen würde.

Schwören, um dadurch die Wahrheit zu fördern, ist demnach an und für sich ein gutes — christliches Werk, weil dadurch ein Bekenntniß des Glaubens an Gott, als die ewige Wahrheit vor Gericht abgelegt, — hauptsächlich aber der Richter in den Stand gesetzt wird, die Gerechtigkeit mitzutheilen, sofort demjenigen, welchem das Recht gebührt, Recht zu sprechen.

Der Meineid hingegen wird durch ein von dem Zeugen, nach geleistetem Eide, mit Vorsatz fälschlich gegebenes Zeugniß begangen; und ist sohin vor Gott und der Welt eine große, schwere Sünde und Verbrechen, denn

1tens versündigt sich der meineidige Zeuge gegen Gott und dessen dem Moses auf dem Berge Sinai gegebene Gebote:

„Du sollst den Namen des Herrn nicht unnütz „aussprechen, du sollst wieder deinen Nächsten „kein falsches Zeugniß geben"

und zieht sich dadurch die Strafe der ewigen Verdammung zu.

2tens, betrügt und verleitet der meineidige Zeuge durch seine Aussage den Richter dahin, daß dieser, indem er nach den Aussagen der Zeugen das Recht sprechen muß, ein falsches, ungerechtes Urtheil erläßt, sofort derjenigen Partey, welcher das Recht gebührt, dasselbe abspricht, und derjenigen, welcher es nicht gehört, dasselbe zuerkennt.

Den Schaden also, welchen die unrecht verurtheilte Partey an der Ehre, oder auch an dem Vermögen dadurch erleidet, muß sonach der wissentlich falsch ausredende Zeuge derselben aus dem Seinigen nach seinem Gewissen ersetzen . . . . . .

3tens, versündigt und schadet sich der falsche, meineidige Zeuge selbst an seiner Ehre, guten Leumund, zeitlichem Glück, und unterliegt im Entdeckungsfalle dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit rc.

Der Zeugeid lautet also:

Ziffer 7.

„Ihr (Sie) Zeugen sollt schwören zu Gott dem „Allmächtigen einen Eid, daß Ihr (Sie) in dieser „Streitsache . . . . über all dasjenige, worüber ihr „werdet befragt werden, die reine — unverfälschte „Wahrheit so, wie ihr solche wisset, euch entsinnet, „und vor dem Richterstuhle Gottes einstens zu ver„antworten euch getrauet, keiner Partey zu Liebe, „noch zu Leid, nicht wegen eines Geschenkes, Gabe „oder sonstigen Nutzens, nicht aus Furcht, Haß, „Gunst, Freundschaft oder andern Absichten, ohne

„allen Vorbehalt, anders zu reden als zu denken,
„und ohne Gefährde getreu eröffnen und aussagen
„wollet.“

Ziffer 8.

„Den Zeugeneid, welcher mir so eben ist vor-„gelesen worden, und welchen ich von Wort zu „Wort wohl verstanden, auch mit Handgelöbniß be-„stätiget habe, will ich fest und unverbrüchlich hal-„ten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium.“

Ziffer 9.

Geschehen N. N. im Pfarrhause am 182

In Gegenwart des Pfarrers N. N. als Commissärs meiner N. N. als Actuar. N. N. als Parteyen N. N. N. N. als Zeugen N. N. ...... » » » » betreffend.	In Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff » » » » ist von dem bischöflichen Consistorium ꝛc. ꝛc. nebengenanntem Pfarrer das Zeugenverhör durch ein Decret vom ..... mit Anschluß der Beweisartikel und Fragestücke übertragen worden.

Da nun bey der zur Vornahme desselben auf heute Vormittag anberaumten Tagfahrt die zu dem Ende vorgeladenen Parteyen und Zeugen erschienen sind; so wurde den Zeugen die Schwere des Eides und Meineides, nebst dessen Folgen mit ernstlicher Warnung vor diesem deutlich ausgelegt, und nach gegebener Handtreue, der vorgeschriebene Zeugeneid im Angesicht der Parteyen wirklich abgenommen, sodann nach geschehener Abtretung derselben jeder Zeuge insbesondere über die anher mitgetheilte Artikel und Fragestücke auf folgende Weise verhört:

Ziffer 10.

Allgemeine Fragestücke.

1.

Wie Zeuge heiße, wie alt, wessen Standes und Religion er sey, auch womit er sich nähre? A.

2.

Ob Zeuge mit einer der beyden Parteyen befreundet oder verfeindet sey? A.

3.

Ob Zeuge von Jemanden unterrichtet worden, wie und was er hier ausreden solle? A.

4.

Ob Zeuge sonst einen Nutzen oder Schaden von dieser Streitklage-Sache ꝛc. ꝛc. oder den darin befangenen Parteyen zu gewärtigen habe? A.

Spezielle Fragestücke.

Nach geschehener Vernehmung eines jeden Zeugen wird demselben seine protokollarische Zeugschafts-Aussage wieder vorgelesen, von ihm unterzeichnet und mit auferlegtem Stillschweigen entlassen.

Verlaß.

Dieses Zeugenverhör soll sammt erhaltenen Original-Beweis-Artikeln und Fragestücken nebst Bericht und Gebühren-Verzeichnisse zum bischöflichen Consistorium einbefördert werden.

Ziffer 11.

Bischöfliches Consistorium!

Zu Folge des mir in Sachen N. N. gegen N. N. im Betreff » » » » aufgetragenen Zeugenverhörs sende ich nun dasselbe mit den mir überschickten Beweis-Artikeln und Fragestücken in Urschrift, nebst dem Verzeichnisse der Gebühren andurch zurück, und entledige mich sohin meines Auftrages, in tiefschuldigster Ehrfurcht

Eines bischöflichen Consistoriums

ehrerbietig gehorsamer
N. N., Pfarrer.

Ziffer 12.

Geschehen N. N. im Pfarrhause am . . . . 182 .

In Gegenwart
des N. N. Pfarrers als Commissarius.
Meiner
N. N. als Actuar
N. N. Kläger
N. N. Beklagte.
» » » » betr.

In Folge des zugegangenen . . . . . Auftrags, dem N. N. den Judizialeid nach der zugefertigten Formel abzunehmen, erschien derselbe auf beschehene Vorladung bey der auf heute zu diesem Ende anberaumten Tagfahrt, erklärte sich zum Schwören bereit, und legitimirte sich zugleich mittelst des zu den Acten übergebenen Beichtzettels über die in dieser Absicht verrichtete Beicht, wobey demselben in Gegenwart seines Gegentheils die Begriffe des Eides und Meineides mit der Warnung vor den Folgen des Falschschwörens deutlich ausgelegt, — so-

dann das Handgelöbniß, — und endlich der Eid selbst in nachgesetzter Form wirklich abgenommen wurde:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß » » » » » » » » » »

so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Hierauf beschloßen beyde Parteyen zum Spruche.

Verlaß.

Zum Beweise des vollzogenen Auftrags soll ein Auszug gegenwärtigen Protokolls sammt Bericht zum .... einbefördert werden.

Anordnungen der Kirchengewalt.

Sollen ohne landesherrliches Placet nicht publicirt und vollzogen werden. Beyl. II. zur V. U. §. 58, 59 und 61. Ausschreiben der geistlichen Behörden aber, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

Das Konkordat Art. XII. Lit. e bestimmt hingegen: „Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare.“

Ansässigmachung und Verehelichung.

Erster Abschnitt.

Von der Ansässigmachung.

I. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1. Die Ansässigmachung eines Staats-Angehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab: Gsetz. B. 1825. No. XIII. S. 112. Ed. 11. Sept. 1825.

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptions-Gesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Klassen geltende Ausnahms-Gesetze entgegen stehen, —
2) daß er einen guten Leumund besitze, und
3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unter No. 3 berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:

a) daß die Nachweisung des Schul-Unterrichts, so viel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,
b) daß jedoch die Beybringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —
c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts, (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich
d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen, und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sey.

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vor-

bedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

1) Durch den Besitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 kr., im Unter-Mainkreise aber die analoge Grundsteuer, entrichtet, und bis zum Kapital-Betrage dieser Steuer schuldenfrey ist;

2) durch den Besitz eines Gewerbes nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, insbesondere des am heutigen Tag hierüber erlassenen Gesetzes §§. 1. 2.;

3) durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand.

§. 3. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2 No. 1 bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maße getheilt werden, wobey die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist.

Auch die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 kr. haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden gestattet.

Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Gutszertrümmerung, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrlichen Consenses.

§. 4. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten

ihrer Amtssitze, so wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militär-Beamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pensionen verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5. Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grund-Eigenthums — mit der Conzession zum Gewerbe, sobald sie in Berufungsfällen bestätigt worden ist, — mit dem Eintritt in das Amt (alles dieses nach Maßgabe des §. 2 Nr. 1, 2 und des §. 4) ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben.

In den übrigen Fällen ist die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel bestehen, so wird solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, daß

1) vor Allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen, und
2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfache Lohn-Erwerb von dem Anspruche auf Ansässigmachung nicht ausgeschlossen, auch hiebey
3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begünstiget, so wie
4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Ersparnisse Beweise von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§. 6. Die bevorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 5) sind auf Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsangehöriger von einer Gemeinde in die andere, und auf Einwanderungen aus dem Auslande, in so ferne diese Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geschehen, ohne irgend eine weitere Erschwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

III. Aufnahme-Gebühren.

§. 7. Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokal-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, Orts-Bürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maß erhöht werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8. In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeide einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2 und 4) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizey-Rücksichten eintreten;

2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;

3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besonderen Regu-

lative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebey, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5. angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizey-Arrest treten soll;

5) Ausländer, in so ferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bey vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer, zu behandeln;

6) Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherren, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maßgabe der vierten und sechsten Beylage der Verfassungs-Urkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hinterlassenen vom 31. December 1806, und nach Bestimmung der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. May 1818 zukommen.

Uebrigens wird festgesetzt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten, welche hiezu vermöge bestehender Gesetze berufen sind, insbesondere der Gemeinden nach Anweisung der eben angeführten Verordnung ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bey der deßfalls bestimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung soll, von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden.

3) Gegen die zwey Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet.

4) Die Beamten, welche bey Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen, und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Mit Vorbehalt der im §. 1. Nr. 1. erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nr. 4. wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9. über die Beybehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeylichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündung an, als allein gültig zu betrachten. —

In Gemäßheit einer unterm 6ten d. M. ergangenen allerhöchsten Entschließung gehört die bisher auf den Grund des Art. 58. der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., Statt gefundene Vernehmung der Armenpflegschaftsräthe und Armenpflegschafts-Ausschüsse nicht zu den durch den §. 9. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11ten September 1825 vorgezeichneten Formalitäten, und es hat dieselbe daher von nun an gänzlich zu unterbleiben, gleichwie diesen Behörden eine Recursbefugniß nicht mehr eingeräumt werden kann, nachdem Int. B. 1826. No. 73. S. 1474. V. v. 19 Jun. 1826.

a) die Verehelichung nach §. 8. des oben erwähnten Gesetzes keinem Staats-Angehörigen bewilligt werden darf, der nicht einen der vier (in den §§. 2. und 4. eben daselbst bezeichneten) Titel der Ansässigmachung nachgewiesen hat, eine Verehelichung unangesessener Leute sohin

b) um so weniger denkbar ist, als

c) Ausländern, welche sich nicht über die von ihrer vorgesetzten vaterländischen Obrigkeit erhaltene Verehelichungs-Erlaubniß und über ihre bleibende ausländische Heimath gehörig ausgewiesen haben, oder welche nicht unter den gesetzlichen Bedingungen förmlich einwandern, die Trauung im Königreiche ohnehin nicht bewilligt werden darf, daher auch der Fall des Art. 3. der aufgehobenen Verordnung vom 12. July 1808, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betreffend, nicht vorkommen kann.

Indem die königl. Regierung diese allerhöchste Anordnung den sämmtlichen Polizey-Behörden des Kreises zur genauesten Darnachachtung eröffnet, erklärt dieselbe hiemit die von ihr zum Vollzuge der angeführten Bestimmung der Verordnung über das Armenwesen erlassenen Ausschreiben

a) vom 23. July 1819 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1819 Nro. 79), und

b) vom 3. May 1822 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1822 Nro. 54.)

für aufgehoben.

Zugleich findet sich die unterzeichnete königliche Stelle veranlaßt, in Beziehung auf Ansässigmachung und Verehelichung auf den Grund der bereits bestehenden Gesetze, Verordnungen und Normative weiter zu bestimmen:

I. Bey Ansässigmachungen in Rural-Gemeinden findet in der Regel nach den Vorschriften des Gemeinde-Edikts §. 101. Nr. 1. nur allein die Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses Statt, die Vernehmung der Gesammt-Gemeinde tritt nur in dem, im §. 104. Nr. 4. des erwähnten Gesetzes über das Gemeindewesen, vorgesehenen Fälle ein, und es ist diese Bestimmung im strengen Sinne, nämlich nur von wirklich neuen Ansiedelungen zu verstehen.

II. Hinsichtlich der Ausstellung der Leumundszeugnisse besteht in den Rural-Gemeinden ein sehr ungleiches Verfahren. Es sind daher die Bestimmungen des §. 113. des Gemeinde-Edikts in Erinnerungen zu bringen, nach welchem dergleichen Atteste von dem Gemeinde-Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarramte und zwar unentgeldlich ausgefertigt werden.

Eine gleiche unentgeldliche Ausstellung ist in den Städten und Märkten zu beobachten, in welchen die bezeichneten Atteste von den Magistraten auszugehen haben.

III. Die von der kgl. Regierung weiter wahrgenommene Verschiedenheit hinsichtlich des so wichtigen Nachweises des Religions- und Schul-Unterrichtes zum Zwecke der Ansässigmachung (§. 1. Nr. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825) veranlaßt dieselbe in dieser zweyfachen Beziehung zu nachstehenden Verfügungen:

1) Der fleißige Besuch des Religions-Unterrichtes während der Sonntags-Schulpflichtigkeit muß durch ein Zeugniß des Ortsgeistlichen beurkundet werden.

2) Ueber den Nachweis des vollendeten Schul-Unterrichts, als unerläßliche Vorbedingung der Ansässigmachung, bestehen bereits die bestimmtesten Vorschriften, und es werden daher sämmtliche Polizey-Behörden unter Hinweisung auf die Ausschreiben

a) vom 29. September 1817, die Schulentlassung und Entlaßscheine betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1817 Nro. 108),

b) vom 25. Februar 1818, die Einführung der Sonntags- und Feyertags-Schulen im Unter-Mainkreise betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1818 Nro. 27),

c) vom 11. July 1818, den Unterricht für die jüdische Jugend betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 79),

d) vom 4. Jänner 1821, die Schul-Entlaßscheine betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1821 Nro. 9),

von Neuem darauf aufmerksam gemacht:

a) daß alle diejenigen Individuen, welche nach dem October 1805 geboren sind, den vollendeten Schul-Unterricht durch den vorgeschriebenen Schul-Entlaßschein nachweisen müssen, welcher als Beleg des Ansässigmachungs-Gesuchs zu den Acten zu nehmen, nach bewilligter Ansässigmachung aber den Betheiligten zurückzugeben ist;

b) daß sich alle nach dem Monate Februar 1806 Gebornen bey ihrer Ansässigmachung über den fleißigen Besuch der Feyertagsschule durch ein Zeugniß des Vorstandes der Local-Schul-Inspection und des betreffenden Lehrers, welches gleichfalls zu den Acten zu nehmen ist, auszuweisen haben;

c) daß die vorstehenden Bestimmungen auch auf die jüdischen Glaubensgenossen, welche die allgemeine Ortsschule, oder die für dieselben besonders bestehenden Schulen besucht haben, vollkommene Anwendung finden, und daß diejenigen Israeliten, welche den Schul-Unterricht nach den Bestimmungen des oben allegirten Ausschreibens vom 11. July 1818 von Privatlehrern empfingen, die Vollendung dieses Privatunterrichts durch Zeugnisse der betreffenden Local-Schul-Inspectionen beurkunden müssen.

Die Polizey-Behörden des Kreises werden beauftragt, den eben erwähnten Anordnungen über den Nachweis des Religions- und Schul-Unterrichts auf dem geeigneten Wege die ausgebreitetste Publicität zu verschaffen, auf deren Vollzug aber mit Nachdruck zu bestehen, damit den so wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes ein pünktlicher Vollzug gesichert werde.

Int. Bl. 1826. Nr. 135. S. 2594. V. v. 23. Nov. 1826.

Der §. 1. Ziff. 3. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung enthält die Vorschriften über den Nachweis des Schul- und Religions-Unterrichtes, und das diesseitige Ausschreiben vom 19. Juny 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 73.), gibt diesen allgemeinen Normen eine spezielle Anwendung auf den Unter-Mainkreis, unter Berücksichtigung der über diesen Gegenstand in demselben schon länger bestehenden Normative. Es hat sich aber bey mehreren Polizey-Behörden und Pfarrämtern nach vorliegenden Anzeigen die unrichtige Ansicht gebildet, daß alle diejenigen Individuen, welche vor dem in jenem Erlasse angegebenen Zeitabschnitte geboren sind, des Nachweises des genossenen Schul- und Religions-Unterrichtes gänzlich überhoben wären.

Die k. Regierung findet in dieser ganz irrigen

Auslegung eine Veranlassung, wiederholt zu erklären, und darauf aufmerksam zu machen:

1) daß der Nachweis des vollendeten Schul-Unterrichts und des genossenen Religions-Unterrichts für alle Individuen unerläßliche Vorbedingung der Ansässigmachung ist;

2) daß dieselbe von denjenigen Personen, deren Schulbildung in jene Periode fällt, in welcher die von der königl. Regierung später gegebenen Vorschriften über die Schul-Entlaß-Scheine, und über den Besuch der Feyertagsschulen noch nicht bestand, lediglich nach den Bestimmungen des oben allegirten Gesetzes, §. 1, Ziff. 3, lit. a, b, c, d, gefordert und geleistet werden muß;

3) daß aber alle nach dem Monat October 1805 und resp. Februar 1806, im diesseitigen Kreise Geborne den vollendeten Schul-Unterricht und den genossenen Religions-Unterricht in der Art nachzuweisen haben, welche das obenbemerkte Ausschreiben vom 19. Juny d. J. unter No. III. Ziff. 2 vorschreibt.

Kein Bayer darf zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters Statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeylichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehe- (Gstz B. 1828. No. 7. S. 77. Gd. v. 15. Aug. 1828. §. 13.)

lichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande stehenden Personen hängen nicht bloß von den polizeylichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

Anschreiben amtliche und Correspondenz.

R. B. 1812. S. 1834. Jnt. B. 1817. S. 140. Sämmtliche königliche Unterbehörden sind angewiesen, in ihren amtlichen Ausfertigungen sich gegegen Pfarrer einer anständigen dem öffentlichen Ansehen derselben entsprechenden Schreibart nnd Verfahrungsweise zu bedienen, und demselben das Prädikat „Herr" beyzulegen.

Die Anschreiben der Pfarrämter finden in der Regel nur an Coordinirte statt; die Schreibart derselben ist die ersuchende, und beruht auf den Grundsätzen der Höflichkeitsbezeugung *).

Durch ein allerhöchstes Rescript v. 3. Aug. 1826 wurde hinsichtlich der Correspondenz der Landgerichte mit den bischöflichen Behörden bestimmt, wie folgt:

Im Allgemeinen liegt in der amtlichen Stellung der Landgerichte kein Grund gegen die analoge Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 28. November 1808, dann der Verordnung v. 17. Junius 1809: „die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr."

Damit indessen jeder formelle Mißgriff in Verhandlungen der bezeichneten Art möglichst beseitiget werde, bestimmen Seine Majestät der König, daß es den Landgerichten und anderen Unterbehörden des administrativen Ressorts nicht gestattet seyn

---

*) M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung. II. Aufl. Würzburg 1828. S. 39. §. 55.

soll, mit den erzbischöflichen und bischöflichen Behörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten. Wenn daher auf vorgängige Anforderungen offizielle Mittheilungen an letztere nothwendig werden, so sind solche von den Unterbehörden jedesmal den unmittelbar vorgesetzten Kreisregierungen zu dem Ende vorzulegen, damit sie durch diese auf dem Wege der vorschriftsmäßigen Communikation an die geistlichen Stellen gelangen.

Seine Majestät der König versehen sich jedoch hiebey zu den erz- und bischöflichen Ordinariaten, daß sie ihre unmittelbare Erlasse an die Landgerichte oder andere administrative Unterbehörden genau nach der Vorschrift bemessen werden, welche der §. 3. der oben angeführten Verordnung v. 28. Nov. 1808 vorzeichnet.

Applicationen.

An die Dechante der durch die Umschreibungs-Bulle neu hinzugekommenen Diözesan-Theile.

In der Diözese Würzburg war es bis jetzt gesetzmäßig: der Pfarrer hat ex officio die h. Messe so oft zu appliziren, als das Volk schuldig ist, h. Messe zu hören, folglich hat er alle Sonn- und Feyertage die h. Messe für sein Pfarrvolk zu appliziren. Dieser gesetzlichen Observanz können sich die neuhinzugekommenen Antheile der Diözese von Aschaffenburg und Fuld nicht entziehen.

Es wird demnach vom bischöflichen Ordinariat hiemit verordnet, wie folgt:

Alle Pfarrer und selbstständige Curatpriester der zur Diözese Würzburg vermöge päbstlicher Circumscriptions-Bulle vom 1. April 1818, publizirt am 8. Sept. 1821, gekommenen Antheile von Aschaffenburg und Fuld haben die h. Messe jedesmal an Sonn- und Feyertagen für ihr Pfarrvolk zu appli-

ziren; wonach sich also ein jeder zu achten hat. B. O. E. V. v. 23. Sept. 1823.

Es ist zur Kenntniß des bischöflichen Ordinariats gekommen, daß unter den Pfarrern des ehemal. Aschaffenburger Diözesan-Antheils Zweifel obwalten, in Hinsicht der Pflicht, das h. Meßopfer für die Parochianen an Sonn- und Feyertagen zu applizieren. Dechantpfarrer erhält daher den Auftrag, sämmtlichen Capitularen seines Capitels folgendes zu eröffnen: „Der Kirchenrath zu Trient Sess. 23. c. 1. de Reform. bestimmt zwar nicht, wie oft und an welchen Tagen der Seelsorger verpflichtet sey, für die Pfarrkinder zu applizieren, aber es liegen mehrere Entscheidungen der Congregatio Concil. Trident. vor, welche von den Päbsten Innocenz XII. und Benedikt XIV. bestätigt wurden, aus welchen klar hervorgeht, daß der Pfarrer verbunden sey, an allen Sonn- und Festtagen des Jahres das h. Meßopfer für die Parochianen principaliter zu applizieren, und zwar ohne Rücksicht auf die Einkünfte der Pfarrey: denn die Obliegenheit für das Pfarrvolk zu applizieren hat der Seelsorger nicht rücksichtlich seiner Sustentation, sondern rücksichtlich seines Amtes.

In dem Bisthume Würzburg wurde von jeher auf dem Grundsatze bestanden: der Pfarrer sey in seinem Gewissen verpflichtet, an allen den Tagen im Jahre das h. Meßopfer für die Pfarrkinder zu applizieren, an welcher diese verpflichtet sind, die h. Messe zu hören.

Sollte in dem ehemaligen Erzbisthume Mainz eine entgegengesetzte Observanz wirklich statt gefunden haben; so kann sie nun nicht mehr gültig seyn, und die Pfarrer haben sich nach dem gemeinen Rechte zu richten; übrigens haben die Dechante zu berichten, welche Gewohnheiten im vorstehenden Bezug in seinem Land-Capitel statt hatten. B. B. C. V. vom 9. August 1825.

Approbation.

Den Dechanten wird die geeignete Wachsamkeit gegen Mißbräuche der Approbationen und deren eigenwillige und unbefugte Verlängerung von Seite der Klostergeistlichen sowohl, als der Kleriker anempfohlen. *) M. G. 1. Th. S. 403. u. K. D. J. D. §. 33.

Eine geschriebene Cirkular-Verfügung der ehem. geistl. Regierung vom 27. May 1791 macht allen Kaplänen und Cooperatoren die Auflage, bey ihren künftigen Approbationen jedesmal 1) ein pfarrliches Zeugniß über ihr Wohlverhalten, 2) die von der letzterhaltenen Approbation her abgehaltenen Predigten und christliche Lehren schriftlich mit sich zu bringen, und der geistlichen Regieruug zur Einsicht vorzulegen.

Im nämlichen Betreffe ad 1. v. V.: „die pfarrlichen Zeugnisse bey den Approbationen der Kapläne betr." wird durch ein Rundschreiben des Gen. Vic. v. 23. Sept. 1811 weiters verfügt, wie folgt:

In Bezug auf die bereits schon früher erlassene und noch bestehende Verordnung, welche aber zeither in mehreren Fällen außer Acht gelassen worden ist, werden hiemit sämmtliche Pfarrer in der Stadt sowohl, als auf dem Lande angewiesen, jedesmal 14 Tage vor dem Ablaufe der Approbationszeit des ihm beygegebenen Kaplans oder Cooperators hierüber Bericht zu erstatten, und dabey pflichtmäßig zu bemerken, was derselbe für moralische Eigenschaften besitze, wie er sein Amt führe, ob er fleißig studiere, und seine Studien berufsmäßig einrichte, keine Aufsehen erregende Verbindungen in dem Pfarr- oder Filialorte unterhalte, still und verträglich im häuslichen Umgange sey, überhaupt ob und wie derselbe der pro sacellanis erlassenen Instruktion

---

*) S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle a. a. O. S. 73. §. 82.

nachlebe, oder nicht — und besonders den Kaplänen und Cooperatoren aufzugeben, daß sie 3 Wochen vor dem Ablaufe ihrer Approbation die Anzeige hievon bey ihrem Pfarrer zu machen haben. — Erneuert durch b. O. C. V. v. 20. Jun. 1825. §. 8. S. u. Pastoral-Anordnungen.

Eine Verordnung vom 2. Oct. 1796 „die Approbation der fremdbischöfl. Priester betr." verfüget:

1) Der Clerus curatus sowohl, als der saecularis der Bisthümer Bamberg, Eichstädt, Augsburg, Fuld rc. nicht minder

2) Andere entweder zur Aushülfe im Beichtstuhle gerufene, oder im Almosensammeln begriffene Religiosen sind auch für die diesseitige Diözese als approbirt anzusehen, jedoch so, daß

3) kein auswärtiger Priester ohne Erlaubniß des Ortpfarrers Beicht hören darf, und

4) solche Religiosen, welche nicht in der Seelsorge stehen, sich bey dem Ortspfarrer mit einer von ihrem Ordinariate erhaltenen und noch gültigen Approbations-Urkunde zu legitimiren haben, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß Religiosen, welche nach ihrer Ordensverfassung in eine andere Diözese versetzt werden, einer neuen Approbation bedürfen.

Armenwesen.

R. B. 1805. St. XII. V. v. 13 März R.B. 1813. S. 80. §. 10. lit. h.

Alle zum Armenrechte zugelassenen Personen sind von der Stempelpflichtigkeit frey.

Verordnung über die Armenpflege.

R.B. 1816 S. 779. V. v. 17. Nov. 1816, u. Int. B. 1816. S. 3241. u. fg. Int. B. 1816. S. 3265. u. fg. Int. B. 1816. S. 3289. u. fg.

Armenpflegen im Allgemeinen, deren Bestimmung und besondere Rechte. (Absch. I. Tit. I. Art. 1—4.) Pflegebezirke (Tit. II. Art. 5—8.) Vorstände und Gehülfen der Armenpflegen. (Tit. III. Art. 9—13.) — Wirkungskreis der Armenpflege: Stand der Armuth und Beschreibung der Armen. (Absch. II. Tit. I. Art. 15—23). — Arbeitsanstal-

ten (Tit. II. Cap. I. Art. 24—31.). — Verpflegungsanstalten (Cap. 2. Art. 32—36). Almosenanstalten (Cap. 3. Art. 37—43.). Besondere Aufsicht auf die einzelnen Armen (Tit. III. Cap. I.) Aufsicht auf die Armen-Pflegeanstalten (Cap. 2. Art. 53—54.) Aufsicht auf das Armenwesen überhaupt (Cap. 3. Art. 55—58.) — Armenvermögen (Tit. IV. Cap. 1. Art. 59—64.) Verwaltung des Armenvermögens (Cap. 2. Art. 65—70). Geschäftsgang der Armenpflegen. Versammlungen des Pflegschaftsraths und Ausschusses und Beschlüsse. (Absch. III. Tit. I. Art. 71—78.) Unterordnung der Armenpfleger (Tit. II. Art. 79—83.)

Int. B. 1816. S. 3313. Int. B. 1816. S. 3345. Int. B. 1816. S. 3369.

Wöchentlich soll jeder Pflegrath und Ausschuß eine Versammlung halten. Art 71. Die Gegenstände der ordentlichen Sitzungen sind: 1) die erste Aufnahme der Armenbeschreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Verausgabung und die Aufsicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anstalten; die Wahl und Anweisung der nöthigen Gehülfen, Einnehmer ꝛc.; 2) die Prüfung der Armenbeschreibungen, deren Berichtigung, Zusammenstellung und jährliche Erneuerung; die Vorladung der Bewerber, deren Vernehmung und Bescheidung; die Bestimmung, welche Arme zum Genusse zuzulassen seyen; die Festsetzung der Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützungen; 3) die Sorge für Unterricht und Arbeit, nach Bedürfniß die Herstellung und Einrichtung von Beschäftigungs- und Versorgungshäusern, die Erhaltung der Ordnung in denselben, und die Aufnahme der dahin gehörigen Personen; die Anordnung der vierteljährigen Visitationen und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten. Der Pflegrath hat 4) Arme vor übler Aufführung zu warnen, nöthigenfalls der Polizey-Behörde anzuzeigen, letztere in Unterdrückung der Betteley zu unterstützen, und die Mittel, wie verunglückten Familien wieder aufge-

holfen werden könne, in Ueberlegung zu nehmen; 5) eine genaue Uebersicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hülfsquellen herzustellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die Einnahme der Erträgnisse zu sichern, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranschläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu stellen, auch wöchentlich sich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu verschaffen; 6) zu begutachten, wie der allenfallsige Abgang an Hülfsmitteln aus dem Gemeindesäckel oder durch besondere Abgaben, Anlehen ꝛc. ersetzt werden könne. Art. 72. Die Sitzungen, in welchen die Jahres-Rechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich seyn, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angesessenen Einwohnern unverwehrt seyn. Die Zeit jener Sitzungen ist daher jedesmal bekannt zu machen. Art. 73. In Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armensäckels durch Zuschuß aus dem Gemeindesäckel oder durch Anlehen oder durch besondere Abgaben und Armensteuern (Umlagen) zu decken, vereinigen sich in Städten und großen Märkten die Pflegschaftsräthe mit den Magistraten, in Landgemeinden mit dem Gemeinde-Ausschusse. Art. 74. Den Vorsitz in den Pflegschafts-Versammlungen führen, wo nicht eigene Vorstände besonders ernannt sind, die Polizey-Direktoren und Commissäre und Land- und Herrschaftsrichter an den Orten ihrer Armensitze, in den Ruralgemeinden aber die Pfarrer.

R. B. 1816. S. 779. In Beziehung auf die Verordnung vom 17. November 1816 soll 1) der Geschäftskreis der Pflegschaftsräthe fortbestehen. In Gemäßheit dessen sollen 2) die Pflegschaftsräthe so oft, als es dringende
Int. B. 1818. S. 499. Geschäfte erfordern, sich versammeln, außer dem Falle der Dringlichkeit aber ihre gewöhnlichen Sitzungen, und zwar vom 1. Nov. bis 1. May alle 14 Tage,

vom 1. May bis 1. Nov. aber alle Monate halten. 3) Die Beschreibungen der Armen sollen auf die in dem Armenpolizey-Gesetzbüchlein S. 59 und S. 69 vorgeschriebene Weise geschehen.

Die Armenpflege bleibt mit Vorbehalt auf die Verordnung vom 17. November 1816 (Reg. Blatt 1816 St. XXXXI. S. 779) dem Armenpflegschafts-Rathe übertragen. G. B. 1818. S. 582. Ed. vom 15. Sept. 1818. §. 24. S. Verordnung über das Gemeindewesen §. 66.

Der Ueberschuß vom Kirchenvermögen soll, sofern nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen verwendet werden. Beyl. II. zur V. U. §. 49.

Eine höchste Bekanntmachung v. 18. Sept. 1818 enthält hinsichtlich des Vollzugs über das Gemeindewesen, wie folgt: „Dem kgl. Landgerichte Würzburg r. d. M. wird auf die in dem Berichte vom 12. Sept. gestellte Anfrage erwiedert, daß die Mitwirkung der Pfarrer zur Handhabung der Ortsarmen-Polizey einzig nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 (Reg. Bl. 1816 S. 779 ꝛc.) zu bemessen sey, und der in dem sogenannten Gesetzbüchlein für das Armenwesen in dem Großherzogthume Würzburg denselben zugestandene weitere Wirkungskreis für die Zukunft hiernach bestimmt werden müsse. Zugleich wird bemerkt, daß die bisher bestandenen Ortscommissionen in Zukunft nicht weiter bestehen, sondern derselben Geschäfte als auf den Gemeinde-Ausschuß übergegangen zu betrachten seyen, welchem hinsichtlich der Armenpflege, vermöge Art. 11. der Verordnung vom 17. Nov. 1816. einige Mitglieder aus der Gemeinde beyzugeben sind. Was den Rang belangt, welchen die Pfarrer einzunehmen haben, wenn sie in Sa- Int. B. 1818. S. 1019.

chen der Armenpflege und in Angelegenheiten des Stiftungs- und Schulwesens dem Gemeinde-Ausschusse beywohnen, so haben dieselben allerdings den Vorsitz vor dem Gemeinde-Vorsteher in den Rural-Gemeinden, wie solches aus der Bestimmung des §. 11. der oben angeführten Verordnung zu entnehmen ist, und als solchen steht ihnen auch die Leitung der Verhandlungen und die Redaction des Protokolls zu."

Int. B. 1819. S. 753.

Ohne Vernehmung des Pflegschaftsraths soll keine Verehelichung unangesessener Leute bewilligt werden, und diese Erforderniß durch die Verordnung v. 17. May 1818, die Gemeinde-Verfassung betr., nicht aufgehoben seyn.

Int. B. 1819. S. 2069. · · 1821. S. 1723. · · 1822. S. 1829.

Die Berichte über das Armenwesen sollen künftighin nicht mehr halbjährig, sondern jährlich nur einmal mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs und zwar bis zum 1. Nov. eingesendet werden.

Int. B. 1821, S. 1721.

Sämmtliche Armenpfleg-Ausschüsse haben nach dem Eintritte des Monats October a) eine vollständige Beschreibung derjenigen Armen, welche seither eine Unterstützung aus Lokalmitteln wirklich erhalten haben, und zum Fortbezuge derselben auch für das künftige Jahr geeignet sind, oder welche zu einer solchen Unterstützung erst für das künftige Jahr sich melden werden, nach der Seite 69. des Armen-Polizey-Gesetzbuches vorgeschriebenen Tabelle zu veranstalten; b) die für $18\frac{2}{2}{}^{0}_{1}$ zu stellende Armen-Rechnung abzuhören, und auf den Grund derselben nach dem zur Seite 26. erwähnten Armen-Polizey-Gesetzbuches befindlichen Formulare eine summarische Rechnungsübersicht für das verflossene Jahr, sowie für das folgende Jahr nach demselben Formulare einen Voranschlag über die muthmaßlichen Einnahmen, mit Bemerkung des Rechnungs-Rezesses und der Ausgaben nach der eben vorgenommenen neuen Conscription zu fertigen; c) ein von

dem Stadt- und Gemeindeschreiber zu schreibendes Bescheinigungs-Protokoll abzufassen, und hierin kurz, jedoch vollständig anzugeben: 1) ob der Armenpfleg-Ausschuß, welcher aus dem Pfarrer als Vorstand, dem Gemeinde-Ausschusse, und einigen aus der Gemeinde beygegebenen Mitgliedern besteht, noch gehörig bestellt sey; 2) ob im verflossenen Jahre die Armen-Sitzungen vorschriftsmäßig abgehalten, von allen Mitgliedern des Armenpflegschafts-Ausschusses gehörig besucht, und hiebey die das Armenwesen betreffenden Verordnungen bekannt gemacht worden seyen; 3) ob und wie die Armen-Conscription für das heurige Jahr beschäftigt worden sey; 4) ob die Armen-Rechnung von dem Pfleger gestellt, von dem Pfarrer durchgangen, bey dem Armenpfleg-Ausschusse abgehört, und, sowie das Sitzungs-Protokoll der Polizeybehörde zur Einsicht vorgelegt worden sey; 5) wie viel für das abgewichene Rechnungsjahr die Einnahmen und Ausgaben beyläufig betragen, wie der allenfalls entbehrliche Ueberschuß verwendet, und wodurch ein allenfalls bestandener Abgang gedeckt worden sey; 6) wie viel für das neubegonnene Jahr die Einnahmen und Ausgaben beyläufig betragen und wodurch der etwa bestehende Abgang gedeckt werden könne; 7) wie überhaupt eine Verbesserung des Armenwesens nach den örtlichen Verhältnissen zu bewirken sey; 8) ob ein eigener Armenfond bestehe, wie viel dessen Kapitalienstock betrage, ob er gegen das vorausgegangene Jahr zu- oder abgenommen habe, und ob alle Kapitalien gehörig versichert seyen; endlich 9) wie viele zur Conscription aufgenommene Arme im Orte sich befinden, wie hoch sich die Seelenzahl desselben belaufe, auf wie viele Seelen demnach ein conscribirter Armer komme; wie viele Arme im vorigen Jahre conscribirt worden seyen; ob sich die Anzahl derselben nach der neuen Conscription

gleich geblieben sey, oder um wie viele Personen solche zu- oder abgenommen habe.

Int. B. 1826. Nr. 73. S. 1474. In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 6. Juny 1826 gehört die bisher auf den Grund des Artikels 58. der Verordnung v. 17. Nov. 1816 „das Armenwesen betr." Statt gefundene Vernehmung der Armenpflegschafts-Räthe und Armenpflegschafts-Ausschüsse nicht zu den im §. 9. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 vorgezeichneten Formalitäten, und es hat dieselbe von nun an gänzlich zu unterbleiben, gleichwie diesen Behörden eine Rekurs-Befugniß nicht mehr eingeräumt werden.

Aufnahme in den geistlichen Stand.

S. Conkordat-Artikel XII. Lit. b.

Aufsicht des Staats in geistlichen Sachen.

Vf. Urk. Tit. IV. §. 9. und Beyl. II. zur V. U. §. 50. — Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens Beyl. II. zur V. U. §. 73. und 75. S. den Art. Kirchenvermögen.

Aufzugs- und Vorstellungs-Kosten.

M. S. I. Thl. S. 648. Durch eine fürst-bischöflich-würzb. Verordnung vom 8. May 1754 „die Aufzugs- und Präsentations-Kosten der Pfarrer betr." wird bestimmt: 1) Dem neu aufziehenden Pfarrer sollen für Präsentations-Kosten durchgängig nicht mehr als 20 Gulden fränkisch gestattet werden; so zwar, daß es den zur Pfarrey gehörigen Gemeinden frey und unbenommen bleibt, ihrem neuen Pfarrer entweder in natura, oder im Falle der Pfarrer dasselbe auf sich nehmen will, ihm die angesetzten 20 fl. fränk. zu bezahlen; 2) die Aufzugskosten werden nach Ent-

legenheit der Pfarrey dahin gemäßiget und festgesetzt, daß wenn der Aufzug auf 4 Meilen Wegs weit, oder darunter geschieht, der neu ankommende Pfarrer 12 fl. fränk., wenn solcher 4 bis 6 Meilen beträgt, 18 fl., insofern aber derselbe sich über 6 Meilen Wegs — wenig oder viel — erstrecket, 25 fl. zu empfangen haben soll; 3) wird eine Pfarrey durch den Tod ihres Seelsorgers erledigt, so haben die der Pfarrey untergebenen Kirchspiele und Gemeinden die Aufzugs- und Präsentations-Kosten ganz allein zu bestreiten, wenn sie nicht von Rechts- oder Gewohnheits wegen davon befreit sind; 4) erhält ein anderswo schon gestandener Pfarrer eine durch Todesfall erledigte Pfarrey aus bloßer Absicht eines größern Nutzens oder einer besseren Einträglichkeit, so soll derselbe die Aufzugs- und Präsentationskosten aus eigenen Mitteln ganz allein, und ohne einige Beyhülfe der Gemeinde tragen; 5) wird in die Stelle des verstorbenen Pfarrers ein sonstwo schon gestandener Pfarrer nicht nur seines bessern Nutzens und der Bequemlichkeit wegen, sondern auch zur größern Aufnahme des Seelenheils oder zur Bequemlichkeit der Pfarrgemeinde eingesetzt; so soll dieser also mutirte Pfarrer die Aufzugs- und Präsentations-Kosten nur zur Hälfte für sich, und die andere Hälfte die Eingepfarrten bezahlen; 6) diejenigen Pfarrgemeinden, welche durch den Todesfall ihres Seelsorgers, oder durch Mutation einen zuvor gewesenen Kaplan zum neuen Pfarrer erhalten, sollen die berührten Kosten aus eigenen Mitteln ganz allein zu tragen schuldig seyn, es mögen auf diese Weise eine oder mehrere Pfarrey-Mutationen dabey vorgenommen werden, wenn sie von Tragung solcher Kosten keine Befreyung haben. 7) In allen Mutationsfällen, dieselben mögen aus Verschulden des Pfarrers, oder durch freywillige Verabredung zweyer Pfarrer geschehen, haben die Pfarrer die Aufzugs- und Präsentations-Kosten für sich allein aus eigenen

Mitteln und ohne Beytrag der Pfarr-Untergebenen zu tragen. 8) Wenn eine unruhige Pfarr-Gemeinde die Mutation ihres Seelsorgers ohne dessen Verschulden selbst veranlaßt: so soll dieselbe die Aufzugs- und Präsentations-Kosten ganz allein tragen. S. Installation.

Aushülfspriester von Klöstern.

Zufolge einer bischöflichen Verordnung vom 21. Februar 1807, „die Aushülfe der Klostergeistlichen betr." sollen die Klostervorstände: 1) jedem Seelsorger auf sein Ersuchen Aushülfe geben und zwar 2) unverzüglich wegen Krankheit, welche aber der Pfarrer durch ein Attest des benachbarten Pfarrers zu bescheinigen hat. 3) Der minder nothwendige Aushülfspriester muß abgerufen werden. 4) Auch der, excurrendo ein Filialdorf versehende, Priester muß dem Pfarrer gegeben werden, und die Gemeinde muß den Pfarr-Gottesdienst besuchen. 5) Die Entschädigung des Klosters für die Woche ist ein Gulden rh. und freye Messen. 6) Ist die Krankheit des Pfarrers von längerer Dauer, so muß das Kloster die Applikationen der sonntägigen Messen übernehmen, die Jahrtage aber sollen dem Kloster mit 20 kr., oder Abnahme der Klostermessen vergütet werden.

Eine General-Vikariats-Anordnung v. 4. Sept. 1809 gibt über die Punkte 5. und 6. der Verordnung vom 21. Febr. 1807 „die Aushülfe der Klostergeistlichen betr." folgende erläuternde Bestimmungen: 1) Dem Pfarrer, welcher einen Aushülfspriester von einem Kloster verlangt, bleibt unbenommen, deßfalls mit den Kloster-Obern eine besondere Uebereinkunft zu treffen.

Außerdem hat der Pfarrer dem Kloster für die Aushülfe wöchentlich einen Gulden rhn. abzugeben. 2) Der Subsidiarius ist während der Zeit, wo er außerhalb des Klosters Aushülfe leistet, schuldig für

den Pfarrer dreymal, für sein Kloster zweymal zu appliziren, für ihn selbst verbleiben demnach zwey Applikationen frey. Nebst der Kost und Verpflegung hat der Subsidiar nichts zu fordern, und wenn ihm bey seinem Abgange der Pfarrer etwas geben will, hat er solches als ein freywilliges Geschenk anzusehen. Im Uebrigen hat es bey der Verordnung vom 21. Februar 1807 sein Verbleiben.

Bereits im Jahre 1807 wurde von dem General-Vikariate ein Regulativ, und später ein Nachtrag hiezu erlassen, worin wegen der von den Klöstern zu leistenden Aushülfe nebst andern den Pfarrern aufgelegt wurde, an das Kloster, von dem sie Aushülfe in der Seelsorge erhalten, wöchentlich einen Gulden rhn. zu zahlen. Diese Auflage wird nun auf eine v. S. K. K. Hoheit erlassene allerhöchste Entschließung in der Art modifizirt: daß 1) die bestimmte wöchentliche Geldabgabe nicht verlangt werden könne, wenn der betreffende Pfarrer schon zum Unterhalte des Hülfspriesters einer Unterstützung aus einer milden Stiftung bedarf; 2) auch dann nicht, wenn die Aushülfe nicht für die Person des Pfarrers, sondern für einen Kaplan oder Cooperator geleistet wird. G. Vic. V. v. 10. Januar 1812.

Ausrufungen.

Ausrufungen sollen bey entdeckten Ehehindernissen bis zur erhaltenen Dispensation ausgesetzt werden. M. S. I. Th. S. 441. S. K. O. Nr. 72–79.

Verlobte, welche in verschiedenen Pfarrsprengeln wohnen, sollen zur bessern Auskundschaftung der Ehehindernisse in beyden Pfarreyen ausgerufen werden, und über die geschehene Proklamation ein pfarrliches Zeugniß beybringen; — im Falle aber die vorhabende eheliche Copulation durch die Ausrufungen entweder verhindert werden, oder die Ehe- M. S. I. Th. S. 443.

verkündung in beyden Pfarreyen aus bewegenden Ursachen nicht geschehen könnte, soll an die geistliche Regierung darüber berichtet, und nach deren Befehl verfahren werden.

Für die Zukunft sollen die Pfarrer und Curaten bey Vermeidung schwerer Strafe weder Jemand ausrufen, noch wirklich kopuliren, ehe und bevor der weltliche Beamte die gewöhnliche Heirathslizenz ertheilt hat. F. bisch. Verord. v. 3. Dez. 1745.

Bey Gesuchen um Dispensation super trinis proclamationibus für Gefallene ist nebst der causa erubescentiae auch noch auf andere wichtige Ursachen, als auf den unangenehmen Ruf für die Anverwandtschaft u. d. gl. Rücksicht zu nehmen. F. bisch. Verord. v. 12. Januar 1789. S. d. Art. Ehen, gemischte.

In den Dispens-Gesuchen über die Ausrufungen sollen jederzeit die kanonischen Gründe angegeben werden. B. O. E. V. v. 20. Jun. 1825. §. 3. S. den Art. Pastoral-Anordnungen.

Bey protestantischen Eheverlobten, welche katholischen Pfarreyen eingepfarrt sind, und die sich von einem Geistlichen ihrer Confession (Beylage II. zu Tit. IV. §. 9. der V. Urk. §. 84—86) trauen lassen wollen, haben die dreymaligen Ausrufungen in der katholischen Pfarrey, wo solche wohnen, zu geschehen. Das Nämliche findet auch im umgekehrten Falle Statt.

Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 118. S. 2054. Vfg. v. 8. Okt. 1828.

Da wegen der Proklamation der zur Ehe schreitenden der Pfarrey einer Confession, zu welcher sie sich selbst nicht bekennen, einverleibten Individuen neuerliche Anstände sich ergeben haben; so wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung sämmtlicher katholischer und protestantischer Pfarrämter im Untermainkreise bekannt gemacht: daß vermöge in Mitte liegender allerhöchster Entschließung die Ehe der Parochianen einer mit ihrer Pfarrey nicht glei-

chen Confession, welche sich in einer andern Pfarrey ihrer Confession copuliren lassen, immer auch in ihrer Mutterpfarrey anderer Confession proklamirt, und nur nach Beybringung der Ledigscheine von solcher in der fremden Pfarrey getraut werden dürfen.

Aussegnungen

sollen in der Regel in der Kirche, und nur bey entkräfteten Eheweibern im Hause vorgenommen werden. B. O. C. A. v. 20. Juny 1825. §. 5. S. Exorcismen. Pastoral-Anordnungen.

Auswanderung der Geistlichen.

Die Auswanderungs-Erlaubniß eines Eingebornen muß bey der einschlägigen Kreis-Regierung nachgesucht werden, welche nur wegen Mangels einer Anstellung im Inlande auf unbestimmte Zeit ertheilt wird; jedoch werden ihm dann die im Auslande der Seelsorge gewidmeten Jahre mit in die Normalzahl der den Pfarr-Conkurs-Kandidaten vorgeschriebenen Seelsorger-Jahre eingerechnet, so fern er hierüber entsprechende Zeugnisse der ausländischen Ordinariate beybringt, nach seiner Rückkehr in die bayerischen Staaten ein Jahr noch die Seelsorge im Vaterlande übt, und hierüber, so wie im Allgemeinen das zur Zulassung zum Conkurse erforderliche Zeugniß seines inländischen Diözesan-Bischofs vorlegt. Diese Bewilligung ist aber nur so lange in Kraft, als im Inlande kein Mangel an Seelsorgern entsteht, und so lange der ausgewanderte Priester zu einer Anstellung im Vaterlande nicht einberufen wird; deßwegen wird derselbe auch noch im Diözesan-Schematismus vorgetragen.

R. B. 1809. S. 129. V. v. 9. Jan. 1809. R. B. 1825. Nr. 52. S. 999. V. v. 9. Dez. 1825. §. 65. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1064. V. v. 17. Dezbr. 1825. §. 23.

Auszeichnung, erworbene, in Kirchengegenständen.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopis vel Episcopis conferentur. Conc. Art. S. Amtsjubiläum geistlicher Personen. Ludwigsorden.

Barbara-Zweige.

Int. B. 1803. Nr. 84. S. 671. V. v. 27. März 1803.

Das Abschneiden derselben von jungen Bäumen und Sträuchen ist verboten.

Baulast an Kirchen und Pfarrhäusern.

M. S. I. Th. S. 356.

Wenn weder der Heilige, noch die Gemeinde die Kosten auf Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern zu tragen vermögen, noch eine Bauschuldigkeit gegen sie erwiesen werden kann; alsdann sollen die Zehentherrn durchgehends, — welche ihre vorschützende Exemtion nicht zu belegen haben, — nach Proportion der Zehenten zu konkurriren schuldig seyn, und dieses pro evidenti norma et regula, gleichwie an andern Orten ist beobachtet worden. Damit aber die Pfarrer von ihrem jährlichen Baugelde nicht frey sind; so wird jedem eine gewisse jährliche Beytrags-Quote bestimmt. F. bisch. Verord. v. 11. April 1687.

Die Pfarrer sollen die einem jeden nach Verhältniß der Pfarrey-Erträgnisse angewiesene Bau-

quote in ihre Pfarrbücher eintragen, und für das verflossene Jahr 1687 ihrem Dechante zur Einbeförderung an die neu errichtete Baukasse ohne Verzug abtragen, und damit jährlich fortfahren, auch auf keine Weise und unter keinem Vorwande bey Vermeidung angemessener Strafe sich davon entäußern. Jedoch soll den übrigen Concurrenzpflichtigen (den Gemeinden und Zehentherrn), welche nichts destoweniger in andern wichtigen und bedeutenden Reparaturen und Baufällen zu ihrem schuldigen Beytrage gehalten seyn sollen, die ihnen obliegende Baulast nicht abgenommen werden. Fürst-bischöfl. Verordnung v. 3. März 1688.

Um die Erhaltung der Pfarrgebäude und Güter im guten Stand zu bezielen, wird verordnet: M. S. II. Th. S. 832. 1) Ein jeder Pfarrer soll jährlich alle Baudefekte am Pfarrhause und an Oekonomiegebäuden, so wie auch die Pfarreyfelder durch Sachverständige besichtigen*), und über den baulichen Stand derselben ein Zeugniß sich ausstellen lassen; 2) die Testamentare der verstorbenen Pfarrer sollen noch vor dem Antritte ihres Testamentariats-Geschäfts sowohl die Baulichkeiten des Pfarrhauses, als den baulichen Stand der Pfarrey durch Sachverständige auf Rechnung der Verlassenschaftsmasse untersuchen, und bey sich ergebenden Mängeln ein schriftliches Gutachten sammt spezifischem Kosten-Anschlage mit dem Bemerken, inwieweit der Verstorbene dabey wegen seiner Fahrlässigkeit Schuld trage, sich ausstellen lassen, Bericht darüber erstatten, und in Erwartung weiterer Verhaltungsbefehle von der Erbschaftsmasse soviel zurückbehalten, als die Reparaturkosten erfordern. Fürst-bisch. Verordnung vom 29. Nov. 1763.

---

*) Geschieht jezt instructionsmäßig durch eigene Commissionen von Sachverständigen.

Das bayerische Landrecht (Th. II. Kap. 10. §. 18. Nro. 8.) bestimmt:

„Soviel aber die Conkurrenz des Zehentherrn zum Kirchenbau oder Reparation betrifft, bleibt es hierin falls bey dem Beschlusse der tridentinischen Versammlung Sess. XXI. C. 7., und der landesüblichen Observanz."

Die landesübliche Observanz aber ist nach der geistlichen Rathsordnung von 1779 §. 28. dahin begründet:

„Conkurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind (außer bey der Kirche selbst) der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in Subsidium die Pfarr-Gemeinde und die Filialisten mit Gelde oder Scharwerk praevia cognitione causae." — Auf die Conkurrenz der Dezimatoren kommt es de jure erst alsdann an, wenn die Pfarrevenüen mehr nicht als congruam ertragen, folglich zum Baue nicht mehr hinlänglich sind. Chf. b. Verordn. v. 10. Dez. 1766.

Zum Ressort der General-Commissariate gehört, in Bezug auf die Competenz in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude, die Erledigung aller in Betreff der besagten Gebäude vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzien in bloß administrativer Hinsicht. Dagegen müssen alle privatrechtlichen Gegenstände, welche in Bezug auf solche Objecte vorkommen, den betreffenden Justizstellen verbleiben.

R. B. für Franken 1805. Nr. 34 S. 249. V. v. 27. July 1805.

Die Pfarrer sollen die schuldigen Bau-Conkurrenzgelder nicht eigenmächtig verwenden, sondern bey der jährlichen Verfallzeit derselben an die treffenden Rentämter abliefern, von jeder wirklich nothwendigen Reparatur die offizielle Anzeige dorthin machen, und nur dann, wenn die Abhülfe nicht erfolgt, mit einer Anzeige sich an die höhere Behörde wenden.

Dieses Verfahren ist auch von jenen Pfarrern einzuhalten, welche keine Bauconkurrenzgelder entrichten.

1) Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Benefizial-Gebäude oblieget, sollen angehalten werden, den guten baulichen Zustand derselben zu erhalten, und zu diesem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle, und von Jahr zu Jahr zu wenden; R. B. 1811. Nr. 45. S. 874. V. v. 8. July 1811.

2) Pfarrer und Benefiziaten, welche absichtlich, oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Haupt-Baureparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes; und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stelle sich der dießfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entlediget haben werden.

3) Haben andere physische oder moralische Personen die gänzliche Last der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Benefizialhäuser; so sollen die Erstern ebenfalls, wenn Baugebrechen sich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, und die Leztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter und die betreffenden Patrimonialgerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn sie ihre Geschäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizial-Gebäude zu beobachten, und wenn sie Mängel entdecken, die Pfarrer und Benefiziaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweisen, und bey weiterm Saumsal nach Verflusse des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umstände schon sogleich anfänglich an die betreffen-

den General=Kreis=Commissariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten. Zeigen sich Haupt=Baufälle, so haben sie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete sogleich gehörig zu veranlassen.

In den Städten haben die Polizey=Directoren und Commissäre gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungs=Administratoren haben bei ihren in Amtsgeschäften treffenden Reisen die Pfarr= und Benefizialhäuser zu besichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weiteren Verfügung zu notifiziren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungs=Vermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst einzuleiten.

Den Kreis= und Landbau=Inspektoren wird zur Pflicht gemacht, ebenfalls auf ihren Geschäfts=Reisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr= und Benefizialgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizey=Behörde, oder in dem so eben angeführten Falle der Unterhalts=Verbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einschlägigen Stiftungs=Administration zur Abstellung anzuzeigen.

Die General=Kreis=Commissäre haben auf ihren Visitationsreisen im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, ob die Unterbehörden ihre dießfallsigen Pflichten erfüllen.

5) Bey dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug sollen gehörige Baufäll=Schätzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt, wie sehr in vielen Fällen die zwischen den abgegangenen Pfarrern oder Benefiziaten, und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche u. Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfarreyen und Benefizien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen

Vergleiche oder Abfindungen wegen Entrichtung und Bestreitung oder Uebernahme der Baufälle bey solchen Pfründen ohne hinreichende Sicherstellung für die richtige vollständige Wendung der Baufälle nicht statt haben, sondern diese sollen jederzeit nach der geschehenen Einschätzung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklasse des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden bestritten werden.

An der Verlassenschaft darf unter keinem Vorwande Etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig bestritten, oder die zu diesem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt seyn wird.

6) Indem diese Vorschriften zur genauen Erfüllung der den Pfarrern und Benefiziaten obliegenden Verbindlichkeit rücksichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, wird noch ausdrücklich beygefügt, daß dadurch die in Folge bestehender Verordnungen und Verträge oder Observanz gegebene prinzipale oder subsidiarische Hauptpflichtigkeit, oder Konkurrenz-Verbindlichkeit anderer physischer und moralischer Personen, und insbesondere der Kondezimatoren weder einer Abänderung, noch einer Beschränkung unterliege.

Was die kleineren Baufälle und Reparaturen in Stiftungs-Wohngebäuden betrifft, so dienen die in dem bayerischen Mandat vom 10. Nov. 1751 ausgesprochenen Bestimmungen zur künftigen Norm, und es muß demnach insbesondere von den Bewohnern das Ausweißen, Ofenschwärzen und Verstreichen, Fußbodenausspähnen, dann die Einziehung der aus Unvorsichtigkeit eingestoßenen Fensterscheiben, sowie die Anschaffung verlorner Schlüssel, Ausbesserung der Schlösser, die Ergänzung der ab-

gängigen Dachplatten, Ziegel oder Schindeln u. s. w. auf eigene Kosten bewirkt werden.

R. B. 1812. S. 1435. V. v. 1. Aug. 1812. Pfarrer und Benefiziaten sollen sich in ihren Beförderungsgesuchen durch verschlossene Zeugnisse der einschlägigen Landgerichte und Polizeybehörden, welche für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben, über die ihrerseits geschehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, soweit sie ihnen obliegt, ausweisen. Im Unterlassungsfalle haben sie sich die Schuld selbst beyzumessen, wenn ihre Gesuche nicht berücksichtigt werden.

R. B. 1812. S. 329. V. v. 6. Jan. 1812. §. 22. Die Kostenüberschläge über den Bau oder die Ausbesserung von Kirchenorgeln, Uhren, Altären, Stühlen, Kanzeln ꝛc. eignen sich nicht in den Bauetat, sondern zur Vorlegung mittelst besonderer Berichte.

Int. B. 1816. S. 2274. Die Verrechnung der Kaminfegerlöhne in den Bauetats für herrschaftliche Gebäude wird verboten.

Gsß. B. 1819. St. VIII. S. 87. Ed. v. 22. Jul. 1819. Art. I. Nr. 9. Gemeinde-Umlagen können auch erhoben werden zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen und in so fern die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

Die Ueberschüsse des Kirchenvermögens sollen nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse im Einverständnisse mit der betreffenden geistl. Oberbehörde zur Erhaltung u. Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden des nämlichen Religionstheiles, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen, verwendet werden. II. konstitutionelles Edikt §. 48. Lit. a.

Die allgemeinen Normen über die Verbindlich-

keit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude sind als weltliche Gegenstände erklärt. Ebendſ. §. 64. Lit. f.

Der §. 88. Beyl. II. zur V. U. befiehlt die Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude neuer Kirchen von Seite der treffenden Gemeinden, und der §. 96. bestimmt: daß, wenn außer dem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden ist, dies die Vermuthung begründe, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

Allgemeine Vorschrift

über die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Bau-Fälle in sämmtlichen Staats-Gebäuden.

Erster Titel.

Von den großen oder Haupt-Bau-Fällen.

Unter die großen oder Haupt-Bau-Fälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterschied auf Staats-Kosten gewendet werden, sind nachfolgende zu zählen: N. B. 1820. St. 16. S. 324. V. v. 19. Aug. 1820.

§. 1. die Erhaltung und Unterhaltung alles Grundmauer-Werkes an Gebäuden, Wasserableitungs-Kanälen und Abzugs-Dohlen;

§. 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerkes, der Umfassungs-Wände, Scheide-Mauern und Scheide-Wände, der Gewölb-Pfeiler, Hof-Mauern, dann der Einfassungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig sind;

§. 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtritts-Schläuche und deren Gruben, dann die Versitz- und Senk-Gruben; die Unterhaltung der durch die Wit-

terung abgeschwemmten oder beschädigten Haupt-Mauern;

§. 4. die Unterhaltung alles Feuer-Mauer-Werkes, ohne welche ein Hauptschaden oder Nachtheil für die Gebäude entstehen könnte, z. B. der Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel und Vorkamine; deßgleichen das Aussetzen neuer Oefen und das Umsetzen alter, in so fern die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Baubehörde nachgewiesen ist;

§. 5. Die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Widerherstellung abgefallener Theile derselben, in so fern die Beschädigung durch Alter, oder sonstigen Zufall, und nicht aus Veranlassung eines Bewohners herbeygeführt worden ist; deßgleichen das Ausweißen alter amtlichen Geschäfts-Lokalitäten alle zwey Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§. 6. die Haupt-Reparaturen an den Stiegen, die neue Herstellung derselben, wenn die Unzulänglichkeit der früher bestandenen durch die Baubehörde nachgewiesen ist;

§. 7. Das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräde, Firste und Dachlichter;

§. 8. alle Ausbesserung der Dachstühle, der Dachlichter, der Dachrinnen, die Errichtung und Aufstellung neuer Dachstühle;

§. 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter;

§. 10. die Fertigung neuer Fußboden, neuer Fenster, neuer Thüren und Laden, nebst dem Anstreichen derselben; wenn sie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als solche anerkannt worden sind, wohin auch die Holz-Boden-Belegungen aller Art, sowie bey Oekonomiegebäuden die nothwendigen Dresch-Tennen, in so fern darüber nicht besonders kontrahirt ist, gerechnet werden;

§. 11. die Fertigung des neuen Beschläges an denselben, z. B. der Bänder, Schlösser, Riegel und Kloben ꝛc. ꝛc., wobey auf die Wiederverwendung der alten Gegenstände dieser Art jede thunliche Rücksicht zu nehmen ist;

§. 12. die Legung neuer Pflasterboden in den Küchen und Vorplätzen, in so fern dieselben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzspalten oder durch Waschen von den Bewohnern verdorben wurden;

§. 13. die Unterhaltung der bey den Staatsgebäuden befindlichen steinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beschlächtungen, dann Geländer;

§. 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Wasserleitungen, in so fern, z. B. bey Bräuhäusern, Fabriken oder ganzen Güter-Komplexen nicht durch Pachtverträge etwas anderes bestimmt ist;

Da auf diese Weise in der Uebernahme der großen oder Haupt-Baufälle eine bedeutende Last auf das Staats-Aerar fällt, so wird von den Bewohnern ärarialischer Gebäude erwartet; daß dieselben über die ihnen zum Genusse überlassenen Wohnungen, Neben- und Oekonomie-Gebäude, Gartenzäune, Hofplanken und Hofmauern, dann Verländerungen ꝛc. ꝛc. eben die treue und gewissenhafte Aufsicht führen, als wenn solche ihr Eigenthum wären, daß sie mithin alle Beschädigungen zu vermeiden suchen, jeden sich ergebenden Baufall der in Frage stehenden Art, sogleich der einschlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und so auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweyter Titel.

Von den kleinen Baufällen.

Alle kleinen Baufälle werden mit Einschluß der

Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Bau-Materialien von den Bewohnern ärarialischer Gebäude, ohne Unterschied, ob dieselben von Amts-wegen als Folge des von ihnen bekleideten Staats-dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade unentgeltlich darin wohnen, und selbst in dem Falle wenn sie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezah-len, aus eigenen Mitteln bestritten, und es kann für solche in den Bau-Rechnungen keine Ausgabe passiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1. das wenigstens alle zwey Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorplätze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutz-nießung überlassen sind;

§. 2. die Erhaltung und die Reparatur der Oefen und Oefenaufsätze, d. i. das alljährliche Pu-tzen und Verstreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenheerde, Backöfen und Waschhäuser, wo diese als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden sind;

§. 3. die Ausbesserung der Pflasterboden in den Küchen und Vorplätzen, deßgleichen der Holz-Boden-Belegungen aller Art, wohin bey Oekonomie-Gebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dresch-Tennen gehört;

§. 4. die Reparatur an Fensterstöcken und Rahmen, so wie der Unterhalt der Fenster selbst in Glas und Bley; desgleichen das Einsetzen von Tafelgläsern statt der den Bewohnern bisweilen nicht anständigen Scheibengläser;

§. 5. die Reparatur der Fußboden, das Aus-spähnen derselben in den Wohnzimmern, das Aus-bessern der Thüren, deren Fütterung und Beklei-dung; deßgleichen die Reparatur der Fensterladen, und die Ausbesserung der schadhaft gewordenen Stiegen und Stiegengeländer;

§. 6. die Reparatur der Schlösser, das Ausputzen derselben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür- und Fensterbeschlägen; der Ofen-Röhren und der Schellenzüge; vorzüglich müssen die Kosten für Nachschaffung der häufig zu Verlust gehenden Schlüssel unnachläßlich von den Bewohnern getragen werden;

§. 7. Oehlanstriche an Hausthüren, Kreuzstöcken, Fensterrahmen, und auswendigen Laden, so wie auch an inwendigen Zimmerthüren und Laden, welche von dem Bewohner erhalten werden müssen, so wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf dessen Kosten geschehen kann;

§. 8. der Unterhalt der Cysternen, Dungstätten, Schwind- und Versitzgruben, dann ihre Räumung;

§. 9. der Unterhalt der Hecken- und Garten-Mauern; die Ausbesserung der Planken, Stacketen- und Stückelzäune;

§. 10. der Unterhalt der Thüren, Fenster und Beschläge in den Oekonomiegebäuden, wo nämlich diese letzteren, z. B. bey Landrichter-, Förster- und Pfarr-Wohnungen s. a. zulässig sind, in welchem Falle er dem Benützer in eben dem Maaße, wie in seiner Wohnung obliegt; deßgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen; die Anschaffung der Futter-Kasten;

§. 11. das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wiesen; das Heckenschneiden und Anbinden; das Grabenstechen und die Grabenreinigung, welche dem Nutznießer obliegen;

§. 12. die Erhaltung der zufällig bey Aerarial-Gebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, verschiedenen Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuser, Ruhebänke, Bassin's;

§. 13. bey größern Güter-Komplexen, Oekonomiehöfen, Schäfereyen, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereyen, Hammerwerken, Säg- und Schneide-Mühlen, Bräuhäusern, Glashütten, und anderen derley fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorstehenden Bestimmungen über die großen und kleinen Baufälle eben so, wie

§. 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebs-Geräthschaften in Anwendung, es wäre denn durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenständen, welche auf Staatskosten niemal weder angeschafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a) Oekonomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. dgl.

b) Tapeten, Parquetboden, messingene Schlösser an Zimmerthüren, Trumeaux-Spiegel und andere ähnliche luxuriöse Verzierungen;

c) Winterthüren und Winterfenster, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo besondere Umstände und örtliche Verhältnisse solche bey Geschäfts-Lokalitäten nothwendig machen;

d) Pent-a-l'airs, Stoore, Jalousie-Läden, mit alleiniger Ausnahme der letztern in jenen Landestheilen, wo selbe als auswendige Laden allgemein üblich sind, und deren Hinweglassung an Staatsgebäuden den öffentlichen Geschmack beleidigen würde;

e) Flügel- oder Doppelthüren, außer wenn sie in Staatsgebäuden früher schon bestanden;

f) Vertafelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fensterantritte oder Stufen, Rolleten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen,

außer wo die Umstände selbe in Geschäfts-Lokalitäten unvermeidlich nothwendig machen;

g) Küchenkasten, Schränke oder Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgrände, Badstübchen, Ofenbänke, Ofengeländer u. dgl.

h) Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverschläge aller Art, außer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenusses eines zweyten Bewohners wesentlich nothwendig;

i) Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Hunde-, Schweine- und Gänseställe, mit alleiniger Ausnahme jener Staatsgebäude, welche mit Oekonomien verbunden sind, in welchem Falle die erste Anschaffung nach Titel I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln ist;

k) Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkasten oder Behälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkasten, Heubühnen;

l) Weinkälter- und Lagerhäuser;

m) Gartenfrühbeete, holländische Kasten, Treibhäuser, Einsetzen, Blummenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatteneinfassungen, Spalierwände, Bienenstände und dergleichen mehr;

n) Glocken und Glockenzüge, mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäfts-Lokalitäten;

o) Hausthürzüge, außer an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Hausthür nothwendig machen;

p) Haus-, Stiegen- und Gänge-Laternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können.

q) Laufendes Wasser oder Pumpbrunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchstens nur im Erdgeschosse, wo es die Umstände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den obern Etagen gestattet werden, indem häufige Erfahrung bewiesen hat, daß hierdurch und durch die nicht seltene Fahrlässigkeit der Dienstboten den Gebäuden sowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugehet. Aus gleichem Grunde dürfen

r) Badevorrichtungen in den obern Etagen nicht bestehen, und es können daher weder diese noch jene Vorrichtungen, selbst in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Bestimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß alle ärarialische Gebäude fortwährend in einem guten Stande erhalten werden, so wird in den folgenden Bestimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Titel I. die Unterhaltslast auf das allerhöchste Aerar übernommen, und unter welchen Modifikationen die nach Titel II. ausgesprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreyen Bewohner überbürdet werden.

§. 1. Wenn mehrere Parteyen ein und dasselbe Gebäude bewohnen, so hat jede für sich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und nur in den Fällen eines gemeinschaftlichen Gebrauches sind auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2. Um vorzubeugen, daß die unter Titel II.

von §. 1. bis 14. einschl. bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachsen, oder zum Schaden für das Aerar so lange verschoben werden, bis solche in der Eigenschaft als große Baufälle erscheinen, und so der Staatskassa zur Last fallen, wird den sämmtlichen Baubehörden zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß bey Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Bauvisitationen derley Gegenstände in die etatsmäßigen Voranschläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäude-Bewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverlust diese kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet sich aber

§. 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner sich beygehen läßt, derley entschieden ihm zur Last fallende kleine Baufälle in dem von der Baubehörde gesetzten Zeitraume nicht zu wenden, so hat die einschlägige Baubehörde bey der darauf folgenden zweytmaligen Bauvisitation die Kosten der unterlassenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein besonderes voranschlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bauetat beyzulegen, und in demselben mit einer besondern Bemerkung gehörigen Orts intra Latus bloß nachrichtsweise einzustellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorschußweise zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einschlägige Kreis-Regierung oder Central-Stelle zu erstatten, deren jede für solche Fälle hiemit ermächtiget wird, die erforderlichen Vorschüsse bey dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen, und ohne weiters den erlaufenden Kostenbetrag vermittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Gegen solche Individuen aber, welche aus Staatskassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuschreiten.

§. 4. Wenn ein Staatsbeamter oder Bewoh-

ner ärarialischer Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, statt auf Küchenheerden in Koch- oder Sparöfen zu kochen, so kann, wenn der technischen Baubehörde hievon Nachricht gegeben ist, eine solche Vorrichtung auf Kosten des Bewohners wohl hergestellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufsicht erwähnter Behörden, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Construction des Gebäudes nicht genau bekannt sind, oder durch sogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder zum Hauptbau in verschiedenen anderen Beziehungen nachtheilig seyn könnten. Doch ersetzt oder garantirt in solchen Fällen das allerhöchste Aerar nie den erlaufenden Kostenbetrag.

Selbst in dem Falle, wenn

§. 5. der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anschaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenstandes auf eigene Kosten übernehmen will, ist derselbe doch nicht befugt, eigenmächtig für sich allein zu verfahren, sondern es muß der technischen Baubehörde Anzeige erstattet, und vorzüglich über solche Gegenstände, welche Band und Nagel hält, der Consens dieser Behörde, und in wichtigern Fällen auch die Genehmigung der einschlägigen Kreis-Regierung oder Centralbehörde erholt und abgewartet werden, indem nie mehr ein willkührliches Verfahren, auch wenn der Staats-Realität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derselbe wider sein Vermuthen diese Realität verlassen muß, und den erwähnten Gegenstand ohne Beschädigung des Baues mit sich fortnehmen kann, weder auf eine Entschädigung von Seite des Staatsärars Anspruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derselbe verstände sich freywillig dazu, einen Ersatz zu fordern.

§. 6. Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von selbst darauf zu sehen, daß die Dachungen, das Feuermauerwerk und die Schlöte fortwährend in gutem Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten sich zeigenden Risse sogleich mit Sorgfalt verstrichen oder verkeilt und ausgeschiefert werden. Derselbe hat daher, in sofern er nicht selbst ein baurechnungsführender Beamter ist, bey der ersten Entdeckung eines solchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhülfe erfolgen kann.

§. 7. Jeder Bewohner soll dafür sorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenständen belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaschen und Wäsche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bey Verlust des Wohnungsgenusses, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, in bewohnbaren Piecen Getreide und andere Feldfrüchte aufzuspeichern, Holz einzulegen und darin zu spalten, oder anderen unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8. sämmtliche Kreis-Regierungen und Centralstellen angewiesen, durch ihre Unterbehörden fortwährend strenge Nachsicht pflegen zu lassen, und ohne alle Rücksicht auf Personen solche Bewohner zum augenblicklichen Ersatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verschulden aus Nachlässigkeit, Mißbrauch oder unterlassener Nachsicht den Staatsgebäuden zum Schaden geschehen ist.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwey kleinere vermittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern;
b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fensterstöcken, dann an Kaminen, Ofen-Versetzungen und Ofen-Austauschungen, z. B. der Kachelofen gegen eiserne, und so umgekehrt;
c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden, Mauerwerke durchzuschlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn möchte.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist von der einschlägigen Baubehörde nach vorgenommener Untersuchung hergestellt und erwiesen, daß der Bewohner ohne alle Rücksprache verfahren habe, so verfällt derselbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergestellten Gegenstandes nicht ganz widersprochen werden kann, in die Bezahlung der Kosten. Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand der Dinge wieder herzustellen, und es ist gegen ihn, wie oben §. 3. vorgeschrieben ist, der Regreß zu nehmen.

§. 10. Wenn Gegenstände, welche in Voranschlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieser Hinsicht auch genehmigt worden sind, nicht zur Ausführung gebracht, sondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweise gewünschte Gegenstände hergestellt werden, die einer völlig verschiedenen Natur von jenen sind, die der Voranschlag enthält, so wird hiemit festgesetzt: daß in solchen Fällen von der ganzen Herstellung, wenn der Nutzen derselben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um so mehr völlig Umgang genommen,

und die Kosten allein dem Excedenten zur Last gelegt werden sollen, als schlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwissen der technischen Behörden, oder der baurechnungsführenden Aemter, auch nur die geringste Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

§. 11. Wird ein Staatsgebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Bestimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Hauptveränderung, also durch eine Haupt-Reparatur nach einem ordnungsmäßig vorgelegten und bewilligten Plane zur Wohnung eines königlichen Staatsbeamten umgeschaffen, und der Staatsdiener, der solches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rücksprache mit der technischen Baubehörde, also ohne Autorisation auf den Bau ein, und erlaubt sich willkührliche Abweichungen von dem Plane, durch welche sich eine Mehrausgabe, also ein Ueberbau ergiebt, so verfällt derselbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes, und der rechnungführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte dulden, und der technischen Behörde ungesäumt Anzeige davon machen sollen, fällt in den Ersatz der weitern Hälfte des Mehraufwandes.

§. 12. Ist die Abänderung und Abweichung vom Plane ganz zweckwidrig, und nach der technischen Untersuchung dem Staatsgebäude sogar nachtheilig, so tritt, wie in dem vorhergehenden §. 9. die Herstellung nach dem gegebenen Plan auf Kosten des Betheiligten ein, und es wird weiter festgesetzt, daß der- oder diejenigen Bauwerkmeister, welche zu solch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens sich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieser Arbeit verabschiedet werden, sondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an königlichen Gebäuden ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 13. Damit aber solchen willkührlichen Einflüssen vorgebeugt wird, haben die technischen Behörden unvermuthet öftere Nachsichten zu wiederholen, vorzüglich bey ganz neuen Bauten, nicht minder auch bey innerlichen Haupt-Veränderungen, als Reparationen von besonderem Belange, die in Rücksicht des Kosten-Aufwandes nicht selten den Neubauten gleichkommen, wenigstens denselben nicht weit nachstehen. Von den königlichen Kreis-Regierungen und Central-Behörden wird erwartet, daß sie auf die Vollführung dieser Maaßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit sich über solche im Werk begriffene Bauten einen umständlichen pflichtmäßigen Rapport werden erstatten lassen.

§. 14. Keinem Bewohner königlicher Gebäude ist es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu seinem Familien-Verbande gehören, in die ihm rücksichtlich seines Dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade angewiesene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann gestattet werden, daß Wohnungs-Theile oder Neben-Gebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller rc. rc. an fremde, dem Staats-Dienste nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in After-Miethe gegeben werden.

Ist der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstes-Wohnung Anspruch hat, so ist der ihm hienach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialische Rechnung zu vermiethen.

Ist der Bewohner, der sich ähnliche Excesse erlaubt, kein Staatsdiener, kein Individuum, das auf Wohnung Anspruch machen kann, sondern ein solches, dem lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreye Wohnung bewilligt wurde, so ist dasselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 15. Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder, dem ein Staats-Gebäude zur Wohnung angewiesen wird, dasselbe bey seinem erstmaligen Einzuge in gutem und reinlichem Zustande erhalten soll, damit er auch desto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt sind, in Erfüllung bringen kann, so haben die königlichen Kreis-Regierungen und übrigen Central-Behörden dafür zu sorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf solche Art und Weise den neuen Bewohnern bey ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16. In Folge dieser Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes, wenn derselbe wegen Versetzung als Staats-Beamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Voraussetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deßwegen sich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlassende Gebäude geweißet und gereiniget, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen in der Art und Weise abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditions-Kommissarien haben auf die Erfüllung dieser Vorschrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Sollte aber

§. 17. ein Staatsdiener wider Verhoffen dieser Anordnung nachzukommen unterlassen, so tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3. festgesetzt ist, ein, und derselbe hat nach dieser Vorschrift, in was immer für einer Kategorie er stehen mag, unerläßlich den Ersatz zu leisten.

§. 18. Auf eben dieselbe Weise haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäude-Bewohners diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlassungsfalle sind die kleinen Baufäll-Rückstände und die Reinmachung des Gebäudes

voranschlägig abzuschätzen, und der Geldbetrag hiefür ist aus der Erbmasse zu erholen. Die Bau-Behörden oder baurechnungsführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu sehen.

§. 19. Bey jenen Gebäuden, welche neu organisirte Pfarrer, Vikarien, Beneficiaten und Expositi bewohnen, und in Rücksicht derer, wenn nicht aus frühern Verhältnissen spezielle Verbindlichkeiten von fixirten Bauschillingen bestehen, das allerhöchste Aerar als Folge der Säkularisation die Baulast trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen versetzt wird, oder mit Tod abgeht, die vorstehenden §§. 17. und 18. in Wirkung.

§. 20. Da übrigens außer den neu organisirten Pfarreyen auch noch Pfarr-Gebäude bestehen, bey welchen das Aerar die Last der Wendung der großen und kleinen Baufälle lediglich als Folge der bisherigen Observanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Bau-Canons oder Bauschillings-Fristen bezahlt werden, dieses aber der Staats-Kasse um so mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Canons oder Baufristen jährlich nur in 5, 10, 15, höchstens 20 fl. bestehen, und daher die Baukosten auch nicht auf die entfernteste Weise decken, so haben die königlichen Kreis-Regierungen dießfalls streng zu recherchiren, wo diese, größtentheils bey Deutsch-Ordens-Pfarreyen obwaltenden Verhältnisse herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengesetzten Falle obigem Mißverhältnisse am geeignetesten begegnet werden könne. Einstweilen aber ist dafür zu sorgen, daß die Gebäude in baulichem Stande erhalten werden.

§. 21. Werden durch zufällige Elementen-Einwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, endlich auch durch Kriegs-Ereignisse königliche Gebäude bedeutend be-

schädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bey dem einschlägigen baurechnungsführenden Amte oder der betreffenden Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung eingeleitet, und wo es möglich ist, durch die königlichen Bau-Behörden selbst vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhülfe gemacht, und dabey untersucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung keine Schuld auf sich geladen habe.

§. 22. Wenn äußere Fenster-Laden, Jalousie-Laden oder Pent-à-l'airs an königlichen Gebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm oder Hagelschlag beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungs-Kosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bey der Untersuchung, und kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Last liegt, so werden jene durch zufällige widrige Ereignisse veranlaßte Baukosten von dem Aerar getragen, und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

§. 23. Damit die oben §. 15. 16. und 17. festgestellten Bestimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, ist zu verfügen, daß genaue Haus-Inventarien über alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, z. B. Oefen, Schlösser, Laden ꝛc. ꝛc. in duplo in der Art nach den Nummern der Zimmer, wie die Nummerirung sämmtlicher Gebäude-Piecen in der Vorschrift über das Gebäude-Kataster, und in den Grund-Linien zur Verfassung der Kosten-Voranschläge verordnet ist, hergestellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bey dem baurechnungführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird bestimmt:

§. 24. daß das Straßen-Reinigen, Schnee-Schaufeln und Eis-Abräumen bey den königlichen Residenzen und Schlössern, Kollegial- und andern öffentlichen Gebäuden auf ärarialische Kosten, bey den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethefreyen Bewohner zu geschehen hat. Auf eben dieselbe Weise ist es auch

§. 25. in Städten, wo öffentliche Straßen-Beleuchtungen bestehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkömmlichen Lichtes zu halten.

Die vorstehende allgemeine Vorschrift ist nach allen Theilen genau zu beobachten, und sämmtliche königliche Stellen und Aemter, so wie die technischen Behörden haben vermöge der ertheilten besondern Instruction hinsichtlich der administrativen Behandlung des Bauwesens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß solche mit aller Strenge gehandhabt, und pünktlich vollzogen werde.

Die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten auf die kleineren Baufälle und Reparaturen leidet in dem Falle eine Ausnahme und Modification, wo von Seite des Aerars schon von jeher eine rechtliche Verbindlichkeit solcher Reparaturen-Uebernahme vorgewaltet hat, wie dieses der Fall bey mehreren Pfarr-Gebäuden des Unter-Mainkreises ist, wo durch Urkunden und aus Rechnungen diese Verbindlichkeit nachgewiesen werden kann, oder wo gewisse jährliche Bau-Zuschußquoten von Seite der Gebäude-Bewohner geleistet werden. Jenen Besitzern von Pfarr- und andern Stiftungs-Gebäuden, welche eine gewisse jährliche Gegenreichniß zu entrichten verbunden sind, wie mehrere Pfarrer jährlich fünf Gulden und auch noch mehr zu den Gebäude-Unterhaltungs-Kosten beytragen, kann die bisherige Reichniß erlassen werden, wogegen sie jedoch künftig die kleineren Baufälle, welche bey der jedesma-

ligen Bau-Etats-Aufnahme namentlich aufgezeichnet werden müssen, selbst zu unterhalten haben. In jedem Falle aber soll die jedem Bewohner zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweißen, die Räumung der Versitz- und Schwind-Gruben obliegende Verbindlichkeit von den Gebäude-Besitzern selbst übernommen werden. Bey allen übrigen Aerarial-Gebäuden, wo keine Verbindlichkeit aus dem Titel der Säkularisation oder aus einem andern Rechtstitel abgeleitet werden kann, findet keine Ausnahme Statt. Cirk. Decr. d. königl. Reg. d. U. M. K., K. d. Fin. v. 24. Sept. 1823.

R. B. 1825. S. 1089. V. v. 17. Dez. 1825. §. 61.

Die obere Leitung der Baulichkeiten bey Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude nach den Kuratel-Verhältnissen in der Art, daß sie sich nur die Plane für neue Gebäude vorlegen lassen, gehört zum Wirkungskreise der Kreis-Regierungen. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den im Kreise aufgestellten technischen Behörden zu überlassen, unter deren Respizienz alle Kategorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterschied stehen. Deßgleichen ressortirt dahin: die obere Aufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt, Mehrung oder Minderung des Assekuranz-Kapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten-Vorschläge bey unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen. Ebends. §. 73. — Zu dem Wirkungskreise der Kreis-Regierungen gehört ferner in dieser Hinsicht die Oberaufsicht auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zur Führung der Bauten, Ueberweisung pfarrlicher Bau-

lasten ad onus successorum und Regulirung der Aussitz-Fristen. Ebendſ. §. 74. — Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten ist unter den Kreis-Regierungen den Ingenieurs erster Klasse übertragen; einem jeden derselben wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. V. v. 26. Dez. 1825 „die Leitung des Bauwesens betr.“ §. 45.

Die Prüfung der Baupläne und Elementar-Ueberschläge, die Anfertigung und Begutachtung der Etats, die Sorge für die vorschriftsmäßige Ausführung der angeordneten Bauten, und die Anweisung der hiezu erforderlichen Summen steht innerhalb der Grenzen der von der allerhöchsten Stelle festgesetzten Etats den Kammern des Innern zu. Ebendſ. §. 56.

Int. Bl. 1827. St. 64. V. v. 19. May 1827.

Jeder Communal- und Stiftungsbau-Gegenstand, welcher sich nach den bestehenden Competenz-Bestimmungen zum Zwecke der zu erholenden Genehmigung zur Vorlage an die k. Regierung eignet, muß vorerst der Prüfung des betreffenden Distrikts-Ingenieurs unterworfen werden.

Int. B. 1827. Nr. 75. S. 1515 Verf. v. 22. Juny 1827.

Die den königl. Ingenieuren zugestellten Pläne und Anschläge werden von denselben entweder am Amtssitze oder bey mangelnder Lokalkenntniß oder bey Bedeutenheit des Bauobjektes und des Aufwandes nach gepflogener Nachsicht revidirt. Den Gemeindeverwaltungen aber bleibt die Wahl des Baumeisters überlassen. Allerh. Rescr. v. 8. Juny 1827.

Int. B. f. U. M. K. 1828. Nr 36. S. 618. Verfg. v. 21. März 1828.

Alle Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate, welchen die Aufsicht über die Kirchen und Stiftungen anvertraut ist, werden angewiesen, alle Baufälle, welche bey Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, dann Stiftungsgebäuden vorkommen, wozu das Staatsärar nur zu konkurriren hat, bis 1. April jedes Jahres bey dem betreffenden Bezirks-Ingenieur anzuzeigen, damit von demselben rechtzeitig die Einsicht und Voranschla-

gung vorgenommen werde. Zugleich ist deßhalb Anzeige bey der königl. Kreis-Regierung zu erstatten, und der Antrag in Ansehung der Konkurrenz-Verbindlichkeit und Konkurrenz-Quote des Staats-Aerars nach den vorliegenden Rechtsverhältnissen zu motiviren, worauf nach vorheriger Würdigung die geeignete Entschließung erfolgen und die Aufnahme des Baufalles in den Etat an den Bezirks-Ingenieur verfügt werden wird.

Beeidigung der Geistlichen.

Bey der Beeidigung eines Priesters, welcher als Damnificatus das corpus delicti herstellt, oder sonst ein Zeugniß vor dem weltlichen Gerichte zu leisten hat, ist die Gegenwart des Rural-Dechants oder eines andern bischöflichen Commissärs nicht erforderlich. S. Zeugschaften. R. B. 1807. St 16. S. 611. V. v. 4. April 1807.

Befugnisse und Rechte der Kirchen- und Religions-Gesellschaften.

Beylage II. zu Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde §. 28—50.

Begräbniß.

Mahlzeiten und Leichentrünke bey Sterbfällen sollen unterbleiben. R. B. 1802. S. 251. V v. 9. Jul. 1802.

Vor der Kirche und dem Sterbhause soll kein Almosen ausgetheilt, sondern dasselbe zur Armenkasse geliefert, oder dem Pfarrer zur Austheilung behändigt werden. u. s. w.

Das Begräbniß eines todten Körpers darf wegen nicht entrichteten Funeral-Kosten nicht aufgehalten werden. Cod. Max. Bav. Civ. P. II. C. 1. §. 4. N. 28.

Eine schwangere Frau darf nicht eher begraben werden, als bis das Kind von ihr geschnitten ist. Ebendſ. C. 1. §. 4. N. 2.

Kein Erwachsener soll früher als über den andern Tag begraben werden, damit nicht durch ein

zu frühzeitiges Begräbniß Scheintodten und nur in lange und tiefe Ohnmacht Versunkenen die Rückkehr auf die schauderhafteste Weise abgeschnitten werde. Dies gilt insbesondere von jenen, welche eines jähen Todes gestorben sind, dergleichen sind Erfrorne, Erstickte, Ersäufte, Erhängte, vom Schlage oder Blitze Getroffene.

R. B. 1803. S. 80. Leichen dürfen wegen anerkannter Schädlichkeit und aus medizinisch-polizeylichen Rücksichten nicht mehr in den Kirchen und Grüften derselben beerdigt werden. S. Leichenhöfe.

R. B. 1803. S. 345. V. v. 24. May 1803. Bey Beerdigung der Kinder soll hinsichtlich der unehelich gebornen durchaus kein Unterschied mehr gemacht werden.

R. B. 1805. S. 206. V. v. 26. Jan. 1805. Todtgeborne Kinder sollen nicht mehr an einer abgesonderten Stelle des Kirchhofs, sondern unter den übrigen Verstorbenen begraben werden.

Ertrunkene werden nach erhaltener polizeylicher Bewilligung da begraben, wo sie vom Flusse ausgesetzt worden sind.

Die Verrichtungen bey dem Begräbnisse gebühren dem Ortspfarrer.

R. B. 1816. S. 765. V. v. 17. Nov. §. 43. Die Begräbnißkosten für Arme bestreitet die Armenkasse.

Begräbniß der Selbstmörder. S. d. Art. „Selbstmörder."

R. B. 1809. S. 920. V. v. 24. März 1809 §. 116. ff. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. S. a. Beyl. II. zur V. Urk. §. 100, 101, 102.

R. B. 1816. S. 475. V. v. 12. July 1816. Bey den militärischen Begräbnissen der Landwehrmänner sind dem Pfarrer, Meßner und Mini-

ftanten die gewöhnlichen Begräbnißgebühren zu entrichten.

Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern können Gemeindeumlagen erhoben werden. Gſtz. B. 1819. S. 87. Ed. v. 22. Jul. 1819. Art. I. b. 7.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau; die oberste Aufsicht auf Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und Versetzung mittelst der Unterbehörden anzuordnen ist, ressortirt zu den Kreisregierungen. R. B. 1825. S. 1084. V. v. 17. Dez. 1825. §. 53.

Beicht und Communion.

Die Religiosen sollen, um Beicht hören zu können, examinirt und approbirt seyn, und sollen nie ohne Vorwissen des Pfarrers in seinem Pfarrsprengel Beicht hören. M. S. I. Th. S. 307 — F. b. Verordn. v. 23. Sept. 1679. und 21. Febr. 1680.

Unterm 20. Febr. 1690 in Bezug auf die österliche Beicht und Communion wird verordnet: M. S. I. Th. S. 381. ff.

1) die Pfarrer und Seelsorger sollen in der Fastenzeit ihre Parochianen fleißig zur Beicht und Communion anhalten, ihnen den gehörigen Vorbereitungs-Unterricht, und besonders jenen, die zuvor niemals gebeichtet oder communicirt haben, ertheilen.

2) Wer auf dem Lande seine österliche Beicht und Communion zu Würzburg oder in einer Wallfahrts- oder Klosterkirche verrichten will, hat hiezu die bischöfliche (jetzt die pfarrliche) Erlaubniß vonnöthen, muß darüber einen schriflichen Schein begehren, und seinem Pfarrer vorweisen.

3) Wer sich in Aufweisung des Scheins ungehorsam zeigt, soll zur Communion in seiner Pfarrkirche angehalten werden.

4) Die Pfarrer sollen die Ungehorsamen aufzeichnen, und ein Verzeichniß hievon mit Bericht durch die Dechante zur geistlichen Regierung einbefördern.

K.O. §. 59–69. Die Kirchenordnung bestimmt in dieser Hinsicht; 1) jeder erwachsene katholische Christ soll wenigstens einmal im Jahre seinem vorgesetzten Pfarrer oder mit dessen Erlaubniß einem andern approbirten Priester beichten, und zur österlichen Zeit das heilige Sakrament des Altars bey Vermeidung der in dem geistlichen Rechte angesetzten Strafen empfangen. 2) Ein jeder Pfarrer soll seine Parochianen fleißig ermahnen, diese heil. Sakramente nicht nur zur österlichen Zeit, sondern auch an andern hohen Festtagen — als Weihnachten, Pfingsten — in gefährlichen Krankheiten u. s. w. zu empfangen. 3) Diejenigen, welche dem Kirchengebote kein Genüge leisten, und die österliche Beicht und Communion unterlassen, sollen von den Pfarrern zur Verantwortung gezogen, und nöthigenfalls der geistl. Regierung zur Anzeige gebracht werden. 4) Die Beicht soll in der Kirche, an einem öffentlichen Orte und in den Beichtstühlen, jedoch mit gehöriger Rücksicht gegen Schwache und Gehörlose verrichtet werden. 5) Zur österlichen Zeit soll von den Pfarrern bey einer großen Anzahl von Communicanten eine Abtheilung zwischen Manns- und Weibspersonen, zwischen Ledigen und Verheiratheten getroffen werden. Die schulpflichtigen Kinder dagegen von 7, 8 und 9 Jahren, die noch nicht zur hl. Communion zuzulassen sind, sollen zur Quatemberzeit jederzeit entweder Frühe oder Nachmittag um 12 Uhr Beicht gehört werden. 6) Die Aeltern sind zu ermahnen, daß sie ihre Kinder zur gebührenden Zeit zur Kirche schicken und zur Quatemberbeicht fleißig anhalten. 7) Zur Beicht soll allzeit ein Glockenzeichen gegeben werden, und hierauf sich der Pfarrer in der Kirche einfinden. 8) Die Tragung des hl. Altarssakraments zu Kranken soll vom Geistlichen mit priesterlichem Rocke, Chorrocke und Stole, wobey der Kirchner mit einem Glöckchen und einer Laterne, oder zwey Knaben mit Fackeln und weißen Chor-

röcken vorausgehen, geschehen. 9) Die Pfarrer sollen ihre Pfarruntergebenen ermahnen, der Tragung des hochwürdigsten Altars-Sakraments zu den Kranken fleißig beyzuwohnen.

In den Wohnhäusern, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, sollen außer den Fällen, wo jene, die beichten wollen, nicht in die Kirche gehen können, nicht Beicht gehört werden. F. b. V. v. 30. März 1770.

Diese Verordnung wird durch ein bischöfliches Ordinariats-Cirkular v. 9. Febr. 1824 erneuert, und den Seelsorgern anbefohlen: es zu veranstalten, daß die österliche Beicht und Communion in den Pfarr-, resp. Mutterkirchen verrichtet werde. Zugleich wird verfügt: daß nach der Verordnung vom 30. März 1770 die Abtheilung der Mannspersonen und Weibspersonen in's Werk gesetzt werden soll, jedoch ohne Zwang. — Bey erbetener Erlaubniß von Seite der Pfarrkinder, die österliche Beicht und Communion in einer andern; als der Pfarrkirche, verrichten zu dürfen, haben die Pfarrer die Dispensation hiezu zu ertheilen, und Niemanden hierin Zwang anzuthun.

Kinder können, wenn sie 7 Jahre alt, und gehörig vorbereitet sind, zur Beicht gelassen werden. M. S. I. Th. S. 440.

Kinder sind erst im dritten Jahre ihres Schulbesuches zur Beicht, und im sechsten zur hl. Communion zuzulassen. R. B. 1802. S. 914. V. v. 23. Dez.

Dem zweckwidrigen Aufwande für Kinder bey der ersten Communion und Firmung, wie auch dem Unwesen von mancherley Zerstreuungen und Lustbarkeiten soll gesteuert werden. Die Pfarrer sollen daher zweymal im Jahre, — an einem Sonntage in der Fasten und an einem schicklichen Sonntage nach dem Dankfeste, — von der Kanzel die geeignete Belehrung hierüber ertheilen. B. O. C. V. an die Stadtpfarrer zu Würzburg vom 30. May 1823.

Zur Beseitigung aller Unterschleife soll zur österlichen Zeit ein eigener Beichtzettel am Beichtstuhle, und eben so ein besonderer Communionzettel an der Communikanten-Bank ausgetheilt werden. B. O. E. V. v. 5. März 1827.

Jeder Diözesan im Bisthume Würzburg soll seinem vorgesetzten Seelsorger nach einer zweckmäßigen Eintheilung der Parochianen die österliche Beicht nach Vorschrift der Kirchenordnung §. 65. ablegen; jedoch bleibt es freygelassen, nach eigenem Zutrauen in der österlichen Zeit einem andern approbirten Priester zu beichten, wozu die Pfarrer ihren Parochianen die Erlaubniß von der Kanzel zu ertheilen ermächtiget werden. Jedoch ist zugleich von der Kanzel zu verkündigen, daß vermöge des durch die Aussprüche der allgemeinen Kirchen-Versammlungen und namentlich durch den Canon 9. Sess. XIII. de Ss. Eucharistia des Concils von Trient ausgesprochenen und durch die Diözesan-Kirchenordnung von 1693. §. 61. wiederholten Kirchengebotes, das vielfach außer Acht gekommen ist, allen Diözesanen zur Pflicht gemacht werde: in ihren Pfarr- und Filialkirchen während der österlichen Zeit das hl. Abendmahl de praecepto zu empfangen, und daß dieselben sich durch ein von ihrem Pfarramte ausgestelltes Communion-Attest über die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht auszuweisen haben. Past. Anord. v. 7. Sept. 1827. Nr. I.

Auf Verlangen der von mehreren Dekanaten gestellten Anfragen: wie die Verordnung des bischöflichen Ordinariats vom 7. September 1827, kraft welcher die österliche Communion nur in der Pfarrkirche verrichtet werden soll, mit dem bereits erschienenen Fastendekrete zu vereinigen sey, vermöge dessen den, auf dem Lande wohnenden, Parochianen aus bewegenden Ursachen gestattet wird: mit Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer die öster-

liche Communion auch in anderen Kirchen verrichten zu dürfen, wird folgende Erklärung gegeben: Durch das Fastendekret ist die Verordnung des bischöflichen Ordinariats vom 7. Sept. v. J., welche ganz dem Geiste der älteren Kirchengesetze gemäß ist, nicht aufgehoben, sondern dieselbe besteht in ihrer Kraft fort. Ausnahmsweise ist jedoch den Landbewohnern gestattet, mit Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer die österliche Communion auch außerhalb der Pfarrkirche zu verrichten, und ist sohin den Pfarrern die Fakultät ertheilt, auf besonderes Ansuchen der Parochianen, wenn sich erhebliche Ursachen ergeben, denselben die Erlaubniß zu geben, auch außer ihrer Pfarrkirche ihre österliche Communion zu verrichten, wobey jedoch, wie sich von selbst versteht, die Schuljugend bis zum 16. Jahre ausgenommen bleibt, als welche ihre österliche Communion ohne Ausnahme in ihrer Pfarrkirche zu verrichten hat. Jedem Pfarrer ist es hiebey selbst überlassen, zu beurtheilen, ob die angegebenen Ursachen erheblich seyen. Dieser nämliche Geist herrscht auch in der dießjährigen Fastenverordnung des erzbischöflichen Ordinariats zu Bamberg, wo es also heißt: „Es ist ein allgemeines Gesetz, daß wenigstens die heilige Communion von jedem Katholiken in seiner Pfarrkirche empfangen werde; jedoch wird es dem Ermessen der Pfarrer überlassen, aber nur aus erheblichen Ursachen, die österliche Communion auch in anderen Kirchen zu gestatten.“ Diesemnach haben die Pfarrer ihren Parochianen von der Kanzel bekannt zu machen, daß jene, welche erhebliche Ursachen haben, ihre österliche Communion außerhalb ihrer Pfarrkirche zu empfangen, diese ihrem Pfarrer melden, und so die Erlaubniß zu ihrem Vorhaben einholen sollen, welche zu ertheilen der Pfarrer ermächtigt sey. Dechant-Pfarrer hat diese Erklärung den Pfarrern seines Kapitels bekannt zu machen,

und in der dießjährigen Relation des Landkapitels die pfarrlichen Erklärungen einzutragen, auf welche Weise und mit welchem religiösen Nutzen diese bischöflichen Ordinariats-Verfügungen in Vollzug gesetzt wurden. B. O. E. V. v. 22. Febr. 1828. S. Pastoral-Anordnungen. Religions-Unterricht.

Beihülfe, amtliche.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem Wirkungskreise, so lange sie dessen Gränzen nicht überschreitet, nie gehemmt werden, vielmehr müssen ihr die Staats-Behörden den erforderlichen Schutz leisten. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. und Beyl. II. zur V. U. §. 50—56. 75.

Vermöge einer allerhöchsten Entschließung vom 15. Juny 1824 sollen alle den Kreis-Regierungen untergebene Polizey-Behörden durch erstere ernstlich angewiesen werden, den geistlichen aller Confessionen in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, zur Abwendung aller äußeren Störungen des Gottesdienstes und zur Steuerung der Unsittlichkeit auf Anrufen alle erforderliche Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Dieses wurde auf ein Communicat der königl. Regierung des Unter-Mainkreises durch ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariats vom 19. July 1824 allen Pfarrern der Diözese Würzburg zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Benedictionen.

An jedem Sonntage vor dem Amte der heil. Messe soll die vorgeschriebene Salz- und Wasserweihe vorgenommen werden.

K. O. Nr. 35. Die Weihung des Weins, der Lichter, der Speisen, der Kräuter sind an bestimmten Tagen zu
„ „ 37. verrichten, eben so jene der Palmen, dann der
„ „ 36. Asche u. s. w.

Die neuerrichteten Leichen- und Kirchhöfe außerhalb der Ortschaften sollen (nach eingeholter bisch. Erlaubniß) nach Vorschrift des würzburger Diözesan-Rituals benedicirt werden. G. Vik. V. v. 29. Sept. 1803.

Benefizien.

Die Benefiziaten sollen ihren fundationsmäßigen Obliegenheiten Genüge leisten. F. bisch. Verordnung v. J. 1585.

Bey Erledigung von Benefizien sollen die Landgerichte jedesmal sogleich berichten: R. B. 1807. S. 1582. V. v. 3. Okt.

I. in Rücksicht des Todfalls, a) Zeit und b) Ort des Todes, c) Namen und Charakter des Verstorbenen; R. B. 1808. S. 2709. V. v. 12. Nov.

II. in Rücksicht des Benefiziums, 1) zu welcher Pfarrey dasselbe gehöre, 2) ob Seelsorge damit verbunden ist, 3) Obliegenheiten des Benefiziaten, 4) das Erstemal einen vidimirten Stiftungsbrief beylegen, worauf sich in der Folge zu beziehen ist, 5) Einkommen, 6) Lasten, 7) Prozesse;

III. Gerechtsame bey dem Benefizium, a) Präsentationsrecht, b) wer bisher die Posseß gegeben, c) wem die Verlassenschafts-Verhandlung gebühre,

worauf sodann bey Benefizien landesherrlichen Patronats die Bekanntmachung der Erledigung verfügt wird.

Geistliche Benefizien sollen künftig nicht anders, als nach einer strengen Prüfung der sich darum meldenden Subjekte verliehen werden. R. B. 1807. S. 270. V. v. 30. Dez. 1806.

Exspektanzen auf Benefizien werden nicht ertheilt. S. Exspectanzen.

Ausländer können ohne Indigenat keine Benefizien erhalten*).

---

*) Vergl. Beyl. I. zu Tit. IV. der Verf. Urk.

Resignationen und Vertauschungen finden nur mit landesherrlicher Genehmigung statt. S. Resignationen.

R. B. 1807. S. 1621. V. v. 11. Okt. Die sämmtlichen einfachen Benefizien ohne Ausnahmen sollen mit ihren Einkünften, Lasten, Rechten u. s. w. in ein eigenes Verzeichniß gebracht, und die für emeritirte Priester geeigneten von den übrigen ausgeschieden werden, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, daß die durch günstige Ortsverhältnisse sich auszeichnenden Benefizien den Emeriten vorbehalten bleiben. Wo an einem Orte mehrere solche Benefizien vorhanden sind, die den Ertrag von 400 Gulden nicht abwerfen, sollen diese vereinigt und bis zu erwähnter Summe einem Einzigen zugewendet werden.

Tritt aber der Fall ein, daß an einem Orte nur ein, oder auch mehrere einfache Benefizien sich vorfinden, welche einzeln, oder zusammen die volle Emeriten-Pension nicht erreichen; so ist die Vereinigung letzterer dessen ungeachtet zu bewirken, und der Abgang durch einen jährlichen Zuschuß aus der Emeriten-Kasse dem mit der vollen Pension bedachten zu ergänzen.

Kein einfaches Benefizium kann von nun an auf andere Art, als unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen erlangt werden. Jene des Privat-Patronats allein ausgenommen, wenn die Patrone der Emeritenanstalt nicht beygetreten sind, in welchem Falle sie aber die Zurückweisung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben. Alle jene einfachen Benefizien, auf welche Pfarrer zu präsentiren haben, sollen nur an emeritirte Geistliche verliehen werden.

R. B. 1809. S. 8.

R. B. 1805. S. 768. Bey Frühmeß- und andern Curat-Benefizien ist die Installation und Immission ganz auf die Weise, wie bey Pfarreyen vorzunehmen, nur daß

hiebey die Ausantwortung der Pfarrmatrikeln unterbleibt.

Die verliehenen Pfründen sollen nicht durch Vikarien und Commendisten versehen, noch vielweniger ein unerlaubter Handel damit getrieben werden. G. S. 1797. S. 477.

Von der Präsentation auf ein Benefizium, wobey den Stiftungen oder Communitäten das Patronatrecht zusteht, werden zehn vom Hundert des wirklichen Ertrages als Taxe entrichtet. R. B. 1809. S. 735. V. v. 27. März.

Wo das Patronat Se. Majestät der König ausüben, werden zehn Prozent des wirklichen Ertrags als geheime Taxe erhoben.

Bey der landesfürstlichen Bestätigung einer Präsentation hat es bey der Taxordnung von 1759 sein Verbleiben, vermöge welcher fünf Prozent des Ertrags zu rechnen sind. R. B. 1811. S. 66. V. v. 31. Dez. 1810.

Die Congrua eines Benefiziaten in Beziehung auf Besteuerung ist auf 400 Gulden festgesetzt. R. B. 1811. S. 1818.

Bey nachsuchender Beförderung oder Versetzung haben sich die Benefiziaten durch ein Zeugniß der einschlägigen Polizeystelle über die Unterhaltung ihrer Gebäude auszuweisen. S. den Art. Baulast.

Benefiziaten, welche die Wendung der Baufälle vernachlässigen, haften für die Bestreitung eines dadurch veranlaßten Hauptbaues oder Hauptreparatur. S. den Art. Baulast. R. B. 1811. S. 873. V. v. 8. Jul. 1811.

In Bezug auf die Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte wurden folgende Grundsätze kund gemacht: 1) Benefiziaten können ohne die zur Beförderung in das Pfarramt durch die Verordnung vom 30. Dez. 1806 vorgeschriebene Concurs-Prüfung bestanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Kategorie, z. B. von einem einfachen Benefizium auf ein anderes einfaches, oder von einem Kurat-Benefizium auf ein anderes gleicher Art befördert werden, wenn sie sonst den erforderlichen Bedingungen genügen. 2) Zu Pfar- R. B. 1815. S. 825. V. v. 7. Okt. 1815.

reyen aber können sie nur gelangen, wenn sie die besagte Conkurs-Prüfung bestanden haben, und als gehörig qualifizirt befunden worden sind, oder wenn sie sonst in die Kategorie derjenigen Geistlichen gehören, welche nach obiger Verordnung von dieser Prüfung befreyt sind. 3) Die geprüften Benefiziaten können nicht eher zum Pfarramte befördert werden, als bis sie in der Klassificationsreihe der mit ihnen gleichzeitig geprüften Conkurs-Kandidaten die Ordnung zur Anstellung trifft, wenn sie nicht solche förmlich investirte und installirte Kurat-Benefiziaten sind, welche die pfarrliche Seelsorge in ihrem ganzen Umfange selbstständig und unabhängig, ohne einem Pfarramte untergeordnet zu seyn, ausüben, und welche in dieser Rücksicht, sobald sie die Conkurs-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, den wirklichen Pfarrern gleich geachtet werden sollen. Aber auch den übrigen Benefiziaten soll in der Erwägung, daß sie bereits Pfründen besitzen, nicht zugemuthet werden, jede nach der Prüfungs-Conkurs-Ordnung auf sie treffende Pfarrey zu übernehmen, sofern sie sich nicht selbst zur unbedingten Anstellung nach der Conkursreihe ausdrücklich anmelden, sondern es soll ihnen überlassen bleiben, sich selbst, nachdem die Beförderung der Conkurs-Kandidaten so weit vorgerückt ist, um ihnen angemessene Stellen zu bewerben, wo sodann auf ihr Ansuchen diejenige Rücksicht genommen werden wird, welche nach Maßgabe ihrer Qualification den Verhältnissen zu andern Bewerbern um solche Stellen entspricht.

Nach diesen Bestimmungen werden zwar dergleichen Benefiziaten in der gewöhnlichen Beförderungsreihe der Conkurs-Kandidaten umgangen, es wird ihnen aber dagegen der Vortheil eingeräumt, ihre erste Beförderung zum Pfarramte nur auf solchen Stellen zu erhalten, die sie selbst nachsuchen.

Zu Privat-Patronats-Pfarreyen können jedoch die Benefiziaten, sobald sie die Prüfung bestanden haben, ohne weiters präsentirt werden, indem die Privatpatrone an die Klassificationsreihe des Prüfungs-Concurses nicht gebunden sind. Die Beförderung der auf Privat-Patronatspfründen angestellten Benefiziaten auf Pfarreyen des unmittelbaren königlichen Patronats ist auch durch die Beybringung des Reverses des Privat-Patrons bedingt, für einen solchen Fall der Beförderung seines Benefiziaten die Ausübung seines Patronats auf das dadurch erledigte Benefizium Seiner Königlichen Majestät überlassen zu wollen, was übrigens dem Privat-Patron für künftige Fälle an seinem Rechte nicht präjudiziren soll.

4) Zu Kurat-Benefizien können künftig auch nur solche Geistliche angestellt werden, welche die Concursprüfung zum Pfarramte bestanden haben.

Nach dem Artikel XI. des Conkordats können die Gemeinden, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechtes befinden, dasselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausüben.

Die sämmtlichen einfachen Benefizien der Gemeinden können nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Oct. 1807 (R. B. 1807 S. 1615) „die Einrichtung von Emeritenhäusern betr." nur an emeritirte Geistliche verliehen werden.

Da die in der besagten Verordnung anbefohlene Ausscheidung der befraglichen Benefizien nicht allenthalben geschehen ist, so werden Wir bis zu deren Vollzuge den Gemeinden in vorkommenden Besetzungsfällen entweder die auf solche Benefizien zu versorgenden Individuen jedesmal benennen, oder nach Umständen ihnen die Gesuche der in dieser Art geeigneten Priester, die sich darum beworben haben, zum Vorschlage vorstellen lassen.

Auch in Ansehung solcher Kurat-Benefizien der

Gemeinden, welche nicht mit beschwerlichen Diensten verknüpft sind, und die sich deßhalb zur Versorgung der zum beschwerlichen Seelsorgeramte unfähig gewordenen Priester eignen, muß darauf beharrt werden: daß deren Verleihung vorzugsweise nur an Geistliche der genannten Art geschehe, damit einerseits dem ordentlichen Dienste der Seelsorge brauchbare Subjekte nicht entzogen werden, und solche Benefizien nicht arbeitsscheuen Individuen zufallen, welche dergleichen Pfründen in Unthätigkeit zu genießen trachten, und damit andererseits der nöthigen Rücksicht auf die Versorgung alter oder gebrechlicher Geistlichen entsprochen werde, um ihnen angemessene Ruheplätze zu verschaffen.

Bey Besetzung der Schul-Benefizien, wo solche den Gemeinden zusteht, ist darauf zu sehen, daß die Verhältnisse der präsentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers und mit den über das Schulwesen bestehenden Verordnungen vereinbarliche Weise regulirt werden.

So oft eine geistliche Pfründe des Gemeinde-Patronatrechts erledigt wird, soll deren Ausschreibung in dem Kreis-Intelligenzblatte unter Präfigirung eines angemessenen Termins geschehen, damit die Bewerber um dieselbe sich betreffenden Orts anmelden können. Hof-Rescript v. 18. Febr. 1819. §§. 3, 4, 5.

Nach einer b. O. C. V. v. 20. Sept. 1822 sind von den Dechanten tabellarische Verzeichnisse über die in ihrem Dekanatsbezirke befindlichen Benefizien mit Angabe des Namens, des Stifters, des Ertrags, der Obliegenheiten, der Verwaltung, Verwendung und des Vergebungsrechts einzusenden.

Der Besitz mehrerer Benefizien ist untersagt. Concil. Trident. Sess. VII. C. 4. de reform. Vgl. Conk. Art. X.

Berichte.

In einem Berichte oder in einer Vorstellung dürfen nicht mehrere heterogene Gegenstände vorkommen, sondern über jeden einzeln derselben soll ein eigener Bericht abgefaßt werden. Auch soll die Schreibart natürlich und von allem Schwulste entfernt seyn. Geist. Rgs. V. v. 28. Dezbr. 1801. S. a. G. R. B. 1809. S. 74.

Berichte und Vorstellungen sind halbbrüchig zu schreiben; oben auf der linken Colonne ist zu setzen: anredeweise die Stelle, an welche der Bericht rc. rc. gestellt wird, dann auf der rechten oben a) das Datum, b) die Charakterisirung der Eingabe durch die Ausdrücke: Bericht, Vorstellung rc., und zwar bey Berichten, wenn solche auf höhere Weisung erstattet werden, mit Beziehung auf die veranlassende Weisung, endlich c) etwas tiefer der concentrirte Betreff. R. B. 1803. S. 146. V. v. 18. Jul.

Jeder von der großherzoglichen Landesdirection abgeforderte Bericht, wenn nicht eine längere oder kürzere Frist zur Berichts-Erstattung anberaumt worden ist, muß binnen 14 Tagen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, unter der Strafe erstattet werden, daß im Unterbleibungsfalle auf Kosten des säumigen Berichtstellers ein Wartbote abgeschickt werden solle. G. R. B. 1809. S. 74. V. v. 21. Junius.

Glaubt aber der Berichtsteller Gründe zu haben, aus welchen er den abgeforderten Bericht binnen der gesetzlichen oder vorgeschriebenen Frist nicht erstatten kann, so ist er verbunden, diese Gründe noch vor Ablauf der Frist vorzulegen.

Berichte und Vorstellungen an das königl. geheime Ministerium dürfen zufolge erneuerter Vorschriften nicht an die genannte allerhöchste Stelle, sondern müssen an Seine Majestät den König selbst gerichtet werden (R. B. 1808. S. 179.), und zwar mit der Anrede: Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Im Konterte: Eure Königl. Majestät, und Allerhöchstdieselben. Am Schlusse folgt die Subjektionsformel: Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst treugehorsamster. Die äußere Ueberschrift endlich lautet: An Seine Königliche Majestät von Bayern. Zum königlichen Ministerium des Innern (der Finanzen) rc. An den königl. obersten Kirchen- und Schulrath u. s. w. — Die Anrede bey Eingaben an die Kreis-Regierungen ist: Königliche Regierung des — Kreises; die Unterschrift: unterthänigst gehorsamst. Von außen muß bey allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden. Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schlusse der Berichte und Schreiben sind in Zukunft wegzulassen. (R. B. 1825. S. 1143.)

R. B. 1808. S. 179. B. v. 18. Jan. 1808. Bey Eingaben an die allerhöchste Stelle muß das betreffende Ministerium und Rubrum genau verzeichnet seyn.

R. B. 1809. S. 123. B. v. 10. Jan. — S. 504. B. v. 27. Februar. Ist ein Insinuations-Mandatar aufgestellt, so muß dieser genau bemerkt, deßgleichen soll in jeder Eingabe der Ort und das Landgericht des Bericht-Erstatters oder Bittstellers bezeichnet seyn.

R. B. 1804. S. 606. B. v. 4. März 1804. Die Schreiben der Geistlichen sowohl unter sich, als bey jenen, welche an die bischöflichen Stellen gerichtet sind, sollen mit dem gewöhnlichen Amtssiegel, und mit der Bemerkung: „Amtssache oder Parteysache“ auf der Außenseite versehen werden.

Int. B. 1816. S. 3444. „ „ 1817. S. 241. „ „ „ S. 1673. „ „ „ S. 3001. „Die Form der an die königliche Landesdirektion zu erstattenden Berichte, und die Benennung der Stelle, wohin solche gehörig seyen, sowohl auf der Außenseite, als inwendig, auch ob es Dienst- oder Parteysache sey betr.“ S. B. v. 29. Dez. 1816., v. 24. Jan. 1817, v. 30. May 1817 und v. 6. Okt. 1817.

Int. B. 1817. S. 240. Bey Berichtserstattungen ist die Einlaufs- und Expeditions-Nummer anzugeben.

Int. B. 1817. S 370. Verf. v 4. Okt. 1817. Eingaben und Berichte, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, sollen zusammen geheftet werden.

Die Form der Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens schreibt die Verordnung vom 6. März 1820 vor. Das Schema dieses Jahresberichtes soll jedoch auf die möglichste Vereinfachung zurückgeführt werden. Verf. v. 17. Dez. 1825. §. 38. R. B. 1825. S. 1076. Int. B. 1816. S. 219. " " 1818. S. 329. " " 1820. S. 531.

Nach einer allerh. Verordnung vom 10. Dez. 1817 (S. Geret's Samml. 7. B. S. 521) sollen 1) alle Vorstellungen der Parteyen gedoppelt mit Beobachtung des Stempel-Mandats eingereicht werden. 2) Nie sollen mehrere Gegenstände in einem Berichte zusammengefaßt werden. 3) Alle amtliche Berichte sind oben zur linken Seite mit dem Beysatze: ex officio zu bezeichnen. Bey den durch Rescripte der königlichen Regierung veranlaßten Berichten aber ist die Präsentations-Nummer und das Datum des Rescripts zu bemerken. 4) Der Betreff ist zur linken Seite des Bogens anzumerken. 5) Die Beylagen sind mittelst Allegationsstriche anzuzeigen.

a) Bey Berichts-Erstattungen ist jederzeit der Tag, das Jahr, und die Nummer des veranlassenden Rescripts anzuführen; 2) ist der Bericht genau an diejenige Kammer der königl. Regierung, von welcher solche abgefordert worden, zu erstatten, und c) sind die Acten, welche der königl. Regierung vorgelegt werden müssen, vorerst jederzeit gehörig zu heften und zu ordnen. Int. B. 1824. N. 22. S. 385. V. v. 11. Febr. 1824.

Dieselbe Verfügung wurde Int. B. 1827. N. 52. S. 1016. V. v. 23. April 1827 in Erinnerung gebracht, und für jeden Fall der Nichtbeachtung eine Ordnungsstrafe von 1 fl. festgesetzt.

Eingaben, welche nicht mit ediktmäßigem Stempel versehen sind, sollen nicht angenommen werden. Gsz. B. 1825. S. 186. Ed. v. 11. Sept. 1825.

In allen den Wirkungskreis des obersten Kirchen- und Schulraths gehörigen Gegenständen werden Berichte an das Ministerium des Innern mit R. B. 1825. S. 1038 V. v. 17. Dez. §. 11.

dem Beysatze: zum obersten Kirchen- und Schulrath gerichtet.

Berichte über das Armenwesen. S. Armenwesen. Bittschriften. Beschwerdeschriften. Matrikel. *)

Beschädigungen.

Int. B. 1815. S. 2201 Verf. v. 10. Sept. 1815. welche einem Ortsvorsteher, Schullehrer oder Gemeindediener durch boshaften Frevel an ihrem Eigenthume geschehen, sollen, wenn es erwiesen, oder zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht ist, daß die Beschädigung bloß aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsführung des Damnificaten verübt worden, der Frevler aber nicht entdeckt, oder der Schaden von ihm nicht ersetzt werden kann, nach vorgängiger unparteyischer Abschätzung von sämmtlichen Gemeindegliedern in solidum getragen, nach Art der übrigen Gemeindeumlagen erhoben, und dem Damnificaten erstattet werden.

Beschlüsse der Stellen

Int B. 1820. S. 1563. sollen den Parteyen jederzeit unverändert, vollständig und ohne Verzögerung bekannt gemacht werden.

Beschwerden in Kirchengegenständen.

Gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, oder bey Seiner Majestät dem Könige selbst der Rekurs ergriffen werden. Beyl. II. zur V. U. §. 54. S. a. R. B. 1825. S. 909. Nr. 5. und 8.

Beschwerdeschriften.

R. B. 1826. S. 198. V. v. 14. Jan. 1826. Die bestehenden Verordnungen hinsichtlich der beym Staatsministerium des Innern einzureichenden

*) M. Anleitung zum geistl. Geschäftsstyle §. 43--51.

Beschwerdeschriften gegen Verfügungen der demselben untergeordneten Behörden werden neuerdings in Erinnerung gebracht, und damit die besondere Vorschrift verbunden; daß jeder Beschwerdeschrift eine Abschrift der veranlassenden Entschließung beygefügt seyn müsse, wenn ersterer Folge gegeben werden soll. S. a. Art. Berichte und Bittschriften.

Besetzung der Kirchenämter.

Concordat Art. IX., X. und XI. S. die Artikel: Benefizien, Pfarreyen.

Besitzungen der Kirchen.

Concordat Art. VIII. S. a. d. Artikel Kirchenvermögen.

Betstunden.

Die Einführung und Anordnung der Mayenbetstunden. S. Andachten. Gebete.

Bey außerordentlichen Zufällen z. B. allgemei- R. B. 1801.
nen Krankheiten, nachtheiliger Witterung sollen S. 803.
Betstunden abgehalten werden. — Für die glückliche . . 1803 S. 119.
Entbindung Ihrer Königl. Majestät, des- . . 1803.
gleichen zur Abwendung allzugroßer Dürre werden S. 226.
Betstunden angeordnet. B. O. C. V. v. 5. Aug. 1825. Vergl. II. konstit. Ed. §. 55. und Concord. Art. XII. Lit. g.

Bibliotheken in den Land-Capiteln.

Zufolge eines Cirkulares des Gen.-Vikariats v. 6. März 1812 sollen mit landesherrlicher Genehmigung Capitels-Bibliotheken am Sitze einiger Dekanate in der Diözese Würzburg an den hiezu schicklichsten Orten errichtet werden. — In Folge dessen wurden in den Capiteln Karlstadt, Ochsenfurt, Neustadt und Haßfurt vier solche Bibliotheken angelegt, und den Pfarrern des einschlägigen und der

angränzenden Capitel gestattet, gegen Empfangsbescheinigung und unter der Obliegenheit der Rücklieferung Bücher zum Lesen aus denselben zu empfangen.

Die Dechante haben in ihren jährlichen Visitations-Relationen zu berichten: ob in dem Capitel eine Lesebibliothek vorhanden sey, wo solche aufbewahrt werde, in welchem Zustande sie sich befinde, und wie die neue Litteratur im Capitel auf die leichteste und zweckmäßigste Weise befördert werden könne. B. O. C. V. v. 13. Dez. 1824. S. Lesezirkel.

Bilder.

Bey öffentlichen Prozessionen sollen künftig keine verkleidete Engel mehr zugelassen, sowie auch nie mehr gestattet werden, daß, wo Weibspersonen bey solchen Prozessionen Bilder tragen, dieselben auf der Seite, wie bisher an einigen Orten geschehen ist, von Mannspersonen mit oder ohne Fackeln begleitet werden. F. bisch. Verord. vom 17. Juny 1743. *)

---

*) Hinsichtlich des Aufhängens von Stationenbildern soll vorerst eine genaue Beschreibung von den Pfarrämtern an das bischöfl. Ordinariat eingesandt werden. Ueberhaupt sollen nur solche Bilder die Kirchen verzieren, welche das Heilige, die Offenbarungen Gottes, die Thaten des Erlösers, seiner Jünger und ihrer Nachfolger mit Wahrheit und Würde darstellen, dadurch das religöse Leben erbaulich anregen, und das Gemüth zum Unsichtbaren erheben. Alles, was die Ehrbarkeit verletzt, was bie Erzählungen des Evangeliums verunstaltet, was Anstoß geben, was falsche oder schiefe Vorstellungen von göttlichen Dingen veranlassen, was den Aberglauben nähren kann, will die Kirche von ihren Bildern entfernt wissen. Die früheren Anordnungen hat der Kirchenrath von Trient (Sess. XXV. de invocat. sanct.) mit besonderem Nachdrucke erneuert.

Binationen.

Ueber die Binationen sollen die Dechante im Aschaffenburgischen berichten: a) an welchen Orten solche statt finden; b) wie lange schon; c) aus welchen Gründen und ob jeder Priester die Erlaubniß zur Bination vorzeigen könne? B. O. C. V. v. 10. May 1822.

Bischof.

Bischöfliche Rechte: Ut pro tempore existentes etc. etc. S. Concordat Art. V. mit XV. U. B. Bischöfliche Aufsicht: Conc. Art. II. III. V. — Bischöfe und deren Verhältnisse. Conc. Art. III. mit XV. Erledigungen der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle. Conc. Art. IV. — Die beyden Erzbischöfe und der von dem Könige ernannte Bischof sind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. No. 3. und 5.

Eben so werden dieselben, sobald ihre erbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungs-Bezirkes Sitz nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist. S. Erzbischof. Gsz. B. 1828. S. 54. Gd. v. 15. Aug. 1828. §. 9.

Rang und Titel.

Der Rang soll: 1) den zwey Erzbischöfen unmittelbar nach den Staatsministern und dem Feld-Marschall; 2) den Bischöfen nach den General-Kreis-Commissären und Regierungs-Präsidenten, dann den General-Commandanten gestattet seyn. — Den Erzbischöfen und Bischöfen kommt die Hoffähigkeit zu. R. B. 1822. S. 81. ff. V. v. 10. Jan. 1822.

In Ansehung der Titulatur soll 1) den Erzbischöfen und Bischöfen von Landesstellen das Prädikat „Herr" beygelegt werden. — Den Erzbischöfen soll überdieß in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädikat „Hochwürdig-

ster Herr Erzbischof", den Bischöfen aber „Hochwürdiger Herr Bischof" gegeben werden. 2) Den Erzbischöfen ist der Titel Excellenz bewilligt. 3) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbischöfe und Bischöfe wird die Anrede „Hochwürdigster Herr Erzbischof" oder „Hochwürdigster Herr Bischof" gegeben. Die Unterschrift der untergeordneten Geistlichkeit wird dahin bestimmt, daß an den Erzbischof gesetzt werde: „ehrerbietigst gehorsamster", und an den Bischof: „ehrerbietig gehorsamer."

Die Adresse auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbischof soll lauten: „Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zu ꝛc. ꝛc.", und an den Bischof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Bischof zu ꝛc. ꝛc." 4) Was den Titel der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren eigenen Schreiben und Ausfertigungen betrifft, die nicht an den Souverain oder an die unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet sind; so wird ihnen der Ausdruck „Wir" gestattet, und sind nicht weiters gehalten, nach ihrem Tauf- auch ihren Familiennamen beyzusetzen. Das Prädikat „von Gottes Gnaden", welches in Bayern nur der Souverain führt, wird denselben nicht gestattet. Dagegen soll ihnen erlaubt seyn, ihren Namen den Beysatz: „durch göttliche Gnade" (divina gratia) Erzbischof (oder Bischof) zu ꝛc. anzufügen. — Wenn hiebey eine Erwähnung des apostolischen Stuhls gemacht werden will, so findet dieselbe keinen Anstand, und es ist sodann zu setzen: „durch göttliche und des apostolischen Stuhles Gnade." — Denjenigen Erz- und Bischöfen, welche ehemalige Reichsfürsten waren, verbleiben die durch den Reichsdeputationsschluß ihnen zugesicherten Titel und Vorzüge. V. v. 10. Januar 1822.

Allerh. Resc. v. v. J. 1826.

Bey Ankunft des Bischofs in dem Weihe- oder Firmungsorte hat sich die gesammte Lokal-Geistlichkeit in dessen Absteigquartier zu begeben, und demselben die schuldige Ehrerbietung zu bezeigen. Wenn sich der Bischof zur Ertheilung der Priesterweihe oder Firmung in die Kirche begibt, soll die Orts-Geistlichkeit ihn im Priester-Ornate unter dem Geläute der Glocken, Vortragung des Kreuzes, und unter dem Tragehimmel an der Kirchenthüre empfangen, und bis an den Altar begleiten, dann nach geendigtem Akte eben so zurückführen. Ehe der Bischof den Ort verläßt, hat die gesammte Geistlichkeit ihm wieder ihren Besuch zum Abschiede zu machen. Alle übrigen, sonst gewöhnlichen Feyerlichkeiten haben zu cessiren. S. Visitation. V. v. 5. April 1811 u. v. 10. Oct. 1812.

1) Reverendissimus steigen mit ihrem Gefolge am Pfarrhause ab, wo Hochdieselben von der Pfarr-Geistlichkeit in schwarzer langer Kleidung empfangen werden. 2) Alles Ceremoniell für einen feyerlichen Empfang wird ausdrücklich untersagt. 3) Reverendissimus begeben sich nach abgelegten Reisekleidern unter dem Geläute der Glocken und unter Begleitung der Pfarr-Geistlichkeit in Chorröcken in die Kirche. 4) Die gesammte Schuljugend soll in der Kirche an dem gewöhnlichen Platze zur Prüfung im Religionsunterrichte versammelt seyn. 5) Bey der Kirchthüre überreicht der Pfarrer dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe die Kirchen-Schlüssel, und sodann das Aspersorium, um bey'm Durchgange durch die Kirche dem Pfarrvolke das Weihwasser geben zu können. 6) Vor dem hohen Altare ist ein mit Tuch bedeckter Betstuhl zu stellen. 7) Sobald Reverendissimus denselben eingenommen haben, singt der Pfarrer auf der Epistelseite:

V. Protector noster aspice Deus.

R. Et respice in faciem Christi tui.

V. Salvum fac famulum tuum Fridericum.

R. Deus meus sperantem in te.
V. Domine exaudi orationem meam.
R. Et clamor etc.
V. Dominus vobiscum.
R. Et cum etc.
Oremus.

Deus humilium visitator, qui eos paterna dilectione consolaris, praetende societati nostrae gratiam tuam, ut per eos, in quibus habitas, tuum in nobis sentiamus adventum.

Omnipotens sempiterne Deus, qui facis mirabilia magna solus, praetende super famulum tuum Fridericum et super gregem ei commissum spiritum gratiae salutaris, et ut in veritate tibi placeat, perpetuum ei rorem tuae benedictionis infunde per Christum Dominum nostrum. 8) Hierauf wird von Reverendissimo vom hohen Altare aus der bischöfliche Segen ertheilt. 9) Wird die Visitation Vormittags vorgenommen, so lesen Hochdieselben entweder selbst die hl. Messe, oder lassen durch den Pfarrer celebriren. Während der hl. Messe werden von dem Pfarrvolke die gewöhnlichen Meßlieder unter Begleitung der Orgel gesungen. Alle Figural-Musik ist untersagt. 10) Hierauf wird eine katechetische Prüfung mit der Schuljugend vorgenommen; 11) sodann die Visitation der heiligen Gefäße, der Kirchenparamente, der Altäre ꝛc. 12) Ist diese geschehen, so begeben sich Reverendissimus unter dem Läuten der Glocken in das Pfarrhaus zurück, nachdem der Pfarrer Hochdenselben vor dem Austritte das Aspergill zum Austheilen des Weihwassers gereicht hat. 13) Im Pfarrhause werden die bischöflichen Visitationspunkte und Fragen vom Pfarrer, schriftlich beantwortet, vorgelegt. 14) Bey der Ankunft Reverendissimi zur Visitation, so wie bey'm Abgange wird mit den Glocken geläutet. 15) Sämmtliche Pfarrer haben in ihren

Kirchorten bis zur wirklichen Ankunft Reverendissimi zu verbleiben. B. O. E. V. v. 1. Juny 1822. R. B. 1803. S. 355. V. v. 31. May 1803.

Bey dem erfolgten Ableben eines Bischofs darf das nur bey Todesfällen von Landes-Regenten hergebrachte ständige Geläut nicht geschehen, sondern nur das bloße für einen Bischof herkömmliche Ceremoniell, mit Entfernung alles dessen, was eine Landestrauer anzeigen könnte, beobachtet werden.

Die Leiche eines Erzbischofs oder Bischofs darf, wenn dieser nicht selbst das Gegentheil bestimmt, oder Seine Königl. Majestät in einzelnen Fällen etwas anderes beschließen, ohne Anfrage in der Kirche, der Gruft oder dem Kreuzgange seines Doms beerdigt werden. Von den etwa zu errichtenden Monumenten aber sind die Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Allerh. Rescr. v. 3. Okt. 1826.

Bisthümer.

R. B. 1808. S. 2163. V. v. 8. Sept.

Reichs-Deputations-Schluß §. 62.

Das gesammte Johanniterordensvermögen wurde zur künftigen Dotation der bayerischen Bisthümer mit dem Beyfügen bestimmt: daß, was hievon an Gütern und Renten übrig bleibe, der Verbesserung des Schulfondes gewidmet werde. s. Conc. u. U. B. R. B. 1803. S. 985.

Die Güter, welche den Bisthümern und Kapiteln zu ihrer Dotation angewiesen werden, können weder eingezogen, noch veräußert werden. S. Domkapitel.

Bittgänge. S. Wallfahrten.

Bittschriften.

R. B. 1804. S. 460. " " 1811. S. 537. V. v. 23. April 1811.

Alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, sollen bey der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgehung derselben an Se. Majestät unmittelbar oder an die Ministerien gekommenes Gesuch, soll keine Entscheidung ertheilt, sondern das-

selbe den geeigneten Mittelstellen, ohne irgend in ein Ministerial-Geschäfts-Protokoll eingetragen worden zu seyn, hinausgegeben werden. Nur dann, wenn der Bittende bey der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grund glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höheren Entscheidung unterliegen kann, soll die Vorstellung an die Person des Königs oder an das betreffende Ministerium eingereicht werden, jedoch muß die von der untern Behörde erhaltene beschwerende Entschließung, oder die Vorstellung, durch welche eine Entscheidung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden. Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erhaltene Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey derselben einzureichen. Alle Bittschriften müssen auf normalmäßiges Papier geschrieben, und mit einem Duplikat versehen seyn.

R. B. 1813. S. 72. Bittschriften, deren Originalien und Duplikate sammt jeder einzelnen Beylage unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr. Zeugnisse aber, welche denselben als Beylagen angeschlossen werden, dem Klassenstempel von 15 kr. (St. O. §. 7. I. Kl. Lit. a.)

Bey Gesuchen um Anstellung oder Beförderung müssen immer die erforderlichen Zeugnisse beygelegt, und es darf sich nicht auf früher eingegebene bezogen werden.

Bey allen Berichten und bittlichen Vorstellungen ist der Gegenstand derselben links unter der Anrede zu rubriziren.

R. B. 1803. S. 281. Bittschriften ganz unbestimmter Bitten sollen ohne Erledigung bleiben.

R. B. 1808. S. 558. Bey einer jeden Eingabe, sie sey bey einer weltlichen oder geistlichen Stelle, hat man sich des Papierformates von 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe zu bedienen. Auf die Unterlassung ist 30 kr. Strafe gesetzt.

Pfarrer, welche vor Einführung der Prüfungs-Konkurse im Unter-Mainkreise angestellt waren, haben in ihren Gesuchen um weitere Beförderung 1) ihr physisches Alter anzugeben; 2) wo und wie lange sie in einem Klerikal-Seminar gestanden sind; 3) wo und wie lange sie als Hülfspriester Dienste geleistet haben; ferner ist 4) vom Bittsteller ein Verzeichniß der Einkünfte seiner dermaligen Stelle und der darauf haftenden Abgaben beyzulegen; 5) besondere Verdienste, durch welche sich ein Competent vor Andern ausgezeichnet zu haben glaubt, sind, wenn die königl. Regierung nicht schon amtliche Kenntniß davon hat, genüglich zu bescheinigen. 6) Einfache Benefiziaten, welche ihre Pfründen durch Benennung und Präsentation eines Privatpatrons erlangt haben, haben auch zugleich eine Erklärung desselben beyzulegen, daß er für den Erledigungsfall, welcher sich durch die Gewährung ihres Gesuchs ergeben wird, auf die Ausübung seines Patronatrechtes mit Vorbehalt desselben für künftige Erledigungsfälle verzichte. Int. Bl. 1820. S. 1933. V. v. 20. Okt.

Die in den früheren Verordnungen v. 26. May 1801 (R. B. 1801, S. XXIII. S. 352. u. s. w.), namentlich von Ziffer 1—7 einschließlich, dann vom 22. October 1808 (R. B. v. J. 1808, St. LXIV. S. 2581.) und endlich in jener v. 23. April 1811 (R. B. 1811 St. XXVIII. S. 537.) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht, und befohlen: R. B. 1825. S. 907. V. v. 25. Nov.

1) Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen, und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereien unnütz vervielfältiget, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird. 2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte,

oder mit Grund glaubt, verletzt zu seyn; oder wenn der Gegenstand seiner Bitte, nach dessen Natur, der Allerhöchst-Königlichen besondern Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Se. Königliche Majestät im Cabinette unmittelbar abgegeben werden dürfen und Berücksichtigung finden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorlägen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt werden. 3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Competenten bey Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Se. Königliche Majestät den geeigneten Antrag zu stellen hat. 4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben werden unbeachtet bey Seite gelegt, und in das Cabinets-Journal nicht eingetragen. 5) Eingaben wegen Gegenstände, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende allerhöchste Verfügung von Sr. Königlichen Majestät erlassen worden ist, sowie Rekurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zum Cabinette Sr. Königlichen Majestät. 6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Se. Majestät den König gerichtet werden. 7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kostenaufwand und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Allerhöchsten Cabinetsbeschluß warten wollen ꝛc. ꝛc.

R. B. 1826. S. 201. u. fg. V. v. 2. Febr.

Eine Königliche Allerhöchste Erklärung vom 2. Febr. 1826 erneuert die königl. allerhöchste Verordnung vom 25. Nov. 1825 „die unmittelbaren Eingaben von Bittschriften an das königl. Cabinett betr.", mit der weiteren Bekanntmachung: daß außer den darin näher bezeichneten, vorschriftsmäßig gestatteten Eingaben bey dem königl. Cabinette, welche künftig in duplo eingereicht und mit Ausnahme der Armensachen mit dem Stempel versehen seyn müssen, dann in „reinen Gnadensachen", die aber keine Einschreitung gegen sanktionirte Gesetze und eingeführte Geschäfts-Instanzen, sondern nur Gegenstände von Unterstützungen und solche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt, und von dem freyen Willen und Milde Sr. Königlichen Majestät abhängen, von nun an alle ungeeignete Vorstellungen und Gesuche unberücksichtigt gelassen und vernichtet werden sollen. S. Berichte. Beschwerdeschriften.

R. B. 1825. N. 54. S. 1143.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schlusse sind wegzulassen.

Blitzableiter.

R. B. 1804. S. 727. R. B. 1815. S. 971. V. v. 20. Nov. Int. B. 1820. S. 1283 Verf. v. 7. Jul. 1820.

Ueber die Blitzableiter sollen die Pfarrer das Volk gehörig belehren.

1) Alle größere Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von drey Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern versehen werden. 2) Die Kosten sind aus dem Vermögen der Betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchthürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirche, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden. 3) Den Kreis-Bau-Inspectoren liegt ob, auf ihren Inspections-Reisen unter ihrer Aufsicht und Direction die Ableiter nicht nur errich-

ten, sondern auch solche von Zeit zu Zeit untersuchen und nöthigenfalls repariren zu lassen; weßwegen dieselben sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen nähern Kenntnisse zu verschaffen haben.

Int. B. 1820. S. 1803. Verf. v. 4. Okt. 1820.

Die Bestimmung derjenigen Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, welche nach der gegebenen Vorschrift mit Blitzableitern zu versehen sind, soll den Gemeinde-Ausschüssen unter Genehmigung der vorgesetzten Land- und Herrschaftsgerichte zukommen, und hienach die erforderliche Bestellung durch die Ortsvorsteher zu machen seyn.

Int. B. 1820. Nr. 124. S. 2044 Verf. v. 2. Nov. 1820.

Die an größeren Gemeinde- und Stiftungsgebäuden angebrachten Blitzableiter sollen von den Polizeybehörden mit Zuziehung des einschlägigen Districts-Physikus gehörig untersucht, bey befriedigendem Resultate von der Polizeybehörde eine Bescheinigung ausgestellt, und auf den Grund dieser Bescheinigung von den Gemeinde-, resp. Stiftungspflegern die betreffende Zahlung gegen Quittung des Verfertigers geleistet und verrechnet werden.

Brandversicherung.

R. B. 1811. S. 139. §. 7. V. v. 23 Jan.

Pfarrer und Benefiziaten können für die Pfarrey- und Benefizial-Gebäude in eigenen Namen in die Brandversicherung eingehen. Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreyen und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt, beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten, und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Eintritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen. Andere physische und moralische Personen, welchen die Concurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, können ebenfalls für dieselben der Brandversicherung beytreten, und sie sind dann berechtigt,

bey einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarrgebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Concurrenzen ein- und sich zu gut zu rechnen. Hiedurch sind aber die Condezimatoren, und übrigen Beytragspflichtigen keineswegs derjenigen Concurrenzen enthoben, welche sie sonst noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind.

Die Einverleibung der großherzoglich würzburgischen mit der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern geschah im Jahr 1817. Int. B. 1817. S. 2337. Verf. v. 6. Aug. 1817

B r a u t e x a m e n.

Die Pfarer sollen die Eheverlobten über dasjenige, was ihnen aus der christlichen Lehre zu wissen oblieget, wohl examiniren, und falls sie nicht genugsam unterrichtet wären, mit den Ausrufungen nicht fortfahren. M. S I. Th. S. 431. K. D. 13, 72. Deßgleichen sollen sie über das Vorhandenseyn etwaiger Ehehindernisse genaue Nachforschungen bey den Eheverlobten anstellen. M. S. I. Th. S. 441.

Das Brautexamen soll nie unterlassen, sondern jederzeit vollständig und ausführlich vorgenommen werden. B. O. E. V. v. 20. Jun. 1825. §. 2. S. P a s t o r a l - A n o r d n u n g e n.

B r u d e r s c h a f t e n.

Unterm 14. Dez. 1736 wurde die Erzbruderschaft Corporis Christi in den ältern Theilen der Diözese Würzburg eingeführt, und die Anordnung der ewigen Anbetung festgesetzt; zugleich auch den Dechanten die Auflage gemacht, bey ihren jährlichen Lokal-Visitationen den Fortgang dieser Erzbruderschaft zu untersuchen. M. S. II. Th. S. 153.

Bruderschaften sollen ohne landesherrliche Genehmigung nicht mehr errichtet werden. R. B. 1803. S. 290. B. v. 28. April. II. konst. Ed. §. 76. lit. b.

(Die Einverleibung der Pfarrer von den durch

die Circumscription der Diözesen Bayern's angefallenen Aschaffenburgischen und Fuldaischen Diözesantheilen in die, in der Diözese Würzburg bestehende, Kiliani-Confraternität betr.)

Um die Pfarrer der Diözese Würzburg durch ein neues geistiges Band enger zu verbinden, hat der Fürstbischof Christoph Franz von Hutten 1727 die Bruderschaft des heil. Kilians, des Frankenapostels, errichtet und folgende, jedoch nicht im Gewissen als streng verbindende, Gesetze vorgeschrieben.

1) Ut quivis huic fraternitati adscriptus quotidie recitet Litanias omnium sanctorum cum quinque orationibus: *a*) de omnibus sanctis, *b*) de ss. Kiliano et sociis M. M., *c*) pro Reverendissimo Domino nostro Ordinario, *d*) pro ipsa congregatione seu fraternitate: Defende quaesumus Domine, B. Maria semper Virgine intercedente istam ab omni adversitate custodi familiam etc. *e*) pro defunctis fratribus. Deus veniae largitor etc. etc. 2) Ut pro anima cujuslibet defuncti fratris s. Missae sacrificium semel celebret, aut celebrandum curet. 3) Ut bonum ac decus Cleri Wirceburgensis peculiari jure pro viribus promovere, ac tueri studeat.

Diese Bruderschaft besteht noch; der Todesfall eines Mitglieds wird den Mitgliedern durch den Actuar der Gesellschaft, den zeitlichen Herrn Subregens des Klerical-Seminars, bekannt gemacht, und es werden auch sogenannte Paktumszettel oder Verzeichnisse aller Confraternitäts-Mitglieder jährlich unentgeltlich vertheilt.

Dechant erhält hiemit den Auftrag, den sämmtlichen Pfarrern seines Kapitels von diesen Bruderschafts-Verhältnissen Nachricht zu geben, und dieselben zum gefälligen Beytritte mit dem Bemerken einzuladen: daß weder der Eintritt in die Gesell-

schaft, noch derselben jährliche Auslagen, mit einer Geldabgabe für die Mitglieder verbunden seyen, und daß Reverendissimus Ordinarius von der täglichen Abbetung der Allerheiligen-Litaney dispensire, und die tägliche Abbetung zweyer von obengenannten Orationen statuire. B. O. C. V. vom 13. Juny 1823.

Eine b. O. C. V. vom 30. April 1827 befiehlt unter Benehmen mit der kgl. Regierung eine Säkularfeyer der Stiftung der Fraternität zum heiligen Kilian. In der Kirche zum Neumünster zu Würzburg wird während der St. Kilians-Oktav ein bischöfliches Hochamt und ein Anniversarium saeculare pro defunctis fratribus gehalten. Auf dem Lande hat jeder Dechant in einer ansehnlichen Kirche seines Dekanats und nach vorgängiger Einladung der Kapitularen eben in der Octava S. Kiliani ein Anniversarium pro defunctis fratribus zu halten. Dieses wird bis zur Wandlung feyerlich gesungen, nachher aber vollends in der Stille gelesen. Nach der Wandlung folgt ein Freudenamt mit der Missa pro gratiarum actione, nach welchem das Te Deum feyerlich abgesungen wird. Zugleich wurde unterm 1. May 1827 im Betreff dieser Säkularfeyer ein Hirtenbrief an die Confraternitäts-Mitglieder erlassen.

Bücher.

Es sollen keine Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt werden, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider ist.

Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio modo impediatur. Conc. Art. XIII. S. Pastoral-Anordnungen v. 12. Jun. 1826.

Bür = Pütterische Paramenten= Stiftung.

Bey Gesuchen um Unterstützung mit Paramenten aus der Bür = Pütterischen Stiftung haben die Pfarrer ein legales Zeugniß des betreffenden Dekanats sowohl über die Unzureichenheit der Lokal=Kirchen=Stiftungs= sowohl, als der Gemeinde=Mittel zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse, und insbesondere, daß der Gegenstand aus eigenen Mitteln nicht angeschafft werden könne, beyzulegen. In den Gesuchen um Altar= und andere dergleichen Tücher ist die erforderliche Länge und Breite derselben genau anzugeben. B. D. E. V. v. 17. Oct. 1825.

Canoniker.

R. B. 1809. S. 593. V. v. 29. März.

Die Canonici der Ritterstifter behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitels = Wohnungen. Ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten: auch außerdem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten. Reichs=Deput. Schl. §. 52.

Zu ihrer Sustentation sind den Capitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zubelassen. Auf gleiche Weise sind die Vikare bey ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben. Die Domizellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken

hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in anderm Wege mit ihnen abfindet, in die vazirend werdenden Capitelspfründen. Ebendas. §. 53.

Capitularen und Domizellaren der Dom=, Ritter= und Mediatstifte, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter, entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genusse ihrer Präbenden befinden. §. 54.

Wenn katholische Mitglieder der säkularisirten Dom= und Mediatstifte zu einer andern Religion übergehen, oder mit Dispensation sich verehelichen, so verlieren sie ihre Pension.

Sämmtliche Canoniker der aufgelößten Stifte sollen sich, so fern sie sich nicht über hinreichende Befreyungs= und Exemptionsgründe gehörig und vorschriftmäßig legitimiren können, der Prüfung für das Pfarramt unterziehen, und hiezu durch die General=Commissariate vorgeladen werden. S. Concordat Art. IV. und X. R. B. 1812. S. 826. V. v. 24. April.

Den Canonikern der jetzigen Domcapitel ist der Rang nach den Regierungs=Räthen gestattet. R. B. 1822. S. 83.

Capellen,

die nicht ordentlich consecrirt und entbehrlich sind, sollen abgebrochen und das Material nach den höchsten Verordnungen vorzüglich zur Reparatur oder Erbauung von Schulhäusern verwendet werden. Ganz entbehrliche und zwecklose, zumal, wenn sie aus eigenen Mitteln ohne fremde Concurrenz nicht erhalten werden können, sollen reducirt und die Gebäude andern Zwecken gewidmet oder demolirt werden. R. B. 1802. S. 302. V. v. 17. April. R. B. 1804. S. 233. V. v. 12. May. R. B. 1812. S 249. u. 257. V. v. 10. Jan. 1) Der Ausspruch über ihre Entbehrlichkeit ist in die Competenz der General=Kreis=Commissariate (jetzt der Kreis=Regierung nach vorgängigem

Benehmen mit den bischöflichen Ordinariaten) verwiesen. 2) Jene Filial- und Nebenkirchen, in welchen pfarrl. Gottesdienst und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bey denen das Sanctissimum und ein ordentl. Leichenhof vorhanden, oder von welchen die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden kann, gehören in die Reihe ganz unentbehrlicher Kirchen. 3) Eben dies gilt auch von allen jenen Nebenkirchen, welche keinen besondern Stiftungszweck, dessen Beybehaltung erforderlich ist und dessen Verlegung nicht füglich geschehen kann, dann ein zureichendes Vermögen, um sich selbst zu erhalten, oder gegründete Ansprüche der Unterhalts-Verbindlichkeit an andere Fonds haben. 4) Nebenkirchen, welche als Succursalen für Nothfälle dienen, gehören nicht zu den entbehrlichen Kirchen. 5) Alle einem Institute angehörigen Kirchen erscheinen solange als unentbehrlich, als das Institut, dem sie gewidmet sind, besteht. 6) Wenn Gemeinden das Eigenthum von Neben- und Filialkirchen, die des Cultus wegen aus dem Grunde eines wahren Bedürfnisses oder der Nützlichkeit zur Unterhaltung aus dem allgemeinen Stiftungs-Vermögen, oder nach den Bestimmungen über die allgemeine Baupflichtigkeit bey Kirchen nicht geeignet sind, in Anspruch nehmen, und deren Conservation aus nachgeordneten Rücksichten auf Cultus und Polizey, erhalten; so sollen ihnen dieselben, sofern diese Ansprüche gehörig nachgewiesen werden können, jedoch unter der gehörigen Vorsorge wegen Vermeidung der Mißbräuche unentgeltlich und nur mit der Verbindlichkeit belassen werden, daß sie die Bestreitung des baulichen Unterhalts und der übrigen Exigenzkosten bey vermögenslosen Kirchen dieser Art ganz, bey bemittelten aber subsidiarisch übernehmen. 7) Das Fundirungs-Vermögen reduzirter Nebenkirchen und Kapellen, nebst den Paramenten, oder dem Erlös

aus denselben soll der Haupt- oder Mutterkirche zugewendet werden. 8) Die Gottesdienste, Jahrtage, Messen u. d. gl. sollen aus reduzirten Kirchen transferirt werden.

Capitel. S. Decanate.

Capitels-Kasse.

Das von den in die Land-Capitel neu eintretenden Pfarrern pro jucundo introitu gewöhnlich zu zahlende Quantum, wovon bisher die gemeinschaftlichen Capitelskosten bestritten worden sind, ist allzeit zu erheben. F. b. V. v. 11. Oct. 1723. Mit Rücksicht auf diese ältere Verordnung sind die in einem Land-Capitel, wo eine Capitelskasse besteht, angestellten Pfarrer anzuhalten, den herkömmlichen kleinen Beytrag zur Capitelskasse ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Anstellung zu leisten.

Am Schlusse der jährlichen Visitations-Relation ist von den berichtenden Dechanten noch anzugeben: der Fond, Ertrag und der Zustand der Capitels-Kasse überhaupt. B. O. C. V. v. 13. Dez. 1824.

Capitels.Boten-Tasche.

Die Cirkularien sollen nicht mehr offen durch die Capitelsboten, sondern in einer ledernen Tasche herumgetragen, und jedem Pfarrer und Curatus auf Rechnung der Capitelskasse ein Schlüssel dazu behändigt werden. G. Vik. V. v. 7. Febr. 1807.

Casus reservati.

Die für die Diözese Würzburg festgesetzten casus reservati sind: 1) Injectio manuum violenta in parentes. 2) Homicidium voluntarium, et mandatum ad illud, nec non abortus animati foetus studiose procuratus effectu subsecuto. 3) Stuprum violentum. 4) Crimen incendiariorum. — Denique jurisdictionem adimimus confessario com- M. G. I. Th. S. 326.

plici, ut complicem criminis carnalis opere consummati absolvere nequeat, excepto periculo mortis, et quando tunc alius confessarius haberi non potest. F. b. V. v. 12. Nov. 1683.

Catechismus.

Die Einführung des neuen mit Bewilligung der Staatsbehörde angenommenen Diözesan-Catechismus wird durch ein Pastoral-Schreiben Reverendissimi D. Ordinarii. v. 30. Sept. 1823 angeordnet.

Durch ein Pastoral-Schreiben vom 7. May 1827 wurden die nachstehenden, von Sr. päbstlichen Heiligkeit Leo XII. anbefohlenen, Correktionen, welche in der neuen Auflage des Würzburger Diözesan-Catechismus vom Jahr 1823 gemacht werden sollen, sämmtlichen Curatgeistlichen in der Diözese Würzburg bekannt gemacht, welche nunmehr auch in der zweyten Auflage vom Jahre 1828 enthalten sind.

Correctiones faciendae
in nova editione libri, cui titulus: Catechismus der christkatholischen Religion etc. Würzburg 1823.

Pag. 18. Articulus nonus symboli ita redditur: *unam, sanctam, universalem, christianam ecclesiam etc.*, deleatur *christianam*, et loco *universalem* saltem praestaret dicere *catholicam;* nam in omnibus regionibus christianis ea vox in linguis vernaculis civitate donata est, etiam in iis, ubi maxime cordi habetur linguae vernaculae puritas: sic v. gr. Galli dicunt: *une, sainte Eglise catholique.*

Pag. 21. Q. 24. *scribebant* (Apostoli et discipuli Domini libros sacros) *sub peculiari assistentia spiritus sancti:* dicendum: *scribebant sub inspiratione et peculiari assistentia spiritus sancti.*

Pag. 45. Q. 118. dicitur: *An mali spiritus nobis nocere possunt? R. Certi sumus, eos nobis nocere non posse, si in Deum et Jesum omnem fiduciam nostram collocemus.* Deinde pag. seq. 119. dicitur: *cur nobis nocere non possunt, si in Deum et Jesum omnem fiduciam nostram collocemus? R. Quia Jesus omnem ipsis potestatem ademit. Si Deus pro nobis, quis contra nos? Rom.* 8. 31. Hinc videntur excludi daemonum tentationes, omnesque eorum operationes. Scimus quidem, eos nihil posse, nisi permittente Deo; verum etiam dum in Deum speramus, Deus aliqua hujusmodi permittere potest, quae diligentibus eum cedunt in bonum. Unde supradicta indigent correctione, et ad quaestionem 118 ita respondeatur: *Scimus, eos nullum nobis verum nocumentum inferre posse, si omnem fiduciam nostram in Christum collocemus, et viriliter eorum tentationibus resistamus. Si Deus pro nobis, quis contra nos? Rom.* 8, 31. Dixi autem, non posse nobis verum nocumentum inferre, si etc.; nam si eo in casu Deus nihilominus permitteret daemonis operationes, tentationes in bonum cederent, et Deus faceret cum ipsa tentatione proventum. Quaestio 119 omittatur.

Pag. 55, ubi agitur de Ecclesia, deest hujus definitio, quae consequenter addenda foret; prout sequitur: »*Quid est Ecclesia? R. Ecclesia est coetus hominum unius et ejusdem fidei christianae professione et eorundem sacramentorum communione adunatus sub regimine legitimorum pastorum, ac praecipue Rom. Pontificis.*«

Pag. 57. Q. 163. Quaeritur: *In quo potissimum consistit munus Romani Pontificis? R. De-*

bet invigilare, ut in christiana Ecclesia unitas fidei conservetur. Haec responsio non obstante voce *potissimum* in quaestione posita non est sufficiens, propterea quod ea, quae ad Primatum spectant, clarius et expressius exponi circumstantiae exigant; unde addendum est: *et universalem Ecclesiam regere et gubernare.* Vide de definitione Conc. Flor.

Pag. 58. Q. 166. Quaeritur: *Quare nostri Episcopi hodiedum adhuc eandem omnino potestatem habent, quam Apostoli* (habuerunt)? *R. Quia illis ab Apostolis, in quorum munus legitime successerunt, tradita fuit. Exempl. S. Matthias. Act.* 1, 26. Dici non potest, Episcopos *eandem omnino* habere potestatem, quam habuerunt Apostoli, qui in regimine Ecclesiae potestate etiam extraordinaria instructi erant: Haec vero, (si Petrum et ejus successores excipias) ad successores non erat transmittenda. Ergo eandem *το omnino* omittendum est, et Quaestio sic proponi posset: *An Apostolorum potestas ad eorum legitimos successores Episcopos transmissa fuit?* Tunc enim Quaestio tantum intelligitur de potestate ordinaria.

Quod pertinet ad responsionem, in ea non assignatur ratio adaequata, nec primaria, sed potius modus transmissionis, qui tamen multis difficultatibus subjacet: unde ita respondendum esset: *R. Affirmative; cum enim Ecclesia ad finem mundi duratura erat, et Apostoli non semper erant victuri, Christus voluit, ut eorum potestas ad legitimos eorum successores transiret.*

Pag. 58. Q. 67. Ad quaestionem: *In quo consistit munus Episcoporum? R. . . .* 3) *generatim omne id ordinandi, quod ad promovendam salutem animarum necessarium vel*

utile esse possit. Attendite vobis et universo gregi etc. Act. 20, 28.

Episcopi *jure proprio* non possunt ea, quae spectant ad jus commune et nonnulla alia: quae autem possunt *jure proprio*, possunt jure non supremo sed subordinato: et ad bonum cujusque dioecesis statum spectant quoque primo illa regiminis unitas, quam Christus in Ecclesia sua instituit; secundo ordinationes a Superiori hierarchico, praesertim Pontificia potestate provectae. Unde in responsione delendum esset *omne id*, et dicendum: 3) *generatim ea ordinandi etc.*, et in fine addendum: *sed juxta canonicas sanctiones et cum subordinatione ad Rom. Pontificem.*

Pag. 60. Q. 174. *Quid significat: Ecclesia catholica una est? R. Omnibus temporibus et locis unam Christi doctrinam tradidit*... addendum esset: 2) *Una est unitate capitis seu regiminis sub uno capite.* 3) *Una eorundem Sacramentorum participatione.*

Sunt et alia quaedam, quorum correctio saltem esset exoptanda, ut v. gr. quod dicitur pag. 22, Q. 30. Nos posse cognoscere traditionem divinam ex eo, *quod semper*, *quod ubique*, *quod ab omnibus traditum est:* verum est quidem, sed haec Vincentii Lerinensis regula non est unicum dogmatum criterium, nec praecipuum, hoc enim est Ecclesiae definitio, per quam fuerunt determinatae certae doctrinae, quae olim in dubium vocabantur, et de quibus in Patribus diversae occurrunt sententiae. Item quae pag. 45, Q. 116 dicuntur de angelis custodibus, clariora fierent, si adderetur notus textus S. Hieronymi: *Magna dignitas animarum etc.* Illud quoque, quod pag. 194, Q. 604 exigitur tertio loco tanquam conditio ad lucrandas indulgentias: *ut quis*

per constantem conversionem curam suae salutis gerat, rectius omitteretur, aut alio modo exprimeretur; nam ea verba indicare videntur, effectum indulgentiarum ab eventu futuro pendere. Item quod pag. 227 Q. 715 dicitur: *Non satisfacere praecepto Ecclesiae eum, qui missam tantum audit, non vero interest concioni et doctrinae christianae*, non omnino probatur, nisi addita aliqua explicatione. Concio enim non est pars missae, secus missae non solemnes, immo et solemnes, quando inter eas non habetur concio, aliqua sua parte carerent. Est quidem verum, Ecclesiam velle, ut festa celebrentur non solum per auditionem sacri, sed et per abstinentiam ab operibus servilibus et exercitium operum pietatis; verum non est obligatio gravis audiendi concionem (extra casum necessariae instructionis), nec eadem, quae audiendi missam. Ita quoque, quae respondentur pag. 218 ad Quaest. 690: *Quare Deum orare debeamus?* non videntur sufficientia, et desiderandum foret, ut expresse adderetur: *Deum quaedam juxta ordinatissimam suam providentiam non nisi orantibus concedere.* Ea denique, quae pag. 233 habentur contra abusus in cultu ss. Imaginum miraculosarum (gratiae) vera quidem sunt, sed dum abusus impugnatur, et nihil dicitur de usu, non satis cavetur seu removetur periculum errandi pro infirmis. Oportet explicari breviter, Deum ad intercessionem talis vel talis sancti, item in tali loco, coram tali imagine orantibus quaedam largiri posse, quae alias vel non, vel saltem non ita facile largiretur. Ait s. Augustinus: Deus nec in omnibus memoriis Sanctorum ista fieri voluit, qui dividit propria unicuique prout vult. Ep. 78 Clero, senioribus et universae plebi Ecclesiae Hipponensis. S. Christenlehre.

Censur, kirchliche.

In Clericos reprehensione dignos etc. poenas a sacro concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recursu infligere etc. Conc. Art. XII. Lit. d.

Ceremonien.

Zweckwidrige Ceremonien in den Kirchen am Christi-Himmelfahrts- und Pfingstfeste werden streng verboten. R. B. 1803. S. 87.

a) Alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten ꝛc., sind Gegenstände gemischter Natur. II. konstit. Ed. §. 76. Lit. a. b. Vgl. Conc. Art. XII. Lit. g.

Charwoche.

Am Palmensonntage sollen die Palmen geweiht, darauf nach der Agende die Prozession gehalten, in der Predigt das Volk zu aller Andacht ermahnt, und über die österliche Zeit gehörig belehrt werden. M. S. I. Th. S. 435. K. O. 37.

Am grünen Donnerstage soll die Predigt über die Einsetzung des heil. Altarsakraments, und am Charfreytage über das Leiden und Sterben unseres Heilandes gehalten werden. Ebendaselbst. K. O. 38 u. 39.

Am Mittwochen, Donnerstag und Freytag in der Charwoche soll die gewöhnliche Mette um 5 Uhr Abends gehalten werden.

1. Bey Verzierung des heiligen Grabes am Charfreytage sollen die funkelnden Wasserkugeln, Springbrunnen und andere Darstellungen dieser Art, welche vom Hauptzwecke der Andacht abführen, nicht mehr Platz haben. Dagegen soll alles dahin eingerichtet seyn, daß die hohe und tröstliche Wahrheit, daß das Grab des Heilandes nicht ein Grab des Todes und der Verwesung, sondern des Lebens Vergl. R. B. 1803. S. 173. V. v. 10. März.

und der Auferstehung sey, anschaulich werde, um die Christen zu der kommenden Osterfeyer vorzubereiten. Es soll demnach lediglich das hochwürdigste Gut, nach den Vorschriften der Rubrik, d. i. unter weißem Ornate und mit gehöriger Beleuchtung auf einem Nebenaltare zur Anbetung ausgesetzt werden, wie es bisher immer geschah, und das Bild des Gekreuzigten auf einem Kissen und schwarzem Teppiche am Fuße des Altars liegen. Bischöfl. Verord. vom 28. März 1803.

R. B. 1806. S. 703. V. v. 20. März. In dem öffentlichen Gebete für „den König" sollen am Charfreytage die Worte beygefügt werden: Oremus et pro christianissimo Rege Nostro Maximiliano Josepho (jetzt Ludovico) ut Deus etc. In der folgenden Collecte ist nachstehende Abänderung zu machen: Respice benignus ad Regem Bavariae, ut etc. Am Charsamstage sind in dem feyerlichen Kirchengesange: Exultet etc. die Worte für „den König" auf folgende Weise auszudrucken: Respice etiam ad devotissimum Regem Nostrum Maximilianum Josephum (jetzt Ludovicum) etc. etc.

Bey der Prozession am Palmsonntage soll blos das Bildniß des gekreuzigten Heilandes unter zweckmäßigen Gesängen und Gebeten, vielleicht auch, wo es geschehen kann, mit abwechselnder Trauermusik herumgetragen werden. Da die Buße des Christen mehr in Verläugnung seiner Selbst und Besserung seines Wandels, als in körperlicher Peinigung besteht, so soll das Kreuzschleppen und das Einhergehen mit ausgespannten Armen gänzlich untersagt seyn.

R. B. 1807. S. 1861. V. v. 17. Nov. Bey der Feyerweihe am Charsamstage soll Niemand brennbare Materialien anzünden, die dagegen Handelnden sollen mit 3 Rthlr. bestraft werden.

Choral.

Das neue Choralbuch soll für alle Pfarr- und

Filial-Kirchen, wo das Jahr hindurch Aemter oder Vespern gehalten werden, angeschafft werden. F.b. Verord. v. 24. Nov. 1749.

Chor-Gottesdienst.

Concord. Art. VI. U. B. Earumque chori quotidiano servitio etc.

Christenlehre.

1) Die Pfarrer sollen den Christenlehr-Unterricht an den Sonntagen entweder von 1 bis 2 Uhr, oder zu einer andern zu bestimmenden Stunde unausgesetzt und fleißig halten, und zwar vom ersten Sonntage in der Fasten an bis Allerheiligen in der Pfarrkirche, an den übrigen Sonntagen aber, wenn die Kälte zu groß ist, in der Schule oder auf dem Rathhause; 2) Junge und Alte zur Besuchung derselben ermahnen und anhalten. 3) An den Sonntagen vor dem Ende der Vesper soll deßwegen kein Zechen, Spielen, Tanzen u. s. w. geduldet werden. 4) Die jungen Leute sollen weder zur Heurath, *) noch zur Gevatterschaft gelassen werden, wenn sie nicht in den vornehmsten Stücken des katholischen Glaubens unterrichtet sind. 5) Die Seelsorger haben zu dem Ende solche zu prüfen. F. b. V. v. 24. Dez. 1620.

Eine fürstbischöfliche Verordnung v. 20. Juny 1677 legt den Beamten die Pflicht auf, die Pfarrer in Bestrafung der saumseligen Christenlehrpflichtigen zu unterstützen.

Die Kirchen-Ordnung bestimmt in dieser Hinsicht: 1) Die Seelsorger sollen die christliche Lehre alle Sonntage das Jahr über Nachmittags um 1 K. O. §. 7--14.

*) Vergl. Int.-B. 1818. S. 266. Verord. über die Feyertagsschulen §. 4. Gstz. B. 1825. S. 112. Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. Septbr. 1825. §. 1. Nr. 3.

Uhr fleißig abhalten; 2) in weit entlegenen Filialen mit Predigt und Christenlehre abwechseln, oder diese nach jener halten; 3) die christliche Lehre bey Strafe nicht unterlassen, und im Verhinderungsfalle durch einen tüchtigen Substituten besorgen lassen. 4) Die Christenlehre soll von der ganzen ledigen Jugend vom 7ten bis zum 24sten Jahre *) besucht, und deßwegen die Jugend aufgeschrieben, und auf eigene Plätze in der Kirche gewiesen werden. 5) Die christliche Lehre soll allein aus dem der Agende beygedruckten Catechismus **) vorgenommen, nach der Fassungskraft des Volks erklärt und darüber zuerst die Knaben, hierauf die Mädchen befragt werden.

Die fürst-bischöfliche Verordnung vom 10. Februar 1725 gibt hierüber folgende erläuternde Bestimmungen: 1) Keine einzige christliche Lehre soll versäumt werden. 2) Die Jugend soll die Woche hindurch wenigstens zweymal von den Schulmeistern 1/2 Stunde aus der am letzten Sonntage vorgenommenen christlichen Lehre examinirt werden. 3) In der Stadt sowohl, als auf dem Lande sind die zur Zeit der christlichen Lehre auf den Straßen müßig befindlichen Kinder zur Kirche zu verweisen. 4) Vor der christlichen Lehre und Vesper sollen keine öffentlichen Tänze aufgeführt, und in Privathäusern keine Spielleute gehalten werden. 5) Die Pfarrer haben die Aeltern öfter zu ermahnen, ihre Kinder zum fleißigen Besuche der christlichen Lehre anzuhalten. 6) Die Beichtväter sollen gleichfalls Jene, welche sie nicht gehörig im Christenthume unterrichtet finden, zum fleißigen Besuche der Christenlehre anweisen.

---

*) Die Dauer der Pflichtigkeit zum Besuche der Christenlehre erstreckt sich jetzt bis zur erreichten gesetzlichen Volljährigkeit. S. u. Cirk. d. b. O. v. 27. Jun. 1825.

**) Jetzt nach dem neuen Würzburger Diözesan-Catechismus vom Jahr 1823, resp. dessen II. Aufl. 1828.

Eine fürst-bischöfliche Verordnung vom 4. März 1728 befiehlt: daß 1) die Christenlehrstrafen auf geschehene Anzeige der Pfarrer von dem Civilbeamten unnachsichtlich erhoben, 2) dem in dem christlichen Glauben als nicht hinlänglich unterrichtet Befundenen die Verehelichungs-Erlaubniß untersagt werden, und daß 3) die Haus- und Familienväter den christenlehrpflichtigen Dienstboten kein Hinderniß wegen des Christenlehrbesuches in den Weg legen und die Christenlehre um 1 Uhr anfangen soll.

Die Christenlehren sollen an Brüderschafts-Sonntagen und an Jahrmärkten von den Pfarrern nicht unterlassen, sondern jederzeit auch an diesen Tagen abgehalten werden, und wenn Viele abwesend seyn sollten; so soll das in der vorigen Christenlehre Vorgetragene wiederholt werden. F. b. V. v. 2. Septbr. 1743. Erneuert durch die b. O. C. Verordnung vom 21. Oct. 1823.

Für die Stadtjugend wird unterm 29. März 1756 durch eine f. b. Verordnung bestimmt: 1) die christliche Lehre soll jährlich den ersten Sonntag nach Allerheiligen anfangen und unausgesetzt an allen Sonntagen, außer dem ersten Oster- und ersten Pfingsttage, bis vor dem Feste Michaelis dauern. 2) Die Ausbleibenden sollen von den Viertel-dienern aufgeschrieben und dem betreffenden Pfarrer zur Strafe angezeigt werden. 3) Die Hausväter sollen ihre Dienstboten zum fleißigen Christenlehrbesuche anhalten *). 4) Der Pfarrer soll die Saumseligen für ein jedesmaliges Ausbleiben mit einem Schilling bestrafen. 5) Jene, welche in der christlichen Lehre durch Schwätzen, Stoßen und Schlagen oder sonstigen Muthwillen sich vergehen, sollen mit öffentlichen Niederknieen u. d. gl. gestraft werden **).

---

*) Vergl. R. B. 1803. S. 258.

**) Die ehemals stattgehabten Strafen gegen Feyertags-

R. B. 1803. S. 258. V. v. 20. Okt. Aeltern und Hausväter sollen ihre Kinder und Dienstboten, letztere wenigstens abwechselnd in die Christenlehre schicken. — Niemanden soll eine Verehelichungs-Erlaubniß ertheilt, zur Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerke, oder zur Antretung eines Anwesens gelassen werden, der nicht durch ein pfarrliches Zeugniß über den fleißigen Schul- und Christenlehrbesuch und über die erforderlichen Kenntnisse im Christenthume sowohl, als für das bürgerliche Leben sich ausweiset.

Hinsichtlich des Christenlehr-Unterrichts für die Jugend in der Stadt Würzburg wurde unterm 25. Februar 1808 folgende Ordnung festgesetzt: 1) Alle Sonntage im Jahre, mit Ausnahme des Oster-, Pfingst- und Dreyfaltigkeits-Sonntags ist Christenlehre abzuhalten. 2) Die Stunde des Religions-Unterrichts bleibt auf ½ 2 Uhr festgesetzt. 3) Die Christenlehrpflichtigkeit erstreckt sich für beide Geschlechter bis zum 18ten Lebensjahre. 4) Die männliche Schuljugend ist von der weiblichen zu söndern, und erstere kann auch den christlichen Religions-Unterricht am Freytage in der Kirche empfangen. 5) Jedem Kinde ist ein gewisser Platz in einem Stuhle anzuweisen. 6) Die Abwesenden werden von den Vierteldienern aufgezeichnet. 7) Letztere mit den anwesenden Deputirten haben Sorge für die Erhaltung der Stille und Ordnung zu tragen. 8) Die Aeltern sind schuldig, ihre Kinder zur Christenlehre, wie zur Schule zu schicken. Die Nachlässigen sind, wie bisher, mit Geldstrafen hauptsächlich, anzuhalten. Die Jungen sind beim Handwerke nicht eher freyzusprechen, und die Mädchen nicht zur Verehели-

---

schüler und größere Christenlehrpflichtige überhaupt können jetzt von den Pfarrern ohne Mitwirkung der Polizeybehörden und nach Gestalt der Sache — der Distrikts-Schul-Inspektionen — nicht mehr verhängt werden.

chung zu belassen, wenn sie sich nicht über einen ordentlichen Christenlehrbesuch ausweisen können.

Zur Handhabung der Verordnung vom 25. Februar 1808 wird unterm 26. May 1809 weiters verordnet: 1) Auf den darin vorgeschriebenen Tagen soll unabänderlich bestanden werden; so zwar, daß in einer Pfarrey, wie in der andern an diesen Tagen christliche Lehre gehalten wird, und keine andere Entschuldigung als physische Unmöglichkeit, z. B. Ueberschwemmung ꝛc. ꝛc. Statt haben darf. Tritt jedoch wirklich ein solches Hinderniß ein, so ist die christliche Lehre an einem anderen Tage in der Woche abzuhalten, und überhaupt der Bedacht dahin zu nehmen, daß in jeder Woche des Jahrs eine Christenlehre gehalten werde. 2) Um den Besuch der christlichen Lehre bey den Saumseligen zu betreiben, soll der Catechet die Aufzeichnung der Abwesenden vor dem Anfange der Christenlehre unter Beywirkung des Vierteldieners besorgen. Das Absenten-Verzeichniß ist doppelt zu fertigen, und eines an das Pfarramt, das andere an die Polizeybehörde abzugeben. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat jeder Stadtpfarrer die Absentenlisten an das bisch. General-Vikariat einzusenden. 3) Was die Aufsicht anbelangt, so hat es hierin bey den älteren Verordnungen sein Verbleiben.

1) Die Pfarrer, Curaten und Kapläne haben sich bey dem katechetischen Unterrichte lediglich des Diözesan-Catechismus zu bedienen. 2) Sie haben an einem jeden Sonntage, und wo dieser nicht erkleckt, an den dazwischen fallenden Feyertagen eine Sittenlehre desselben zu erklären. 3) Bey dieser Erklärung sollen sie den Gang des Catechismus genau einhalten, gleichmäßig darin fortschreiten, und zu dem Texte einen kurzen und klaren Commentar liefern. 4) Die Erklärung des Catechismus soll mit dem Schuljahre d. i. am ersten Sonntage nach Al-

lerheiligen beginnen, und auf dem Sonntage Michaelis, als am Ende desselben, sich schließen, und zwar in der Art: daß der Catechismus jedes Jahr*) in der Kirche und Schule durchgenommen werde. 5) Die Dechante haben bey ihren Visitationen ihr Augenmerk darauf zu richten, ob in den Pfarr- und Filialkirchen der catechetische Unterricht dieser Vorschrift gemäß ertheilt werde, insbesondere aber sollen 6) Die Kapläne während der Vakanzzeit ihre niedergeschriebenen Catechesen den Dechanten zur Durchsicht zuschicken und sich ihre etwaigen Erinnerungen erbitten. G. Vik. V. v. 19. Nov. 1810.

Hinsichtlich der Catechisationen der Werktags-schüler an den Sonntagen wurde unterm 14. August 1822 nachstehende bischöfliche Ordinariats-Cirkular-Anordnung für die Dekanate der ehemaligen erzbischöflich-Regensburg. früher Mainz. Diözesan-Antheile erlassen.

(An die Dechante im Aschaffenburgischen)

Da Vermöge der Verordnung v. 25. Febr. 1818 Int. Bl. 1818. Nr. 27. S. 264—268. §. 9. mit 10. den Lehrern an Sonn- und Feyertagen der Unterricht für die Sonntagsschüler und Schülerinnen übertragen, und mit diesem die früher bestandenen sämmtlichen Catechisationen der Werktags-Schüler durch die Lehrer sich nicht vereinigen lassen, so kann der §. 13. der erzbischöfl. Vikariats-Verordn. v. 16. April 1801 hinsichtlich der Lehrer nicht mehr in Ausübung gebracht werden. Dechant-Pfarrer hat seinen Capitels-Pfarrern bekannt zu machen: daß in den Pfarrorten, wo kein Kaplan angestellt ist, vom gegenwärtigen Zeitpunkte an die sämmtlichen Werktags-Schüler, wenn die Kirche

*) Ist nach einer bischöflichen Ordinariats-Cirkular-Verordnung vom 13. Februar 1825 auf drey Jahre ausgedehnt.

Raum genug halte, die Gesammtzahl der Schüler und erwachsenen Jugend in der sonntäglichen christlichen Lehre ohne störendes Gedränge zu fassen, zur gewöhnlichen sonntäglichen Catechisation in der Kirche anzuhalten. Sollte aber die Kirche nicht Raum genug haben, so sind nur die obere und mittlere Klasse der Werktagsschüler zum sonntäglichen catechetischen Unterrichte aufzunehmen, die dritte Klasse der Kleineren aber davon frey zu lassen. In jenen Pfarrorten hingegen, wo auch ein Kaplan angestellt ist, hat derselbe die Catechisationen der Werktags-Schüler an den Sonntagen zu beschäftigen. B. O. C. V. v. 14. Aug. 1822.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß in mehreren Pfarreyen der Diözese der Mißbrauch herrscht, an jenen Sonntagen, wo die monatliche Andacht der Erzbruderschaft Corporis Christi abgehalten wird, die christliche Lehre zu unterlassen, so wird, um demselben kräftig zu entgegnen, und Gleichförmigkeit in Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes auf denselben Sonntagen in der ganzen Diözese zu bewirken, angeordnet: daß an allen jenen Sonntagen, wo Corporis Christi Andacht sowohl in den Pfarr- als Filial-Kirchen abzuhalten ist, vor derselben eine Stunde lang jedesmal öffentliche Catechese abzuhalten sey. B. O. C. V. vom 21. Oct. 1823.

1) Die Dechante sollen bey ihrer jährlichen Visitation die Sonntagsschüler ebenfalls im Fache der Religion streng prüfen. Deßgleichen werden 2) dieselben angewiesen, sämmtlichen Pfarrern ihres Capitels zu eröffnen: daß sich das bischöfliche Ordinariat zu ihrem Eifer versehe, sie würden sich die Fortsetzung der religiösen Bildung derselben ganz besonders angelegen seyn lassen. B. O. C. V. vom 13. Dez. 1824.

Nachträglich zu der Verordnung vom 13. Dez.

1824, »die Prüfung der Sonntagsschüler im Fache der Religion betr.«, wird noch verordnet: Zur Erleichterung dieses Geschäftes und um diesem Akte mehr Feyerlichkeit zu geben, sollen die Dechante die Prüfung der Sonntagsschüler in der Religion in der Kirche vornehmen.

Diejenigen Pfarrer, welche Ursache haben, sich über nachlässigen Christenlehr-Besuch, über Ausgelassenheit, über Stille, Ordnung und Aufmerksamkeit störendes Betragen ihrer christenlehrpflichtigen Jugend zu beklagen, sollen von den königlichen Landgerichten zur Erhaltung der Stille, Ordnung ꝛc. während der Christenlehre polizeyliche Aufsicht verlangen; und im Falle ihr Antrag unberücksichtigt bleiben sollte, an das bischöfliche Ordinariat berichten, damit sich solches in derley Fällen bey der königl. Regierung verwenden könne. B. O. E. V. v. 21. Febr. 1825.

Da die Anordnung vom Jahr 1756, nach welcher die Dauer der Pflichtigkeit zum Besuche der Christenlehre bis zum 24. Lebensjahre für die Einwohner des ehemaligen Fürstenthums Würzburg erstreckt worden ist, wegen der bestehenden Verordnungen über die Volljährigkeit und des Unterscheidungs-Alters nicht mehr gehandhabt werden kann; immerhin es aber wünscheswerth bleibt, daß die heilsame Gewohnheit eines Christenlehr-Besuches über die Jahre der Volljährigkeit hinaus, wie sie noch gegenwärtig auf dem Lande besteht, der religiösen Erbauung und Bildung wegen erhalten werden möge; so ergeht nach einer mit der königlichen Regierung gepflogenen Rücksprache an alle Pfarrer und Curaten des Bisthums Würzburg die Weisung: mit Umgehung einer öffentlichen Bekanntmachung die Pfarrgenossen nach Verfluß des 21sten Lebensjahres, als des Unterscheidungs-Alters, wenn sie nicht freywillig die Christenlehre fernerhin besuchen, nicht mehr

zwangsweise dazu anhalten zu lassen. B. O. C. V. v. 27. Juny 1825. S. Ansässigmachung und Verehelichung. Gottesdienst. Pastoral-Anordnungen v. 12. Juny 1826. u. v. 7. Dez. 1827. Nr. III. Religions-Unterricht.

Die Pfarrer sollen auf den ordentlichen Besuch der Christenlehr-Pflichtigen bestehen. B. O. C. V. v. 20. Jun. 1825. §. 7. S. Pastoral-Anordnungen.

Der Zeitraum, in welchem die Erklärung der ganzen christkatholischen Religionslehre nach dem neuen Diözesan-Catechismus vollendet seyn muß, wird für die öffentliche Catechese in der Kirche auf drey Jahre festgesetzt. B. O. C. V. vom 13. Februar 1826.

1) In den Sonntagsschulen ist eine kurze Wiederholung der Sonntags zuvor abgehaltenen Catechese vorzunehmen, und die versammelte Jugend auf die folgende vorzubereiten; 2) darauf zu dringen, daß die in dem neuen Diözesan-Catechismus enthaltenen Lehren sowohl von den Sonn-, als Werktagsschülern auswendig gelernt werden. Es ist daher von den Seelsorgern zu bestimmen: a) was und wieviel von einem Sonntage zum andern von denselben auswendig gelernt werden müsse; b) der Catechet hat sich vor dem Anfange der öffentlichen Christenlehre durch fleißiges Aufrufen der Sonntagsschüler zu überzeugen, ob sie auch wirklich seinem Befehle nachgekommen seyen, und sich die Aufgabe eigen gemacht haben. c) Die Trägen sind zu bestrafen, die Fleißigen zu belohnen. d) Das sogenannte Aufsagen vor der Christenlehre ist keineswegs hintanzusetzen. Es ist dieß entschieden von großem Nutzen. Immerhin sind zwey Kinder zu bestimmen, welche eine Lehre oder einen Theil derselben abwechselnd nach den darin vorkommenden Fragen in der Kirche vor dem Anfange der Catechese öffent-

lich vorzutragen haben. B. O. E. V. v. 13. Febr. 1826. S. Religions-Unterricht.

Christnacht.

Durch eine allerhöchste Erklärung vom 9. Dez. 1825 wurde die Abhaltung der Christmette, wie ehemals, auf 12 Uhr Nachts verlegt, sohin die Verordnung vom 4. Nov. 1803 außer Wirkung gesetzt, und durch ein Ausschreiben des bisch. Ordinariats vom 15. Dez. 1825 allen Curatgeistlichen die Abhaltung der Christmette Nachts 12 Uhr auferlegt. S. Metten.

Ciborien.

S. Pastoral-Anordnungen vom 25. Okt. 1828. Nr. IV.

Circumscriptions-Bulle.

R. B. 1821. S. 803. Allerh. Erkl. v. 15. Sept. 1821.

Der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen in Unserem Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päbstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten: »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,« nebst den darauf sich beziehenden Executions-Dekreten des für dieses Geschäft von Seiner Päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischof von Nicäa rc. rc. abgeordneten apostolischen Nuntius soll kein weiteres Hinderniß gesetzt werden. S. Umschreibungs-Bulle.

Collationen.

R. B. 1825. S. 1062.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen unterliegen der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung. V. v. 17. Dez. 1825. §. 20. Vergl. Conc. Art. XI. S. Pfarreyen.

Collecten.

Keinem Ausländer ist das Collectiren ad pias causas ohne höchste ausdrückliche unmittelbare Erlaubniß mehr zu gestatten. R. B. 1800. S. 186. V. v. 11. Jul.

Außerordentliche Collecten dürfen ohne höhere Erlaubniß nicht veranstaltet werden. R. B. 1809. S. 1530. V. v. 8. Sept.

Die Bewilligung von Collecten innerhalb des Kreises, mit Ausnahme der Brand-Collecten, kommt den Kreis-Regierungen zu. R. B. 1811. S. 113. R. B. 1825. N 54. S. 1088. V. v. 17. Dez. §. 59.

Commende-Gelder.

S. Abgaben.

Communion.

S. Beicht. Oesterliche Zeit. Religions-Unterricht.

Concordat.

Conventio inter sanctissimum Dominum Pium VII. summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis!

Sanctitas Sua, Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua, Summus Pontifex Pius VII., in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Ba-

variae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Artic. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii, et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem, praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis, et territorium exemptae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chimensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Artic. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vere Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium Archiepiscopis et Eqiscopis in administrandis dioecesibus suis a Consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos assignabit.

Artic. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabi-

libus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum et Chathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium.

Pro Praeposito florenorum quatuor millium.

Pro Decano florenorum quatuor millium.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium.

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum.

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum mille octingentorum.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis, Archiepiscopalium et Episcopalium sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa.

Pro Episcopo florenorum sex millium.

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum.

Pro Decano florenorum mille quingentorum.

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille.

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini Cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Artic. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur: in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Artic. VI. Majestas Sua Regia collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Artic. VII. Insuper Majestas Sua considerans quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promtam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Literis juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Artic. VIII. Bona Seminariorum, Parochia-

rum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Artic. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis, per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas, in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Artic. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ac Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis, et auditis habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Artic. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabit.

Subditi Majestatis Suae, qui jure Patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa do-

ctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis, personis Majestati Suae gratis conferentur.

Artic. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario quos indignos censuerint a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debito-

rum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos, aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri, et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere, vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa, et in administratione Sacramentorum, Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Artic. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac

morum, doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris Ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero jubebit, ut id quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Artic. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionemque neque intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Artic. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Artic. XVII. Caetera quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre, et rem amice componere sibi reservant.

Artic. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, Successoresque Suos, omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancta servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de cau-

sa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate, et cooperatione.

Artic. XIX. Ratificationum hujus Conventionis tradito fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casimirus Haeffelin,
Episcopus Chersonensis.

(Königliche Allerhöchste Verfügung, das Concordat und den Verfassungs-Eid im Königreiche Bayern betreffend.) R. B. 1821. S. 803.

Maximilian Joseph rc. rc.

Nachdem die wichtigsten Anstände; welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unterm 5. Junius 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. Okt. des nämlichen Jahres ratifizirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind; so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen in Unserm Königreiche unterm ersten April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: «Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,» nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner Päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nizäa, abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über diesen Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern

katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bey, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Tegernsee am 15. September 1821.

Maximilian Joseph.

Freyherr von Zentner.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:

Statt dessen

Staudacher, geheimer Rath.

Beylage II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf. Urk. §. 103. S. Circumscription. Eid.

Ein Rundschreiben des bischöflichen General-Vikariats vom 5. Dez. 1821 macht allen Pfarrern die Organisation der Bisthümer im Königreiche Bayern bekannt, und ordnet das Geeignete über die Vertheilung der Abdrücke des bayer. Concordats und der päbstlichen Umschreibungs-Bulle an alle Pfarrer, welche dieselben in der Pfarrey-Repositur hinterlegen, in das Inventar aufnehmen, und dem Nachfolger in der Pfarrey jedesmal übergeben sollen.

Concubinat.

Das Zusammenleben solcher Leute, welche nicht getraut sind, ist nicht zu dulden. Die Pfarrer haben daher hierüber bey der einschlägigen Polizey-Behörde die Anzeige zu machen.

[M. S. I. Th. S. 444. Vergl. R. B. 1825. S. 1049. V. v. 17. Dez. 1825. §. 68.]

Concurs-Prüfung.

S. Pfarramts-Candidaten und Predigtamts-Candidaten.

Congrua.

Die Congrua der neuorganisirten Pfarreyen, welche aus dem Secular-Klerus bestellt werden, ist in Landstädten und auf dem platten Lande auf 600 Gulden, jene der Benefizien aber auf 400 Gulden festgesetzt *).

[R. B. 1810. St. 35 S 586. V. v. 19. Jun. 1810. R. B. 1811. S. 67. V. v. 22. Jun. R. B. 1812. S. 995. V. v. 3. Jul §. 2. S. 1355.]

Pfarrer, deren Pfarreyen keinen reinen Jahres-Ertrag von 600 Gulden nach den rectifizirten Fassionen abwerfen, und die sonach unter der gesetzlich für die Congrua ausgesprochenen Summe stehen, haben ihren Gesuchen um Nachlaß der Staats-Auflagen, namentlich der Rustikal- und Dominikal-Steuern, resp. um Steuer-Vorschuß aus den königl. Rentamts-Kassen (R. B. 1810. S. 585. u. R. B. 1811. S. 66. V. v. 4. Jan. 1811.) eine rectifizirte Fassion der Einkünfte ihrer Pfarreyen anzuschließen, und sich durch einen Extrakt aus dem genehmigten Verzeichnisse zu legitimiren.

Die Congrua ist sonach von der Besteuerung freyzulassen.

Der Gehalt der Expondituren ohne Hülfspriester ist, wie jener der Benefiziaten, auf 400 Gulden festgesetzt. Die ständigen Pfarrvikariate aber und

[R. B. 1811. S. 66. V. v. 4. Jan. 1811.]

---

*) In größeren Städten ist die Congrua der Pfarreyen (Schellhorn's Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramtes, I. Th. 6. Hauptst. 5. Kap. §. 3. S. 193. II. Aufl. 1813) auf 900 Gulden festgesetzt.

die mit Hülfspriestern versehenen ständigen Exposituren sind den Pfarreyen, deren Congrua auf 600 Gulden festgesetzt ist, gleich zu achten.

Gsz. B. 1819. S. 87. Art. I. Nr. 10. Ed. v. 22. Jul. 1819.

Zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen, Schulpräparanden rc. können Gemeinde-Umlagen erhoben werden.

Conscriptions - Liste der Militärpflichtigen.

R. B. 1812. S. 1023. Gsz. v. 29. März.

Jeder siegelmäßige Pfarrer und Seelsorger hat am 1sten Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichniß der in der Pfarrey getauften Militärpflichtigen von der zur Conscription geeigneten Altersklasse an die einschlägige Polizey-Behörde einzusenden. Dasselbe enthält 1) die Familien- und Taufnamen der conscriptionspflichtigen Söhne in zwey Rubren, 2) in einem eigenen Rubrum das Jahr, den Monat und Tag ihrer Geburt, und 3) in zwey Rubren die Familien- und Taufnamen ihrer Aeltern. Die Familien-Namen werden mit lateinischer, die Tauf-Namen hingegen mit deutscher Schrift geschrieben *). Das Formular hiefür befindet sich in jeder Pfarr-Repositur.

Consens der Aeltern und Vormünder.

R. B. 1804. St. 16. S. 90. V. v. 2. May 1804. Cod. Max. Bavar. Civ. Th. I. K. 6. §. 4.

Nach den besonderen Staats-, so wie auch nach den k. bayer. Landes-Gesetzen ist die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Abschließung der Eheverlöbnisse von Seite ihrer Kinder und Pfleg-Befohlenen als nothwendige Bedingung festgesetzt, deren Umgehung die Nullität der Sponsalien, nicht aber der schon vollzogenen Ehe nach sich zieht. Verweigern aber Aeltern und Vormünder aus unerheblichen Ursachen ihre Einwilligung, so wird der Consens vom Staate durch diejenige Behörde, welcher überhaupt die Pupillar-

---

*) M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle, II. Aufl. Würzb. 1828. S. 383 u. 468. gr. 8.

Gegenstände untergeben sind, supplirt. S. Eheverlöbnisse.

Consistorium.

Die Landgeistlichen sollen den Consistorial-Befehlen und Aufträgen Folge leisten. F. b. V. v. 29. März 1720. S. Anleitung. Ehescheidung. Ordinariat. M. S. I. Th. S. 524.

Convertiten.

S. Religionsänderung.

Cooperatoren.

Den Cooperatoren ist die Ausfertigung pfarrlicher Zeugnisse in ihrem eigenen oder des Pfarrers Namen untersagt. S. Amtssiegel. Aushülfspriester. Kapläne. Int. B. 1816. S. 1567. V. v. 7. Jun. 1816.

Copulationen.

Copulationen sollen nicht in den Häusern oder Haus-Capellen, sondern in den Pfarrkirchen vorgenommen werden. K. O. §. 81.

Eine ungedruckte geistliche Regierungs-Anordnung vom Jahre 1796 bestimmt: daß für die Zukunft den Kirchnern ꝛc. ꝛc. bey den Copulationen solche Handlungen, welche nicht zu dem Ritus gehören, nicht gestattet seyn sollen, als: das Darreichen des Meßbuches zum Küssen der Braut, das Herumtragen des Klingelbeutels nebst den schon angeordneten Opfergängen von den Anwesenden; das sogenannte Pacem geben beym Agnus Dei.

Auf dem Lande soll überall ohne Ausnahme die Copulation vor 10 Uhr oder längstens um 10 Uhr bey zwölf Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen, und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen sind, geschehen, und alle Ungebührlichkeiten sowohl beym Zuge in die Kirche, als in R. B. 1807. S. 1754. V. v. 10. Nov. 1807.

der Kirche selbst sind von den Hochzeitgästen bey strenger Strafe zu vermeiden.

R. B. 1816. S. 804. §. 63. V. v. 17. Nov. Von den feyerlichen Hochzeiten in Tafernen kann zum Behufe der Armenpflege eine unständige Abgabe erhoben werden. S. Ehe. Eheeinsegnung. Hochzeiten.

Corrections-Anstalt, geistliche.

R. B. 1807. S. 1625. §§. 33. 34. Die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Correctionshäuser haben die Unterhalts-Kosten der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjekte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeritenfonde festgesetzten Beyträge insofern zu beziehen, als ihre Fundation dieser Hülfe bedarf. Geistliche, welche zu allen Verrichtungen des Kirchendienstes wegen Vergehen gänzlich unfähig geworden sind, und sich die Degradation zugezogen, oder eine Degradation nach sich ziehende Strafe erlitten haben, haben keinen weitern Anspruch auf den Emeritenfond. Bey Vollziehung der Verordnung v. J. 1807. S. 1615 „die Errichtung der Emeritenhäuser betr." ist die gesetzliche Conkurrenz der bischöflichen Behörde nicht zu umgehen.

Die organischen Bestimmungen geistlicher Strafanstalten gehören zu den Gegenständen gemischter Natur. II. konstitut. Ed. §. 76. Lit. d. R. B. 1825. S. 1072. Conc. Art. XII. Lit. d.

Correspondenz.

R. B. 1812. S. 377. Die Pfarrämter correspondiren mit den königl. Unterbehörden in geziemenden Anschreiben, denen auch die gebührende Anrede nicht fehlen soll. Die kgl. Unterbehörden correspondiren mit den Pfarrämtern oder Lokal-Schul-Inspektionen in Noten. Der Schluß dieser Schreiben muß allzeit den Ausdruck gebührender Hochachtung enthalten. S. Anschreiben.

R. B. 1815. S. 827. V. v. 7. Okt. §. 4. **Curatien oder Curat-Benefizien** sollen künftig nur an solche Geistliche verlie-

hen werden, welche die Conkursprüfung zum Pfarramte erstanden haben. S. Benefizien.

Decanate.

Eine allerhöchste Verordnung v. 10. Jan. 1807 setzt über die Dechantswahlen Folgendes fest: R. B. 1807. St. 4. S. 147. V. v. 10. Jan. 1807.

1) Bey Erledigung einer Dechantsstelle, es sey durch den Tod, Resignation oder Beförderung hat der andere Kapitels-Vorstand, und im Falle beyde zugleich mangelten, der Senior Capituli den Abgang des Dechants der betreffenden Kreis-Regierung*) anzuzeigen, und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen. Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Rural-Kapitel durch das einschlägige Landgericht, in dessen Bezirk der Hauptort des Kapitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht. 2) An dem zur Wahl bestimmten und allen Kapitels-Mitgliedern vom Vorstande schriftlich bekannt gemachten Tage versammeln sie sich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zur vorhabenden Handlung am geeignetesten scheint. 3) Der Landrichter erscheint bey der Wahl, leitet selbe, ohne sich in die Wahlfreyheit auch im geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Taggebühren nichts. Die bischöflichen Ordinariate können gleichfalls auch in ihrem Namen einen geistlichen Commissär zu solchen Verhandlungen abschicken; er hat aber mehr nicht als der königliche Landrichter vom Kapitel zu fordern. 3) Der Vorstand mag nach der bisherigen Observanz eines jeden Ruralkapitels entweder durch die Mehrzahl der versammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius capituli gewählt

*) In der Diözese Würzburg genügt die Anzeige an das bischöfliche Ordinariat, welches hierauf die Wahl durch den Desinitor anordnet, und nach erhaltenem Resultate in Benehmen mit der kgl. Kreis-Regierung setzt.

werden. Dieser Umstand ist jedesmal in dem über das ganze Geschäft zu erstattenden Berichte anzumerken. 4) Das Protokoll über die Wahl wird vom Landgerichte abgehalten, und von diesem, vom geistlichen Commissär, wenn er will, vom Kapitel-Vorstande und den zwey Senioren des Kapitels, oder im Falle beyde Vorstände mangelten, von den drey ältesten desselben unterschrieben. Vom Protokoll ist dem bischöflichen Commissär auf sein Verlangen eine Abschrift zu geben. 5) Das Wahlprotokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Kreis-Regierung einzusenden, und das Kapitel hat in seinem sowohl, als in des Erwählten Vorstandes Namen die landesherrliche Bestätigung nachzusuchen, welche jedesmal schleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten obwalten. 6) In jenen Ordinariatsbezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Rural-Dechante gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die zu diesen Stellen zu Befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden; jedoch sollen die Bischöfe durch gegenwärtige Verordnung keineswegs verhindert werden, wenn sie aus kanonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen haben könnten.

In der Diözese Würzburg wird bey eingetretener Erledigung einer Dekanatsstelle mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariats durch den Dekanats-Verweser die Dechantswahl an die stimmberechtigten Kapitels-Geistlichen ausgeschrieben. Die Sammlung der Stimmen geschieht mittelst eines Umlauf-Schreibens, welches durch den Kapitelsboten an die stimmberechtigten Kapitels-Geistlichen gebracht wird. Die Stimmen werden schriftlich abgegeben, und verschlossen an den Dekanatsverweser, und von diesem mit einem Einbegleitungs-Berichte an das Ordinariat eingesendet. Nach erfolgter landesherrlicher

und bischöflicher Bestätigung wird der Gewählte zum bischöflichen Ordinariate einberufen und in Pflichten genommen. S. Eid.

Die Gesuche der Dekane um Entlassung werden, mit den erforderlichen Beweggründen unterstützt, bey dem bischöflichen Ordinariate eingereicht.

Die Dekane, Pfarrer u. s. w. sollen sich bey allen ihren dekanatamtlichen Ausfertigungen ihrer Amts-Sigille bedienen. Die Kosten für die Pfarr-Amts-Sigille sollen aus denselben Quellen, aus welchen die königl. Regierungsblätter für jede Pfarrey beygeschafft werden, jene für die Dekanats-Sigille aber aus den Kapitelskassen bestritten werden. S. Amtssigille. R. B. 1812. S. 157. V. v. 11. Dez. 1811.

Ueber die Bestimmung und Ernennung der Dekane an den erzbischöflichen und Cathedral-Kirchen s. Conc. Art. IV. und X. S. auch Domcapitel.

Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung von der Klasse der Geistlichkeit. S. Vf. Urk. Tit. VI. §. 9. und Beyl. X. zu Tit. VI. §. 10., oder Edikt über die Ständeversammlung §. 19. S. Ständeversammlung. — Ueber die Wahl der Landräthe.

Die Eintheilung derselben gehört zu den Gegenständen gemischter Natur. II. konstitut. Edikt. §. 76. Lit. e.

Decane.

Deren Wirkungskreis und Pflichten*). S. M. S. 1r Th. S. 392. u. fg. — dann K. D. J. D. 1—40. S. auch Instructionen.

Decorationen.

Den Dechanten wird die Aufsicht über äußere Dekorationen an Kirchen und Kirchhöfen anempfoh-

*) S. m. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle. II. Aufl. Würzburg 1828. §. 91. S. 87.

len, damit, wenn etwa, wie schon geschehen, unschickliche Symbole und Verzierungen angebracht werden sollen, die geeigneten Gegenvorstellungen gemacht werden können. F. b. O. E. V. v. 3. März 1823.

Decreten-Buch.

Alle und jede Circularien und besondere Decrete, welche sich in der Repositur befinden, so wie alle, welche für die Zukunft noch erlassen werden, sollen von jedem Pfarrer nach chronologischer Ordnung in ein besonderes dießfalls zu haltendes Buch eingetragen, und damit für alle Zukunft fortgefahren, dieses Buch sohin in der Pfarrrepositur wohl aufbewahrt, die Decrete aber gesammelt und reponirt werden. G. Rgs.-Verordn. v. 14. März 1802.

1) Jeder Kaplan, Cooperator und Alumnus des Seminars hat sich ein Buch zur Eintragung der Ordinationen des General-Vikariats anzuschaffen. 2) Die Dechante haben dießfalls aus ihrer Dekanats- und Pfarrey-Repositur die bis jetzt erlassenen Verordnungen in chronologischer Ordnung den Kaplänen und Cooperatoren ihres Capitels zum Eintragen zuzuschicken. 3) Sie haben sich dieses Ordinations-Buch bey der Visitation vorzeigen zu lassen, und sich zu überzeugen, ob es stets fortgesetzt werde.

Die bischöflichen Anordnungen und Circular-Decrete sollen gehörig gesammelt, mit einem Verzeichnisse versehen, und in der Pfarrey-Repositur aufbewahrt werden. Zu diesem Behufe erhält jeder Pfarrer ein gedrucktes Verzeichniß über die seit 1822 erlassenen Diözesan-Verordnungen, mit dem Auftrage, in dasselbe die künftigen Cirkular-Verordnungen einzutragen und solches bey der jährlichen Dekanats-Visitation dem Dechante zur Einsicht vorzulegen. Abgängige Cirkular-Decrete sind dadurch zu ergänzen, daß die Pfarrer hievon bey dem Dekanate Abschriften nehmen. B. O. C. V. v. 30. Sept. 1826.

Diäten.

Dem visitirenden Dechante und dem Capitels-Boten, sofern dieser Ersteren begleitet, soll von einem jeden Pfarrer die Kost unentgeldlich und für die Visitation einer jeden Pfarrkirche ein Gulden, für die Visitation einer Filialkirche aber 30 kr. aus dem betreffenden Gotteshause gegen Quittung verabreicht werden. G. Reg. V. v. 22. Januar 1796. Hievon werden auch die durch die Circumscription dem Bisthume Würzburg einverleibten Dekane des Aschaffenburgischen und Fuldaischen mit Bewilligung der k. Regierung in Kenntniß gesetzt. B. O. C. v. 16. Aug. 1822.

Den Districts-Schulinspectoren sollen die Diäten bey bischöflichen Visitationen zu drey Gulden für jede verordnungsmäßig visitirte Schule ihres Districts unverkürzt ertheilt werden, wenn sie gleich als Kirchen-Inspectoren einige Emolumente aus Kirchenmitteln für Kirchen-Visitation zu beziehen haben. Int. B 1820. S. 1675. Verf. v. 11. Sept. 1820.

Dignitarien.

Conc. Art. III. IV. X. S. Domcapitel.

Die Dignitäre an den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen haben den Rang nach den Regierungs-Directoren. R. B. 1822. S. 83. §. 3.

Dimissorien.

Ohne landesherrliches Placet sollen keinem königlichen Unterthanen die Dimissoriales (zu Anstellungen außer Landes nämlich) ertheilt werden. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll als ausgewandert betrachtet werden. R. B. 1804. S. 349. V. v. 31. März.

In Zukunft sollen vor der Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen an Geistliche aus der Diözese Würzburg denselben die Certificate über die zugesicherte Entlassung aus dem Diözesan-Verbande abgefordert werden. Allerh. Rescr. v. 16. Febr. 1826.

Diöcese.

Die Eintheilung der Diöcesen des Königreiches Bayern bestimmt die päbstliche Circumscriptions-Bulle v. 8. Sept. 1821. S. Umschreibungs-Bulle.

Der Diöcese Würzburg sind die Pfarreyen in den Aschaffenburgischen und Fuldaischen Gebietstheilen einverleibt. U. B. Cumque territorium praedictum etc. etc.

Diöcesen, deren Eintheilung, Verhältnisse und Verwaltung. Conk. Art. II. V. X. XII. R. E. §. 76. s. auch R. B. 1825. S. 1072. §. 34. d.

Directorien.

Die Dechante haben für die Zukunft die benöthigte Anzahl von Directorien für ihre Capitel berichtlich anzugeben, für jedes Stück auf Druck-Papier 16 kr., auf Schreibpapier aber 18 kr. portofrey, wie zeither, längstens bis zum 12. Dez. jedes Jahrs an die bisch. Ordinariats-Canzeley einzusenden. b. O. C. V. v. 29. Oct. 1823.

Dismembration.

s. Ab- und Einpfarrung.

Bey den Pfarrey-Dismembrations-Gegenständen ist auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen.

R. B. 1811. S. 892 V. v. 13. July. Int. B. 1826. S. 518.

1) Die Veranlassung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortschaft oder eine gewisse Familien-Zahl einer andern z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrey einzuverleiben, oder für sie eine eigene Seelsorge entweder in der Eigenschaft einer selbstständigen Pfarrey oder einer untergeordneten Curatie, Expositur, Lokal-Kaplaney rc. rc. zu constituiren, müssen gehörig gewürdigt und angegeben werden. 2) Die Seelenzahl, sowohl der Ortschaft oder des Antheils, welcher einer Veränderung in

Ansehung des Pfarrverbandes, unterliegen soll, als auch der Pfarrey, von welcher dieselben getrennt, sowie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, muß genau hergestellt werden. 3) Die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheils von der bisherigen Pfarrey sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege und Communication zu denselben und unter Beylegung einer Distanzen-Tabelle über die sämmtlichen in Frage stehenden Ortschaften angegeben werden. Zur anschaulichen Darstellung sollen auch deutliche und detaillirte Situations-Zeichnungen mit vorgelegt, und diese entweder aus schon vorhandenen Hülfsmitteln, z. B. der Kataster- und Steuer-Messungs-Commission ꝛc., oder nach Umständen eigens, und wenigstens durch deutliche Handrisse, so weit sie zureichen, hergestellt werden. 4) Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheiles oder Ortes besucht haben, und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sey? 5) Der Umstand, ob der Pfarrey, zu welcher die Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowohl überhaupt, als insbesondere für das beyzulegende Object nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sey, darf eben so wenig außer Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Ansehung hergebrachter Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seyen, und wie sie in der Folge Statt haben können. 6) Die Erträgnisse, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Object der Dismembration ist, sowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitte von 10 Jahren fließen — so wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beyden Pfarreyen

überhaupt müssen genau angegeben, und dabey erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrey mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieselbe ganz vorzubehalten seyn möchte. 7) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrey oder Kuratie für den in solcher Art zu trennenden Pfarr-Antheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel die zur vollen Sustentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohnungs-Gebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrey, der ihr zugehenden Parzellen wegen, ein Hülfspriester nothwendig wird. 8) Die Gemeinde, deren Pfarrverband geändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr-Gemeinde oder der Pfarrey trage. 9) Die betreffenden beyden Pfarrer, sowohl jener, von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewiesen werden soll, müssen mit ihren Erinnerungen vernommen werden. 10) Bey dergleichen Pfarr-Dismembrations-Gegenständen muß auch auf den Landgerichtsverband und die Anwendung des angenommenen Grundsatzes der Purification der Pfarr- und Landgerichts-Gränzen gehörige Rücksicht genommen werden. Würde eine den Local- und übrigen Verhältnissen nach nothwendig erkannte Veränderung des Pfarrverbandes auch eine zugleich der Situation ge-

gemäße und ausführbare Abänderung oder Modification der Landgerichtsgränze zur Folge haben müssen, so ist dieser Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu instruiren. 11) Schlüßlich hat das Benehmen der kgl. General-Kreis-Commissariate mit dem betreffenden bischöfl. Ordinariate über den Gegenstand der in Frage stehenden Pfarrey einzutreten.

Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet seyn werden, dann erst sollen sie zur Entscheidung Sr. Königlichen Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden. 12) Diese Verordnung tritt bey den Dismembrationen protestantischer Pfarrbezirke gleichfalls in analoge Anwendung; auch ist in Beziehung auf die Purification der verschiedenen Confessions-Verhältnisse die Verordnung v. 6. März 1810 (R. B. St. XI. S. 177.), in Hinsicht der katholischen sowohl, als der protestantischen Pfarreyen wechselweise genau zu beobachten.

Den Bischöfen in Bayern steht das Recht zu, im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen. Conc. Art. XII. Lit. f.

Die Eintheilung der Dekanats- und Pfarr-Sprengel gehört zu den Gegenständen gemischter Natur. II. konst. Ed. §. 76. Lit. e. R. B. 1825. Nr. 54. S. 172. V. v. 17. Dez. §. 34.

Nach der Erledigung einer Pfarrstelle sollen die Kreis-Regierungen untersuchen, ob nicht eine Purification des Pfarrsprengels entweder in Rücksicht auf die verschiedenen Confessions-Verhältnisse in demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgrenzen in Bezug auf die bestimmten Grenzen der Kreise des Königreiches und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulbesuches der Eingepfarrten erforderlich oder aus-

R. B. 1810. S. 77. und 1812. Nr. 5.

führbar sey, und im letzten Falle darüber nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Amtsstellen und der Gemeinden selbst einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorschlägen erstatten.

Dispositionen, letztwillige, geistlicher Personen.

M. S. I. Th. S. 402, und Norm. pract. P. I. C. IV. Die Dechante sollen die Capitularen zur Fertigung ihrer Testamente ermahnen.

1) Der Cleriker hat die Erlaubniß zu testiren; 2) die Testamente der Cleriker sind privilegirt und gültig, wenn sie vom Testator eigenhändig ge- und unterschrieben sind ꝛc. F. b. V. v. 1. Jan. 1742.

Dieselbe Verordnung bestimmt hinsichtlich der Pflichten der Testamentare geistlicher Personen unter andern Folgendes: 1) Die Testamentare sollen alsbald nöthige Vorsorge für die Seelsorge thun; 2) eine Abschrift des Testaments an die geistliche Regierung senden; 3) die Schlüssel der Repositur, die Pfarrmatrikeln und Pfarrbücher wohl verwahren; 4) für Begräbniß sorgen; den Todsfall dem Aktuar der Kilians-Fraternität alsbald zur Anzeige bringen; 5) für anständige Verpflegung des Pfarrey-Verwesers sorgen, u. d. gl. m. Vergl. die Norma practica.

R. B. 1803. S. 955. V. v. 18. Nov. Die Bestätigung der Testamente der Geistlichen durch die bischöflichen Ordinariate ist aufgehoben.

R. B. 1807. S. 442. V. v. 9. März 1807. Allen Weltgeistlichen und den Exreligiosen steht das letztwillige Dispositionsrecht sowohl an ihrem Patrimonial- als erspartem Vermögen zu. S. Religiosen.

R. B. 1809. S. 1950. V. v. 12. Dezemb. Die letztwilligen Dispositionen der Geistlichen sind als bloße weltliche Gegenstände erklärt, und die Verhandlungen der Verlassenschaften derselben den weltlichen Gerichten zugewiesen; es können daher in solchen letztwilligen Verordnungen Testaments-Executoren aufgestellt, und in dieser Eigenschaft auch geistliche Personen ernannt werden, wenn

sonst kein gesetzliches Hinderniß in Ansehung derselben obwaltet. Dieselben können in keiner andern Beziehung, als jeder andere weltliche Testaments-Executor hiebey erscheinen, und ihres Auftrages sich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsstelle entledigen. Ein Geistlicher, welcher als Testaments-Executor eingesetzt ist, kann in der Eigenschaft als Abgeordneter der geistlichen Behörde bey der Verlassenschafts-Verhandlung nicht auftreten. Als weltliche Gegenstände sind erklärt alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen. II. konstitut. Ed. §. 62. und 64. Lit. a. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1072. V. v. 17. Dez. 1825. §. 34.

Dogmen der Kirche.

Die Gegenstände des Glaubens gehören zu den innern Kirchen-Angelegenheiten, und es steht der Kirche die Befugniß zu, in Gegenständen des Glaubens die geeigneten Anordnungen zu erlassen. Vergl. II. konstit. Ed. §. 38. Lit. a.

Documente.

Glaubwürdige Documente, Bücher, Schriften, welche zum Dekanate gehören, sind sorgfältig zu verwahren. K. O. §§. 2. 3. 163.

Vorschriften über die Legalität pfarrlicher Documente stehen der Staatsgewalt zu. II. konstitut. Ed. §. 64. u. 65.

Domizil-Verhältnisse.

In der Diözese Würzburg wird zur Begründung des Domizils bey Verehelichungen in Beziehung auf den parochus proprius nur animus et factum erfordert, ohne darauf zu sehen, wie lange Jemand schon an einem Orte wirklich wohnt.

In der Bamberger Erzdiözese ist in dieser Hinsicht bestimmt: daß der parochus proprius derjenige sey, in cujus districtu parochiali uterque vel unus

saltem sponsorum verum vel quasi domicilium tempore copulationis habet; id est ad *dies vitae*, vel saltem per *majorem anni partem* sive ultra medium habitare intendit, et *actu habitare* coepit. (Instruct. Bamberg. p. 273.)

In der Diözese **Regensburg** ist in Beziehung auf die Copulation derjenige Pfarrer parochus proprius, welcher parochus domicilii actualis animo et facto fixi ist, wozu schon die actualis fixio domicilii animo et facto hinreicht.

In der Diözese **Eichstädt** enthält das dortige Instructionale p. 261. die Bestimmung: »Acquiritur *domicilium per inchoatam* actu (*etiam per momentum*) *habitationem* cum animo perpetuo ac stabiliter ibidem permanendi. *Prima igitur decretae et actu coeptae inhabitationis hora parochianum efficit*, licet in locum novi domicilii familia aut suppellex et penus domestica nondum translata sit, vel possessiones necdum comparatae.»

»Constituitur autem *quasi* domicilium per coeptam in loco habitationem cum animo per notabile tempus, i. e. per majorem anni partem veluti negotiorum causa ibidem commorandi *).»

R. B. 1823. N. 29. S. 1191. V. v. 1. Aug. In Betreff der Heirathen der Soldaten und Unter-Offiziere und ihrer Heimaths-Rechte ist festgesetzt worden:

1) daß alle mit Umgehung des Dienstweges, ohne die vorschriftsmäßigen Belege, und nicht von den um die Heiraths-Erlaubniß bittenden Unter-Offizieren oder Soldaten selbst eingereichten Gesuche ohne allen Erfolg bleiben sollen; 2) daß künftig kein Unter-Offizier oder Soldat mit einem Heiraths-

---

*) **Stapf**, vollständiger Pastoral-Unterricht über die Ehe. Vierte Aufl. Herausgegeben von Herrn Domkapitular und Offizial **Egger** zu Augsburg. Frankf. 1829. gr. 8. S. 152.

Gesuche einkommen dürfe, bevor er für sich und seine Familie in irgend einer der freyen Wahl derselben überlassenen Gemeinde für den Fall Bedürfens die obrigkeitlich bestätigte Zusicherung der unweigerlichen Aufnahme mit allen damit verbundenen Domicils-Rechten erhalten hat, wogegen den Gemeinden künftig sowohl die für Unter-Offiziere, als Soldaten auf 600 fl. erhöhte Heiraths-Caution und die etwa regulativmäßig gebührende Pension oder Unterstützung aus der Militär-Wittwen- und Waisen-Casse überlassen werden sollen. Den Gemeinden bleibt nun zwar unbenommen, vor der Ausstellung der hienach erforderlichen Aufnahms-Zeugnisse, von der Heiraths-Caution und von den sonstigen Verhältnissen der dieselben nachsuchenden Militäre Einsicht zu nehmen, und ihre allenfallsige Erinnerung darüber abzugeben. Die Ausstellung jener Zeugnisse soll jedoch ohne zureichende Gründe nicht verweigert werden, zumal die Verehelichung während der Militär-Dienstzeit nicht allgemein freygegeben, sondern ungeachtet der zu stellenden Caution die Zahl der verehelichten Unter-Offiziere und Soldaten bey jeder Compagnie auf Vier beschränkt ist.

Sollte die Ausstellung der erwähnten Aufnahms-Zeugnisse von irgend einer Gemeinde gleichwohl verweigert werden, so ist dießfalls lediglich nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren, und in der vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung, mit Rücksichtnahme auf die in einzelnen Fällen obwaltenden Umstände, gehörig zu entscheiden.

S. Beyl. I. zu Tit. IV. §. 1. der Verf. Urk. oder Edikt über das Indigenat. Gsſ. B. 1818. St. VIII. S. 141. S. auch das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung. Gſz. B. 1825. Nr. 13. S. 111. ff. dann das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825. (Gſz. B. 1825. S. 42. u. 127—142.) S. Ansässigmachung. Ehe. Ehe-Einsegnung. Indigenat.

Domcapitel.

Die Rechte, Freyheiten und Privilegien der vorigen Erz- und Bisthümer werden als erloschen und nicht mehr bestehend betrachtet. U. B. Supprimamus et annullamus etc.

Die Errichtung neuer Domcapitel. Con. Art. III. VI. S. R. B. 1821 S. 822 ff.

Deren Dotation. Conc. Art. IV. U. B. Quod vero pertinet ad earumdem ecclesiarum dotationem etc.

Deren Pflichten. Conc. Art. III. U. B. Ut unicuique etc. Iisdem vero Capitulis etc.

Einer der Domkapitularen soll das Amt eines Poenitentiarius versehen, und ein anderer an Festtagen dem Volke die hl. Schrift auslegen. U. B. Ebend. Ein Dritterer soll die Seelsorge in der Chathedralkirche mit Hülfe der Vikare ausüben. U. B. Ebends.

Curie, Archivgebäude. U. B. Pro Archiepiscopis vero et Episcopis residentia etc.

Dignitarien. Conc. Art. III. IV., deren Ernennung. Conc. Art. X. U. B. Pro futuro etc.

R. B. 1822. S. 83. §. 3. V. v. 10. Jan. Den Dignitarien der erzbischöflichen und bischöflichen Capitel (Probst und Dechant) soll der Rang nach den Regierungs-Directoren gestattet seyn.

Canoniker, deren Ernenung. Conc. Art. IX. und X. U. B. Pro futuro. S. Canoniker.

R. B. 1822. S. 83. §. 4. Den Canonikern dieser Capitel soll der Rang nach den Regierungs-Räthen gestattet seyn.

Die Zahl der Canoniker und Vikare kann in Zukunft durch neue Stiftungen vermehrt werden. Conc. Art. III. U. B. Capitula vero etc.

Edict
über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

(Beyl. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde.)

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Capitel.
Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den §. 9. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Capitel.
Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, die sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das kgl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.
Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der

Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne dee Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Aeltern die sonst wegen Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn

sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so fern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Institutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre

bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innerliche kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugnissse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl

in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunden bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung;
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das all-

gemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder, wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im

IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten und so ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener; oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.
Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Capitel.
In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das kgl. Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Ministerium des Innern untersuchen

lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-

Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung, müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landstellen aufmerksam seyn, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in ihren Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben, auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter 2c., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staats-Gewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über Verlassenschaften rc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als: heilige Gefäße rc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Ab-

geordneten der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende vor dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten, irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur

werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreutzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute, und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in soweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine Gemeinde bilden,

können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen

haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache, nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch

gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedie-

nen. Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unter dem heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München den 26. May 1818.

Ehe.

Eheverlobte, welche aus früherer Ehe schon Kinder erzeugt haben, sollen, wenn diese noch am Leben sind, nicht eher von den Pfarrern getraut werden, als bis sie sich ausgewiesen haben, daß sie hinsichtlich ihrer Kinder Richtigkeit gepflogen haben. F. b. V. v. 7. März 1707, erneuert den 11. October 1751.

Die Ehe-Einsegnung der Landstreicher wird den Pfarrern untersagt. M. S. I. Th. S. 443. und M. S. III. Th. S. 499.

Ein Seelsorger, welcher ohne Copulationsschein traut, soll der Strafe unterliegen, daß ihm nämlich die ganze Nahrung der Geehelichten und ihrer Familie zur Last fallen soll. F. b. V. v. 14. Oct. 1791.

Den Geistlichen aller Confessionen ist verboten, die Einsegnung solcher Personen sowohl vom Militär- als Civilstande, welche sich nicht mit einem legalen Zeugnisse ihrer ordentlichen Obrigkeiten rechtfertigen können, vorzunehmen. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auf die Trauung der Vaganten. Im Uebertretungsfalle werden Pfarrer und Benefiziaten von ihren Pfründen entsetzt, und R. B. 1806. S. 276. V. v. 21. Jul.

unpräbendirte Geistliche nach Umständen bestraft. S. Domizil-Verhältnisse. Ehe-Einsegnung.

R. B. 1806. S. 276. V. v. 21. Jul. 1806.

Keine Ehe darf ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet, und die Copulation nur von dem ordentlichen Pfarrer, oder mit dessen Bewilligung von einem andern Geistlichen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Denunciationen vorgenommen werden. S. Ehe-Einsegnung.

R. B. 1808. S. 1510. § 16. V. v. 12. Jul.

Alle außer Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen werden.

Gsz. B. 1825. S. 111 – 119. Int. B. 1825. S. 2194. ff Gsz. B. 1825. S. 127 ff Int. B. 1825 S. 2218 zc R. B. 1826 Nr. 4. S. 81 ff Ed. v. 28. Dez 1825.

Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung. Ed. v. 11. Sept. 1825.

Gesetz über das Gewerbswesen. S. auch allerh. Verordnung: »den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.« S. Ansässigmachung. Ehe-Einsegnung.

Ehedispensen.

Circa dispensationes in gradibus pp. Romanis sub 3. Febr. 1823 publicatum est:

Methodus practica uberius praecipit et declarat, quibus modis et rationibus petitiones dispensationum rem matrimonialem concernentium instruendae sint et elaborandae. Nihilominus a praeceptis ibi expositis et stylum curiae exprimentibus non raro deflectitur atque neglectis causis receptis rationes vel minus sufficientes vel plane non competentes in litteris supplicibus allegantur. Difficultates exinde diversi generis oriri solent, et in dispensationibus praesertim sic dictis romanis dilationum expensarum majorum et denegationum saepius ansam praebuerunt. Quare ad praecavenda ejusmodi incommoda et ut negotia dispensatoria uno eodemque modo conformi tractentur,

methodum practicam accuratius per omnia, etiam quoad idioma latinum, observandam praecipimus, addentes quaedam monita, quae intuitu dispensationum romanarum et pro moderno curiae usu nullatenus negligenda sunt; scilicet: 1) Cumulatio causarum *receptarum*, quaecunque in casu substrato reperiuntur, et veritate nituntur, perquam utilis est et optanda. 2) Praeterea, secundum methodum practicam Cap. 3. §. 7. in Dataria nunquam dispensatur *in forma pauperum* nisi propter solas duas causas, videlicet *a*) propter copulam inter oratores habitam, et *b*) propter infamiam mulieris ortam ex suspicione, licet falsa, copulae. Necessario igitur alterutra, si veritate nitatur (cujus dijudicatio conscientiae parochi referentis relinquitur), in litteris supplicibus allegandа est, alioquin taxa pauperum solita notabiliter (in duplum, triplum etc.) plerumque augeri solet. 3) Dispensationes in primo affinitatis gradu aequali quod attinet (de quibus in methodo practica Cap. 6. §. 8. quoque sermo est, et quae semper cum magna difficultate ac nonnisi in concursu causarum valde gravium concessae sunt), pro tempore ita gravatae sunt, ut omnes causae illic nominatae ad eas eruendas haud sufficiant, nisi quoque *periculum evidens perversionis* adsit. Itaque, si principale et essentiale hoc requisitum juxta casuum circumstantias et pro conscientia parochi referentis cum veritate allegari et certificari nequeat, preces oratorum a parocho ipsi statim rejiciendae sunt juncta admonitione pastorali, ut oratores a proposito ineundi secum matrimonii omnino abstineant, aliasque nubendi occasiones opportunas sibi conciliare intendant. Denique pro certo habeatur, nos litterarum supplicum his requisitis destitutarum nullam rationem habituros sed absque responso reposituros esse. 4) Praenumeratio taxae, sine qua nullius dispen-

sationis preces, rationibus utut fundatae, Romam promoveri possunt, cum litteris supplicibus simul huc transmittenda, et pro tempore sequens est:

90 flr. rhn. in 1mo affin. gradu aequali.
60 — — 2do 1. gradu consang. v. affin.
50 — — — 2. gradu aequal.
34 — — 3tio 2. gradu.

Nonnisi ex gravissimis causis et insuper rarissime in Dataria Romana hae taxae moderantur, vel penitus remittuntur. M. O. E. de 3. Febr. 1823. *)

Omnibus Regni Bavarici Vicariatibus Generalibus per rescriptum Ministerii exterorum d. d. 4. Decemb. 1824. declaratio communicata est hujus tenoris:

»Legatio regia Bavarica, quae Romae est, a »Dataria Apostolica declarationem obtinuit, »quod dispensatio in primo affinitatis gradu »quidem etiam ob periculum vitae (mortis) con»cedatur, attamen ita, ut periculum non ab »oratoribus ipsis, sed, nisi matrimonium sub»sequatur, a cognatis unius vel alterius partis »cum certitudine timeatur.

Für die königl. bayer. Gesandtschaft in Rom, um sich für Berufungen in Ehescheidungssachen ad sedem apostolicam verwenden zu können, ist eine informatio causae, nebst Abschrift der ergangenen Urtheile, und — wenn der Berufende auf das Armenrecht Anspruch macht, — ein legales Armuths-Zeugniß des einschlägigen Ordinariats erforderlich. Sämmtliche Aktenstücke, so wie auch die Berufungsschrift müssen in lateinischer Sprache abgefaßt seyn. Auf die Einhaltung der vorbezeichneten Requisiten soll auch in andern vorkommenden Fällen gleicher Art zur Vermeidung unnöthiger Auslagen jedesmal Rücksicht genommen werden. Allerh. Resc. v. 25. May 1827. an d. Rg. des Regen-Kr.

---

*) Sind die nämlichen Brautleute in verschiedenen bischöflichen Graden cumulativ zu dispensiren; so wird nur die höchste Taxe eingeschickt.

Ehe-Einsegnung.

Ehe-Einsegnung soll nicht in den Häusern geschehen. S. Copulation.

Pfarrer sollen ohne landesherrliche Erlaubniß keine Vaganten trauen. V. v. 21. July 1806. M. S. 3. Th. S. 499. R. B. 1806. S. 276.

Kein Pfarrer darf ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einschlägigen Bezirks-Polizey-Behörde oder von dem Magistrate (in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung) erhalten zu haben, eine Ehe einsegnen. R. B. 1806. S. 276. Gem. Ed. §. 62. Int. B. 1818. St. 114. S. 1141. Verf. v. 3. Okt. 1818.

Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schaden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde erwachsen können. S. Ehe. Gsz. B. 1825. St. 13. S. 121.

Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungültig angesehen werden. R. B. 1808. S. 1510. V. v. 12. Jul. §. 16.

Um die so häufigen im Auslande mit Umgehung der geistlichen und weltlichen Gesetze vollzogenen Trauungen diesseitiger Landesunterthanen zu verhüten, sollen die Pfarrer jährlich einmal die auf derley Verehelichungsfälle Bezug habenden Kirchengesetze ausführlich den Pfarrgenossen erklären, und sie auf die einschlägigen Landes-Verordnungen aufmerksam machen. G. Vik. V. v. 29. Nov. 1809 *).

---

*) Ist der Bräutigam und die Braut von gleicher Confession, so gehört die Copulation dem Pfarrer der Braut. R. B. 1803. S. 321. R. B. 1811. S. 879. R. B. 1814. S. 1535. „Die Bestimmung des Pfarrrechtes in Absicht der Traunungen bey protestantischen Pfarreyen betr."

Nach der Verordnung vom 13. Okt. 1819. (R. B. 1819. S. 1029.) soll nach der früheren Sitte das Trauungsrecht bey protestantischen Eheverlobten dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zustehen, wobey es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren nie

Keine eheliche Einsegnung ex licentia praesumta vel tacita parochi proprii soll mehr vorgenommen werden; sondern es ist hiezu die authorisatio expressa parochi proprii und zwar unmittelbar an den Priester, welcher als delegirt die eheliche und sacramentalische Einsegnung vornehmen will, nothwendig. B. O. C. V. v. 20. Juny 1825. §. 1. S. Pastoral-Anordnungen.

Ehegesetze,

R. B. 1809. S. 912. §. 74. V. v. 24. März. insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, sind als weltliche Gegenstände erklärt. II. konstit. Ed. §. 64. Lit. d.

Nach dem Concordate Art. XII. Lit. c. steht den Erzbischöfen und Bischöfen die Befugniß zu: „Causas Ecclesiasticas atque imprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. XXV. s. C. Trident. ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient. S. Ehestreitigkeiten.

Ehehindernisse.

K. O. §. 75. Die Ehehindernisse in Betreff der Konsanguinitäts- und Affinitätsgrade sollen dem Volke das Jahr über zweymal erklärt werden.

Die Pfarrer sollen vor der Copulation sich genau hinsichtlich der Ehehindernisse erkundigen, und sowohl in den Pfarrmatrikeln, als bey den Aeltern und nächsten Anverwandten der Eheverlobten fleißig nachforschen, ob keine kanonischen Ehehindernisse obwalten. F. b. V. v. 20. Aug. 1758.

Ehen gemischte.

Eine Gen. Vikariats-Cirkular-Verordnung v.

---

verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrey trauen zu lassen.

13. Jun. 1805 macht den Stadtpfarrern zu Würzburg bekannt: daß es bey gemischten Ehen den Brautleuten freystehe, sich von dem Pfarrer der kathol. oder protestant. Kirche copuliren zu lassen. Der katholische Pfarrer soll aber sein Amt dahin verwenden, daß von dem kathol. Theile die gratia sacramentalis nicht entbehrt werde.

Bey gemischten Ehen hängt es lediglich von der freyen Wahl der Verlobten ab, die Trauung in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobey das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat. R. B. 1814. S. 1537. V. v. 25. Sept.

Bey der Trauung eines gutsherrlichen Unterthanen haben die Pfarrer darauf zu sehen, ob der Heyraths-Bewilligung auch die Conscriptionsbehörde ihr Visa beygesetzt habe. R. B. 1815. S. 533. V. v. 26. Jun. 1815.

Die katholischen Pfarrer sollen die von gemischten Verlobten verlangte Trauung nicht eher vornehmen, als bis von dem protestantischen Ehetheile der erforderliche Ledigschein bey dem protestantischen Pfarramte erholt und beygebracht seyn wird. B. O. Cirkular-Verordnung an die Pfarrer der Stadt Würzburg v. 27. Juny 1825.

Ueber die Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. S. II. konstit. Ed. §. 12—23.

Ehepacten.

S. II. konstitut. Ed. §. 12—23.

Ehestreitigkeiten und Ehescheidung.

Eigenmächtige Ehescheidungen sind nicht zu dulden. Bey den Katholischen gehen die Ehestreitigkeiten, die das Band der Ehe und die Trennung vom Tisch und Bett betreffen, an das bischöfliche Consistorium *). K. O. §. 86. R. B. 1804. S. 215. und R. B. 1812. S. 1836. V. v. 24. Okt. 1812.

*) Die Ehescheidungs-Klagen können bey den Katholiken

Durch eine Allerhöchste Verordnung v. 4. April 1807 wurde bestimmt: daß die eigentlichen Ehesachen, mit Einschluß der Trennungen von Tisch und Bett an das Vikariat; sämmtliche damit in Verbindung stehende bloß bürgerliche Streitigkeiten aber, namentlich alle Sponsalien, Alimentations-, Satisfikations-Klagen und die auf das Vermögen sich beziehenden Fragen an die weltlichen Gerichte gewiesen werden sollen.

Gsz. B. 1818. S. 474. Das Nämliche spricht eine Allerh. Verordnung v. 28. July 1818 unter Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde und derselben Beylage II., sowie durch den Anhang Nro. I. und II. aus, indem sie bestimmt: „daß Ehestreitigkeiten, insofern es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung ankommt, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange des Königreiches nur allein bey den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können; und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhänge.

Die Ehescheidungen können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. II. konstitut. Ed. §. 17.

Gsz. B. 1818. S. 474. ff. V. v. 28. July. (Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betr.)

I. Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Per-

---

durch drey Instanzen durchgeführt werden. Die erste bildet das bischöfliche oder das erzbischöfliche Consistorium für seinen Sprengel, die zweyte das Metropolitikum als Ehegericht IIter Instanz, die dritte der Pabst, welcher auf Ansuchen einen benachbarten Bischof als Synodalrichter delegirt. Concil. Trident. sess. 24. c. 23. de reform. Vgl. R. B. 1826. St. 23. S. 492. V. v. 7. May 1826.

sonen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, in so fern es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

II. Wurde hingegen die Klage bey der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so steht dem protestantischen Ehegerichte frey, in Ansehung des protestantischen Ehetheiles, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

III. Tritt der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniß der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was dem katholischen Eherechte gemäß ist *). S. Anleitung rc.

Eheverlöbnisse.

1) Eheverlobte sollen persönlich ihrem Pfarrer ihr Eheversprechen anzeigen, und um die Ausrufung K. O. §. 71. M. S. I. Th. S. 441. ff.

*) Nach einer allerh. Verordnung v. 12. Dez. 1822. (R. B. 1822. S. 1313.) wird die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller im Königreiche, mit Ausnahme der Protestanten im Rheinkreise, wohnenden Protestanten den Appellations-Gerichten des Ober-Main- und Rezatkreises, als protestantischen Ehegerichten erster Instanz, übertragen. Den Partheyen bleibt es jedoch freygestellt, ihre Ehestreitigkeiten auch ihren sonst competenten Appellations-Gerichten freywillig zu unterwerfen.

anstehen. 2) Der Pfarrer soll fleißig nachforschen, ob nicht Ehehindernisse vorhanden sind. 3) Er soll dieselben vor der Copulation gehörig prüfen, ob sie in der Religions-Lehre gehörig unterrichtet sind. F. b. V. v. 4. März 1728. S. d. Art. Braut-Examen. 4) Die Eheversprechungen sollen öffentlich im Beyseyn der Aeltern und Freunde, oder anderer ehrlicher Zeugen geschehen. 5) Die Pfarrer sollen ihre Pfarr-Untergebenen vor Winkelsponsalien warnen. 6) Eheversprechen sollen mit Wissen und Willen der Aeltern und Vormünder geschehen. 7) Die Pfarrer sollen ihre Pfarrgemeinde das Jahr über zweymal über die Consanguinitäts- und Affinitäts-Grade belehren. 8) Die Ausrufungen sollen dreymal an drey aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen geschehen. (Eine einmalige Ausrufung für eine zweymalige, und eine zweymalige für eine dreymalige ist verboten.) 9) Sind die Eheverlobten aus verschiedenen Pfarreyen, so sollen sie in jeder Pfarrey ausgerufen werden, und darüber ein schriftliches Zeugniß beybringen. Bey dadurch veranlaßtem Aufschub der ehelichen Verbindung soll wichtiger Ursachen wegen die Dispens über die Ausrufungen bey der geistlichen Oberbehörde nachgesucht werden. 10) Eheverlobte sollen ihre wirkliche eheliche Verbindung nicht über 1/4 Jahr aufschieben.

Winkel-Versprechen sind verboten. V. v. 28. Jan. 1764. S. M. S. II. Th. S. 794.

M. S. III. Th. S. 846. Erfordernisse zu einem Eheversprech bey Volljährigen.

1) Zu einem gesetzlichen Eheversprechen volljähriger Contrahenten soll unumgänglich erforderlich seyn, daß es a) Vormittags, b) vor zwey ehrlichen Männern, als Zeugen, und nebstdem c) vor einem von der Braut zu wählenden Beystande eingegangen werde.

Bey Minderjährigen.

2) Sind die Contrahenten minderjährig, so soll das gesetzliche Eheversprechen a) Vormittags, b) vor zwey Männern, als Zeugen, und vordersamst c)

mit vorgängiger Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder abgeschlossen werden.

3) Wenn die Aeltern oder Vormünder bey dem Eheversprechen ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen nicht persönlich anwesend sind; so soll ihre Einwilligung von den minderjährigen Contrahenten gleich bey dem wirklichen Eheversprechen mittelst einer schriftlichen und den beyden Zeugen aufzuweisenden älterlichen oder vormundschaftlichen Bekenntniß bescheiniget werden: widrigenfalls ist das Eheversprechen gesetzwidrig. Einwilligung der Aeltern od. Vormünder bey Minderjährigen.

4) Gebricht es auch nur an einer der in den Absätzen 1. 2. 3. vorgeschriebenen Bedingnisse, so berechtiget das Eheversprechen zu keiner Klage und ein jeder Theil der Contrahenten hat schon deßwegen eine ihn im Gewissen und vor Gericht sicher stellende Ursache nach Gutbefinden von dem Eheversprechen wieder abzugehen. Nichtigkeit des Versprechens.

5) Wer also bey dem Consistorium (jetzt bey der einschlägigen Gerichtsbehörde) wegen eines angeblichen Eheversprechens eine Citation erwirken und überhaupt ein richterliches Gehör finden will, muß vor Allem eine glaubhafte Bescheinigung beybringen, daß bey seinem Eheversprechen die hier vorgeschriebene gesetzliche Form eingehalten worden sey. Bescheinigung der beobachteten Form bey Erwirkung einer Citation.

6) Diese beyzubringende Bescheinigung soll, wenn die Contrahenten volljährig sind, in einem schriftlichen Atteſtate bestehen, worin entweder einer der beyden Zeugen oder der Beystand der Braut wortdeutlich und mit seiner Handunterschrift bezeugt, daß das Eheversprechen des N. N. mit der N. N. in seiner und der N. N. Anwesenheit an diesem oder jenem Tage des Monats und Jahrs zu N. N. in der Vormittagszeit eingegangen worden sey. Form dieser Bescheinigung bey Volljährigen.

7) Sind die Contrahenten minderjährig, so soll die von ihnen beyzubringende Bescheinigung in einem schriftlichen Attestate bestehen, worin einer der beyden Zeugen nicht nur über alle in dem nächst Bey minderjährigen Contrahenten.

vorhergehenden Absatze berührten Umstände, sondern auch und vorzüglich darüber ein deutliches Zeugniß ableget, daß er die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder in das fragliche Eheversprechen entweder mitangehöret oder wenigstens das schriftliche Zeugniß ihrer Einwilligung gleich dem bey Eheversprechen gesehen und gelesen habe.

Wahrheit der Zeugnisse.

8) Bey der Ausstellung dieser Zeugnisse muß mit aller Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen und Niemanden zu Lieb oder zu Leid etwas bezeugt werden, was mit der reinen Wahrheit nicht vollkommen übereinstimmt. Sollte sich Jemand gegen Unser besseres Vermuthen dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen, so soll gegen ihn und alle jene, von welchen hierin ein Unfug getrieben, und ein muthwilliger Prozeß angesponnen oder unterhalten wird, von dem Consistorium (jetzt der treffenden Gerichtsbehörde) mit aller Schärfe verfahren werden.

Citation mit Rücksicht der Kosten-Ersparung für die Partheyen.

9) Erst, wenn diese Zeugnisse bey dem Consistorium (jetzt dem treffenden Gerichte) eingebracht und vorschriftsmäßig befunden worden sind, kann eine Citation des beklagten Theils erwirkt werden. Wobey es der Gerichtsstelle zur eigenen Pflicht gemacht wird, den Parteien, so viel es immer möglich ist, die kostspieligen Gänge zu ersparen, und das, was ohne persönliche Erscheinung füglich und unnachtheilig erhoben werden kann, auf dem Lande durch die hiezu als tüchtig befundenen Pfarrer etwa unter Zuziehung des Schullehrers als Actuars erheben zu lassen.

Bedungene Schadloshaltung u. Rechtswohlthat der Minderjährigen hiebey.

10) Wenn das Eheversprechen unter den hier verordneten Bedingnissen eingegangen und dabey auf den Fall, daß ein Theil reufällig werden sollte, zur Schadloshaltung des andern Theils eine bestimmte Abgabe an Geld, Waaren oder Gütern bedungen worden ist; so hat zwar diese vertragsmäßige Strafe bey volljährigen Contrahenten ihre

Kraft, den minderjährigen aber soll darüber die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf ihr dießfallsiges Ansuchen zu Statten kommen.

11) Kraft dieser gegenwärtigen Verordnung soll zwar die im Eingange erwähnte vom 28. Jänner 1764 für aufgehoben angesehen werden; jene aber, welche über das Eheversprechen der Soldaten den 20. April 1765, und über jenes der dahier Studirenden den 28. Jänner 1786 erlassen worden sind, sollen in ihrer vollen Kraft verbleiben.

Die ältere Verordnung wird aufgehoben, und zwey andere werden bestätigt.

12) Auch soll die gegenwärtige Verordnung auf jene Gegenstände, welche bisher mit oder ohne Rücksicht auf ein vorgängiges Eheversprechen bey dem Consistorium verhandelt und erledigt worden sind, keinen Bezug haben, mithin in diesem Betreffe keine Abänderung oder Neuerung veranlassen. F. B. V. v. 20. Dez. 1799.

Wirkung dieser Verordn. auf schon anhängige Prozesse.

Durch die Diözesan-Verordnung v. 20. Dez. 1799, welche nur zwey, unten bey a) ausführlich beschriebene Wirkungen den ohne die daselbst vorgeschriebenen Formen eingegangenen Eheverlöbnissen entzieht, dieselben aber keineswegs ungültig macht, hat das impedimentum publicae honestatis, das nach der Verordnung des Concils zu Trient sess. XXIV. C. 3. de reform. matrim. für jeden Contrahenten in Rücksicht der Personen entsteht, die mit dem andern Theile im ersten Grade der canonischen Computation verwandt sind, nach ausdrücklicher Erklärung der Verordnung selbst ganz und gar keine Abänderung erlitten, sondern dasselbe ist nach, wie vor, ein allgemein kirchliches Ehehinderniß, wonach sich alle Seelsorger und Beichtväter in vorkommenden Fällen zu benehmen haben: a) gebricht es auch nur an einer der in der Verordnung vorgeschriebenen Bedingisse, so berechtigt

1) das Eheversprechen zu keiner gerichtlichen Klage, und

2) ein jeder Theil der Contrahenten hat schon

deßwegen eine ihn im Gewissen und vor Gerichte sicher stellende Ursache, nach Gutbefinden von dem Eheversprechen wieder abzugehen. B. Gen. Vik. V. v. 1. Oct. 1817.

R. B. 1804. S. 90.

Die vormals bey den bischöflichen Ordinariaten nachgesuchte Ersetzung der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zur Verehelichung der Kinder, Pflegbefohlenen ist lediglich dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen, indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Kindern und Aeltern, oder zwischen Vormündern und ihren Pflegbefohlenen rechtliche Ansichten unzertrennlich sind, sondern auch das Recht der Ersetzung ein gesetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, welcher überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind.

R. B. 1806. S. 176. V. v 2. May 1806

1) Bey jungen und noch unversorgten Leuten, welche entweder noch unter älterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, wird auch die Einwilligung der Aeltern und Vormünder bey den von ihnen einzugehenden Eheverlöbnissen erfordert. 2) Alle Winkel-Verlöbnisse sind für unzulässig und sträflich, und sohin als nichtig und kraftlos erklärt, und die Gerichts-Behörden können weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisations- oder Satisfactions-Leistung deßfalls erkennen oder sprechen. 3) Die über die Sponsalien entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten gehören zu den weltlichen Gerichts-Behörden, und sollen wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden. 4) Die siegelmäßigen Personen können ihren Vertrag schriftlich und mit eigener sowohl, als der zwey Zeugen Unterschrift (vergl. Verf. Urk. Tit. V. §. 5. u. Edikt über den Adel §. 10.); die nicht siegelmäßigen aber sollen einen solchen nicht anders, als vor der kompetenten Gerichts-Behörde des einen oder des andern Theils errichten.

Pfarrer sollen nicht dulden, daß Brautleute vor ihrer ehelichen Einsegnung schon in einem Hause beysammenwohnen. Im Falle ihre Ermahnungen nichts fruchten, so sollen sie das brachium saeculare anrufen, und wenn auch dieses ohne Erfolg seyn sollte, darüber an das General-Vikariat Anzeige erstatten. Die jungen Brautpaare sind hievon mit Nachdruck zu unterrichten; auch sind die deßfalls bestehenden Kirchengesetze den Uebertretern sowohl, als im Allgemeinen bey jeder Gelegenheit in Predigten und Catechesen das Jahr über öfter zu wiederholen. G. Vik. Anordn. v. 10. Jul. 1810.

E i d.

Jeder Geistliche, welcher auf eine Pfarrey oder sonstige stabile Kirchenpfründe befördert wird, hat, und zwar vor dem Installationsakte, dem Staate seine Dienstes- und Staatsbürgertreue durch einen förmlichen Eid zu versichern, und zugleich dadurch zu bekräftigen, daß er an keiner geheimen Verbindung weder im In- noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil habe. Ueber den Akt der Eidesleistung ist ein eigenes Protokoll zu führen. R. B. 1809. S. 1525. Minist. Rescr. v 27. Febr. 1814.

Der Verfassungs-Eid lautet also: »Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.« Verf. Urk. des Königreichs Bayern, Tit. X. §. 3.

Den Pfarrey-Verwesern wird auch beym Antritte ihrer Funktion eine förmliche Verpflichtung, daß sie letztere den Staats-Gesetzen auf's Genaueste entsprechend versehen wollen, durch die einschlägige Polizey-Behörde abgenommen. S. Pfarrey-Verwesung.

Auszug Königlicher Allerhöchster Entschließung, »den Vollzug des Concordats betr.« v. 15. Sept. 1821.

»Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Miß- R. B. 1821,
»verständnisse über den Gegenstand und die Beschaf- S. 805.

»fenheit des von Unsern katholischen Unterthanen »auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklä»rung bey: daß, indem Wir Unsern getreuen Unter»thanen die Constitution gegeben haben, Unsere Ab»sicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben »im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher »nach den Bestimmungen der Constitution selbst der »von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe »abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Ver»hältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts »werden verbindlich gemacht werden, was den gött»lichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen »entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, »daß das Concordat, welches als Staatsgesetz »gilt, als solches angesehen, und vollzogen werden »soll, und daß allen Behörden obliege, nach seinen »Bestimmungen zu achten.«

Eidliches Zeugniß der Geistlichen bey Criminal-Untersuchungen über das, was ihnen außer der Beicht von dem Vorfalle bekannt ist, s. u. Zeugschaften der Geistlichen.

Aus einem Communikate der königl. Regierung des Unter-Mainkreises ergibt sich, daß der schweren, auf den Meineid gesetzten Strafen, und des seit kurzem mehrmals öffentlich bekannt gemachten Vollzugs derselben im Entdeckungsfalle ungeachtet A) Landleute in der Eidesablage sich äußerst unbesonnen benehmen, und B) man Ursache habe, den Schluß zu machen, daß ein großer Theil der Landbewohner in dem Irrwahne stehe, ein falscher Eid zu Gunsten eines andern, besonders wenn dieser hiedurch einer Strafe wegen einer unerlaubten Handlung ohne Nachtheil eines Dritten sich zu entziehen vermag, wäre eine gleichgültige Sache!

Der Curatklerus wird demnach auf diese sündhafte und irrige Meinung aufmerksam gemacht, und aufgefordert: ad A) diesem Verderbnisse bey jeder Gelegenheit nach allen Kräften entgegenzuarbeiten;

besonders in den Christenlehren über die Materie vom Eide nach Festsetzung einer richtigen, genau bestimmten Erklärung des Eides und Meineides, und nach Beleuchtung beyder nach allen ihren Beziehungen a) die Wichtigkeit des Eides als Religions- und bürgerliche Handlung mit Klarheit herauszuheben und fühlbar zu machen; und b) die Nothwendigkeit eines ernsten, ruhigen, unbefangenen, angestrengten Nachdenkens von Seite des Schwörenden darüber, was beschworen werden soll, und einer redlichen Untersuchung, ob man richtig gesehen, — gehört — die erforderliche Kenntniß von der Sache habe, um schwören zu können, mit Hinweisung auf die vielen großen Gefahren, sehr leicht zu irren, in Sachen anderer, und sich selbst ad B) zur Widerlegung des gemeldeten Irrwahns aber deutlich und begreiflich auseinander zu setzen und zu veranschaulichen: 1) daß ein so zu Gunsten eines andern begangener Meineid nie ohne Nachtheil anderer, selbst des Falsch-Schwörenden und dessen, welchem zu Gunsten geschworen wird, für die Folgezeit seyn könne; besonders wenn der Begünstigte nicht blos der verdienten Strafe dadurch entgeht, sondern auch von einer auf die Bedürfnisse des Staates berechneten Abgabe sich zu befreyen in Stand gesetzt wird. 2) Jeder, also auch ein solcher zu Gunsten geschworner falsche Eid, Argwohn und Mißtrauen bey Vielen, welchen es doch nicht verborgen bleibt, bey dem, für welchen geschworen wird, der es gewiß weiß, und bey dem Falsch-Schwörenden selbst erregt; der öffentliche Glaube also immer mehr oder weniger untergraben, und die Gefahr der Auflösung des Bandes der bürgerlichen Gesellschaft herbeygeführt wird; ferner 3) daß Rücksicht blos auf eigenen und anderer Vortheil oder Schaden beym Schwören überhaupt unmoralisch ist, und die Erreichung eines wesentlichen Theils der Hauptbestimmung des Menschen nach dem höchstmöglichen Grade

der Vollkommenheit zu streben, unmöglich machet, und endlich 4) daß der Mensch die Pflicht, auch ohne Nutzen, ja mit Schaden wahrhaftig zu seyn, schon weil es Pflicht ist, zu erfüllen verbunden sey; um so mehr Christen als durch Jesum angenommene Kinder des Vaters im Himmel, ... der Wahrheit stets das Wort reden müssen. V. O. E. V. v. 5. April 1824. S. Pfarrey-Verwesung.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: »Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati, idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.» Conc. Art. XV.

Juramentum pro Decanis Dioecesis herbipolensis.

Ego N. N. parochus N. et capituli ruralis N. Decanus bona fide promitto ac juro, quod 1) ab hac hora Reverendissimo Domino N. Episcopo herbipolensi Ordinario meo ejusque Successoribus canonice intrantibus, sicut etiam Vicario generali et Ordinariatui episcopali debitam obedientiam et reverentiam exhibeo. 2) Decanale munus in capitulo rurali N. mihi concreditum, ejusdemque jura debite et studiose administrabo; nec non 3) statuta, constitutiones, ordinationes etc. et praesertim instructiones ab Ordinariatu episcopali herbipol. editas pro Decanis capitula ruralia visitantibus emanatas, publicatas, mihique perspectas, ac posthac emanandas etc. fideliter observabo, nec eisdem scienter sub quocunque praetextu contraveniam, faciamque; 4) cum effectu eadem statuta, constitutiones, ordinationes, instructiones etc. a parochis, coope-

ratoribus, capellanis, beneficiatis et coeteris, quorum interest, ad capitulum hoc rurale mihi commissum pertinentibus ad amussim et irrefragabiliter adimpleri et observari. 5) Officium hoc decanale in nullius, nisi *Reverendissimi* Domini mei Ordinarii N. herbipol. pro tempore existentis manus resignabo, nec hoc, priusquam causis ab eo perspectis et approbatis licentiam et dimissionem obtinuero, deseram. Sic me Deus adjuvet et haec ss. Dei Evangelia etc.

Juramentum pro Definitoribus et Procuratoribus Capitulorum ruralium Dioecesis herbipolensis.

Ego N. N. parochus N. consitutus Definitor et Procurator Capituli ruralis N. bona fide promitto ac juro, quod I. ab hac hora Reverendissimo D. D. N. Episcopo herbipolensi et Ordinario meo ejusque Successoribus canonice intrantibus, sicut etiam ejus Vicario generali et Ordinariatui debitam obedientiam et reverentiam exhibebo; nec II. interero in concilio, neque partem habebo, ubi quidquam contra D. D. Ordinarium meum, aut in Ecclesiam seu Dioecesin herbipolensem vel in ejus praejudicium dicetur, resolvetur aut statuetur, sed quaecunque audiero vel perspexero, mox ad eundem seu ejus Ordinariatum deferam. III. Munus Definitoris et Procuratoris in Capitulo rurali N. mihi commissum fideliter curabo. IV. Domino meo Decano rurali in omnibus officium ejus concernentibus obedientiam praestabo, eidemque V. in ejus negotiis decanalibus pro rei exigentia bono consilio et ope indefesse assistam. VI. In colligendis et administrandis bonis tam mobilibus, quam immmobilibus, Proventibus, Redditibus, caeterisque Juribus hujus Capituli diligens ero; et VII. nihil ex iis vendam vel permutabo, aut alio quovis modo alienabo, sed injuste alienata recuperare studebo; et VIII. singulis annis coram Capitulo N. congregato, vel ubi et quotiescunque a Reverendissimo D. Ordinario mandatum

M. S. I. Th. S. 405.

fuerit, Ratiocinia desuper deponam; et IX. alia omnia, quae ad officium meum spectant, diligenter observabo. Sic me Deus etc.

Juramentum pro parochis Dioecesis herbipolens.

Ego N. N. in Ecclesia parochiali N. N. Dioecesis herbipolensis instituendus parochus promitto ac juro, quod Reverendissimo Domino Episcopo Herbipolensi N. N. et ejus successoribus canonice intrantibus et Concilio Ordinariatus semper debitam obedientiam, reverentiam et subjectionem exhibebo. Similiter Decano, Capitulo meo parochiali praeposito in omnibus, quae eidem ex officio demandata sunt, obedientiam et reverentiam praestabo, curam animarum mihi concreditarum debite et ferventer administrabo, parochianis verbo et exemplo praelucere intendam, imprimis juventutem in doctrina fideque Ecclesiae catholicae informabo, atque veri animarum pastoris muneri perpetuo in parochia residens diligenter in omnibus satisfacere studebo, jura parochialia, redditus ac bona non permutabo, oppignorabo, nec alio quovis modo alienabo, et quo minus ab aliis usurpentur et distrahantur, permittam, sed omni studio injuste alienata vel detenta pro viribus recuperabo, parochiam mihi concreditam non resignabo, neque me ab eadem alibi, quovis praetextu excluso transferam, nisi a Reverendissimo Domino Ordinario assensum et licentiam praeprimis obtinuerim, statuta, constitutiones, Ordinationes Dioecesis herbipolensis publicatas et emanatas aeque ac imposterum emanandas et publicandas inviolabiliter servabo, et in administratione Sacramentorum et in omnibus functionibus parochialibus liturgiam et agendam in hujate Dioecesi praescriptam exacte adimplebo; denique conservatio Ecclesiae parochialis et Ecclesiarum filialium, earumque fundationum et redditunm mihi in assidua cura erit, et ne pia fundatorum intentio defraudetur, attente invigilabo.

Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia; *in principo erat verbum et verbum erat apud Deum et Deus erat verbum.*

Einwirkung der Geistlichkeit

auf das Volk zur gewissenhaften Entrichtung der öffentlichen Abgaben, insbesondere der Zoll-Abgaben betr.

Es ist zur Kenntniß des bischöflichen Ordinariats gekommen, daß man eine Hauptursache der immer häufiger werdenden Einschwärzungen und Zoll-Defraudationen darin finden wolle, daß das Volk auf dem platten Lande über das Pflichtwidrige dieser Handlungen zu wenig aufgeklärt werde.

Das bischöfliche Ordinariat sieht sich daher veranlaßt, alle Seelsorger des Bisthums zu ermahnen, in ihren Kanzelvorträgen und bey Ertheilung des Religions-Unterrichtes die durch die Religion geheiligten Pflichten der Staats-Unterthanen nicht nur überhaupt, sondern auch rücksichtlich der zu entrichtenden Abgaben insbesondere, so oft sich schickliche Gelegenheit darbietet, mit Klarheit und Ernst auseinander zu setzen, und die Achtung gegen diese Pflichten den Gemüthern mit Nachdruck und strenger Gewissenhaftigkeit einzuprägen. Es ist eine heilige Pflicht der Geistlichen, durch Wort und Beyspiel dahin zu wirken, daß die Religion alle Gesinnungen und Handlungen ohne Ausnahme, alle menschliche und bürgerliche Verhältnisse durchdringe und heilige, daß man insbesondere Religions- und Bürgerpflicht, Gehorsam gegen Gott und Folgsamkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, gewissenhafte Gerechtigkeit gegen den ganzen Staat und gegen einzelne Mitbürger als in nothwendiger Verbindung stehende Tugenden ansehe und befolge. Insbesondere werden die Prediger andurch angewiesen, das Evangelium am 22. Sonntage nach Pfingsten Matth. 22, 15—22. mit der Stelle Röm. 13, 1—7. in Verbindung zu zetzen, um über Zweck, Nothwendigkeit und gemein-

nützige Verwendung der Abgaben das Volk mit kluger Berücksichtigung aller besonderen Orts-Verhältnisse zu belehren, die Vorwände, unter welchen man sich den geforderten Leistungen und Abgaben zu entziehen sucht, und zum Räuber an rechtschaffenen und gewissenhaften Mitbürgern wird, zu widerlegen, und das falsche Gewissen zu berichtigen. Die Dechante werden über den Vollzug dieser Weisung pflichtmäßig wachen, und in ihren Jahrsberichten die geeignete Anzeige hierüber machen. Das bischöfliche Ordinariat hegt das Vertrauen daß die Geistlichen des Bisthums — das Beyspiel Jesu Matth. 17, 24—27. im Auge — durch eine bereitwillige und freudige Erfüllung aller Bürgerpflichten ihren Belehrungen Nachdruck geben, und den für Ordnung und Sittlichkeit verderblichen Zollgefährden nach allen Kräften entgegenwirken werde. B. O. E. V. v. 5. Sept. 1823.

Emeriten-Anstalt.

R. B. 1807. S. 1616. V. v. 11. Okt. 1811.

1) Zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt eignen sich alle Geistliche, welche den landesfürstlichen Tischtitel erhalten haben, oder solchen Titulanten aus besondern Rücksichten gleich gestellt wurden, die Titulanten der Bischöfe und Domkapitel, der Stifte und Klöster, der Gemeinden, Stiftungs-Verwaltungen, welche hiezu berechtiget waren, oder es noch sind, und der landesfürstlichen Oberadministration unterliegen. 2) Die Titulanten der Privat-Patronen können hierauf gleichfalls Anspruch machen, wenn ihre Titelgeber und Patronen durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beyträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher festzusetzenden Vorschrift mit der Administration des Emeriten-Fondes darüber abgekommen seyn werden. 3) Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeriten-Fonds einen Anspruch geben, sind a) hohes Lebens-Alter, b) körperliche oder

Geistes-Schwäche, c) Krankheit, d) Geistes-Zerrüttung. 4) Geistliche, welche blos aus dem ersten Grunde ihre Pfründen abzutreten, und die Vortheile der Emeriten-Verpflegung zu erhalten suchen, haben vor Allem durch einen legalen von dem betreffenden Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikel, welcher der Vorstellung in Urschrift beygelegt werden muß, ein Lebensalter von wenigstens 65 Jahren nachzuweisen. 5) Die vorbemerkten Fälle physischer oder geistiger Gebrechen müssen jedesmal durch die einschlägige Orts- oder Landgerichts-Polizeybehörde bestätiget, und selbe zu der vorgesetzten höheren Stelle befördert werden. 6) Ein Geistlicher, welcher ein eigenes Vermögen besitzt, wovon er 400 Gulden reines Einkommen bezieht, kann aus dem Emeriten-Fond eine Unterhalts-Anweisung nicht erhalten. Bey einem eigenen Einkommen von *Einhundert fünfzig* bis *Zweyhundert* Gulden kann er die Hälfte des vollen Emeritengehaltes, bey Einhundert Gulden das Ganze fordern. Die zwischen diese drey Stufen tretenden Fälle bestimmen sich durch die Berechnung der Proportion von selbst. 7) Die Dauer des Unterhalts aus dem Emeriten-Fonde, wo dieser wegen des hohen Alters eintritt, ist jener des Lebens gleich. 8) In den übrigen Fällen, welche im dritten Absatze angeführt sind, hängt die Bestimmung über die Art des Unterhaltes von dem Urtheile der Gesundheits-Beamten ab, welches nach der Vorschrift des fünften Absatzes einzuziehen ist. 9) Eigene Verpflegung aus dem Emeritenfonde wegen temporärer Unfähigkeit hat in der Regel nur dann Statt, wenn diese von solcher Art, und von so langer Dauer ist, daß die von einem solchen Geistlichen besessene Pfründe eine andere Bestimmung fordert, und die Einkünfte derselben ihm gänzlich entgehen. 10) Die temporäre Verpflegung kann in keinem Falle das Maximum des Emeriten-Geldes übersteigen, und sie besteht in der Regel nur

in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken-Anstalten festgesetzten Durchschnitts-Gebühren für Nahrung, Arzneimittel, Bedienung, Wäsche u. dgl. 11) Dieser temporäre Unterhalt ziehet die Verbindlichkeit eines theilweisen oder vollen Ersatzes für diejenigen Geistlichen nach sich, welche in der Folge wieder in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüssigem Ertrage übernehmen zu können. 12) Der volle Emeritengehalt oder das Maximum desselben bestehet in einem jährlichen reinen Ertrage von vierhundert Gulden, welche entweder von der Administration des Emeritenfondes in Geld in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt werden sollen. 13) Zur Geld-Unterstützung eignen sich zuerst jene Priester, deren Zustand alle Arten von Dienstleistung ausschließt; diejenigen Emeriten hingegen, welche noch zu gewöhnlichen Kirchendiensten fähig sind, und etwa auch in der Seelsorge einige Hülfe zu leisten wünschen, sollen mit Benefizien bedacht werden.

Emeritenfond *).

R. B. 1807. S. 1620. V. v. 11. Okt. Der Emeritenfond soll aus folgenden Quellen gebildet werden: a) aus den ursprünglich zu diesem

---

*) (Geistliches Emeritenhaus zu Würzburg.) Die Stiftung des Domus Emeritorum zu Würzburg entstand Anfangs ohne einen besondern Stifter und Stiftungsbrief aus verschiedenen Beyträgen der Land-Kapitel der Würzburger Klerisey. Sie schoßen ungefähr 4349 fl. fränk. zusammen, und erhielten von dem Fürstbischofe Johann Gottfried die Erlaubniß, für alterlebte Seelsorger ein Haus zu erbauen. Dieser Fürstbischof wies zu dem Baue dieses Hauses die sogenannte finstere Kapelle nebst den auf beyden Seiten stehenden ruinösen Häusern an, und steuerte auch sogleich 1168 fl. 2 lb. 10 Pfg. und 166 fl. aus der finstern Kapellenpflege bey. Nach seinem Tode vermachte

Zwecke schon gewidmeten Stiftungen, b) aus jenen, welche von allerhöchster Stelle bereits dazu bestimmt worden seyn mögen, und den sogenannten Priester-

er derselben den zwölften Theil seines Vermögens, welcher Antheil beyläufig 20,000 fl. betrug. Dieser Kapitalstock vermehrte sich durch allerley Zuflüsse, vorzüglich dadurch, daß theils wenige Seelsorger sich der Wohlthat der Stiftung in ihrem vollen Umfange bedienten, sondern sich Cooperatoren aus dem Seminar gegen Aversalbeyträge erbaten, theils, daß die erledigten Pfarreyen zum Besten der Emeritenstiftung administrirt werden. — In der Folgezeit wurden auch Demeriti dahin aufgenommen.

Hie und da wird jetzt aus Rücksicht auf vorgerücktes Alter und körperliche Gebrechen den Geistlichen die Niederlegung ihrer geistlichen Stellen gestattet, und denselben statt des Unterhalts der Pflege und Wohnung im Emeritenhause eine jährliche Pension aus dem Emeritenfonde, wie auch aus andern Stiftungen angewiesen.

(Geistlicher Emeriten-Fond zu Aschaffenburg.)

Der nun vermöge Concordats Artik. II., und der päbstlichen Umschreibungs-Bulle für Bayern: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi" v. 1. April 1818, publicirt am 21. Sept. 1821. zur Diözese Würzburg gehörige Theil der ehemaligen erzbischöflich-regensburgischen Diözese besitzt einen eigenen Emeritenfond. Der verlebte Domprobst Graf von Elz hatte nämlich vermöge letztwilliger Disposition sein hinterlassenes Vermögen dem in der ehemaligen erzbisch. mainzischen Diözese bestandenen Domus Emeritorum et Demeritorum zu Mariäborn vermacht. — Mehrere über diese Verlassenschaft entstandene Rechtsstreite verzögerten die Vollziehung erwähnter letzten Willensmeinung bis zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Die Folge davon war, daß diese einer dem ganzen ehem. Churmainz. Staate gemeinschaftlichen Anstalt zugedachte Erbschaft von sämmtlichen Souverainen, welche sich in den Mainzer Churstaat theilten, in Anspruch genommen, und sonach auch unter dieselben vertheilt

Bruderschafts-Stiftungen, c) aus dem Surrogate, welches für die auf den Staatskassen verliehenen Tischtitel angewiesen werden wird, d) aus allen zu diesem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien, welche nicht für die Seelsorge bereits nothwendig befunden wurden, e) aus den Ersatzgeldern für temporäre Verpflegung, f) aus den Dotations-Zuschüssen der Privatpatronen, g) aus den frommen Vermächtnissen und freywilligen Beyträgen der Geistlichkeit oder anderer Wohlthäter, h) bey zufälliger Unzulänglichkeit des Fondes in einzelnen Fällen aus Zeitpensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreyen, wo diese ohne Schmälerung des anständigen Unterhaltes des Nachfolgers statt finden können, auch sollen dergleichen Pensionen alsogleich aufhören, sobald der Emeriten-Fond durch Rückfälle oder durch andere Zuflüsse den Betrag aus Eigenem abzuführen sich wieder im Stande befindet.

In der Diözese Würzburg werden die erledigten kathol. Pfarreyen zum Besten der Emeritenanstalt administrirt, und zwar dergestalt, daß bey allen jenen erledigten Pfarreyen, deren Reinertrag 400 fl. übersteigt, und welche nur einen Priester erfordern, so wie auch bey jenen, deren reiner Ertrag in 800 fl. besteht, und welche zwey Priester erfordern, die durch die Administration erzielten

---

worden ist. Der verlebte Churkanzler und Fürst Primas Karl, aus dem freyherrlichen Geschlechte der Dalberg, welcher mit diesem zu frommen Stiftungen bestimmten und namentlich der in der erzbischöfl. mainz. Diözese bestehenden Emeriten- und Demeriten-Anstalt zu Mariäborn zugedachten Kapital sein Aerar nicht bereichern wollte, gründete im Jahre 1811, dem Willen des Stifters gemäß, mit dem ihn treffenden Stiftungs-Antheile in seiner — der ehemal. erzbisch. regensb. — Diözese wegen Abgang eines Emeritenhauses den höchstwichtigen Emeritenfond, welchen er noch erweiterte.

Ueberschüsse an die Emeritenanstalt fließen. G. R. B. 1807. V. v. 14. April §. 1. S. Pfarreyverwesung.

In dem Bezirke einer jeden Diözese, und so viel möglich im Mittelpunkte derselben, soll eine eigene Administration des Emeriten-Fonds angeordnet werden, welche unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern sämmtliche Gefälle erhebt und verrechnet, die Pensionen selbst oder durch Anweisungen bezahlt, das Kataster der hiezu geeigneten Benefizien herstellt, die Personal-Beschreibung des gesammten Diözesan-Klerus, die besonderen Verzeichnisse der zum Emeriten-Fond berechtigten, und der wirklichen im Pensions-Bezuge, oder im Besitze von Emeriten-Benefizien sich befindenden Geistlichen verfaßt, und das Kataster sowohl, als den Personalstand mit den nöthigen Bemerkungen an gedachtes Ministerium mit den Ab- und Zugangs-Anzeigen und Kasse-Bilanzen einsendet.

Die Administration des Emeriten-Fonds hat darüber zu wachen, daß eine bloß simulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwande eines Pensions-Bezugs oder einer temporären Unterstützung diene, und daß im letzten Falle die Dauer der Pension jene des Titels nicht überschreite. Der Emeriten-Fond soll zwar von den Lokal-Kirchen- und Stiftungs-Beamten verwaltet, übrigens aber von andern Stiftungen stets gesondert bleiben; auch muß eine besondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichste Publizität zu geben ist.

Das Concordat Art. VI. enthält folgende Bestimmung: »Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.»

Die in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, sich ergeben-

den Ueberschüsse sollen als Unterhalts-Beyträge für die durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen verwendet werden. II. konst. Ed. §. 48. Lit. e.

Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten. II. konst. Ed. §. 76. Lit. d. Vrgl. R. B. 1825. S. 1072.

Engelamt.

Int. B. 1819. Nro. 100. S. 1029. Unterm 11. Sept. 1819 wurde hinsichtlich der Stiftungen zu Zwecken des Cultus nachstehende Verordnung der königlichen Regierung des Unter-Main-Kreises erlassen:

1) Das zur Stiftung eines Jahrtages sonst erforderliche Kapital sey von 30 fl. frk. auf 40 fl. frk. oder 50 fl. rhn., und jenes wegen der Stiftung eines Engelamtes von 30 Rthlrn. auf 40 Rthlr. oder 60 fl. rhn. zu erhöhen.

2) Da der Zweck der Erhöhung des Stiftungs-Kapitals lediglich darin besteht, um Schaden von den Kirchenpflegen abzuwenden; so hat es bey den in dem älteren Regulative ausgesetzten Belohnungen für die funktionirenden Geistlichen und Kirchendiener sein Verbleiben.

3) Wenn das Stiftungs-Kapital die Summe von 50 fl. resp. 60 fl. rhn. übersteigt; so ist zu vermuthen, daß der Stifter den Mehrbetrag der Kirche zugedacht habe, es sey denn, daß er ausdrücklich eine verhältnißmäßige Erhöhung der verhältnißmäßigen Belohnungen angeordnet hätte; in welchem Falle jedoch der Kirche nebst der Vergütung ihrer Auslagen ein Drittheil der Zinsen des ganzen Stiftungs-Kapitals pro periculo sortis verbleiben muß.

4) Die in dem älteren Regulative (Würzburger Landmandaten-Sammlung, Theil II. S. 755.) verfügten Vertheilungen von zwey Drittheilen der Zinsen sind in Hinsicht der Kirche Entschädigung für ihren Aufwand, in Hinsicht der übrigen Perzipien-

ten Belohnungen für ihre zu leistenden Dienste, welche daher nur an jene abzureichen sind, welche die Dienste leisten.

Was übrigens

5) in dem erwähnten Regulative für die Kirchenpflege ausgesetzt ist, dabey ist es sowohl in Rücksicht der schon bestehenden, als der in der Folge noch hinzukommenden Stiftungen, bis weitere Anordnungen darüber ergehen werden, noch ferner zu belassen.

Epitaphien

können nur in besonderen Fällen an den Mauern der Kirchhöfe wegen ausgezeichneten Verdiensten der Verstorbenen gestattet werden. Die Ortspolizey ertheilt die Erlaubniß, und hat die vor der Errichtung vorzulegenden Risse und Inschriften rücksichtlich der äußern Form und des Inhaltes sorgfältig zu prüfen. S. Begräbniß. R. B. 1805. S. 214. V. v. 17. Jun. §. 27.

Erbseinsetzung der armen Seele.

Wenn in den letztwilligen Dispositionen eines Erblassers die arme Seele als Universal-Erbe ernannt wird; so soll auf dem Abzuge des vierten Theils für den Armenfond bestanden werden; übrigens aber ist die Erbschaft der Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, zu überlassen. R. B. 1806. S. 313 V. v. 18. Aug.

Eremiten und Clausner.

Dieses Institut ist aufgehoben, das Collektiren und Tragen der Kutten verboten. R. B. 1804. S. 533 V. v. 24. May.

Ernennung zu Kirchenpfründen.

Conc. Art. IX. X. XI. S. Concordat.

Erz-Bischöfe.

Deren Verhältnisse. Conc. Art. II—VI. IX. XIII. XV. S. Concordat. Als Reichsräthe. Vf. Urk. Tit. VI. § 14.

Gsz. B. 1828. St. 6. S. 54. Ed. v. 15 Aug. 1828. §. 9. Die beyden Erz-Bischöfe und der mit der Reichs-Rathswürde bekleidete Bischof haben, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungs-Bezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

Erzieher, geistliche.

M Resc v. 10. Aug. 1815. Da noch immer eine nicht unbedeutende Anzahl, meist junger und fähiger katholischer Geistlichen sich zum Nachtheile der Seelsorge der Privat-Erziehung widmet, und diese als sogenannte Hofmeister ihrem eigentlichen Berufe sich entziehen, so wird hiemit allgemein verordnet:

I. Alle als Hofmeister oder Privatlehrer zunächst einzelnen Familien, nicht (ihrer priesterlichen Bestimmung gemäß) dem Staate oder der Kirche unmittelbar dienenden kathol. Geistlichen aus dem Regular- sowohl als Säkular-Clerus sind zur Disposition ihrer respectiven bischöflichen Ordinariate zu stellen, um von diesen, einverständlich mit den betreffenden General-Kreis-Commissariaten, in der Seelsorge verwendet zu werden.

II. Ausgenommen von dieser allgemeinen Verfügung sollen sowohl jetzt als künftig nur diejenigen Geistlichen seyen, welche a) entweder vor oder nach ihrer Ausweihung zur Vorbereitung für das öffentliche Studien-Lehramt in ein philologisches Seminar als Mitglieder, oder in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt als Unteraufseher aufgenommen sind; oder welche b) nach vorläufiger Anmeldung als Lehramts-(Professurs-) Candidaten sich dem deßfalls vorgeschriebenen Prüfungs-Concurse mit entsprechendem Erfolge unterziehen, und durch die erlangte Classifications-Note sich zur praktischen Vorbildung für ihren künftigen öffentlichen Lehrberuf die Bewilligung erworben haben, eine Privat-Unterrichts- und Erziehungsstelle auf so lange übernehmen zu dürfen,

bis sie zu einem öffentlichen Lehr- oder Erziehungs-amte berufen werden; c) die, welche nach zurückgelegten, zum Pfarramte qualifizirenden Seelsorgers-Jahren und nach bestandenem Pfarramts-Candidaten-Concurse von einer Familie zur gänzlichen, mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften ihnen zu gewährenden lebenslänglichen Versorgung, und (sofern sie königl. Titulanten sind) auch mit Zusicherung des Tischtitels für alle Fälle übernommen werden; worüber jedoch in jedem einzelnen Falle die besondere allerhöchste Genehmigung zu erholen ist; endlich d) die, welche körperlicher Defecte wegen sich als unfähig zur Ausübung der Seelsorge durch ärztliche amtlich bestätigte Zeugnisse genügend ausgewiesen haben.

III. Sämmtliche General-Kreis-Commissariate haben nach diesen bestimmten Weisungen sich allgemein zu achten, und sie nicht nur den betreffenden bischöflichen Ordinariaten, sondern Allen, welchen sie zu wissen daran gelegen seyn kann, auf den gewöhnlichen Wegen bekannt zu machen.

Diese allerhöchste Entschließung wurde unterm 21. Aug. 1815 durch das damalige General-Vikariat dem jüngern Clerus der Diözese Würzburg bekannt gemacht.

Ewiges Licht.

Die Unterhaltung eines ewigen Lichts soll nur in jenen Kirchen, und zwar nur unter Tag Statt finden, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bey einer Filialkirche der pfarrliche Gottesdienst gehalten wird, wozu ein Oelquantum von 25 Pfund festgesetzt ist, und inländisches Brennöl verwendet werden muß. Wenn eine zur Unterhaltung des ewigen Lichts geeignete Kirche dieses Oelquantum zu bestreiten nicht im Stande ist, so soll nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes verfügt werden. Bey ewigen Lichtstiftungen ist das Licht

R. B. 1805. S. 1049. V. v. 30. Sept.

nur nach dem Vermögen dieser Stiftung zu unterhalten.

Exercitien, geistliche.

Durch eine f. b. Verordnung vom 7. September 1769 wird verordnet:

»Alle und jede Geistliche, Cleriker oder Religiosen, fremde oder einheimische ohne Ausnahme, »welche in der Würzburger Diözes als Pfarrer aufgestellt werden, sollen vor der wirklichen Collation »und Antretung der Pfarrey im hiesigen Seminar »auf drey Tage geistliche Exercitien machen, einige »Probe-Predigten und Catechisationen halten, und »in andern actibus parochialibus Probe ablegen, »überhaupt auch das von dem tridentinischen Kirchenrathe vorgeschriebene Synodal-Examen besonders über einige casus conscientiae bestehen.«

Execration.

R. B. 1812. S. 257. V v. 20. Jan.

Bey der Entweihung der entbehrlich erklärten Kirchen soll stets die gebührende Bescheidenheit beobachtet werden.

Exemtionen

Gsz B. 1818. S. 167. Ed. v 26. May 1818.

sind, sofern sie die bürgerlichen und politischen Verhältnisse betreffen, als weltliche Gegenstände erklärt. II. konstit. Ed. §. 64. Lit. e.

Exequien.

M. S I. Th. S. 445.

Es sollen für Abgestorbene, welche schon zum hochwürdigsten Sakramente des Altars gegangen sind, die gebührenden Exequien gehalten werden.

M. S. II. Th. S. 509.

Unterm 28. August 1747 wurde eine fürst-bisch. Verordnung in Hinsicht der Abschaffung verschiedener Mißbräuche bey den Exequien erlassen.

M. S. III. Th. S. 333.

Unbemittelte Personen können statt der 3 Choralämter 3 stille Messen lesen lassen. F. b. V. v. 12. Dez. 1785.

Die Abhaltung der Exequien, es sey mit Figural- oder Choral-Aemtern, ist der Willkür überlassen; doch sollen sie bey 10 Rthlr. Strafe an einem einzigen Tage (in Städten) abgehalten werden. — Nur in der betreffenden Pfarrkirche kann die Abhaltung der Exequien Statt haben. — An dem gewöhnlichen kleinen Trauergerüste und auf dem hohen Altare sollen nie mehr als sechs, an den Neben-Altären zwey Kerzen brennen. Das Kosten-Verzeichniß muß der Polizey-Behörde zur Prüfung vorgelegt werden. R. B. f. Fr: 1805. S. 214. V. v. 17. Jul.

Die Pfarrer in Städten erhalten für ein Choralamt ohne geistliche Ministranten 40 kr., für ein Figuralamt mit zwey geistlichen Ministranten nebst der Absolution ad tumbam 1 fl. 40 kr.

Der Trauergottesdienst für Se. päbstliche Heiligkeit Pius VII. höchstsel. And. wurde im Dom mit nachmittägiger Vigil, dann früh mit dem officium defunctorum, der Trauerrede und dem Todtenamte nebst den 5 Absolutorien gehalten.

Der Trauergottesdienst für Se. päbstl. Heiligkeit Pius VII. ist auf dem Lande in allen Pfarr- und Filialkirchen, so fern letztere eigenen sonntägigen Gottesdienst haben, mit einem Todtenamte nebst Absingung der Absolution unter Geläute aller Glocken des Orts abzuhalten. Zugleich wurde angeordnet: daß täglich nach der Pfarrmesse am Fuße des Hochaltars drey Vater unser und Ave Maria für die glückliche Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes mit lauter Stimme vor-, und von der Kirchengemeinde nachgebetet werden sollen. Jedoch hat jeder Pfarrer zuvor seine Gemeinde von dem großen Verluste, den die Kirche und die ganze katholische Christenheit durch den Tod Seiner päbstlichen Heiligkeit erlitten hat, und von dem Zwecke des angeordneten Gebetes nach der heiligen Messe um einen eben so eifrigen, frommen, standhaften und liebevollen Vater der ganzen Christenheit in dem

nun neu gewählt werdenden Kirchen-Oberhaupte zu erhalten, in der Predigt gehörig zu unterrichten.

Auf die erhaltene Nachricht von dem am 10ten Febr. 1829 erfolgten Ableben Seiner päbstlichen Heiligkeit Leo XII. wurde von dem bischöflichen Ordinariate mittelst eines Cirkulars sämmtlichen Diözesan-Geistlichen bekannt gemacht: „daß die in der heiligen Messe gewöhnliche Collekte pro Papa Leone XII. und die im Meßkanon darauf Bezug habende Commemoratio bis zur erfolgten Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes weggelassen, und dagegen die Collekte aus der Messe pro eligendo summo Pontifice, »supplici humilitate deposcimus etc.« täglich bey der heiligen Messe eingeschaltet werden soll. Im Uebrigen wurden sowohl rücksichtlich des Gebetes um eine glückliche Wahl eines Kirchen-Oberhauptes als auch rücksichtlich der Todtenfeyer dieselben Anordnungen wie bey dem erfolgten Ableben Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. im Jahre 1823 erlassen.

Der Trauergottesdienst für Se. Königliche Majestät Maximilian Joseph von Bayern soll in der Stadt Würzburg mit Vigil, dem officium defunctorum, einer Trauer- und Lobrede, dem Todtenamte und unter Absingung der fünf Absolutionen 3 Tage nach einander gehalten werden.

Auf dem Lande soll dieser Trauergottesdienst mit Vigil, dem Todtenamte und unter Absingung der Absolution gehalten, und 3 Vater Unser und 3 Ave Maria bis zur geschehenen Abhaltung dieses Trauergottesdienstes gebetet werden.

Exorcismen

weder exorcismi, nequidem probativi, über vermeintliche energumenos sollen von den Seelsorgern abgehalten, noch Aussegnungen der Häuser, Ställe und des Viehes ex causa maleficii vorgenommen werden. F. b. V. v. 30. März 1770.

Exercisiren und Segensprechen, dann Austheilung sogenannter geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh sind bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrestes, wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechnungen, die dem Diözesan-Ritual entgegenlaufen, auf's strengste verboten. R. B. 1803. S. 762. V. v. 30. Aug.

Exreligiosen

sollen sich der Concurs-Prüfung für das Pfarramt unterziehen. S. Pfarramts-Candidaten. Religiosen. R. B. 1808. S. 749. V. v. 29. März.

Exspectanzen auf geistliche Stellen

werden nicht gestattet. V. v. 16. Aug. 1776. G. S. v. J. 1784. S. 113.

Fabrik der Kirchen

soll ungeschmälert erhalten werden. Conc. Art. IV. VIII.

Familien-Bücher.

S. Pastoral-Anordnungen v. 25. Okt. 1828. Nr. V.

Fassionen.

Durch eine f. b. Verordnung vom 30. Sept. 1799 wurde allen Pfarrern und angestellten Geistlichen die Verzeichnung ihrer Pfarrey-Erträgnisse befohlen. M. S. III. Th. S. 768.

Instruction zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreyen, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren und Benefizien des Königreichs und deren Beschreibung.

I.

Vorschriften für die Herstellung der Fassionen.

R. B. 1812. S 1833-1868 B. v. 11. Dez. 1811. Int B. 1826 No 107. B. d. k. R. d. u. M K v. 12. Aug. 1826.

§. 1. Sämmtliche in dem Königreiche befindliche katholische Pfarreyen, Pfarrvikariate, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren, Lokal-Kaplaneyen, Kurat- oder einfache Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehenen Seelsorge-Stellen und Kirchenpfründen, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Patronates sollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beschrieben werden.

Die Vermögens- und Ertrags-Fassionen sind von den hierauf instituirten und im Besitze befindlichen Geistlichen, bey ledigen Stellen aber, oder wo die Besitzer durch längere Krankheit, Alter oder andere Zufälle hiezu außer Stand sind, von den Provisoren und Temporal-Administratoren unter Leitung der einschlägigen Kultus-Stiftungs-Administration zu fertigen.

§. 2. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Konventions-Münz- oder 24 Gulden Fuße, und eben so die Geldpreise der Natural-Genüsse, b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. d. gl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten bayerischen Mäßerey, c) das Flächenmaß der Grundstücke durchgängig nach dem bayerischen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratschuhen in Ansatz gebracht werden sollen. d) Diejenigen Geist-

lichen oder Fatenten, denen die Reduktion ihrer Orts-Mäßerey in die bayerische noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächstgelegene allgemeine oder besondere Stiftungs-Administration, oder das betreffende Rentamt zu wenden, und den benöthigten Aufschluß zu erholen. Rücksichtlich der Reduktion der örtlichen Flächenmaße in den bayerischen Morgen ist das nämliche zu beobachten.

Diese Vorschrift ist allenthalben um so genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809 (Regierungsblatt Stück 20.) vom 30. März 1810 (Regierungsblatt Stück 14.), dann v. 7. Juny 1811 (Regierungsblatt St. 40.) die Muttermaße an alle Behörde mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maße, Münzen und Gewichte in dem Königreiche bereits allgemein verfügt ist.

§. 3. Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreichs wegen der Verschiedenheit der Kultur, und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsetzen läßt, so haben die königlichen General-Kreis-Kommissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktionen die Mittelpreise der letzten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden 10-jährigen Durchschnittspreis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Waizen, Korn, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais (Türken, türkisch Korn), Erbsen, Linsen, Wicken, Hopfen, Erdäpfeln (Kartoffeln), Hirsen, Hanfkörnern, Heu, Grummet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und den Geistlichen zur Verfassung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden zustellen zu lassen; sodann bey der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt wer-

den kann, nach dem Anschlage derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

§. 4. Bey den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem bayerischen Klafter-Maße geschehen, und zu diesem Ende die Reduktion anderer Klaftermaße in das bayerische von den betreffenden Forstbehörden erholet werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel (Bauschen) des Abholzes und der Schleißbäume rc. rc., welche der Besoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen königlichen Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden.

§. 5. Die Bezüge von Bier, Most, Wein und Baumfrüchten sind nach den Mittelpreisen der letzten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen.

§. 6. Was die Form der Fassionen betrifft, so erhalten sie von aussen die Aufschrift:

„Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrey (der Kuratie, Expositur, des Benefizium rc. rc.) zu N. — (Patrimonialgerichts N. — wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt) — in dem Landgerichte N. — Stiftungs-Administrations-Distrikte N. — im N. Kreise, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. — (Benefiziaten, Kuraten rc. rc.) im . . . ten Jahre seines Lebens, und . . . . ten seines Dienstes:" im Jahre 181 . .

Auf der zweyten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieser Ueberschrift an. — Deren Betrag wird in Partial- und Total-Summen, in erstern für die einzelnen Positionen, und letztern für den Gesammt-Betrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beylagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beygebracht werden müssen, angeführt, und in einer nebenstehenden Kolumne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bey Beschreibung der Lasten fortgefahren. In Ansehung des zu gebrauchenden Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Kanzley-Format angewendet werden.

Beschreibung der Einkünfte.

§. 7. Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken: I. aus ständigem Gehalte; II. aus Zinsen an den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien; III. aus dem Ertrage der Realitäten; IV. aus dem Ertrage der Rechte; V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen; VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde. Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend hergestellt werden.

A. An ständigem Gehalte.

§. 8. Nach den Quellen, woraus der ständige Gehalt fließt, müssen folgende Einnahmen unterschieden werden: 1) Aus den Staatskassen, mit Benennung der betreffenden Kasse, oder des Rentamtes und zwar: an baarem Gelde, oder an Naturalien, Getreid, Holz ꝛc.; 2) Aus Stiftungs-Kassen, mit Benennung der Stiftungs-Administration, dann der Gotteshäuser oder anderer Stiftungen, woraus die Einnahme kommt, an Geld und Naturalien; 3) Aus Gemeinde-Kassen, mit Benennung der Gemeinden und der Arten von Bezügen; 4) Von andern Pfarreyen, mit namentlicher Anführung derselben, und der Anzeige der Geld- oder Natural-Abgabe; 5) Von Privaten, an Geld und Naturalien. Hieher gehören auch die in manchen Fällen vorkommenden ausdrücklich fundations-

mäßigen jährlichen bestimmten Reichnisse von Hühnern, Gänsen, Enten, Fischen, Eiern, Butter, Käse ꝛc. von Privaten, welche nicht in diese Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte oder der Zehenten, dann der herkömmlichen Gaben und Sammlungen nach den unten §. 18, 19 und 25 gegebenen Bestimmungen geeignet sind. Diese Rubriken müssen in jeder Fassion aufgenommen werden. Wenn in einer oder der andern keine Position vorkommt, so wird die Fehlanzeige beygemerkt.

§. 9. Unter den Beylagen der Fassionen wird Ziffer I. mit dem Ausdrucke „General-Beylagen" eine Abschrift der Bestallungs-Urkunde des Pfarrers, Benefiziaten ꝛc., und in dem Falle, daß ihm hiebey eine Nachweisung seiner Gehaltstheile zugefertigt worden ist, auch von dieser eine Abschrift, ferner von dem über dessen Temporal-Einsatz aufgenommenen Protokolle, und wenn diese keine vollständige Anführung des Ertrags der Stelle enthalten, ein Auszug aus der Diözesan-Matrikel angelegt. Uebrigens wird der ständige Gehaltsbezug an Geld und Naturalien durch Zeugnisse derjenigen Behörden, welche die Bezahlung und Abreichung zu leisten haben, nämlich des Rentamtes, der allgemeinen oder besondern Stiftungs-Administration, der Kommunal-Administration, des Obmanns, Schulzen ꝛc., oder des beytragspflichtigen Pfarrers, Privaten ꝛc. nachgewiesen.

§. 10. Unter dieser Hauptposition, an ständigem Gehalte darf hinsichtlich der Holzbezüge das wirkliche Besoldungsholz, nicht aber der Bezug aus einem Forstrechte in Staatsstiftungs- oder Kommunal-Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptposition: Ertrag aus Rechten ihre geeignete Stelle finden, vorgetragen werden. Eben so dürfen unter der Unterabtheilung Gehalt aus Stiftungen nur die wirklichen Gehaltsbezüge, nicht aber die unter den Absatz V. gehörigen Genüsse für be-

sonders gestiftete Gottesdienste, z. B. Jahrtage u. dgl. vorkommen. Da in der Fassion nur der reine Ertrag aufgenommen werden soll, so müssen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Natural-Besoldungen sich ergeben, sogleich gehörigen Orts vorgetragen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbesoldung, Holzhauerlohn, Getreidabmeßgelder rc. in einem berechneten oder ermäßigten Durchschnittsbetrage; ersteres jedoch nur, wenn hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß; denn für die freye Beyfuhr von Seite der Gemeindeglieder oder mit eigenem Gespanne darf nichts in Ansatz gebracht werden. Diese Ausgaben müssen von der nämlichen Behörde, welche die Gehaltsbezüge selbst bescheint, attestirt werden. In der Fassion wird sonach der ganze ständige Naturalbezug mit Beysetzung des Durchschnittspreises vorgetragen, die Ausgabe auf dessen Erhebung angeführt und der nach Abzug dieser verbleibende reine Betrag im Gelde in der Columne ausgeworfen, z. B. vom Rentamte N. 15 Schäffel Korn zu 8 fl., nach Abzug des Fuhrlohns per 3 fl. und der Meßgelder per 30 kr. — 116 fl. 30 kr.

§. 11. Die Bezüge der Pfarrer, Benefiziaten und anderer Geistlichen aus den Mitteln der Gutsherren werden durchgängig unter der 5ten Unterabtheilung: „an ständigem Gehalte von Privaten" in Ansatz gebracht. Dieser Position werden sodann die weitern geeigneten einzelnen Abtheilungen mit Benennung der einschlägigen Verwaltungs-Kassa, aus der die Besoldung fließt, dann der Geld- und Naturalbezüge rc. gegeben.

B. An Zinsen von den zur Pfarrey, Kuratie, Expositur oder zum Beneficium gestifteten Capitalien.

§. 12. Unter diese Hauptposition gehören diejenigen Kapitalien, deren Zinse nach der Verordnung der Stifter zur Sustentation des jedesmaligen

Pfarrers, Benefiziaten, Kuraten, exponirten Kaplanes ꝛc. bestimmt und deren Verwaltung diesen Pfründengenüssern in Folge der Stiftungs-Urkunde selbst vorbehalten worden ist.

Diese Kapitalien werden in ein Verzeichniß gebracht. Diesem Verzeichnisse werden die einschlägigen Siftungs-Urkunden abschriftlich beygelegt. Dasselbe bildet sodann die obiger Position entsprechende Beylage der Fassion.

C. Ertrag aus Realitäten.

§. 13. Jeder Pfarrer, Benefiziat ꝛc. hat über die ihm zur Benützung überlassenen Realitäten eine genaue Beschreibung herzustellen, welche als Beylage bey dieser Position vorkommen muß.

Diese Beschreibung beginnt I. mit den Gebäuden: 1) Dem Pfarrhause, wobey angegeben werden muß, ob es der Kirche zugehöre oder nicht, dann wem die Baulast obliege? — wie die Bauart beschaffen sey, ob von Steinen — massiv ꝛc., wie viele Stockwerke und was jedes enthalte, ob das Haus mit Kellern versehen, mit einer Hofmauer oder einem Zaune umgeben sey, — in welchem baulichen Zustande sich das Gebäude befinde, welche Baufälle vorhanden und wann der letzte Hauptbau geführt worden sey? 2) Scheune (Stadel) dessen Bauart, Zuständigkeit ꝛc. 3) Stallungen, Schupfen ꝛc., deren Beschaffenheit; und geht dann II. auf die Gründe über und unterscheidet jene, welche der Kirche oder einer andern Stiftung zugehören, aber dem Pfarrer ꝛc. zur Benützung überlassen sind, von den eigentlich zur Pfarrey oder zu dem Benefizium ꝛc. gehörigen.

Hinsichtlich beyder werden a) die Aecker, und zwar unter fortlaufenden Ziffern mit Angabe ihrer Lage und Größe dem Flächen-Inhalte nach, in gleicher Weise b) die Wiesen, c) die Waldungen, d) die Gärten, beschrieben.

§. 14. Dieser Beschreibung muß zugleich ein Schätzungs-Protokoll in nachstehender Weise beyge-

fügt werden. In demselben muß nämlich der Schätzungswerth sämmtlicher einem Pfarrer oder Benefiziaten ꝛc. zum Genusse überlassenen Realitäten an Gebäuden und Gründen genau angegeben werden.

Wenn die dem Geistlichen zum Genusse überlassenen Realitäten der Kirche oder einer andern Stiftung zuständig sind, so ist der Schätzungswerth derselben durch die einschlägige Stiftungs-Administration zum Behufe der Inventarisation und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben. Es dürfen daher die Realitäten dieser Art nicht mehr abgeschätzt, sondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schätzungsprotokolle der Stiftungs-Administration erholt und der Fassion angelegt werden.

Gehören die Realitäten zur Pfarrey selbst, so werden auch diese zum Behufe des allgemeinen Steuerprovisoriums durch die Landgerichte und Polizey-Kommissariate schon abgeschätzt seyn. In diesem Falle ist daher hier keine neue Schätzung, sondern blos die Beylegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schätzungs-Protokolle des einschlägigen Landgerichts oder Polizey-Kommissariates erforderlich. Wenn jedoch diese Schätzung noch nicht geschehen seyn sollte, so muß die Abschätzung der Pfarrey-Realitäten dieser letztern Art von dem einschlägigen Landgerichte oder Polizey-Kommissariate nach den weiter unten folgenden Bestimmungen sogleich verfügt und das Schätzungs-Protokoll der Fassion angelegt werden.

§. 15. Die Erhebung des Ertrages aus Realitäten muß auf folgende Weise geschehen:

1. Ertrag aus den Gebäuden. Für die freye Pfarr- oder Benefizial-Wohnung und die Benützung der dazu gehörigen Oekonomie- und Nebengebäude ist nach dem Verhältnisse ihrer Größe und Beschaffenheit auf dem Lande der Anschlag zu 20 bis 50 fl., in Städten von 50—100 fl. in Ansatz zu bringen.

2. Ertrag aus den Grundstücken und der Landwirthschaft:

a) aus Gärten, mit dem ausdrücklichen Unterschiede der Gras-, Obst- und Gemüs-Gärten, b) Aeckern, c) Wiesen, d) Weinbergen, e) Waldungen, unter jedesmaliger Angabe ihres Flächen-Inhaltes, f) Ertrag aus der Viehzucht rc. rc.

Wenn die Grundstücke verpachtet sind, so wird der Ertrag nach dem Durchschnitte der jüngsten 10 Jahre in der Fassion aufgenommen. Die Durchschnitts-Berechnung bildet eine Beylage der Fassion.

Gehen die Aufschreibungen über den Pacht-Ertrag nicht auf 10 Jahre zurück, so ist die Durchschnitts-Berechnung so weit zu verfassen, als sich der Ertrag für die vergangenen Jahre ausmitteln läßt, z. B. auf die jüngsten 6 oder 3 Jahre: im äußersten Falle wird der Pacht-Ertrag des nächstverflossenen mittelmäßigen Erndte-Jahres angesetzt.

Benützt der Geistliche die Realitäten in eigener Regie, so muß eine förmliche Oekonomie-Berechnung des Ertrages der jüngsten 10 Jahre, und der hierauf bestrittenen Kosten der Production und Perzeption hergestellt, aus dieser der Durchschnitt gezogen, und das Resultat des reinen Ertrags in der Fassion vorgetragen werden.

Die Durchschnitts-Berechnung muß den ganzen Ertrag aus den sämmtlichen zur Pfründe gehörigen Grundstücken, dann aus der Viehzucht und anderm ökonomischen Betriebe umfassen. In Ansehung der Ausgaben auf die Kosten der Landwirthschaft wird bemerkt, daß rücksichtlich der Dienstboten nur die zum eigentlichen Zwecke derselben benöthigten Ehehalten hieher geeignet sind. Es dürfen demnach die blos zum Haus- oder persönlichen Dienste erforderlichen Domestiken, z. B. die Köchinnen, Bedienten rc., nicht in Anschlag gebracht werden. Auch dürfen zu

hohe Ansätze für den Unterhalt der Dienstboten, wie sie bisher so gewöhnlich vorgekommen sind, um so weniger gestattet werden, als derselbe ohnehin durch manchfache ökonomische Vortheile, welche bey den Ertrags-Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werden können, erleichtert wird.

Wo es an eigenen Aufschreibungen der zur Ertrags-Berechnung erforderlichen Angaben von 10 Jahren fehlt, ist diese so weit herzustellen, als jene reichen, oder als sich die erforderlichen Daten ausmitteln lassen. Wo möglich soll sie doch auf die letzten 6 oder 3 Jahre zurückgeführt werden. Im äußersten Falle muß der Ertrag des letztverflossenen Jahres, wenn es ein mittelmäßiges Erndte-Jahr ist, aufgenommen, oder von verpflichteten Schätzern aus der Gemeinde selbst der jährliche Bruto-Ertrag der Produkte von den dem Geistlichen überlassenen Dienstgründen, und der Betrag der für die Produktion und Perzeption nöthigen Kosten erhoben, daraus der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden. Das Schätzungs-Protokoll mit der Unterschrift der Taxatoren muß die Beylage bilden.

§. 16. Wenn in manchen Orten Grundstücke der Kirche oder anderer Stiftungen, z. B. des Spitales oder der Gemeinde, an den Geistlichen zufolge seiner Bestallung oder in herkömmlicher Weise auf dessen Lebens- oder Dienstzeit gegen ein mäßiges, oft sehr geringes Pachtquantum im Gelde oder in Naturalien zu seiner bessern Sustentation pachtweise überlassen sind; so muß in solchen Fällen unter Beschreibung der fraglichen Grundstücke der Ertrag aus denselben in eben der Weise, wie oben vorgeschrieben ist, ausgemittelt, sodann am Schlusse der Durchschnitts-Berechnung, welche als Beylage der Fassion dienet, der Betrag des Pachtschillings abgezogen, und der reine Ertrag unter der Rubrik: »aus gepachteten Realitäten« mit Benen-

nung der pachtweise überlassenen Objecte, und ihrer Eigenthums-Eigenschaft in der Fassion aufgenommen werden.

D. Ertrag aus Rechten.

§. 17. In diesem Absatze werden die Bezüge: 1) an grundherrlichen Rechten, 2) an Zehenten, 3) an Gemeinde-Rechten, 4) an Weidrechten, 5) an Forstrechten, vorgetragen.

1. An grundherrlichen Rechten.

§. 18. Diese Unterabtheilung enthält die Abgaben von den zur Pfarrey grundbaren (erbrecht-, leibrechts-, freystifts-, erbzins-, lehenbaren) Gütern, Häusern und Grundstücken, und zwar: a) die ständigen jährlichen Abgaben 1) an Geld, 2) an Naturalien, unter den Namen von Grundstiften, Grundzinsen, Erbzinsen, Kanon, Getreid-Gilten rc., z. B. Eiern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen, Butter rc., so ist auch deren Geld-Anschlag nach den oben im Allgemeinen rücksichtlich der Mittelpreise gegebenen Vorschriften im zehnjährigen Durchschnitts-Preise zu bestimmen. b) Die unständigen an Laudemien, Handlöhnen, Relevien, Lehenreichen, Erdschätzen rc. rc., bey Besitzveränderungs-Fällen der grundbaren Güter. Die ständigen Abgaben der Grundholden werden in einem Verzeichnisse, welches den Namen und Wohnort der Grundholden, die Anzeige des grundbaren Objects, den Betrag der jährlichen Grund-Abgabe, so wie der unständigen enthält, zusammengestellt, dem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt werden muß. Die unständigen Abgaben werden durch eine zwanzigjährige Durchschnitts-Berechnung ausgemittelt. Diese sowohl, als das obige Verzeichniß, werden als Beylagen der Fassion beygefügt.

2. An Zehenten.

§. 19. Sämmtliche zur Pfarrey oder zu dem

Benefizium rc. rc. zehentbaren Grundstücke werden aus dem Zehentbuche ausgezogen, und in einer Zehentbeschreibung zusammengestellt. Dieselbe bildet die Beylage bey dieser Position.

In der Fassion wird der Ertrag a) des großen Fruchtzehents, b) des kleinen (Schmalsaat-) Zehents, c) Heuzehents, d) Weinzehents, e) Hopfenzehents, f) Blutzehents, dargestellt. Sind die Zehenten im Gelde verpachtet, so wird der einjährige Ertrag durch eine Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre hergestellt, und durch eine besondere Beylage nachgewiesen. Bey der Verpachtung in Naturalien wird in der Durchschnitts-Berechnung der Betrag der Naturalien mit den beygesetzten Mittelpreisen ausgeworfen, und so der Ertrag eines Jahres ausgemittelt. Wenn die Zehenten selbst eingesammelt, und in eigener Regie benützt werden, so ist der volle Ertrag derselben nach einer Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre auszumitteln, welche der Fassion beyzulegen ist. Wenn die bey der Pfarrey oder dem Benefizium vorhandenen Aufschreibungen und Zehent-Register nicht auf zehn Jahre zurückgehen, so wird die Durchschnitts-Berechnung aus dem Ertrage der letzten 6 oder 3 Jahre gezogen, und im äußersten Falle der Ertrag eines mittelmäßigen Erndte-Jahres in die Fassion aufgenommen, oder von verpflichteten sachverständigen Taxatoren aus derjenigen Gemeinde, wo die Zehenten erhoben werden, der approximative Jahres-Ertrag geschätzt, und das Schätzungs-Protokoll mit deren Unterschrift zur Beylage der Fassion aufgenommen. Dieses gilt von allen Arten der Zehenten. Wenn demnach auch der Ertrag des Blut-Zehents aus den Aufschreibungen nicht ausgemittelt werden kann; so muß in einem solchen Falle die Bestimmung desselben durch Schätzung von Sachverständigen in obiger Weise vorgenommen werden. Die bey der Ertrags-Berechnung angenommenen

Mittelpreise müssen durch das betreffende Rentamt attestirt werden. Nur der reine Ertrag der Zehenten soll in den Fassionen aufgenommen werden. Die Einsammlungs- und Perzeptions-Kosten müssen daher genau, und zwar durch eine Reihe von eben so vielen Jahren, als der Ertrag berechnet ist, ausgemittelt, sodann von dem Ertrage in Abzug gebracht, und sonach die reine Einnahme erhoben werden. Können dieselben aus den Aufschreibungen nicht erhoben werden, so gilt in Ansehung ihrer Bestimmung durch Schätzung das Nämliche, was oben in Ansehung des Ertrages vorgekommen ist. Daß bey der Berechnung des Zehent-Ertrags bloß das bayerische Getreid- und Getränk-Maß, dann Gewicht angewendet werden müsse, folgt von selbst aus der Vorschrift des §. 2.

§. 20. Wo Zehenten von der Kirche oder einer andern Stiftung, z. B. der Wohlthätigkeit, an den Geistlichen in Folge seiner Bestallung, oder des Herkommens, auf dessen Diensteszeit zur Benützung pachtweise gegen ein gewöhnlich sehr mäßiges Pacht-Quantum überlassen sind, muß unter genauer Bezeichnung eines solchen Zehenten der jährliche Ertrag in gleicher Weise, wie oben vorgekommen ist, ausgemittelt, dann der Betrag des Pacht-Quantums in Abzug gebracht, und der reine Ertrag unter der Rubrik »aus gepachtetem Zehent« mit der kurzen Angabe der Pachtverhältnisse in der Fassion aufgenommen werden.

3. An Gemeinde-Rechten.

§. 21. Der approximative jährliche Ertrag der den Geistlichen zustehenden Gemeinde-Rechte soll durch die eidliche Abschätzung nach den unter §. 35. vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Gemeinde-Rechts einzeln aufgezählt werden müssen, der Fassion beygelegt werden.

4. An Weide=Rechten.

§. 22. Die Beschaffenheit und der approximative jährliche Ertrag der Weide=Rechte ist durch ein Zeugniß des Gemeinde=Vorstehers (Obmanns, Schultheißen) desjenigen Ortes nachzuweisen, in welchem die Grundstücke, worauf die Weide=Gerechtigkeit ausgeübt wird, sich befinden. In der Fassion, welcher das besagte Zeugniß beygelegt wird, ist das Weide=Recht nur kurz mit Bezeichnung des Orts der Weiden, und der Angabe der Stücke Viehes, worauf es beschränkt ist, dann mit dem jährlichen Ertrags=Anschlage anzuführen.

5) An Forstrechten.

§. 23. Der Bezug der Forstrechte soll durch Zeugnisse des einschlägigen Revierförsters dargethan werden. Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Revierförster zu attestirenden Lokal=Mittelpreise jeder Holzgattung zu Gelde angeschlagen, und der reine Betrag nach Abzug der Ausgaben auf die Perzeption unter Beylegung des Attestes in der Fassion vorgetragen. Der Durchschnittsbetrag der Holzanweisgelder, Holzhauerlöhne, und der Kosten wegen Herbeyführung des Holzes, soferne hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß, soll von der nämlichen Behörde zugleich attestirt werden. Was den Bezug der Waldstreu betrifft, so ist der approximative jährliche Werth anzugeben, und durch Zeugniß des Revierförsters nachzuweisen. Die Forstrechte können aber nur dann unter der geeigneten Rubrik in der Fassion eingetragen werden, wenn noch keine Purifikation oder Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen worden ist. Im entgegengesetzten Falle aber werden die bey der Forstpurification dem Geistlichen zugemessenen Waldtheile unter der Hauptposition, C. Ertrag aus Realitäten, gleich den übrigen demselben zum Genusse überlassenen Gründen aufgeführt.

Gleiches Verhältniß tritt auch in Ansehung der Weide- und Gemeinderechte bey den abgetheilten und zugemessenen Weide- und Gemeindegründen ein.

E. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.

§. 24. Die erste Stelle in dieser Rubrik nehmen a) die Bezüge von gestifteten Gottesdiensten aller Art ein. Ueber diese Bezüge wird ein Verzeichniß hergestellt, welches die Namen der Stifter, die Zeit der Stiftung, deren Zweck und Kapital, dann die verwaltende Behörde und den Betrag der jährlichen Einnahme enthalten muß. Dieses Verzeichniß ist durch die einschlägige Stiftungs-Administration zu beglaubigen. Der Gesammtbetrag der jährlichen Einnahme wird in die Fassion aufgenommen. Diese Genüsse, welche für bestimmte Dienstes-Leistungen und durch andere Behörden bezahlt werden, sind wohl von den unter der Hauptposition B. vorzutragenden Zinsen von solchen Kapitalien zu unterscheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt sind, ohne für ihn außer den allgemeinen Obliegenheiten seiner Stelle die Verbindlichkeit einer besondern Funktion mitzubringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer selbst vorbehalten ist. b) Hierauf folget die Einnahme an Gebühren für zufällige einzelne Dienstes-Funktionen: an Stolgefällen. Zur Ausmittlung des reinen Ertrages dieser Einnahme muß die Zahl der in den jüngsten zehn Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieser Art, welche einer besonbern Bezahlung unterliegen, aus den Pfarrmatrikeln und Einschreibbüchern ausgezogen, der Durchschnitts-Betrag eines Jahres durch die Division gehoben, und aus dieser Durchschnitts-Summe die hievon fließende Einnahme nach dem bestehenden Stolgebühren-Regulative (Stoltax-Ordnung) berechnet werden. Jeder Pfarrer oder Kurat hat daher die bey

seiner Pfarrey- oder Seelsorge-Pfründe eingeführte Stoltax-Ordnung auf dem Titelblatte der Durchschnitts-Berechnung gehörig zu bemerken, und sodann bey der Berechnung des Geld-Ertrages anzuwenden. Werden dem Seelsorger für gewisse Verrichtungen Naturalien gereichet, z. B. Wachskerzen, Brod u. dgl., so muß der Geldbetrag dafür ausgeworfen werden.

F. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde.

§. 25. Wenn bey einer Seelsorgestelle herkömmliche Gaben oder bestimmte Sammlungen für den Geistlichen eingeführt sind, z. B. bestimmte Neujahrs-Gelder, Deputate an Wildpret, Fischen, Brod, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch etc., so ist der einjährige approximative Ertrag solcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchschnitts-Berechnung der letzten 10 Jahre herzustellen, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach dem Ertrage des letzten Jahres zu ermessen, und nach pflichtmäßiger eigener Schätzung des Pfarrers zu Gelde anzuschlagen, und in die Fassion aufzunehmen.

§. 26. Ganz freywillige Geschenke der Gemeindeglieder an den Geistlichen im Gelde oder Naturalien, z. B. Viktualien (unbestimmte Neujahrs-Geschenke, Kirchweihgaben etc.) können nicht als bleibende Dienstes-Emolumente betrachtet werden, weil sie von dem Vermögensstande und guten Willen der Eingepfarrten und von der erworbenen persönlichen Achtung und Liebe der Geistlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienstnachfolger übergehen. Sie sollen jedoch nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach eigner pflichtmäßiger Schätzung des Pfarrers und nach dem Ertrage des letzten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeschlagen, zwar nicht in dem

gesammten reinen Dienstertrage miteingerechnet, sondern nur anhangsweise am Schlusse der Fassion beygesetzt werden.

§. 27. Da die Unterhalts-Beyträge für die Hülfsgeistlichen auch zur Pfarrdotation gehören; so müssen diejenigen Bezüge, welche den bey einer Pfarrey angestellten Hülfspriestern, als Kooperatoren, Kaplänen, Supernumerarien ꝛc., entweder aus besondern Stiftungen oder öffentlichen Kassen, oder von Privaten unmittelbar zu ihrer Sustentation zufließen, ohne von dem Pfarrer selbst perzipirt zu werden, gleichfalls in die Fassion am Schlusse unter einer besondern Rubrik beygefügt werden. Die Sammlungen am Flachse, oder an andern Naturalien, welche die Hülfspriester, da wo es herkömmlich ist, bey ihren Gemeinden anstellen, müssen hiebey ebenfalls in Anschlag gebracht werden. Nach diesen Rücksichten bildet die letzte Rubrik der Fassionen die Position: besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit. a) Fixe Bezüge mit Benennung der Quelle, aus welcher sie kommen, der Angabe ihrer Art, ob im Gelde oder Naturalien, und der Bestimmung ihres Betrages. b) Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde. In Ansehung der Ertrags-Berechnung dieser Sammlungen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben §. 25. wegen Sammlungen der Pfarrer überhaupt gegeben sind. Da diese Nebenbezüge nur als durchlaufende Posten erscheinen; so müssen sie nach ihrem vollen Betrage unter den Lasten der Pfarreyen gleichfalls am Schlusse unter obiger Rubrik wieder als Ausgabe aufgeführt werden.

Beschreibung der Lasten.

§. 28. Die auf der Pfarrey, dem Benefizium, der Kuratie, Expositur ꝛc. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt: I. Lasten we-

gen der Staatszwecke, II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes, III. Lasten wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrey (oder sonstigen geistlichen Pfründen).

§. 29. In die erste Klasse gehören: a) die Steuern, 1) provisorische Steuern, — 2) Familien-Steuer, — 3) Schuldentilgungs-Steuer ꝛc. b) Besondere Anlagen und Konkurrenz-Beyträge: Abgaben wegen Kriegslasten, Steuerbeyschläge für polizeyliche Anstalten, z. B. Polizey-Kordon, Landärzte u. s. f. c) Beyträge zur Armenkasse. Bey jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, z. B. auf 5 Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden. Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der ständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armeen, Konkurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl. Diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

§. 30. In die zweyte Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des a) Seminaristikum, b) Kadethradikum, c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie.

§. 31. Die dritte Rubrik der Lasten enthält: a) den Aufwand auf die Hülfspriesterschaft, deren Gehalt und Verpflegung. Wo die Hülfspriester einen Antheil an den Stolgefällen haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ꝛc. soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen Durchschnitts-Berechnung der Stolerträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden. b) Jährliche Absentgelder mit der Bemerkung, ob sie als bleibend der Pfarrey, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit des gegen-

wärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafelgelder. Bey diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchem Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben. c) Grundzinse oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrey mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage? d) Abgaben an andere Seelsorge-Stellen, oder geistliche Pfründen, an Geld oder Naturalien. e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinderechte ꝛc. f) Jährlicher Beytrag zur Brandassekuranz-Gesellschaft nach 10jährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assekurirt seyen. g) Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung, wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Bau-Kapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die Fristen-Zahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem es herrührt, geführt worden sey. — Ob dasselbe neben der fristenweisen Reluirung auch noch verzinset werden müsse, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmal eine Abschrift derjenigen Entschließung als Beleg beygefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde. h) Jährliche Reparaturkosten an den Pfarr-, Benefizial- und Oekonomie-Gebäuden, in einem approximativen Anschlage. Die Passiv-Reichnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden. Was die Nebenbezüge der Hülfspriester betrifft; so wird die oben im §. 27. gegebene Vorschrift hier wiederholt.

§. 32. Wenn auf solche Weise die Einkünfte und Lasten der geistlichen Stelle erschöpfend darge-

stellt sind, so wird am Ende die Abgleichung der erstern gegen die letzten getroffen, und die reinen Einkünfte ausgeworfen. Unterschrift und Siegel des Pfarrers (Benefiziaten ꝛc.) werden am Schlusse der Fassion beygesetzt.

§. 33. Im Falle ein Geistlicher zwey oder mehrere miteinander entweder nur für seine Person, oder sonst auf unbestimmte oder bestimmte Zeit kombinirte Pfründen zu verwalten und zu genießen hat; so muß er über jede derselben einzeln eine besondere Fassion verfassen. Die nämliche Vorschrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalte verbundenes Nebenamt, z. B. als Lehrer ꝛc. zu besorgen hat.

II. Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen.

§. 34. Zur Erreichung des Zweckes einer richtigen Darstellung der reinen Einkünfte sämmtlicher geistlicher Pfründen müssen die Fassionen amtlich beglaubigt werden.

Diese amtliche Beglaubigung wird 1. durch die Polizey-Direktionen und Polizey-Commissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen, 2. übrigens aber durch die einschlägigen Landgerichte, und 3. in den Mediat- und Patrimonial-Gerichts-Bezirken durch die betreffende Behörde vollzogen.

§. 35. Die besagten Behörden haben sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Instruktion die sämmtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen ihres Amtsbezirkes zur Vorlage genauer Nachweisung und Beschreibungen folgender Besoldungstheile aufzufordern: 1. des Verzeichnisses der denselben zur Benützung überlassenen Realitäten, welche nicht den Kirchen- oder andern Stiftungen, sondern der Pfarrey zugehören; — nach den Vorschriften des §. 13, 2. einer Beschreibung derjenigen Zehenten, welche von dem Pfarrer ꝛc. nicht verpachtet, sondern in einer eignen Regie verwaltet wurden, und über

deren Ertrag keine Aufschreibungen geführt worden sind; — dann 3. einer Beschreibung der dem Pfarrer rc. zuständigen Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen.

Nach der Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrey zu dem Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums bereits abgeschätzt sind, oder nicht. Im ersten Falle wird dem Geistlichen nach der oben §. 14. ertheilten Vorschrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schätzungs-Protokolls zugefertigt; im zweyten Falle aber wird die Schätzung dieser Realitäten durch 3 sachverständige Individuen aus dem Orte, oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungs-Protokoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht.

Rücksichtlich der von den Geistlichen selbst administrirten Zehent- und Gemeinde-Rechte, worüber die Beschreibung abgefordert worden ist, wird gleichfalls eine Schätzung des jährlichen approximativen Ertrags dieser Objekte in vorstehender Weise angeordnet, und das Schätzungs-Protokoll dem Geistlichen zugestellt. Dieser fertigt dann aus diesen und den übrigen theils in seiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu gesinnenden erforderlichen Behelfen und Beylagen die Fassion seines Dienstertrages, und übergiebt sie mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansätze der Fassion nothwendigen Aufschreibungen rc. der betreffenden Polizey-Direktion, dem betreffenden Polizey-Commissariate, Landgerichte oder Patrimonial-Gerichte. Diese Behörde prüft sodann die Ansätze der Fassion genau nach ihren Beylagen, und den übrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Bücher und Aktenstücken, läßt sich über

vorkommende Anstände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geistlichen ertheilen und attestirt endlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift. Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Fassionen und deren sämmtliche Beylagen nach den gegebenen, mit aller Bestimmtheit und Klarheit entwickelten Vorschriften genau, korrekt, und in dem verordneten Kanzley-Formate gefertig werden. Unleserlich, unsauber, oder ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Formats geschriebene Fassionen sollen sogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachsicht zur gehörigen bessern Herstellung zurückgegeben werden. Das nämliche versteht sich ohnehin von selbst, wenn darin Fehler sich entdecken. Auch die königlichen General-Commissariate haben, wenn sich bei der Vorlage dieser Arbeiten Mängel, oder Unförmkichkeiten dieser Art entdecken, dieselben ohne weiters zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarrbücher, nebst den Original-Dokumenten, werden den Geistlichen nach geschehener Richtigstellung der Fassion zur ferneren Aufbewahrung zurückgegeben. — Von jeder Fassion muß ein dreyfaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision bey der Pfarrey oder dem Benefizium ꝛc., das andere bey dem General-Kreis-Commissariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird.

Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen bepfründeten Geistlichen hergestellt, und amtlich beglaubigt sind; so werden dieselben dem einschlägigen General-Commissariate vorgelegt, welches dieselben einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen an das Ministerium einreicht, zugleich aber die Resul-

tate der Superrevision den fatirenden Geistlichen durch die einschlägigen Unterbehörden mittheilet, damit sie die betreffenden allenfallsigen Abänderungen in ihren Fassionen anbringen.

§. 36. Von dem Diensteifer sämmtlicher hiebey betheiligten Stellen wird erwartet, daß sie sich den schleunigen und genauesten Vollzug dieser Anordnungen angelegen seyn lassen werden. Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie sich bemühen werden, ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anzufertigen.

Diesen wird hiermit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen, jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Instruktion genaue Aufschreibungen über alle Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen zu führen, damit bey vorkommenden Anständen und einstigen weitern Untersuchungen wegen der Rentenverhältnisse derselben die erforderlichen Aufschlüsse gründlich geschöpft werden können. Bey künftigen Pfarr-Visitationen soll hierauf besonderes Augenmerk gerichtet werden.

§. 37. Weder zu den in der hiermit vorgeschriebenen Weise herzustellenden Fassionen, noch zu deren Beylagen ist die Anwenduug von Stempelpapier erforderlich, auch dürfen den betreffenden Polizey- und andern Behörden für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege, dann für die auszustellenden Atteste in dieser Beziehung keine Vidimationstaxen berechnet werden.

III. Statistische Beschreibung.

§. 38. Mit den Fassionen über den Ertrag der der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung der Verhältnisse derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

Jeder Geistliche, der eine selbstständige, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene

Seelsorgestelle, oder Kirchenpfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen: 1. Namen der Pfarrey, des Pfarrvikariats, der Prädikatur, Kuratie, Expositur, Lokal-Kaplaney, des Benefiziums, ist die Eigenschaft derselben durch den Beysatz einfaches oder Kurat-Benefizium, oder mit der Aushülfe in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus bischöflicher Anordnung beyzufügen. 2. Benennung des Dekanats und der Diözese, in deren Sprengel sie sich befinden, bey den Benefizien ꝛc., auch der Pfarrey. 3. Patronatrecht, wenn das Ernennungsrecht von dem Präsentationsrecht getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist; so wird dieses beygesetzt. Bey alternirendem Patronatrechte muß die Angabe der Berechtigten, und der Art der Alternative geschehen. 4. Recht der Installation oder des weltlichen Einsatzes. 5. Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi). 6. Seelenzahl der Pfarrey, oder Kuratie ꝛc., sowohl überhaupt, als insbesondere der Communikanten nach der Geschlechts-Verschiedenheit. Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreyen charitativ zu der befraglichen Pfarrey ihres Kultus halten; so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen. Sind Einwohner einer andern Religions-Confession in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Confession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarrverbande begriffen sind; so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beyfügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen. 7) Zur Pfarrey oder Kuratie ꝛc. gehörige Ortschaften:

a) deren Namen, b) Seelenzahl, und c) Entfernung vom Sitze des Seelsorgers, oder von der Mutterkirche. Die Filialen mit eigenen Kirchen, in welchen beständiger, oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich

nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bey dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden. 8. Hülfspriester. 9 Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden. 10. Einkünfte, und zwar nach den oben in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassion vorgekommenen Rücksichten ꝛc. a) an ständigem Gehalt und Zinsen von Pfarr- und Benefizial-Stiftungs-Kapitalien, b) aus Realitäten, c) aus Rechten, d) von besonders bezahlten Dienstverrichtungen, e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden, f) an Nebenbezügen der Hülfspriester.

Der approximative Betrag der im §. 26. oben angeführten Einkünfte der freywilligen Gaben von den Gemeinden ist in der Rubrik der Bemerkungen anzuzeigen.

11. Lasten der Pfründe, in ihrem Gesammtbetrage einschlüssig der Nebenbezüge der Hülfspriester.

§. 39. Wenn die Fassion nach den oben in §. 35. enthaltenen Vorschriften bey den Unterbehörden hergestellt, und demnach die in der statistischen Beschreibung vorkommenden Ansätze rücksichtlich der Einkünfte und Lasten aus denselben berichtigt sind; so verfertigt die Polizey-Direktion, das Polizey-Commissariat, das Land-, Mediat- und Patrimonial-Gericht über die sämmtlichen in der Stadt, in dem Land- oder Mediat- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen geistlichen Stellen und Pfründen eine Haupttabelle, worin die Pfarreyen in alphabetischer Ordnung, und nach jeder derselben die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädikaturen, Kuratien, Expposituren, Benefizien aufgeführt werden. In der Rubrik für Bemerkungen soll kurz angezeigt werden, wie die Seelsorgestelle ihrer topographischen Lage nach bequem, oder mühsam zu versehen sey, ob sie in einer Gebirgsgegend liege, beschwerliche Communikation habe u. dgl.

Diese Tabelle enthält die oben bezeichneten

Rubriken nach dem Formular unter Ziffer XII., und wird doppelt hergestellt. Ein Exemplar bleibt in der Amtsregistratur, und das zweyte wird an das betreffende General-Kreis-Commissariat eingesendet. Die Patrimonial-Gerichte übersenden die von ihnen in solcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inklaven sie sind. Das Landgericht nimmt dann auch die Pfarreyen der Patrimonial-Gerichte nach der alphabetischen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonial-Gerichte der seinigen als Beylage an.

Alle selbstständigen, keinem Landgerichte zugetheilten, Mediat-Untergerichte richten sich ganz nach dem für die unmittelbaren königlichen Behörden vorgeschriebenen Verfahren, sind aber, wo Justiz-Canzleyen bestehen, mit ihren Tabellen an diese letztern gewiesen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatisirte Gebiet anzufertigen, und dem königlichen General-Commissariat einzusenden haben.

§. 40. Die königlichen General-Kreis-Commissariate haben aus den sämmtlichen Tabellen der Unterbehörden eine Generaltabelle zu bilden, und die Beschreibung aller katholischen geistlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreises in einem zusammenhängenden Ganzen von Amtsbezirke zu Amtsbezirk herstellen zu lassen. Die Städte, Landgerichte und mediatisirten Gebiete werden der alphabetischen Ordnung nach vorgetragen; die geistlichen Stellen selbst aber bleiben in der nach dem vorgehenden §. in den Spezial-Haupttabellen der Stadtpolizey-Behörden, Landgerichte und Justiz-Canzleyen zu beobachtenden Ordnung.

Wenn in Folge der Superrevision die Ansätze des Ertrages und der Lasten in den Fassionen Abänderungen erleiden; so sind die hiernach bestimmten Summen der Einkünfte oder Lasten in die statistischen Tabelleu aufzunehmen. Da den Unterbehörden, und durch diese den fatirenden Geistlichen

von den Resultaten der Superrevision der Fassionen nach den obigen Bestimmungen des §. 35. Mittheilung geschieht; so müssen auch sowohl in den Tabellen dieser Behörden, als den Beschreibungen der Geistlichen darnach die betreffenden Abänderungen gemacht werden.

VI. Konspekte über das Grundvermögen der Pfarreyen und anderer geistlichen Stellen, dann die Renten und Lasten dieses Vermögens.

Da die gegenwärtige Anordnung zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag aller katholischen Pfarrstellen im Königreiche zugleich eine schickliche Gelegenheit darbietet, dem Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberster Staatskuratel des Stiftungs-Vermögens eine vollständige Uebersicht desjenigen Theiles von diesem Vermögen zu gewähren, welches der Sustentation der katholischen Geistlichkeit gewidmet, der Selbstadministration der Nutznießer anvertraut, und über welchen bis jetzt noch keine Inventarisation und Etatsformation vorgenommen worden ist; so erhalten die General-Kreis- und die Lokal-Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Lokal-Oberadministrationen der Stiftungen zugleich den Auftrag, aus den beglaubigten und revidirten Fassionen für jede katholische geistliche Stelle ihres Amtsbezirkes einen genauen Conspekt des Vermögens, der Rente und der Lasten nach dem Formular Ziffer XIII. herzustellen.

Zur Erläuterung dieses Formulars werden folgende Bemerkungen beygefügt: 1. Da der Gesammtertrag jeder katholisch-geistlichen Stelle aus der Fassion ohnehin hervorgeht; so sollen die herzustellenden Conspekte blos das wirkliche Fundirungs-Vermögen an Aktiv-Kapitalien, Realitäten und Rechten, die aus diesem Grundvermögen hervor-

gehenden jährlichen Renten, und die auf diesem Vermögen haftenden Lasten, folglich nur die im vorstehenden §. 7. unter den Positionen Ziffer II. III. und IV. bezeichneten Gehaltstheile aufnehmen. 2. Da die Größen des Vermögens an Aktiv-Kapitalien und Realitäten aus den Beylagen der Fassion von selbst erhellen; so können dieselben ohne Schwierigkeit aus diesen Beylagen in den Conspekt übertragen werden. Das Vermögen an Rechten soll aus dem in der Fassion angeführten Ertrage der Jahresrente dieses Vermögenstheiles nach den formellen und materiellen Bestimmungen der Instruktion für die Distrikts-Administrationen vom 1. Okt. 1807, und nach den Modifikationen des General-Ausschreibens vom 17. Februar 1809 gehörig erhoben, und hierauf in dem Conspekte vorgetragen werden. 3. Für die Erhebung der jährlichen Rente des Vermögens der Pfarreyen sind in den vorstehenden Bestimmungen der Instruktion bereits die nöthigen Weisungen ertheilt worden, nach welchen der Vortrag der Rente aus Aktiv-Kapitalien, dann aus verpachteten Realitäten und Rechten keinem Anstand unterliegen kann. Da indessen in der Fassion nur der reine Jahresertrag aus den in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten aufgeführt werden soll, wogegen die Conspekte nach der Analogie der für die Etatsformation über das übrige Stiftungs-Vermögen bestehenden Vorschriften den rohen Ertrag der Rente, und den Betrag der Regie-Ausgaben auf deren Produktion und Perzeption nachzuweisen haben; so erhalten die Kreis- und Lokal-Oberadministrationen für den Vortrag aus diesen Vermögenstheilen in den vorgeschriebenen Conspekten noch folgende besondere Weisungen. In den vorgehenden §§. 15., 19. und 13. ist bereits angeordnet, daß von allen in eigner Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten der Pfarrey der rohe Jahresertrag erhoben, daß hievon die Kosten

der Produktion und Perzeption in Abzug gebracht, hierdurch der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden soll. Der rohe Ertrag ist hiernach aus den einschlägigen Beylagen der Fassionen in die Conspekte unter die Positionen der Rente aus Realitäten und Rechten überzutragen; und dagegen der Betrag der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption unter den entsprechenden Positionen der Verwaltungs-Kosten als Ausgabe darzustellen. Unter den §§. 16. und 20. geschieht jener Realitäten- und Zehentrechte Erwähnung, welche dem unter königlicher Administration stehenden Stiftungs-Vermögen angehören, aber zur bessern Sustentation der Geistlichen diesen gegen ein mäßiges Pachtgeld zur Benützung überlassen sind. Diese Realitäten und Rechte können unter dem Fundirungsvermögen der Pfarreyen aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie bereits in dem Vermögens-Inventarium der einschlägigen Stiftung vorgetragen sind. Da aber die aus Vermögenstheilen dieser Art hervorgehende Jahresrente in dem Fundirungs-Etat der betheiligten Stiftung nicht zu ganzem, sondern nur mit jenem Theile erscheinet, welchen der betreffende Geistliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat; so muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §§. 16. und 20. vorgezeichnete Weise auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollständige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter den für den Vortrag der Rente bestimmten Positionen des Conspektes gehörig eingestellt werden.

4. Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen §. über den Zweck des anzufertigenden Vermögen-Konspektes jeder Pfarrey rc. aufgestellt worden ist, ergibt sich von selbst, daß unter den für den Vortrag der Lasten bestimmten

Positionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen selbst haften, oder mit der Benützung desselben nothwendig verbunden sind. Nach dieser Ansicht können in dem Konspekte unter den Lasten der Pfarreyen ꝛc. folgende Ausgaben erscheinen: a) Die Kosten der landwirthschaftlichen Oekonomie bey den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perzeption und Verwerthung der Naturalrente aus dem in eigener Regie benützt werdenden Zehent- und andern Rechten. Da diese Kosten in der Fassion selbst nicht erscheinen; so müssen sie nach der oben bereits unter Ziffer 3. so gegebenen Vorschrift aus den einschlägigen Ertrags-Berechnungen gezogen, und in dem Konspekte vorgetragen werden. b) Jene Staats- und Kommunal-Auflagen, welche nicht personell sind, sondern von den der Benützung des Geistlichen überlassenen Vermögenstheilen gereicht werden. c) Grundzinse, oder andere Abgaben und Passivreichnisse von dem nutzbaren Vermögen der Pfarrey, z. B. Rekognitionen für Gemeinde- und andere Rechte an die Gemeindekasse u. dgl. d) Reparaturkosten der Pfarrgebäude, jährliche Bauschillingsfristen und Brand-Assekuranz-Beyträge. In dem Konspekte können nicht vorgetragen werden: a) Personal-Auflagen des Staates und der Gemeinde, folglich Familien-Schutzgeld, mit allen nach der Norm dieses Schutzgeldes regulirt werdenden Abgaben. b) Die oben im §. 30. benannten Abgaben wegen des Diözesan-Verbandes. c) Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hülfspriesterschaft. d) Absentgelder. e) Abgaben an andere Seelsorgerstellen oder geistliche Pfründen, in so ferne sie nicht auf gewissen Vermögens-Theilen in der Eigenschaft von Passivreichnissen haften. f) Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarre nicht aus der Rücksicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem selbst administrirten Fundirungs-Vermögen fließen. Die Ausscheidung der La-

sten nach den Positionen des für den Konspekt vorgeschriebenen Formulars unterliegt für sich keiner Schwierigkeit, und es werden daher hiefür keine weiteren Vorschriften als nothwendig erachtet.

5) Wenn auf die vorstehende Weise die Rente des einer Pfarrey rc. zum Genusse überlassenen Fundirungs-Vermögens, und die auf dieser Rente haftenden Lasten erhoben sind; so wird unter der letzten Kolumne des Konspektes der aus der Vergleichung beyder Größen resultirende, der Sustentation des Geistlichen gewidmete Ueberschuß vorgetragen.

6. Aus den Konspekten der einzelnen Pfarreyen wird von jeder Kreis- und Lokal-Ober-Administration ein General-Konspekt über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholisch-geistlichen Stellen verfaßt.

Dieser General-Konspekt, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Spezial-Konspekte zu verfassen ist, und in welchem nur die für die Benennung des Kreises bestimmte Kolumne zu Ersparung des Raumes weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreyen in den Stadt- und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreyen in den Mediat- und Patrimonialgerichten über. Jeder einzelne Gerichtsbezirk, und jede einzelne Distrikts-Administration der königlichen oder Patrimonial-Stiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Konspekts herzustellende Haupt-Rekapitulation sämmtlicher Administrations-Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesammtvermögens, der Gesammtrente und der Gesammtlasten aller Pfarr- und anderen geistlichen Stellen des ganzen Kreises.

7. Die auf diese Weise hergestellten Spezial-Konspekte werden nebst dem General-Konspekte dem Ministerium gleichzeitig bey Einreichung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht. Die oberste Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens vertraut zu der Geschäfts-

Thätigkeit der Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen, daß sie sich durch strenge Prüfung der Resultate der einzelnen Fassionen, und durch richtigen Vortrag dieser Resultate in den Konspekten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher der Administration und dem Genusse der katholischen Geistlichkeit des Königreiches übergeben ist, vollständig darzustellen, und hierdurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungs-Vermögens zu ergänzen.

Durch eine bischöfliche Ordinariats-Anordnung vom 8. Februar 1822 wird allen Pfarrern und Benefiziaten aufgetragen, die Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen nach einem eigens vorgeschriebenen Formulare zu fertigen und einzusenden.

»Die Competenz über die Revision der Pfarrey- und Pfründen-Fassionen betr.« S. R. B. 1825. S. 1074. §. 36.

Sämmtliche Pfarrer sollen ein Exemplar von den in Folge allerhöchster Verordnung vom 5. Dez. 1811, und Verfügung der k. Regierung des U. M. Kr., K. d. J. v. 12. Aug. 1826. (Int. B. 1826. Nr. 107.) anzufertigenden Pfarrey-Fasionen in den Pfarrey-Reposituren wohl verwahren, solches im Inventar anmerken, und bey der jährlichen Dekanats-Visitation vorlegen. B. O. E. V. v. 20. Oktober 1826.

F a s t e n.

Bey der Verkündigung der Quatember-Fasttage soll das Pfarrvolk vorzüglich auf die Priesterweihe, die da Statt hat, aufmerksam gemacht werden. Rücksichtlich der Dispensation im Fasten- und Abstinenz-Gebote s. K. O. §. 100. ff. K. O. §. 7.

Die verlegten Fasttage der abgewürdigten Feyertage sollen allzeit jeden Sonntag zuvor gehörig dem Pfarrvolke verkündet, und solches über die deßfallsige Verbindlichkeit belehrt werden. F. b. V. v. 2. July 1770. M. S. 2. Th. S. 925.

Für die 40tägige Fastenzeit erscheint jährlich ein eigener bischöflicher Fasten-Mandat mit allerhöchster königlicher Genehmigung, worin das Nähere für diese Zeit bestimmt ist.

Feyerlichkeiten, kirchliche.

R. B. 1809. S. 909. V. v. 24. März.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders, wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die allerhöchste Bewilligung eingeholt werden.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. II. konstitut. Ed. §. 55.

Das Concordat bestimmt in dieser Hinsicht Art. XII. Lit. g.: »Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.»

Int. B. 1817. S. 1729. V. v. 11. Dez. 1811.

Die Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin sollen angemessener Gleichförmigkeit halber in allen Städten und Märkten an den Tagen gefeyert werden, worauf sie fallen. Auf dem Lande hingegen soll nur der Namenstag Sr. Majestät des Königs und der Geburtstag Ihrer Majestät der Königinn an jenen Tagen, worauf sie fallen, — der Geburtstag Sr. Majestät des Königs und der Namenstag Ihrer Majestät der Königinn aber immer an den darauffolgenden Sonntagen feyerlich begangen werden. Bey den Katholiken hat dieses mit der bisher üblichen Kirchenfeyer etc., und bey den Protestanten in den Städten und Märkten mit einer Predigt und einer zweckmäßigen Feyerlichkeit — auf dem Lande durch Anordnung einer Betstunde — zu geschehen,

welche jedoch in eine Frühstunde zu verlegen ist, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden. Wenn für protestantische Städte und Märkte die Ausschreibung eines eigenen Predigt-Textes nöthig seyn sollte, so hat dieses nur durch die einschlägigen General-Commissariate, als protestantische General-Dekanate (jetzt durch die Consistorien), zu geschehen.

Rücksichtlich der Feyer des Jubiläums Sr. Königlichen Majestät Maximilian von Bayern wurde angeordnet: 1) In allen Pfarr- und mit einem sonntägigen Gottesdienste versehenen Filial- dann Klosterkirchen hat am Sonntage vorher die Verkündigung dieser Feyer zu geschehen; 2) am Vorabende ist mit allen Glocken zusammen zu läuten; 3) am 16. Februar, als am Festtage selbst, ist diese Feyer mit einer zweckmäßigen Lob- und Dankrede, mit einem feyerlichen Hochamte und Te Deum laudamus abzuhalten.

Die Beschränkung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften gehört zum Wirkungskreise der Kreis-Regierungen, im Benehmen mit den einschlägigen geistlichen Oberbehörden. R. B. 1825. S. 1072. §. 34. lit. a. II. konst. Ed. §. 76. lit. b.

Feyertage.

Die Feyer des Festes Mariä Empfängniß soll im ganzen Bisthume Würzburg begangen werden. F. b. V. v. 28. Nov. 1629. M. S. I. Th. S. 222.

Das Fest Mariä Verkündigung, so oft es auf einen der letzten Tage in der Charwoche fällt, soll auch auf den ersten Sonntag nach Ostern verlegt werden. F. b. V. v. J. 1716.

Ueber die Heiligung der Feyertage. S. K. O. §. 17—20.

Die Pfarrer haben das Volk über die abgewürdigten verschiedenen Feyertage zu belehren, an M. S. II. Th. S. 910.

denselben selbst aber nach Bequemlichkeit des Volks hl. Messe zu lesen. F. b. V. v. 1. März 1770.

Die abgewürdigten Feyertage sind: Mathias, Philippus und Jakobus, Maria Heimsuchung, M. Magdalena, Jakobus, Laurentius, Bartholomäus, Matthäus, Michael, Simon und Judas, Martinus, Maria-Opferung, Andreas, Thomas, Johannes Ev., der dritte Oster- und Pfingsttag, dann das festum Ss. Innocentium.

M. S. II. Th. S. 937. Die Pfarrer sollen an den abgewürdigten Feyertagen keinen festtäglichen Gottesdienst halten. F. b. V. v. 14. Dez. 1770.

Beamte und Pfarrer sollen zu verhüten suchen, daß die in ergiebigeren Zeiten eingeführten, von den Kirchen-Häuptern aber zum Besten des Volks abgewürdigten und auf Sonntage verlegten Feyertage nicht als Ruhetage von dem Volke betrachtet werden. F. b. V. v. 20. Dez. 1770.

Die Fest- und Feyertage, als: das Osterfest mit dem darauffolgenden Montag, das Pfingstfest mit dem darauffolgenden Montag, dann alle Sonntage des Jahrs, das Fest Weihnachten, der Beschneidung, der Erscheinung des Herrn, der Himmelfahrt und des Fronleichnams Jesu Christi; dann auch die 5 der seligsten Jungfrau Maria geheiligten Tage, als nämlich der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, dann noch die Festtage des hl. Josephs, des hl. Johannes des Täufers, der hh. Apostel Peter und Paul, Allerheiligen, des hl. Erzmartyrers Stephan, und des vornehmsten Patrons einer jeden Kirche sollen beybehalten und gefeyert werden.

1) An den verlegten Feyertagen sollen keine feyerlichen Aemter, Prozessionen und kein anderer öffentlicher Gottesdienst mit Vespern, Litaneyen rc. gehalten werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf einen solchen Wochentag fallen, an welchen sie schon vorher gestiftet waren.

2) Die von dem Volke selbst eingeführten oder verlobten, und von dem Ordinariate bewilligten Wallfahrten, dann die sogenannten Bitt- und Kreuzgänge, die Bitt-Tage am Markustage und in der Kreuzwoche allein ausgenommen, sind ebenfalls nur auf den Sonn- oder noch bestehenden Festtagen zu halten. F. b. V. v. 20. May 1785. S. a M. S. III. Th. S. 224.

Die vom Pabste Clemens XIV. abgewürdigten Feyertage dürfen nicht mehr gehalten werden. Sowohl in als außer den Kirchen sind alle äußern Kennzeichen und Handlungen zu Erinnerung an diese abgewürdigten Feyertage verboten. In den Kalendern sollen die Namen der abgewürdigten Feyertage für immer auf die Sonntage gesetzt werden, bey Vermeidung der Confiscation. ꝛc. R. B. 1801. S. 999. V. v. 16. May 1772.

Die von den Unterthanen gewissen Heiligen verlobte oder gewidmete Feyertage müssen an den Sonntagen celebrirt werden.

Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm freystehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. II. konstitut. Ed. §. 82. S. Aerndte-, Sonntagsfeyer.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät v. 13. Juny 1826 wurde verordnet, daß der Geburtstag Ihrer Majestät der Königinn wegen des am 8. July einfallenden Festes des hl. Kilians, als würzb. Diözesan-Kirchenpatron, in allen kathol. Pfarrkirchen der Diözese Würz-

burg am nächstfolgenden Sonntage gefeyert werde *). Der auf den 25. August fallende Namens- und Geburtstag Seiner Majestät des Königs ist auf eben dem 25. August; der Namenstag Ihrer Majestät der Königinn aber (am 15. Oktober) jedesmal auf dem Lande am nächstfolgenden Sonntage zu feyern. B. O. C. V. v. 23. Jun. 1826.

In Folge allerhöchster Bestimmungen ist noch Nachstehendes verordnet worden: In allen Pfarrkirchen und auch in den Filialkirchen, wo hl. Messe gelesen wird, soll folgendes Gebet:

»Allmächtiger, ewiger Gott! Herr des Himmels und der Erde, der du die Könige und Völker mit mancherley Segnungen erfreuest, wir bitten dich für deine Dienerin Theresia, unsere Landesmutter und Königinn, du wollest ihr eine glückliche Entbindung verleihen, und jede Gefahr gnädiglich von ihr abwenden, damit Bayerns Regentenhaus mit einem neuen Sprossen vermehrt, das ganze Vaterland durch eine dir treue Nachkommenschaft beglücket, und hierdurch ermuntert werden möge, deine unendliche Vaterhuld dankbar Lob zu preisen. Darum bitten wir dich, o Vater im Himmel, durch Jesum Christum deinen Sohn unsern Herrn und Erlöser. Amen,« mit fünf Vater Unser und Ave Maria, dann mit dem Glauben jedesmal nach der hl. Messe gebetet werden, bis die Entbindung Ihrer Majestät der Königinn wirklich erfolgt seyn wird. B. O. C. V. v. 10. July 1826.

Für das erfreuliche Ereigniß der glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Majestät der Königinn soll in allen Pfarrkirchen ein feyerlicher Dank-Gottesdienst gehalten werden. V. d. k. Reg. des U. M. K. v. 1. Sept. 1826.

Dasselbe verordnet ein an alle Diözesan-Pfarrer erlassenes Rundschreiben des bischöflichen Ordi-

*) In der Kathedrale werden jedoch beyde am Tage selbst durch zwey Hochämter gefeyert.

nariats v. 4. Sept. 1826 mit dem Beyfügen, daß der feyerliche Dank-Gottesdienst mit einem Amte aus der Messe de Sanctissima Trinitate und dem Te Deum abgehalten werden soll.

Filial-Kirchen.

S. Capellen. Kirchen. Kirchweihfeste. Pastoral-Anordnungen v. 12. Jun. 1826.

Findlinge

folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religion des Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts. II. konstitut. Ed. §. 22. S. Kinder.

Firmung.

1) Pfarrer sollen dafür sorgen, daß keine Kinder vor dem Gebrauche der Vernunft und vor dem 7ten Jahre sich zur Firmung eindringen. 2) In weit gelegenen Orten, wo selten gefirmt wird, dürfen die Kinder auch vor dem 7ten Jahre zur Firmung geführt werden. 3) Die Namen der Gefirmten, deren Aeltern und Firmpathen sollen im Pfarrmatrikel an einem eigenen Platze fleißig aufgeschrieben werden. 4) Wenn an einem Orte eine ziemliche Anzahl ungefirmter Personen vorhanden sind, soll der Pfarrer es an den Bischof berichten, damit Niemand dieses Sakraments beraubt werde. K. O. §. 56 — 58.

1) Keine Kinder unter 7 Jahren, noch solche, welche nicht wenigstens das Vater Unser, den englischen Gruß, den apostolischen Glauben und die zehn Gebote Gottes gelernt haben und beten können, sollen zur Firmung gelassen werden. 2) Die Firmpathen müssen schon gefirmt und älter als die Firmlinge seyn. 3) Die Pfarrer haben den Firm- M. S. I. Th. S. 493

lingen den gehörigen Unterricht über die Firmung zu ertheilen, und zur vorhergehenden Beicht und Communion zu ermahnen. 4) Die dem Firmungs-Ort nächstgelegenen Pfarreyen sollen ihre Firmlinge in einer ordentlichen Prozession zum Firmorte führen, zuvor aber in ihrer Pfarrkirche eine stille Messe lesen. 5) Wenn Fremde und Ausländer sich zur Firmung melden; so müssen sich die Pfarrer wohl erkundigen, ob sie nicht schon gefirmt sind, und bey entstehenden Zweifeln berichten. 6) Die Pfarrer sollen, wo möglich, bey der Firmung selbst eine Absonderung des männlichen und weiblichen Geschlechts treffen, und vorzüglich dabey auf Einhaltung einer guten Ordnung sehen. 7) Vor der Firmung wird allzeit das Lied: »Komm heiliger Geist rc.«, nach geendigter Firmung aber die Antiphon: »Confirma hoc Deus etc.« mit der Oration pro gratiarum actione und das »Te Deum« unter dem Geläute der Glocken gesungen. 8) Die Pfarrer sollen die Gefirmten wieder in einer förmlichen Prozession in ihre Ortskirche zurückführen. 9) Die Pfarrer haben auch bey ihren Religions-Vorträgen die Firm-Pathen auf ihre übernommenen Pflichten aufmerksam zu machen. 10) Bey der Firmung sollen alle unnöthige Gastereyen, Mahlzeiten, Tänze und andere Ueppigkeiten abgestellt werden. F. b. V. v. 6. Febr. 1700. S. Beicht und Communion.

M. S. II. Th. S. 246. 1) Die sogenannten Firmbinden sind nicht mehr gestattet. 2) Die Pathen sollen den Firmlingen keine Geschenke an Geld rc. geben. F. b. V. v. 8. Sept. 1741.

1) Alle Curaten haben ihre Pfarrgemeinde gehörig über das Sakrament der Firmung zu belehren, die Firmungsfähigen gehörig vorzubereiten, und Niemanden vor dem hinlänglichen Gebrauche seiner Vernunft den Zutritt dazu zu gestatten. Uebrigens soll 2) Niemand vor dem 7ten Jahre seines Alters gefirmt werden. 3) Alle Firmlinge sollen sich durch

ein pfarrliches Zeugniß über ihr Alter, Fähigkeit, hinlänglichen Unterricht und über die abgelegte Beicht ausweisen. 4) Die Gefirmten sind in ein eigenes Buch (Firm-Matrikel) einzutragen. S. Pastoral-Anordnungen v. 7. Sept. 1827. Nr. IV.

Das pfarrliche Firmzeugniß ist nach folgendem Formular auszustellen:

(L. S.)

De Parochia

juvenem aetatis annorum ad suscipiendum S. Confirmationis Sacramentum praevia instructione institutoque examine, sacramentaliter confess S. Synaxi refect habilem esse testor. Die Mensis anno 18

Fiscalat, geistliches.

Das Fiscalische Successionsrecht der Bischöfe in den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen cessirt, und es tritt die Erbfolge der Anverwandten nach den bürgerlichen Gesetzen ein. N. B. 1807. S. 442. B. v. 9. März.

Fixirung und Umwandlung der Zehente, Frohndienste und anderer dem Staate zustehenden Rechte.

Alle dem Staate zustehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen, (wenn nicht besondere Gesetze oder Verträge andere festgesetzt haben) fixirt und umgewandelt werden. N. B. 1825. S. 100. B. v. 8. Febr.

A. Fixirung der Zehente.

1) Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

2) Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet

aus den Jahren 1811 bis 1822 einschlüssig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815, 1816 und 1817.

3) Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehent-Ertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern, oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann. In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechts selbst noch Zweifel bestehen sollten, sind vor allem diese vollständig zu heben.

4) Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Weitzen, Dinkel und Gerste, wobey statt dieser und anderer Halm-Früchte, nach dem §. 24. gegebenen Verhältniß, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreid-Gattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmal-Saat- und die Weinzehenten werden auf eine Geld-Abgabe fixirt.

5) Es ist zu wünschen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehentflur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weßhalb die königl. Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollen.

6) Ist diese zu Stand gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehent-Abtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört, und legt die einzelnen Beyträge als unveränderliches Jahresreichniß nach freyer Uebereinkunft unter sich, oder mit Beyziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehenpflichtige Besitzungen um.

7) Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größten Theil der Zehentflur besitzt,

die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschließen wollen, so kann jener die Ausübung des Zehentrechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht jedoch jedem einzelnen Zehentholden frey, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle des Einverständnisses sämmtlicher Zehentholden geht das Zehentrecht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

8) Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter) aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuten. In Ansehung der bereits kultivirten Gründe wird die Zehent-Fixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes s. a. entsagt; die Zehent-Atzungsgelder, Verpachtungs-Ratifications-Gebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

9) Die Fixirung des Wein- und Hopfen-Zehentes kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine, vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

10) Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu fordern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthums in der Zehentmarkung mit genauer Angabe der Lage und Größe der Zehentpflichtigkeit oder Freyheit eines jeden einzelnen Grundstückes vorlegen, sein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1—3. oben prüfen, sodann instruktionsmäßig weiter verfahren wird. Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle

zehentpflichtige Besitzungen des Zehentholden zusammen bewilliget, mit Ausnahme des Zehents von Weinbergen und Hopfengärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

11) An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden Nachlässe in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bey der Berechnung des Durchschnitts-Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fraktions-Jahren genossenen Nachlässe an Zehenten oder Minder-Erträgnisse wegen Elementar-Beschädigungen die erforderliche Rücksicht zu nehmen und dieselbe in Zugang zu bringen.

12) Die fixirte Natural-Abgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Gilt-Getreides fällig, und wird in schrannenmäßigem Getreide erschüttet, oder mit beyderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normalpreis abgelöset.

13) Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit Statt haben, so fern nicht der Pächter freywillig vom Pachte absteht.

14) Mit dieser Fixirung wird die Natural-Auszehentung für immer aufgehoben.

15) Mit Fixirung des Gesammt-Zehents einer Ortsmarkung werden die, den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

B. Von den Frohndiensten.

16) Die ungemessenen Frohn- (Scharwerks-) Dienste müssen Kraft der Verfassungs-Urkunde auf ein bestimmtes Maaß gesetzt werden.

17) Wenn in einem Gemeinds-Bezirke ungemessene und gemessene Frohndienste zu denselben Verrichtungen neben einander bestehen, so werden

die ersteren nach dem Verhältniß der letzteren bestimmt.

18) Wo dieser Maßstab nicht vorhanden, oder nicht anwendbar ist, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche und voraus zu sehenden Bedarf der Dienste. Diese sind

a) solche, die jährlich vorzukommen pflegen,

b) solche, die nur periodisch wiederkehren, zum Beyspiel: zu Bauten ꝛc.

19) Erstere werden fixirt lediglich nach dem Durchschnitte der wirklichen Dienstleistungen in den Jahren 1813—1822. Sollten in diesem Zeitraume keine Frohndienste Statt gefunden haben, so ist auf die nächstvorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

20) Der Bedarf an Frohndiensten, die nur periodisch wiederkehren, ist in der Art festzusetzen, daß für den Fall des sich ergebenden Dienstes der Bedarf so viel als möglich ausgemittelt werde. — Was die Neubauten betrifft, wird derselbe von dem königlichen Baubeamten angegeben, unter der Voraussetzung, daß ein Gebäude für denselben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müßte. Der Gesammt-Betrag wird hienach unter die dermaligen Dienstpflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherigen Conkurrenz vertheilt.

21) Hinsichtlich der Frohn-Gegenreichnisse bleibt es bey den vertragsmäßigen Bestimmungen und bey dem rechtlichen Herkommen.

22) Hier ist durchaus nur von den auf Privatrechts-Titeln beruhenden gutsherrlichen Frohndiensten die Rede; nicht von den sogenannten Landes-Gemeinde-Kriegsfrohnen und Conkurrenzen, welche als öffentliche Dienste nach Gesetz und Herkommen fortbestehen.

Von der Umwandlung der Gefälle und Rechte.

23) Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten können, so fern die bedungenen in der Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, in die dortselbst gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

24) Behufs dieser Umwandlung wird das Korn als Vergleichungs-Maßstab angenommen, und einem Schäffel Korn gleichgesetzt: 4 Metzen Weitzen, Kern, Reps, Erbsen, 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken, Hanfkörner, — 2 Schäffel Haber, Dinkel und Haidekorn, — 1 Schäffel Linsen und Lein.

Ein Schock langes Stroh gleich 6 Metzen Roggen;

Ein Schock kurzes Stroh gleich 3 Metzen;

Ein Schock Wirrstroh 1½ Metzen;

10 Zentner Heu einem Schäffel Korn; eben so 24 Pfund Flachs einem Schäffel Korn. Wein, Obst, dann andere hie und da ausnahmsweise vorkommende Rural-Erzeugnisse werden nach Verhältniß ihrer Markt-Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornpreises in Korn oder andern Getreidarten umgewandelt.

25) Für die noch in Natur bestehenden Küchendienste werden, vorbehaltlich der saalbuchmäßig fixirten, folgende Umwandlungspreise gesetzt:

2 fl.	24 kr.	für	ein Kalb
—	24 kr.	»	» Lamm,
—	9 kr.	»	» Huhn,
—	½ kr.	»	» Ey,
—	24 kr.	»	eine Gans,
—	12 kr.	»	» Ente,
—	9 kr.	»	ein Pfund Fisch,
—	4 kr.	»	» » Käse,
—	12 kr.	»	» » Schmalz,
—	18 kr.	»	100 Krebse.

Das Verhältniß der laufenden Marktpreise seit 1818 zu den hier gesetzten gibt den Maaßstab für andere hier nicht genannte Küchendienste.

26) Der Blutzehent wird nach zehnjährigem Durchschnittsbetrage unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe umgewandelt.

27) Der Natural-Frohndienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geldabgabe, welche dem dritten Theil des ortsüblichen Lohnes solcher Dienste gleichkommt.

28) Zu diesem Behufe werden die nur periodisch wiederkehrenden Dienste zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre gesetzt wird.

Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20. 100 Fuhren zu leisten hätte, und der ortsübliche Lohn der Fuhre 2 fl. wäre, so würde derselbe für diesen Frohndienst überhaupt eine Jahresabgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

29) Von dieser Geldabgabe werden die Frohngegenreichnisse in Abzug gebracht, dabey der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anschlag gesetzt, wornach andere Naturalreichnisse sich gemäß §. 24. berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchschnitts-Polizeytaxe im Könichreiche während der Jahre 1818/19 bis 1823/24 in Abzug.

30) Wenn der Anschlag des Gegenreichnisses jenem der Dienste gleichkommt, oder ihn übersteigt, so erlöschen beyde gänzlich und für immer.

31) Die fixirten Frohngelder werden unverändert fortentrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objekten vorgehen mögen, für welche die Dienste zu leisten waren.

32) Die größtentheils durchgeführte Allodification der gemeinen Lehen wird nach den dafür be-

sonders gegebenen Verordnungen und Instruktionen vollendet.

33) Die Leibrechtsgüter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch gestattet, gegen Erlegung des zehenten Theiles des aus dem letzten Leibgeldanfalle zu berechnenden Gutwerthes das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

34) Die übrige bisherige Belastung solcher Güter bleibt nach dieser Umwandlung unverändert. — Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bey dem Erbrechte statt findet, nach den bisherigen Prozenten erhoben.

35) Von dieser Begünstigung der Umwandlung sind ausgeschlossen, die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt, Fischerey und andere Gerechtigkeiten.

36) Hinsichtlich der nur ausnahmsweise noch im Oberdonaukreise vorkommenden streng leibfälligen Güter, bewendet es zwar bey der Eignungs-Verordnung vom 7. Oktober 1813; es soll jedoch jenen Gutsinhabern, welche noch während ihrer Besitzzeit die Eignung nachsuchen, ein angemessener Nachlaß an dem Reluitionsgelde bewilligt werden.

37) Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommene Geld- und Natural-Gefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gilten an.

38) Die Lieferung der Naturalgefälle geschieht zugleich mit jener der übrigen Gilten zwischen dem 1. Dezember und 1. März des Verwaltungsjahres, die Zahlung der Geldgefälle in zwey Zielen, deren erstes am 30. November, das zweyte am 15. April fällig wird.

39) Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrey vorgenommen.

40) Unter diesen Bedingungen wird die Firirung und Umwandlung oben bezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilliget, welche darum innerhalb der nächsten 6 Jahre nachsuchen. Mit Ablauf dieses Zeitraums erlischt der Anspruch auf die hier angebothenen Vortheile, und die Feststellung neuer Bedingungen für diejenigen, welche von den gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

Ini. B. Bek. v. 1. Dez 1825. Allerhöchste Entschließung Minist. d. J. vom 21. Nov. 1825.

Die allerhöchste Erklärung v. 2. Febr. 1825 über die Firirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte des Staats kann auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen sowohl, als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden.

Int B. Bek. vom 18. May 1826 Allerh. Entschließung vom 18. April d. Js.

Wenn das Zehentfirum, wie in der Natur der Sache liegt, als eine ständige Abgabe der übrigen Gefäll-Belastung beygesetzt wird, so dürfte die Gesammt-Belastung in den meisten Fällen der Steuer gleich kommen, und diejenigen, welche den Zehent firiren, genießen, wenn sonst die Bedingungen vorhanden sind, den Nachlaß an allen Gefällen mit Einschluß des Zehentfirums. Der ihnen hierdurch zugehende Vortheil muß ein neues Motiv für die Firirung werden. Würde aber auch in dieser Zusammenrechnung der Gefälle die Summe der Currentsteuer nicht erreicht, oder hätte eine Gemeinde die Zehentlieferung im Ganzen übernommen, wodurch jene Zusammenrechnung ausgeschlossen wird, so ist der Nachlaß an dem Zehentfirum ohne Rücksicht auf das Verhältniß zur Steuer zu bewilligen, wenn die übrigen Bedingungen für Giltnachlässe vorhanden sind.

Bey Firirung und Umwandlung der Zehente und Rechte der Cultus-Stiftungen sind die Land-Gemeinden an die Einwilligung der betreffenden Pfarrer gebunden.

Die Pfarrer können sich zwar als Condezimatoren bey den Verhandlungen über die Zehentfirirung

an das Staats-Aerar anschließen, und mit demselben gemeinschaftliche Sache machen, ohne daß sie jedoch hiezu zur Zeit angehalten werden können; auch soll ihnen ihr fixirter Antheil zur eigenen Perzeption verbleiben, damit sie dießfalls nicht von den Rentämtern abhängig sind. Allerhöchstes Rescript v. 15. April 1826. S. Zehent.

Fluchen und Gotteslästerung.

K. D. 113—118.

Die Geistlichen sollen ihre Pfarrkinder in ihren Predigten vor dem Fluchen, Gotteslästern und andern Lastern warnen.

Durch eine Verordnung vom 15. May 1656 werden auf das Fluchen und Gotteslästern Kirchenbußen und Kirchenstrafen gesetzt.

Fluggebete.

Die Verbreitung ungeeigneter Fluggebete und Gebetbücher durch Klostergeistliche beym Terminiren unter dem Landvolke wird denselben mit Einwilligung der königl. Regierung des U. M. K. untersagt. B. O. C. V. v. 17. Febr. 1824.

Flurritt.

M. G. II. Th. S. 921.

Der Flurritt ist untersagt und die Hagelfeyer-Prozessionen sollen $1\frac{1}{2}$ höchstens 2 Stunden dauern. f. b. V. v. 12. April 1710 und vom 23. April 1770.

R. B. 1803. S. 217. V. v. 29. März. R. B. 1804. S. 436. V. v. 3. April.

Die Gewohnheit mit dem Sanctissimum um die Felder zu reiten, findet nicht mehr Statt; statt dessen ist an den Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, an einem erlaubten Kreuzgangstage, oder an einem Sonn- oder Feyertage, und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges eine Prozession zu Fuß zu veranstalten.

Folium Beneficiorum.

R. B. 1802. S. 854. V. v. 30. Nov.

Es soll ein Folium Beneficiorum errichtet werden, in welchem alle Kapläne und noch unpräben-

dirte Geistliche, die sich durch besondere Verdienste in der Seelsorge, oder im Schulwesen hervorgethan haben, aufzuzeichnen sind, um bey sich ergebenden Vakaturen auf ihre Beförderung Bedacht nehmen zu können.

Zur Aufnahme eines Geistlichen in dieses Folium Beneficiorum ist erforderlich, daß ein solcher schon 10 (jetzt 4) Jahre Priester ist *), ein Zeugniß über seine Aufführung und seinen Eifer in der Seelsorge von dem bischöflichen Ordinariate beybringt, durch Zeugnisse von Beamten, Pfarrern und Schulinspectoren beweiset, daß er sich mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend wenigstens mehrere Jahre abgegeben habe; die priesterliche Aufführung und den Eifer für das Schulwesen besonders durch jenen Pfarrer, bey welchem er als Hülfspriester angestellt ist, so wie auch durch den Beamten und Schul-Inspektor seines Bezirks bezeugt vorlege. R. B. 1803. S. 506. V. v. 16. Jul.

In dem Folium Beneficiorum soll (von den kgl. Kreis-Regierungen) a) der Name eines jeden Conkurrenten nach alphabetischer Ordnung, b) dessen Anstellungs- und Aufenthaltsort, c) Alter, d) Geburtsort, Diözese und Landgericht, e) Studien-Zeugnisse und Qualität, f) Sitten, g) Verdienste um die Seelsorge und Schulwesen, h) die Conkurs-Note mit Bezeichnung der Conkurs-Klasse aufgeführt werden. R. B. 1807. S. 1662. V. v. 24. Okt. 1807.

Fornikations-Strafen, kirchliche.

Die vormals in Fornikations- und Schwängerungs-Fällen erhobene Kirchenstrafe zu 6 fl. 15 kr. R. B. 1803. S. 224.

*) Die zur Zulassung zu der Conkurs-Prüfung erforderliche Zahl der im Dienste der Seelsorge zurückgelegten Jahre ist sohin auch zur Befähigung zum Eintrag in das Folium Beneficiorum z. Z. auf vier Jahre festgesetzt. R. B. 1827. St. 13. S. 217. V. v. 28. März 1827. S. Pfarramts-Candidaten.

darf nicht mehr statt finden; eben so wenig die vormals in der obern Pfalz hervorgebrachte Kirchenbuße an Wachs oder Geld, welche jene Eheleute entrichten mußten, welche die begangene Leichtfertigkeit bey der Verkündigung und Einsegnung verheimlicht hatten. R. B. 1802. S. 195. S. Gefallene Personen.

Forum privilegiatum der Geistlichen.

Geistliche genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand (nämlich vor den königl. Kreis- und Stadtgerichten). II. konst. Ed. §. 67. Uebrigens sollen die ordentlichen Gerichte auf Ersuchen der Kreis- und Stadtgerichte die Versieglung bey Sterbfällen u. dgl. verrichten. Gst. Bl. 1818. S. 469. Ed. v. 22. July 1818.

Geistliche, welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtssprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen, oder begütert sind, haben vor der Hand ihren befreyten Gerichtsstand bey dem Stadtgerichte Würzburg. Int. Bl. 1818. Nr. 68. S. 660. S. V. dto. München v. 29. Sept. 1818.

Frohnen bey Kirchen- und Pfarrhausbauten.

G. R. B. 1809. S. 23 ff. V. v. 25. Feb. Die Landesverordnung vom 26. März 1759 hinsichtlich der Frohnen wurde unterm 25. Februar 1809 als aufgehoben erklärt, dagegen aber für das ehemalige Großherzogthum Würzburg folgende gesetzliche Bestimmungen über die zu leistenden Frohnen zum Baue der Pfarrkirchen und Pfarrey-Wohnungen festgesetzt:

1) Die zu einer Pfarrey gehörigen Gemeinden und Unterthanen sind verbunden, die zum Baue oder zur Reparatur der Pfarrkirche, mit Inbegriff des Thurms, des Pfarrhauses und der dazu gehö-

rigen Nebengebäude erforderlichen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten.

2) Das Maß der Verbindlichkeit ist unter den Einwohnern des Pfarrorts und der eingehörigen Filiale ganz gleich, wenn auch letztere mit eigenen Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienste und zum Unterhalte eines Geistlichen versehen sind, indem sie dadurch nicht aufhören, Pfarrgenossen zu seyn und als solche auf das Recht, dem pfarrlichen Gottesdienste beyzuwohnen, nicht verzichten können, sondern nur für die Zeit der Dauer ihres freywillig gestifteten Gottesdienstes von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, und zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste in der Pfarrkirche nicht nur zugelassen, sondern dahin wieder angewiesen werden müssen, wenn ihre Kirchen mit dem Verlaufe der Zeit baufällig, oder durch Unglücksfälle zerstört werden, oder wenn die zum Gottesdienste bestimmten Stiftungen zu Grunde gehen. Die Frohnen sind daher lediglich nach dem Verhältnisse der Anzahl der Hand- und Spannfröhner zu vertheilen, welche in jedem zur Pfarrey gehörigen Orte wohnen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob und wie oft dieselben den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen haben.

3) Diese Verbindlichkeit hat ihren Grund in dem gemeinschaftlichen Pfarreyverbande. Wenn daher ein Filial von seiner bisherigen Mutterkirche getrennt und einer andern Pfarrey einverleibt wird, so hört die Frohnverbindlichkeit gegen die vorige Pfarrey auf, und wird für die letztere begründet.

4) Wird ein Filialort zu einer selbstständigen Pfarrey erhoben, so hat es von diesem Zeitpunkte an die Frohn-Verbindlichkeit nur für seine eigene Pfarranstalt zu erfüllen.

5) Wenn katholische oder protestantische Einwohner eines Ortes, welche bisher keinen eigenen Pfarrer ihrer Religion gehabt haben, an eine Pfarrey ihrer Religion angewiesen, und dahin einge-

pfarrt werden, so liegt ihnen die Verbindlichkeit zur Leistung der Frohnen nunmehr in Rücksicht des Pfarr-Verbandes ob, in welchen sie durch die Einpfarrung getreten sind.

6) Da Bäulichkeiten an Pfarrkirchen, Pfarrhäusern und dazu gehörigen Nebengebäuden nur nach vorgängiger Untersuchung durch Bauverständige und auf ein mit Gründen unterstütztes Gutachten angegangen werden; so sind dieselben als nothwendig und dringend anzusehen. Wenn demnach Gemeinden oder einzelne Pfarrgenossen eine Befreyung von solchen Frohndiensten vorschützen, und dieselbe nicht sogleich liquid beweisen können, so sind sie, jedoch mit dem Vorbehalte der weiteren Ausführung ihrer angeblichen Freyheit, zur Leistung der Frohnen von der geeigneten Behörde anzuweisen und nöthigen Falls mit angemessenen Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

7) Urkunden, Verträge und Concessionen oder Privilegien, wodurch die Befreyung von den Frohndiensten überhaupt oder im Allgemeinen ist verliehen worden, können nicht als zureichende Beweismittel angesehen werden, wenn sie nicht insbesondere von der Befreyung von den Frohndiensten zu den Kirchen- und Pfarrbäulichkeiten sprechen, und die Einwilligung desjenigen erhalten, welchem zur Zeit der Ausfertigung die subsidiarische Baulast obgelegen ist.

8) Der Besitz der Freyheit ist nur dann für einen gültigen Rechtstitel zu halten, wenn genüglich ist bewiesen worden, daß derjenige, welchem in Ermanglung des Kirchenvermögens die subsidiarische Baulast obgelegen ist, die Hand- und Spanndienste bey solchen Bäulichkeiten von den Pfarrgenossen zwar gefordert, sich aber bey ihrem entgegengesetzten Widerspruche beruhiget, und dieselben auf seine Kosten bestritten habe, und daß hierauf die zur Verjährung solcher Rechte erforderliche Zeit verstrichen sey. Die Einrede des Freyheits-Besitzes,

welchem diese Qualification abgeht, soll niemals und auch alsdann nicht berücksichtigt werden, wenn er Jahrhunderte hindurch fortgedauert haben sollte, und daher als unfürdenklicher Besitz angegeben werden wollte.

9) Die zu leistenden Frohndienste sind in der Art anzusagen, und zu fordern, daß die Frohnpflichtigen an den zu ihrer Land- und Hauswirthschaft und zu ihren Gewerben nöthigen Arbeiten so wenig als möglich, gehindert werden, und daß ihnen jede Schonung zu statten komme, welche sich einerseits mit der Förderung ihrer Gewerbe und andererseits mit dem Fortgange des Bauwesens vereinigen läßt.

10) Gegenwärtige gesetzliche Bestimmungen sind nicht nur auf die katholischen, sondern auch auf die protestantischen Pfarreyen des Großherzogthums als verbindende Normen anzuwenden, und zu befolgen.

Hinsichtlich der Leistung der Frohnen zum Kirchenbaue wurde unterm 12. May verordnet: daß im Falle, wo die Verbindlichkeit der Gemeinden nicht wohl hergestellt werden kann, die Beyträge aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden sollen; jedoch in allen ähnlichen Fällen, wo eine Verbindlichkeit der Gemeinden nicht streng bewiesen werden kann, vor der Vornahme eines Baues die Unterthanen zu freywilligen Leistungen auf eine schickliche Art ermuntert, und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen zwischen den Administrationen und den Ortspfarrern jederzeit eingeleitet werden sollen.*)

*) Döllinger's Repertorium III. B. S. 146. Barthel sagt in seinen Annotationen in Engel L. C. p. m. 204. „Cuicunque onus fabricae incumbat, subditi tamen seu parochiani operas manuales et alias praestare tenentur ex fortissima praesumtione et maxima aequitate, quia qui sentit commodum, debet sentire et onus."

Die Fuhren sind von den Parachianen zu leisten. Sind besondere Grundholden der Stiftung, den Hand- oder Spanndienst zu leisten verbunden, so haben die Parochianen keine Verbindlichkeit auf sich. Vergl. Cod. Mar. C. XI. von den Frohn- und Scharwerks-Diensten.

R. B. 1825. S. 1110. §. 96. Die Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen gehört zum Wirkungskreise der Kreisregierungen, K. d. Fin.

Gstz. B. 1825. S. 99. Ges. v. 11. Sep. 1825. §. 10. In dringenden Fällen, bey Gefahr auf Verzug, sind die Polizey-Unterbehörden ermächtigt, eine zur Abwendung größerer Beschädigung erforderliche und nach Verträgen, Herkommen und Gesetzen zulässige Distrikts-Concurrenz durch Hand- und Spanndienste oder Naturalienabgabe provisorisch zu verfügen, worüber jedoch die Anzeige zur vorgesetzten Stelle sogleich zu erstatten, und den, die Pflichtigkeit etwa widersprechenden, Gemeinden die Beschwerdeführung vorbehalten ist.

Fromme Stiftungen

M. S. I. Th. S. 446 ff. sollen von den Pfarrern besonders respizirt werden.

In den Dispositionen ad pias causas verbleibt es bey dem alten Recht und Herkommen, solchermassen, daß alle dergleichen letzte Willen für gültig und kräftig gehalten werden sollen, welche entweder von dem verstorbenen Disponenten eigenhändig geschrieben, und zu Stande gebracht, oder durch Bekanntniß glaubwürdiger Zeugen, wessen Geschlechtes diese auch seyn mögen, werden bewährt seyn. V. v. 1681. S. Norma pract. P. I. Cap. 2. Nro. 10.

Die oberste Aufsicht, Leitung 2c. über Stiftungen ressortirt zu dem Ministerium des Innern vermöge Verordnung v. 9. Dez. und 17. Dez. 1825. R. B. 1825. S. 1033. resp. zur Minist.-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts.

Frohnleichnamsfest.

In der Fronleichnams-Octav sollen die heiligen Messen früh zu einer dem Volke bequemen Stunde gelesen, Abends eine Betstunde vor ausgesetzten hochwürdigsten Gute gehalten, ein Rosenkranz und die Allerheiligen-Litaney gebetet, das Pfarrvolk über diese Andacht belehrt, und die Filialorte zur Beywohnung eingeladen werden. F. b. V. v. 11. May 1725.

M. S. I. Th. S. 713.

R. B. 1803. S. 232.

Die maskirten Reilereyen, das Herumtragen oder Fahren lebendiger Personen, und überhaupt alle Verkleidungen, sowie das Schießen bey diesen Prozessionen ist strengstens verboten.

R. B. 1803. S. 332.
R. B. 1807. S. 780. V. v. 9. May.

Expositi, welche die pfarrlichen Funktionen in ihrer Filialkirche zu leisten haben, sind verbunden, die Fronleichnams-Prozession an ihrem Seelsorger-Orte nach geendigtem Gottesdienste zu halten, ohne an diesem Tage mit der Gemeinde den Zug zur Hauptkirche machen zu dürfen.

R. B. 1807. S. 1867.

R. B. 1808. S. 1004.

Die Fronleichnams-Prozession wird sowohl in Städten als Märkten, als auch auf dem Lande nur am Feste allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Octav fällt, noch am Schlußtage der Octav wiederholt. In Städten, wo mehrere Pfarrer sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozession. Der Pfarrer auf dem Lande hält am Fronleichnams-Feste die Prozession, sowie den Gottesdienst in der Pfarrkirche. Der Hülfspriester hält den Gottesdienst und die Prozession in der Filialkirche, welche er gewöhnlich excurrendo versieht. Sind mehrere Hülfspriester an einer Pfarrey angestellt, so muß mit der Haltung des Gottesdienstes und der Prozession abgewechselt werden. Die Hülfspriester, welche man perpetuo expositos nennt, thuen das Gleiche bey der Hauptkirche ihrer Expositur. Wäre bey der Expositur ein Filial, so ist dort keine weitere Prozession zu halten. Wer diese

Anordnungen übertritt, soll mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt werden.

Fundations-Kapitalien der Stiftungen.

R. B. 1808. S. 556. V. v. 17. Feb. 1808. Bey der Fassionirung der Landgüter sollen jene Fundations-Kapitalien, die unauflöslich mit denselben verbunden sind, welche die Natur einer ewig bleibenden Last oder eines Ewig-Geld-Kapitals haben, und deren Zinsgenießer solche geistliche Personen, Kirchen oder Stiftungen sind, welche der geistlichen Vermögens-Dezimation unterliegen, in Abzug gebracht werden.

Dabey ist jedoch sowohl die Summe des Kapitals, als der Name und Stand des Zinsgenießers mit Bemerkung des Zinsfußes nicht nur im Contexte der Fassion bey dem Abzuge, sondern auch noch auf einem besondern unterfertigten Blatte genau und bestimmt anzugeben, damit diese Anzeigen mit der von dergleichen Kapitalzinsen bleibenden Dezimation der Geistlichkeit kontrollirt werden können.

Sicherung des Eigenthums und der Renten der Stiftungen verschiedener Religionstheile. Gstz. B. 1818. S. 117. Vergl. allerhöchstes Ministerial-Rescript v. 12. Febr. 1814. a) Ueber die Versicherung der aufliegenden Kapitalien soll eine genaue Untersuchung vorgenommen, b) bey jenen, welche mit förmlich gesetzlichen Hypothek-Briefen versehen sind, die betreffenden Schuldner zur Ausstellung gerichtlicher Schuldbriefe und Verhypothezirung angehalten, oder aber c) im Falle, daß entweder der Schuldner schon über die Hälfte schuldet, oder sich nicht im Besitze eines zu verhypothezirenden Real-Vermögens befände, ohne weiters mit der gerichtlichen Kapitals-Aufkündung eingeschritten werden. d) Die Administrations-Beamten sind für alle Nach-

theile des Unterlasses ausdrücklich für verantwortlich und haftend erklärt.

Ueber den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen, in Beziehung auf die Stiftungs- und Kommunal-Angelegenheiten. S. V. v. 27. März 1817, dann V. v. 17. Dez. 1825. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1049. §. 69—75.

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichsam unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Sände des Reichs veräußert, oder verwendet werden. Verf. Urk. Tit. IV. §. 10.

Ueber die Aufstellung von Stiftungs-Pflegern und Mitwirkung der Pfarrer. S. Gem. Ed. v. 17. May 1818. §. 94. Regulative v. 21. u. 24. Sept. 1818. In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs-, und Schulwesens, dann der Armenpflege, wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey.

Rechnungen über das Stiftungs-Vermögen. S. Gstz. B. 1818. S. 70. 77. 82. 87. 93. 95.

Mitwirkung der Pfarrer bey den Rechnungen über Kultus-Vermögen. S. Ed. v. 6. März 1817, dann Gstz. B. 1818. S. 70.

Der Magistrat ist verbunden, die Genehmigung der Kreis-Regierung bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind, einzuholen. S. Kirchen-Vermögen. (Vergl. Ed. v. 6. März 1817, »die künftige Verwaltung des Stiftungs-, und Communal-Vermögens betr.»

Gstz. B. 1818. S. 93. §. 123. Nr 2. Ed. v. 17. May 1818.

Allerhöchstes General-Rescript wegen Verzinsung der Stiftungs-Kapitalien:

»Nachdem es allen Schuldnern der Stiftungen, »besonders den Besitzern von Landwirthschaften und »Gewerben unter den gegenwärtigen Verhältnissen

»äußerst schwer fällt, ihre Passiv-Kapitalien zu fünf »vom Hundert zu verzinsen, und nachdem von dis»poniblen Baarschaften der Stiftungen, wenn sie »bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen angelegt »werden sollen, nur vier vom Hundert als jähr»liche Zinsen entrichtet werden; so haben Wir Uns »auf den Bericht Unserer Regierung des Isarkreises »vom 13. Dez. 1823 bewogen gefunden, eine Aus»nahme von der in Nro. III. der Reglementar-Ver»ordnung vom 16. Januar 1809 enthaltenen Be»stimmungen zu gestatten, und die Ober-Kuratelen »hiedurch zu ermächtigen: nicht nur die Darleihen »aus dem Vermögen der Stiftungen des öffentlichen »Kultus gegen eine Verzinsung zu »vier» vom »Hundert zu bewilligen, sondern auch die Zinsen »der bestehenden Kapitalien von fünf auf vier vom »Hundert herabzusetzen, wenn a) diese Moderation »von Privatschuldnern nachgesucht wird, und b) »die jährlichen Renten einzelner Kultus-Stiftungen »auch nach Verminderung der Kapitalszinsen noch »zureichen, um die jährlichen Ausgaben der Stiftun»gen ohne Umlage auf das Privat-Vermögen der »Gemeindeglieder bestreiten zu können.«

Eine Herabsetzung der Zinsen von Kapitalien der Stiftungen für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts, dann der Wohlthätigkeit kann nicht wohl Statt finden, da diese Stiftungen überhaupt nicht in dem Maße fundirt sind, daß ihre Exigenz aus den Renten des eigenen Vermögens ohne Zuschüsse aus der Staats-Kasse oder aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder vollkommen befriedigt werden könnte.

Eine b. O. C. Anordnung v. 10. May 1824 macht allen Pfarrern eine abschriftliche Verordnung der königl. Regierung bekannt, vermöge welcher die Unterkuratelen des Stiftungs-Vermögens sind ermächtiget worden, die Zinsen der Stiftungs-Kapi-

talien unter bestimmten Bedingungen herabzusetzen. (S. R. B. 1809. S. 258.)

Die Pfarrer werden angewiesen, auf die etwaige Ziehung der Wiener Obligationen, so fern die Kirchen-Stiftungen dabey betheiligt seyn können, ihr Augenmerk zu richten. B. O. C. V. v. 4. Jul. 1825. Deßgleichen sollen sie auf die Sicherstellung des Kirchen-Vermögens sehen. B. O. C. V. v. 2. Sept. 1825.

Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirks-Polizey-Behörden zu überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeige an die k. Kreis-Regierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können. R. B. 1825. S. 1896. V. v. 17. Dez. §. 71.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Kultus-Stiftungen ist den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu sorgen, und mit der geistlichen Ober-Behörde sich zu benehmen haben.

(Die Capitalien-Anlegung der Stiftungen betr.)

1) Die Anlehen sind zwar vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten; sie können aber auch, wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriedigt sind, zum Ankaufe einer Realität, zur Ausbesserung von Gebäuden, zum Ankaufe von Vieh, Fahrniß, Speise- und Samen-Getreid, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen, bey Vermögens-Uebernahmen, zur Tilgung älterer Schulden, zur Belebung und Beförderung der Gewerbe, zur Bestellung der Landwirthschaft, Begründung eines besseren Nahrungsstandes, oder zu jedem sonstigen nützlichen Zwecke, welcher jedoch immer Int. B. 1826. S. 849. V. v. 30. März.

bestimmt angegeben und nachgewiesen werden muß, bewilliget werden. 2) Die Sicherheit eines Anlehens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden. Faustpfänder, Vorräthe in Waaren und Früchten, Mobilien, Gewerbs-Gerechtigkeiten, Aktiv-Obligationen, und die übrigen ein baares Geld repräsentirenden Wechsel ꝛc. werden als zureichende Hypothek durchaus nicht anerkannt. 3) Die auf der Realität haftenden Schulden und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe zusammen dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen, und es soll hiebey streng auf die Legalität der Werthes-Bestimmungen, und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zum Vermögen auf den Calcul gesehen werden. Hiebey versteht es sich jedoch von selbst, daß die bey Ausfertigung des Hypotheken-Briefes zu Grund liegenden Schätzungen genau nach jenen Normen geschehen seyen, welche durch §. 9. der Instruktion in Hypotheken-Sachen vorgeschrieben sind, und nicht sowohl durch den laufenden, als vielmehr den bleibenden Werth der Realitäten beabsichtigen. Daß die Einschätzung nach diesen Normen wirklich vorgenommen worden sey, muß von den Schätzmännern ausdrücklich erklärt und bezeugt werden. 4) Bey Hypotheken auf Häuser und sonstige Gebäude kann kein höherer Schätzungs-Werth derselben angenommen werden, als derjenige, um welchen sie der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt sind. Ueber diese Einverleibung und den Geld-Anschlag muß jederzeit ein beglaubigter Nachweis beygebracht werden. 5) Zur Erleichterung der Zinsen-Perzeption und wegen der beständigen Cognition des Zu- und Abnehmens der Vermögens-Kräfte eines Schuldners sollen Stiftungs-Kapitalien in der Regel, jedoch mit Ausnahme der allgemeinen Landes-Stiftungen, nur in dem Polizey-Bezirke, wo die Stiftungs-Verwaltung ihren

Sitz hat, oder in einem nahe gelegenen Bezirke ausgeliehen werden. Uebrigens 6) hat derjenige, welcher ein Kapital aus einer Stiftung nachsucht, sich jederzeit durch ein von der Gemeinde-Verwaltung auszustellendes Zeugniß über sittliches Betragen, Arbeitsfleiß, Zahlungsfähigkeit, und den Zweck der Kapital-Aufnahme gehörig auszuweisen.

Gebete.

Conc. Art. XII. Lit. g. II. konst. Ed. §. 55.

Nach der Predigt soll das allgemeine Gebet von der Kanzel verrichtet werden.

Gebet für das Anliegen der ganzen Christenheit.

Allmächtiger ewiger Gott, Herr, himmlischer Vater! Sieh an mit den Augen deiner grundlosen Barmherzigkeit unseren Jammer, Elend und Noth. Erbarme dich über alle Christgläubige, für welche dein eingeborner Sohn, unser lieber Herr und Heiland, Jesus Christus in die Hände der Sünder freywillig gekommen ist, und auch sein Blut am Stamme des heiligen Kreuzes vergossen hat. Durch diesen Herrn Jesum wende ab, gnädigster Vater! die wohlverdiente Strafe, gegenwärtige und zukünftige Gefahren, schädliche Empörung, Kriegsrüstung, Theurung, Krankheiten und betrübte Zeiten. Erleuchte auch und stärke in allem Guten geistliche und weltliche Obrigkeiten und Regenten, damit sie Alles befördern, was zu deiner göttlichen Ehre, zu unserem Heile, und zum gemeinen Frieden und Wohlfahrt der Christenheit gedeihen mag. Insbesondere bitten wir für unseren Allergnädigsten König Carl Ludwig August, und für das ganze Allerdurchlauchtigste Königliche Haus; nimm Ihn in deinen Schutz, bewahre seine Lebenstage und segne sein ganzes Haus. Verleih uns, o Gott des Friedens! rechte Vereinigung im Glauben; ohne

Spaltung und Trennung. Bekehre unsere Herzen zu wahrer Buße und Besserung des Lebens. Zünde an in uns das Feuer deiner Liebe; gib einen Hunger und Eifer zu aller Gerechtigkeit, damit wir als gehorsame Kinder im Leben und Sterben dir angenehm und wohlgefällig seyen. Wir bitten auch, wie du willst, o Gott! daß wir bitten sollen für unsere Freunde und Feinde, für Gesunde und Kranke, für alle betrübte und elende Christen, für Lebendige und Abgestorbene. Dir, o Herr! sey einmal anempfohlen all unser Thun und Lassen, unser Handel und Wandel, unser Leben und Sterben. Laß uns nur deine Gnade hier genießen, und dort mit allen Auserwählten erlangen, daß wir in ewiger Freude und Seligkeit dich loben und ehren mögen. Das verleihe uns, Herr, himmlischer Vater! durch Jesum Christum deinen lieben Sohn, unsern Herrn und Heiland, welcher mit dir und dem heiligen Geiste, gleicher Gott lebet und regieret in Ewigkeit, Amen.

Die offene Schuld.

Ich armer Sünder widersage dem bösen Feinde, allem seinen Eingeben, Rath und That. Ich glaube an Gott den Vater, an Gott den Sohn, an Gott den heiligen Geist. Ich glaube ganz, was die allgemeine christliche Kirche befiehlt, zu glauben. Mit diesem heiligen katholischen Glauben beichte und bekenne ich Gott dem Allmächtigen, Mariä seiner hochwürdigen Mutter, allen lieben Heiligen, und gebe mich schuldig, daß ich von meinen kindlichen Tagen an, bis auf diese Stunde, oft und viel gesündiget habe, mit Gedanken, Worten und Werken; wie dann solches geschehen ist, heimlich oder öffentlich; wissentlich oder unwissentlich; wider die zehn Gebote Gottes; in den sieben Todtsünden; an den fünf Sinnen meines Leibes; wider Gott, wider meinen Nächsten und wider das Heil meiner armen Seele. Solche und alle meine Sünden sind mir

leid, und reuen mich vom Herzen. Ich bitte darum demüthig dich ewigen, barmherzigen Gott, du wollest mir deine göttliche Gnade verleihen, mein Leben fristen, so lange, bis ich alle meine Sünden möge beichten und abbüßen, deine göttliche Huld erwerben, und nach diesem elenden Leben die ewige Freude und Seligkeit erlangen. Deßhalb klopfe ich an mein sündiges Herz, und spreche mit dem offenen Sünder: O Gott! sey mir armen Sünder gnädig, Amen.

Gefallene Personen.

Die durch die f. b. Verordnungen v. 12. Sept. 1690 und 15. Dez. 1693 gegen gefallene Personen bestandenen Kirchen-Strafen sind aufgehoben (R. B. 1803. S. 224.), und nach einer General-Vikariats-Verordnung von 1809 soll auf allerhöchsten großherzoglichen Befehl der bisher bestandene Gebrauch, daß die gefallenen Weibspersonen ihre vorigen Stühle verlassen mußten, im Wege der vernünftigen Ueberredung abgestellt werden. S. Fornications-Strafen.

Gefäße, geistliche

sind in Sterbfällen katholischer Geistlichen von der Obsignatur ausgenommen, und in sichere Hände zu übergeben. II. konstitut. Ed. §. 68. S. Geistliche Personen. R. B. 1803. S. 425 u. St. 47. desselb. Js. S. 956.

Geweihte Gefäße, als: Kelche, Ciborien, Monstranzen, Kirchenornate, Paramente u. d. gl. dürfen nicht im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, sondern müssen an andere Kirchen abgegeben werden. R. B. 1811. S. 1449. V. v. 6. Sept. §. 11.

Geheime Gesellschaften.

Alle geheime Gesellschaften sind auf das strengste untersagt, und jeder Pfarrer hat bey seiner Anstellung durch einen Eid nach einer bestimmten Ei- R. B. 1814. S. 1522.

desformel zu versichern, alle derartigen Gesellschaften sogleich zur Anzeige zu bringen.

Geistliche Personen.

Lebenswandel und Aufführung derselben. S. M. S. I. Th. S. 444. und II. Th. S. 657.*)

Den Geistlichen ist der Besuch der Bier- und Weinschenken verboten. G. Vik. V. v. 11. Sept. 1806.

R. B. 1807. S. 1331. V. v. 7. Aug. Wenn ein fremder Geistlicher für einen außerordentlichen Fall zum besonderen Nutzen eines Instituts eine Berufung zu einer solchen Stelle mit allerhöchster Genehmigung erhält; so soll derselbe als Eingeborner angesehen und gehalten werden. S. Indigenat.

R. B. 1809. S. 897. §. 76. V. v. 24. März. In bürgerlichen Personal-Klagensachen, in allen aus den bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften u. dgl. sind alle Geistliche einzig den weltlichen Gerichten untergeben. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konstit. Ed. §. 9.

Sie genießen jedoch nach Tit. V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand (vor den königl. Kreis- und Stadt-Gerichten) II. konstit. Ed. §. 67. Vergl. Verf. Urk. Tit. V. §. 5.

Ebend. §. 79. 80. Die «Criminal-Gerichtsbarkeit» über Geistliche kommt nur den einschlägigen weltlichen Gerichten zu. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können. II. konstit. Ed. §. 69. 70. 71. 72. S. Gerichtsstand der Geistlichen.

---

*) Concil. Trident. sess. XXII. C 1. de reform.
— — — XXIII. C. 14. . . . .
— — — XXV. C. 1. . . . .

Geistliche sollen des Gewinnes wegen keine Güter pachten. Cod. Maxim. Bav. P. V. C. 19 § 39. N. 7.

Keinem Geistlichen des Königreichs ohne Unterschied der christlichen Confession soll gestattet seyn, persönlich Waffendienste zu thun. S. Militärpflichtigkeit. R. B 1814. S 1207. V. v. 22. May.

Bey «Sterbfällen» der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, und andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von jedem Sterbfalle eines Geistlichen in Kenntniß zu setzen ist. II. konstitut. Ed. §. 68. S. Gefäße, geistliche. R. B. 1809. S. 913. §. 78. V. v. 24. März.

Bey geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu. Gesg. B. 1818. S. 257. Beyl. VI. zur Verf. Urk. §. 95.

In Ansehung des den Geistlichen zustehenden Vermögens können solche weder von der Landes-Unterthänigkeit, weder von der Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen; alle ältere Befreyungen hierüber sind als nichtig erklärt. Vf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konst. Ed. §. 73. 74. S. Abgaben, clerikalische.

Das letztwillige Dispositionsrecht soll allen Geistlichen ohne Unterschied sowohl hinsichtlich ihres Patrimonial- als ersparten Vermögens zustehen.

Geistliche können nicht zu Gemeinde-Stellen, als zu Bürgermeistern, Magistratsräthen, Gemeinde-Vorstehern oder Pflegern gewählt werden, und sol- Gesg. B. 1818. S. 484.

che Stellen sind mit der Eigenschaft eines Geistlichen unvereinbar. Gem. Wahl-Ordn. §. 17.

Geistliche, deren Verhältnisse überhaupt. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. Tit. V. §. 5. Tit. VI. §. 7. 9. b. Tit. IX. §. 1. — II. konstitut. Ed. §§. 64. 66. 68. 69. 70.

Deren Amtsführung. II. konstitut. Ed. §. 38. 85.

Rechte und Achtung. II. konstitut. Ed. §. 30.

Zum Kirchendienste unfähige. Geistliche II. konst. Ed. §. 48.

Die Sterbfälle der Geistlichen sollen in der Diözese Würzburg 1) dem bischöflichen Ordinariate, 2) dem Actuar der St. Kiliani-Confraternität angezeigt werden. b. O. E. V. v. 10. Jan. 1825.

Geläute.

R. B. 1803. S. 355. R. B. 1806. S. 157. R. B. 1807. S. 341. R. B. 1807. S. 1121. R. B. 1807. S. 1758. R. B. 1808. S. 1843. § 48. R. B. 1809. S. 920. § 118.

Das Glockenläuten bey Gewittern soll an keinem Orte, ohne Ausnahme, mehr statt haben.

Zur Nachtzeit d. i. zwischen dem Abend- und Morgengruße, welcher im Sommer auf 4 Uhr in der Frühe, im Winter aber auf 5 Uhr verlegt werden soll, ist alles Glockengeläute ausdrücklich verboten. Nur außerordentliche Nothfälle, z. B. Wasser- oder Feuergefahr (und die Christnacht) sind hievon ausgenommen.

An Sonn- und gebotenen Feyertagen hat das bisher übliche Geläut ferner statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertelstunde andauern. Bey besondern Veranlassungen, als a) bey Leichen-Begängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertelstunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger, als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden. b) Die sogenannte Zügenglocke soll gar nicht mehr geläutet werden, die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden. c) Das Geläut des Morgen-, Mittag- und Abendgrußes bleibt unverändert. d) Zu den Abend- und allen übrigen

erlaubten Andachten soll nur ein kurzes Zeichen gegeben werden. e) Das sogenannte Mittagsgeläut auf dem Lande soll noch künftig bestehen.

Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben. Das Gleiche versteht sich vom Morgen- und Abendgruße, von der Scheidung an Freytagen, von der Angst Christi am Donnerstage Abend nach dem Abendgruße.

Bey dem Trauergottesdienste für einen verstorbenen Bischof soll das nur bey Todesfällen von Landesfürsten hergebrachte ständige Läuten nicht vorgenommen werden.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen die Bezahlung der Gebühr, sich bedienen. II. konstitut. Ed. §. 103.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, wird hinsichtlich der Trauerfeyerlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichen-Begängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden. Gesetz. Bl. 1818. S. 191. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 4.

(An die Dekanate im Aschaffenburgischen und an das Dekanat Hammelburg.)

Es soll nach der Kirchenordnung v. J. 1693. C. III. §. 43. das verordnete Zeichen zum Andenken an die Todesangst unseres Heilandes gegeben werden. B. O. C. V. v. 31. Jan. 1827. S. Glockenweihe.

Gelübde.

Die Klostergelübde sind Gegenstände gemischter Natur. II. konstitut. Ed. §. 76. Lit. c.

Generalvikare.

Conc. Art. III.

Gerichtsbarkeit, geistliche.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten kommt der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen jedoch vor ihrer Einführung von Sr. Majestät dem Könige bestätigt werden. II. konstitut. Ed. §. 60.

Geistliche Amtsausübung: Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konstitut. Ed. §§. 38. 50—53. 60.

Kirchenzucht. II. konstitut. Ed. §§. 40. 41. S. Conc. Art. XIII. XIV.

Untersuchungen gegen geistliche Personen. II. konstitut. Ed. §§. 40. 67. 69. 70. 71. 72.

Strafen der Geistlichen. II. konstit. Ed. §. 40. 64. lit. c. u. b. Verf. Urk. Tit. VIII. §. 2. Conc. Art. XII. lit. d. S. Forum privilegiatum. Gerichtsstand der Geistlichen.

Gerichtsstand der Geistlichen.

R. B. 1806. S. 148. R. B. 1809. S. 897. §. 76. V. v. 24. März.

In bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Verträgen hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften 2c. 2c. sind alle Geistliche den weltlichen Gerichten untergeben. II. konstit. Ed. §§. 64. 66. 73. Conc. Art. XII. lit. c. S. Forum privilegiatum. Geistliche Personen.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen

Gerichten zu. II. konstitut. Ed. §. 69. ff. S. Forum privilegiatum.

Wenn ein Geistlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, so soll die geeignete geistliche Behörde durch das Criminal-Gericht von dem erlassenen Urtheil vor dessen Verkündung in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens 14 Tage verschoben werden. St. Gesz. B. II. Theil Art. 363.

Gewalt, geistliche.

Die geistliche Gewalt kann, so lange sie die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreitet, gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen. II. konstitut. Ed. §. 51. und R. B. 1825. St. 52. S. 998. §. 64. u. St. 53. S. 1042. §. 25. S. Recurs.

Gewissensfreyheit.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreyheit zugesichert. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9.

Glaubensbekenntniß und Wahl.

S. II. konstit. Ed. §. 5—12. und §§. 15. 18. 19.

Glaubensformel.

Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformel zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen. II. konstitut. Ed. §. 26. u. 27.

Glockenweihe.

Ritual-Instruktion aus dem römischen Pontificale zu der priesterlichen Einsegnung einer neuen Glocke.

1) Zu dieser Einsegnung ist die schriftliche bischöfliche Erlaubniß mit Benennung des Diözesan-Priesters vonnöthen, welcher die Glockeneinsegnung vorzunehmen hat.

2) Derselbe nimmt diese religiöse Ceremonie im Talar und Chorrocke mit der weißen Stole bekleidet vor.

3) Wenn an derselben mehrere Geistliche als Assistenten Theil nehmen können, welches zu wünschen ist: so erscheinen dieselben ebenfalls mit Talar und Chorrock, aber ohne Stole.

4) Der Anfang der Einsegnung der Glocke wird gemacht durch Abbetung folgender Psalmen, als: des Psalmes 5, ferner 53, 56, 66, 69, 85, 129. Bey dem Ende eines jeden Psalmes wird gloria patri etc. beygefügt.

5) Wenn mehrere Geistliche an der Einsegnung theilnehmen, so werden die vorstehenden Psalmen von denselben abwechselnd von Vers zu Vers laut abgebetet, sodann betet der die Glocke benedicirende Priester die Oration:

Oremus

Omnipotens Dominator Christe, quo secundum carnis assumptionem dormiente in navi, dum oborta tempestas mare conturbasset, te protinus excitato et imperante, dissiluit; tu necessitatibus populi tui benignus succurre: tu hoc tintinnabulum sancti spiritus rore perfunde, ut ante sonitum ilius semper fugiat bonorum inimicus; invitetur ad fidem populus christianus; hostilis terreatur exercitus, confortetur in Domino per illud populus tuus convocatus, ac sicut davidica ci-

thara delectatus desuper descendat spiritus sanctus; atque ut Samuele agnum lactentem mactante in holocaustum regis aeterni imperii, fragor aurarum turbam repulit adversantium: ita dum hujus vasculi sonitus transit per nubila, Ecclesiae tuae conventum manus conservet angelica, fruges credentium, mentes et corpora salvet protectio sempiterna. Per te Christe Jesu, qui cum Deo Patre vivis et regnas in unitate ejusdem spiritus sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. Amen.

6) Nach beendigter Oration wird die Glocke in der Form eines Kreuzes mit Weihwasser besprengt und incensirt und sodann zum Kirchengebrauche aufgehängt. S. Geläut.

Gottesdienst.

Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn-, Feyer- und Werktagen, dann Besuch desselben. S. K. O. §. 1. ff. und M. S. I. Th. 428—35.

Der sonn- und feyertägige Gottesdienst soll einfallender Jahrmärkte wegen nicht versäumt werden. F. b. V. v. 16. Dez. 1701.

Nach einer Gen. Vikariats-Verordnung vom 14. Jun. 1809 ist an allen Sonn- und Feyertagen, wo in benachbarten Orten Markt ist, der Früh- und Nachmittags-Gottesdienst allzeit vorschriftsmäßig und nur an den Orten, wo Markt ist, die christliche Lehre früh statt der Predigt zu halten erlaubt.

Pfarrkinder sollen an Sonn- und Feyertagen die Pfarr-Messe und Predigt fleißig besuchen, und zwar soll dieses wenigstens von einer oder zwey Personen aus jeder Haushaltung geschehen. F. b. V. v. 14. April 1764.

Gegen nachlässigen Besuch des Gottesdienstes, Störung ꝛc. sollen die Pfarrer mittelst amtlicher Hülfe einschreiten. M. S. I. Th. S. 430. und 455.

Die Dienstboten auf dem Lande sollen dem M. G. S. v. J. 1784. S. 972.

Gottesdienste nur in ihrer Pfarr- oder Filialkirche beywohnen.

1) Den Pfarrern bleibt es überlassen nach den Lokalbedürfnissen der ganzen Gemeinde die Stunde zu bestimmen, zu welcher der pfarrliche Gottesdienst sowohl zur Sommers- als Winterszeit abgehalten werden soll. 2) Dabey wird jedoch den Pfarrern zur Pflicht gemacht, die Stunde so zu wählen, daß die zum Unterrichte vorgeschriebene Zeit unabgekürzt eingehalten, und in der einmal festgesetzten Stunde keine willkürliche abwechselnde Aenderung getroffen werde. 3) Die Pfarrer werden daher angewiesen, die für die Sommer- und Winterzeit bestimmte Stunde dem Kapitels-Dechante bekannt zu machen, und unter Darlegung der Lokalverhältnisse seine Genehmigung einzuholen. 4) Den Dechanten aber wird zur Auflage gemacht, bey den jährlichen Lokal-Visitationen auf diesen Gegenstand aufmerksam zu seyn, und sich jedesmal zu versichern, ob keine wandelnde Willkür statt habe, und die vorgeschriebenen Stunden genau eingehalten werden, auch dieses in dem Visitationsberichte zu bemerken. G. Vik. V. v. 5. Jul. 1809.

R. B. 1810. S. 8. V. v. 24. Dez. 1809.

An Sonn- und Feyertagen während der Heu- und Fruchterndte ist der vormittägige Gottesdienst zu einer frühern Stunde zu halten. Die öffentlichen Vesper- und Abendandachten aber sind ganz zu unterlassen. Diese Anordnung ist jährlich am Sonntage nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkündigen.

Die Form und Feyer des Gottesdienstes ist ein reingeistlicher Gegenstand. II. konstit. Ed. §. 38. Lit. b. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt es zu, darüber zu wachen, daß der Cultus aufrecht erhalten werde. Ebend. §. 39.

Alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc. Beschränkung

oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften sind Gegenstände gemischter Natur. Ebend. §. 76. Lit. a. b. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußerlichen Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Ebend. §. 82. S. Feyertage.

Die Pfarrer sollen dafür sorgen, daß die Hirten-Knaben und Knechte wenigstens an Sonn- und Feyertagen den Gottesdienst und christlichen Unterricht fleißig besuchen. B. O. C. V. v. 3. März 1823.

Pfarreyverweser dürfen während ihrer Verwaltung eigenmächtig nichts an dem bestehenden Gottesdienste abändern. B. O. C. V. v. 20. Jun. 1825. §. 6. S. Pastoral-Anordnungen v. 12. Jun. 1826. §. 2. u. v. 25. Okt. 1828. Nr. III.

Das bischöfliche Ordinariat hat in Erfahrung gebracht, daß in so manchen Pfarreyen der Diözese nach der christlichen Lehre nichts als das «Salve» abgesungen werde, und sich damit der ganze nachmittägige Gottesdienst beschließe. Da nun dieses letzte viel zu wenig in religiöser Hinsicht ist, und bereits die traurige Folge in jenen Pfarreyen, wo dieser unstatthafte Gebrauch bestand, hervorgebracht hat: daß die erwachsenen Christen, glaubend die Christenlehre sey ja nicht für sie, sondern nur für Kinder, zu Hause blieben, und so den nachmittägigen Gottesdienst auf den Sonntagen gar nicht besuchten; auf der andern Seite aber sich mit Zuversicht erwarten läßt, daß die Erwachsenen, wenn der christlichen Lehre noch eine kurze Andacht angehängt wird, auch des Nachmittags die Kirche fleißig besuchen, schon unter der christlichen Lehre erscheinen, auch diese benutzen, und bis zum Ende des ganzen Gottesdienstes in der Kirche bleiben werden: so wird andurch vom bischöfl. Ordinariate verordnet: daß an Sonntagen in allen jenen Pfarr- und Filialkirchen,

wo sich zeither der nachmittägige Gottesdienst auf eine christliche Lehre und das «Salve» beschränkte, nach der christlichen Lehre noch eine kurze Andacht von 1/2 Stunde, welche zu bestimmen, der Einsicht eines jeden Pfarrers überlassen wird, abgehalten werden soll. B. O. C. V. v. 28. Febr. 1826.

Gotteshaus- oder Kirchen-Rechnung.

Gsg. B. S. 70. §. 59. G. Ed. v. 17. März 1818.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselben der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden. S. Fundations-Capitalien. Kirchenvermögen.

Gotteshaus- oder Stiftungs-Pfleger.

Gsg. B. 1818. S. 84. § 93—99. (Gemeinde-) Ed. v. 17. May 1818.

Der Stiftungs-Pfleger ist ein Mitglied des Magistrats- oder (in Rural-Gemeinden) des Gemeinde-Ausschusses. Bey nicht bedeutendem Vermögen kann die Gemeinde- und Stiftungspflege, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereinigt werden. Der Schullehrer verfertigt in der Regel, gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, die Stiftungs-Rechnungen, wenn der Stiftungs-Pfleger dieses nicht förmlich zu thun im Stande ist. — Der Orts-Vorsteher und die beyden Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und vom ersten bestätigt werden. Die Vorsteher und Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Hand-Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Die Vorsteher und Pfleger versehen ihre Stelle drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden. Die Gewählten erhalten eine nach Verhältniß des Vermögens und nach dem Maßstabe der Größe des Orts festzusetzende jährliche Belohnung.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Stiftungs-Pflegers gehören: a) die Perzeption der Renten aus dem Stiftungs-Vermögen, b) die Bestreitung aller Ausgaben, c) die Aufsicht auf die Geräthschaften, und d) die Rechnungs-Ablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben. Zur Zeit und bis die Geschäfte in einen regelmäßigen Gang gebracht sind, dürfen für die Stiftungen und Gemeinden in den Hauptstädten besondere Agenten aufgestellt werden. Diese Agenten sollen die Zinsen bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen erheben, dieselben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungs-Pfleger gegen Quittung versenden, hierüber jährliche Rechnung stellen, und die den einschlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten zur Revision und zur Controlle der Stiftungs-Rechnungen übergeben. Die Macht und Aufsicht über dieselben kommt den Kreis-Regierungen zu. Ihre Remuneration wird am Schlusse des ersten Jahres ihrer Funktion näher bestimmt. — Die Land- und gutsherrlichen Gerichte sollen den Stiftungs-Pflegern in der Perzeption der Renten allen erforderlichen Beystand leisten. Die Stiftungs-Kasse soll zwischen dem Pfleger und einem Gemeinde-Bevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bey dem Pfleger selbst, in dem Gemeinde-Hause, oder in der Kirche aufbewahrt werden. (S. Kirchen-Vermögen.) Der Stiftungs-Pfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kasse-Tagebuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formulare unter Beyhülfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungsvermögens gehörige Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von fünf Gulden übersteigenden Handrest in die Stiftungs-Kasse abliefern. Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuer-

R. B. 1818. S. 1125. §. 30 —38. V. v. 24. Sept. 1818.

liche Kapitals-Anlagen u. dgl. zu bestreiten; so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungs-Kasse erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses unfehlbar vorgelegt werden müssen. Aktiv-Obligationen und andere das Vermögen der Stiftungen betreffende Dokumente sind in der Stiftungs-Kasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.

Großjährigkeit

Int B. 1817. S. 1705.

tritt nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre ein.

Gesuche um die Großjährigkeits-Erklärung sollen vor der Instruirung an das kgl. Staats-Ministerium der Justiz verwiesen werden.

Hagelfeyer.

Die Hagelfeyer soll entweder am 5ten oder 6ten Sonntage nach Ostern, oder am zweyten Pfingsttage gehalten werden. F. b. V. v. 23. April 1770.

R. B. 1802. St. XXI. V. v. 21. May.

Dieselbe wird allgemein auf den Pfingstmontag verlegt.

Haus-Andacht.

R. B. 1809. S. 898. §. 4–6.

Die einfache Haus-Andacht darf Niemanden untersagt werden. Sobald aber mehrere Familien sich zur Ausübung ihrer Religion verbinden, so wird jederzeit die ausdrückliche Genehmigung erfordert. Alle heimlichen Zusammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, sind verboten. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konstitut. Ed. §. 38. 87. S. Andachten.

Haus-Kapellen.

R. B. 1803. St. XXVIII. V. v. 7. Jul.

Das Aushängen der Ablaßtafeln, so wie die

Feyer des Kirchweihfestes in denselben wird streng untersagt.

Hebammen

1) sollen nicht ohne große Noth und Gefahr taufen; 2) vor der Taufe allzeit die Meinung machen, so zu taufen, wie es »Jesus Christus« befohlen hat, und bey der katholischen Kirche gebräuchlich ist; 3) keiner andern Form zu taufen sich bedienen, als diese: Ich taufe dich im Namen des Vaters, u. s. w. und zugleich bey Aussprechung dieser Worte das Wasser selbst entweder über den Kopf des Kindes, oder wenn es liegend zu taufen ist, über die Brust, oder wenn der ganze Leib noch nicht an das Tageslicht gekommen ist, über dasjenige Glied aufgießen, welches sichtbar ist; 4) zur Taufe kein anderes Wasser als natürliches — warmes oder kaltes Wasser gebrauchen; 5) zur Beförderung oder Linderung der Geburt niemals weder bey der Mutter noch bey dem Kinde verbotene und abergläubische Mittel anwenden; 6) im Falle eines Zweifels, ob das Kind noch lebe oder nicht, also taufen: »Wenn du noch lebst, so taufe ich dich im Namen des Vaters« u. s. w. 7) Von den Hebammen getaufte Kinder sollen von den Priestern sub conditione getaufet, und unterlassene Ceremonien nachgeholt werden. 8) Hebammen sollen kein uneheliches Kind, bey dessen Geburt sie mitgewirkt haben, verheimlichen, sondern solches der weltlichen Obrigkeit und dem Ortspfarrer anzeigen, und kein ungetauftes Kind ohne Wissen und Willen des Pfarrers beerdigen. M. S. I. Th. S. 436.

Heimath.

S. Copulation. Ehe. Ehe-Einsegnung.

Hochzeiten.

R. B. 1804. S. 597. Das Schießen bey Hochzeiten ist verboten. S. Copulationen. Ehe. Ehe-Einsegnung.

R. B. 1816. S. 804. V. v. 17. Nov. 1816. §. 63. Von feyerlichen Hochzeiten in Tafernen kann für den Armenfond eine unständige Abgabe erhoben werden.

Hülfspriester.

R. B. 1809. S. 761. Jeder neueintretende Hülfspriester hat bey dem einschlägigen Rentamte, wenn er von da seine Besoldung oder einen Theil derselben zu beziehen hat, die Anzeige zu machen. S. Kapläne.

Hypotheken.

A. Hypotheken-Gesetz.

Gsz. B. 1822. S 5 ff Gsz. v. 1. Jun. 1822. I. Tit. Vom Rechte der Hypotheken. I. Von Hypotheken im Allgemeinen. 1) Was Hypothek sey? S. 18. 2) Deren accessorische Eigenschaft. 3) Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann, S. 19—21. II. Entstehung einer Hypothek, S. 21. III. Spezialität der Hypotheken, S. 22. IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, 1) gesetzliche, S. 22—25; 2) erklärter Privatwillen, S. 25, 26; 2) allgemeine Bestimmungen, ohne Unterschied des Rechtstitels, S. 26—28. V. Erwerbung der Hypothek durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, 1) was eingetragen werden soll, S. 29—31. 2) Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs, S. 31—33. 3) Protestationen, S. 34—35. 4) Vormerkung der Forderungen, S. 35. 5) Verjährung, S. 36. VII. Wirkungen der Hypotheken, 1) in Ansehung der Sache, worauf sie haften, S. 36—40; 2) in Hinsicht der Forderung, S. 41; 3) in Ansehung des Schuldners, S. 42—43; 4) in Ansehung des Gläubigers, S. 43—46; 6) in Ansehung des dritten Besitzers; S. 46—48; 7) in Ansehung der Hypothek-Gläubiger unter sich, S. 48—51; 8) in Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Concurse, S. 51—

53. VIII. Erlöschung der Hypotheken 1) durch Ablauf der bestimmten Zeit, S. 53; 2) wegen verspäteter Eintragung, S. 54; durch Untergang der Sache, S. 54—55; 4) durch Entsagung des Gläubigers, S. 55; 5) durch Tilgung des Anspruchs, S. 55—56; 6) durch unfreywilligen gerichtlichen Verkauf, S. 56; 7) durch Amortisirung der Forderung, S. 56—57. IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek, S. 57. X. Löschung der Einträge im Hypothekenbuche, S. 57—58.

II. Tit. Führung der Hypothekenbücher und Verfahren in Hypothekensachen. I. Hypothekenamt, S. 58—64. II. Verfahren in Hypothekensachen überhaupt, S. 64—73. III. Hypothekenbücher im Allgemeinen, S. 74—77. IV. Von den Rubriken des Hypothekenbuchs, S. 77—94. V. Löschungen im Allgemeinen, S. 94—95. VI. Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe, S. 95—98.

B. Prioritäts-Ordnung. C. Gesetz über Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung. Int. B. 1822. S. 1301. 1959. Int. B. 1823. S. 90. 890. 1098. 1114.

Instruktion über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes. R. B. 1823. S. 499. V. v. 13. März.

Dasjenige, was auf grundherrlichen Gütern an Unterhalt der Geistlichen, an jährlichen Beyträgen zu Kirchen, Schulen und andern Stiftungen haftet, ist unter die auf speziellem Rechtstitel beruhenden Lasten zu rechnen, und hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung in das Hypothekenbuch eben so, wie die Reallasten überhaupt, zu behandeln. R. B. 1823. S. 527. V. v. 13. März §. 16. Nr. 3. §. 17.

Die Zehentpflichtigkeit insbesondere soll nur mit der allgemeinen Bemerkung »Zehentpflichtig« in der ersten Rubrik des Hypotheken-Buches eingetragen werden. Ist dieselbe nicht spezifisch, mit Bestimmung der einzelnen Grundstücke, sondern nach ganzen Distrikten angemeldet worden; so kann auch, unbeschadet der etwaigen Zehentfreyheit der Sache, nur kurz angeführt werden: »Liegt

im zehentpflichtigen Distrikte.» Uebrigens braucht weder die Art und Größe der Zehentpflichtigkeit, noch der Namen der Zehentpflichtigen eingetragen zu werden. Bey Complexen, in welchen theils zehentpflichtige, theils zehentfreye Grundstücke begriffen sind, ist nur kurz anzumerken: theils zehentbar, theils zehentfrey, oder: die Güter sind größtentheils zehentfrey u. s. w. Wenn dieses aber auch unterlassen, und die Zehentpflichtigkeit ohne Unterschied eingetragen worden ist; so kann den zehentfreyen Bestandtheilen des Complexes dadurch kein Nachtheil zugehen. Ist die Zehentpflichtigkeit angemeldet, aber vom Besitzer widersprochen; so haben die Hypothekenämter, ohne sich um etwas Weiteres zu bekümmern, im Hypothekenbuche bloß zu bemerken: die Zehentpflichtigkeit wird — (im Ganzen) — behauptet, ist aber — (zum Theile) widersprochen.

Int B 1823. S. 2161.

Die Wahrung des Gemeinde- und Stiftungswesens bey dem Vollzuge des Hypothekengesetzes betr.

Int. Bl. 1824. S. 750, 786 ff.

Den Vollzug des Hypothekengesetzes betr.

Gsz. B. 1825. V. v 26. May 1825 S 5 6.

1) Die im Einführungsgesetze v. 1. Juni 1822. §. 1. bestimmte Frist zur Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung von dem nämlichen Tage wird bis zum letzten May 1826 verlängert, über welchen Zeitpunkt hinaus keine weitere Erstreckung dieser Frist, unter welchem Vorwande es sey, mehr Statt hat.

2) Hienach treten also diese beyden Gesetze mit dem ersten Juny 1826 in Wirksamkeit, und von diesem Tage an gerechnet, muß bey allen Hypothekenämtern des Königreichs die Reinschrift des Hypothekenbuches längstens binnen Jahresfrist in Gemäßheit des Einführungsgesetzes §. 17. vollendet seyn.

J a h r t a g e.

R. B. 1807. S. 1140. V. v. 4 Jul.

Die Jahrtage, Messen und andern Gottesdienste, welche lediglich von den Klöstern eingeführt wur-

den, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, oder solche, deren Fonds mit dem Klostervermögen vermischt waren, und an die Staatskassen übergingen, sind von dem Zeitpunkte an als erloschen anzusehen, und die neuen Pfarrer können nicht angehalten werden, irgend eine gottesdienstliche Verrichtung der Art vorzunehmen; dagegen sind sie schuldig, jene Jahrtage und Messen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zufolge ihrer Säculareigenschaft neben den übrigen Pfarrgefällen zugeflossen sind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch dann ob, wenn zwar Gefälle mit dem Klostervermögen vermischt waren, und bey der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden.

Uebrigens bleibt es den Pfarrern überlassen, da, wo sie es zur Beruhigung ihres Gewissens für nöthig erachten, die förmliche Reduktion solcher Jahrtage bey dem Ordinariate nachzusuchen.

Stiftung eines Jahrtags. S. o. Engelamt.

Impfwesen.

Die Einführung der königl. bayer. Schutzpocken-Impfungsgesetze in dem Großherzogthume Würzburg wird verfügt unterm 18. April 1815. R. B. 1807. S. 1433. R. B. 1808. S. 1289.

Die Pfarrer haben für jedes Jahr die Conscriptionslisten der Impfpflichtigen (Impfpflichtig ist ein Kind, wenn es bis zum 1. Julius des Impfjahres 3 Jahre alt ist) und der Impffähigen (Impffähig ist ein Kind, wenn es bis zum 1. Jul. des Impfjahres noch nicht 3 Jahre alt ist) nach beygesetztem Formular spätestens am 1. May den treffenden Gerichtsärzten, mit ihrer und der Unterschrift der Ortsvorsteher versehen, zuzusenden. S. Impf-Instruktion. Int. B. 1815. Stück 49. S. 1248 fg.

Die Rubriken dieser Listen sind: 1) eine fortlaufende Numer, 2) die Numer des Hauses, 3) die

Vor- und Zunamen der Impffähigen und Impfpflichtigen, 4) der Geburtsort, 5) der Wohnort, 6) Tag, Monat und das Jahr der Geburt, 7) der Stand und Wohnort der Aeltern und 8) ein Rubrum für Bemerkungen *).

Wenn Aeltern während des Jahrs mit ihrem Kinde ihren bisherigen Wohnort, welcher auch der Geburtsort des Kindes ist, auswandern, so werden sie nicht mehr von dem Pfarrer des Geburtsortes, sondern von jenem ihres Wohnorts zur Zeit der Conscription aufgenommen. Sämmtliche Pfarrer haben am Sonntage vor der allgemeinen Impfung in einem sachgemäßen Vortrage ihre Gemeinden über den Werth der Impfung zu belehren, den Aeltern ihre deßfallsige Pflicht ans Herz zu legen, und sie zur gewissenhaften Anzeige ihrer impfpflichtigen Kinder zu ermahnen.

Pfarrer haben den Ort, Tag, und die Stunde der Impfung, als auch der darauf folgenden und von dem Gerichtsarzte festgesetzten Controlle in der Kirche der Gemeinde von den Kanzeln zu verkünden, und die Aeltern zu ermahnen: daß sie ihre impffähigen Kinder jedoch nicht unter einem halben Jahre an den bestimmten Ort und zur festgesetzten Zeit zur Impfung und Controlle bringen.

Die Pfarrer müssen nicht allein bey der allgemeinen Impfung, sondern auch bey der Controlle ihres Bezirks erscheinen.

Bey Unterschrift der Impftabellen ist der Name der Pfarrey beyzufügen, und im Falle sie Stellvertreter eines Amtsbruders sind, solches nebst der Ursache zu bemerken.

R. B. 1807. S. 1433. R. B. 1811. S. 729. Schulpflichtige Kinder müssen durch Impfscheine bey der Schulaufnahme sich ausweisen, und sofern sie keine legalen Blatterscheine beybringen können, sind sie von der Schule auszuschließen.

---

*) S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle. S. 381 u. 467.

Sobald der Pfarrer in Erfahrung bringt, daß ein oder mehrere Kinder in seiner Pfarrey von den Menschenpocken befallen worden sind, so hat er ungesäumt hievon bey einer Strafe von 20 Gulden die Bezirks-Polizeybehörde zu benachrichtigen. R. B. 1811. S. 1404.

Jährlich soll nur eine allgemeine Impfung mit Aufhebung der Herbstimpfung vorgenommen werden, und solche bis 30. Juny beendet seyn. Jni B. 1815. S. 1258.

Mehrere von der allerhöchsten Stelle gerügte Gebrechen a) rücksichtlich der von den Pfarrern, b) von den Polizeybehörden, c) von den Distriktsärzten dabey zu besorgenden Geschäfte betr. Jnt B. 1819. S. 7053.

Die Leitung der Impfung und die Herstellung der Controlle steht den Polizeybehörden, die obere Leitung des Impfwesens aber den Kreis-Regierungen zu. R B. 1808. S. 2450. §. 54. R. B. 1825. S. 1083. §. 52.

Indigenat.

Edikt über das Indigenat.

§. 1. Zum vollen Genusse aller öffentlichen und Privarechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird. Gsz B. 1818. Nr 8. S. 142.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heyrathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Decret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche

Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheyrathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militärstellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf

von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;
3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie überübergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§. 12. Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten:

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal- Klagsachen, in so weit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königl. Unterthanen zugesteht.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen; so ist gegen

die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Die Begutachtung der Indigenats-Gesuche gehört zum Geschäftskreise des Staatsrathes. R. B. 1825. S. 872. §. 7. Nr. 13.

Wenn mit den Einwanderungs-Gesuchen die Bitte um Indigenats-Verleihung verbunden ist, so haben die Unterbehörden an die Kreis-Regierungen, und diese an das Ministerium des Innern zu berichten. R. B. 1825. S. 1065. §. 23. lit. c.

Installation.

Die Dechante sollen die neuaufgestellten Pfarrer gehörig instituiren. M. S. I. Th. S. 878. K. O. J. D. 15.

Die noch nicht vorgestellten Pfarrer sollen binnen 2 Monaten vorgestellt werden, und in Zukunft sollen die Vorstellungen der Pfarrer über 3 Monate nicht hinausgeschoben werden. F. b. V. v. 31. März 1802. Erneuert durch eine bisch. O. E. V. v. 2. Okt. 1826.

Die Installation der neuernannten Pfarrer und anderer Präbendirten, so wie die Immission erstreckt sich auf alle Pfarreyen und Kurat-Benefizien. *) Kein Geistlicher kann die Seelsorge ausüben, welcher nicht förmlich installirt ist. Der Posseß-Befehl hierzu wird gleich bey der Verleihung den einschlägigen Landgerichten ꝛc. unter der Bedingung ertheilt, daß der Ernannte sich zuvor erst über die empfangene bisch. Investitur ausgewiesen habe. Die Investitur,

*) Döllinger's Repertorium. III. B. S. 94.

welche durch den Dekan geschieht und die Installation sollen an einem und demselben Tage, und zwar an einem Sonn- und Feyertage vorgenommen werden.

Die Dekanate haben sich mit den weltlichen Behörden deßwegen zu benehmen; und geistlicherseits ist es zu veranstalten, daß durch eine Verkündigung von der Kanzel die der Pfarrey eingehörigen Gemeinden von dem Tage der Installation in Kenntniß gesetzt werden. Nach Tit. X. §. 3. der Verf. Urk. sind alle Pfarrer verbunden, bey ihrer Einsetzung den Verfassungseid, wenn solches nicht schon früher geschehen ist, zu leisten. Derselbe lautet also: «Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.» Zugleich hat derselbe zu erhärten, daß er an keinen geheimen Verbindungen, weder im In noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil habe, oder je nehmen wolle. — Ueber die Eidesleistung, ist ein Protokoll zu führen und solches zu den Akten zu legen. S. Eid.

Das Installations-Recht liegt künftig nur in dem Wirkungskreise der Land- und Herrschafts-Gerichte, und wird von letzteren eben so wie von den königlichen Landgerichten ausgeübt. R. B. 1812. S. 1505. §. 52.

G. R. B. 1807. S. 83. B. v. 24 Jul.

1) Jeder neu angestellte Pfarrer hat nach seinem Amtsantritte binnen 8 Tagen dem Landgerichte, in dessen Distrikte er seinen Sitz hat, von seiner Anstellung die Anzeige zu machen.

2) Der Landrichter bestimmt einen Sonn- oder Feyertag zur Vorstellung des neuen Pfarrers, und gibt dem Landdechant oder dessen Stellvertreter 8 Tage vorher Nachricht davon, um an demselben Tage die Vorstellung in der Kirche vornehmen zu können. Bey gutsherrlichen Pfarreyen ist auch die

Gutsherrschaft vorher davon in Kenntniß zu setzen und dazu einzuladen.

3) Der Landrichter, als hiezu bevollmächtigter landesfürstlicher Commissarius, stellt den eingepfarrten Gemeinden in dem Amt-, Rath- oder Gemeindehause ihrem Pfarrern durch eine zweckmäßige Anrede vor, in welcher er die mannigfachen Beziehungen des Pfarramtes auf den Zweck des Staates entwickelt, die Pfarrgenossen anweiset, ihren von der höchsten Landesherrschaft bestätigten Seelsorger gebührend zu achten, in ihren geistlichen Anzelegenheiten sich mit Vertrauen an ihn zu wenden, und demselben in jenen Geschäften, die ihm durch die landesherrlichen Verordnungen aufgetragen sind, den schuldigen Gehorsam zu leisten. Nach geendigter Anrede haben die Schultheißen im Namen der Gemeinden und die Schullehrer in Rücksicht ihres gesetzlich bestimmten Verhältnisses zu den Pfarramte dem vorgestellten Pfarrer durch einen Handschlag anzugeloben.

4) Der landesfürstliche Commissarius übergibt ihm die Matrikelbücher und als Symbol der Einweisung in die Tempolalien die Schlüssel des Pfarrhauses.

Alle katholische Pfarrer und Curaten, welchen seit dem 28. Juni 1814 von Sr. königl. Majestät Seelsorgerstellen verliehen worden sind, und diejenigen, welche in Zukunft katholische Pfarreyen oder Curatieen erhalten werden, sollen binnen 4 Wochen unter Beobachtung nachstehender Vorschriften in die Temporalien von den königlichen Landgerichten und Polizeybehörden immitirt und den Gemeinden vorgestellt werden. 1) Der zu installirende Geistliche hat sich bey der betreffenden königl. Behörde vorher gehörig darüber auszuweisen, daß er die bischöfliche Bevollmächtigung zur Ausübung der Seelsorge erhalten habe. 2) Die Installation ist an einem Sonn- oder Feyertage vorzunehmen,

und damit auch an demselben Tage die Vorstellung in der Kirche geschehen könne, hat sich die Installations-Behörde mit dem Landdechante hierüber zu benehmen, welcher zu veranstalten hat, daß der zur Vorstellung bestimmte Tag am nächstvorhergehenden Sonn- oder Feyertage der Pfarrgemeinde von der Kanzel verkündet werde. 3) Der landesfürstliche Beamte hat denselben den betreffenden Schultheißen mit dem Auftrage bekannt zu machen, die Einwohner des Pfarrortes und der zur Pfarrey oder Curatie gehörigen Filial-Gemeinden, welche keinen eigenen Gottesdienst in ihrem Wohnorte haben, durch den Gemeindediener mit der Auflage davon in Kenntniß zu setzeg, daß von jeder Famile wenigstens ein Individuum dabey zu erscheinen habe. 4) Unmittelbar vor der — auf dem Rath- oder Gemeindehause vorzunehmenden Installation ist dem — zu installirenden der vorgeschriebene Verpflichtungseid (Verfassungseid) abzunehmen, und eine Abschrift des darüber geführten Protokolls mit eidlichem Reverse an die königliche Regierung einzuschicken. Für jene, die diesen Eid schon geleistet haben, genügt die bloße Erinnerung daran. 5) Der Pfarrer oder Curatus ist sodann vor dem königlichen Beamten im Namen der allerhöchsten Landesherrschaft der gesammten Gemeinde als ihr Seelsorger vorzustellen, und diese ist zur schuldigen Achtung und Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen denselben anzuweisen.

Zugleich hat er dem Installanden die nach landesherrl. Verordnung verfaßten Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln zu übergeben, und ihn zur genauen Erfüllung der ihm als Seelsorger sowohl gegen den Staat im Allgemeinen, als gegen seine Gemeinde insbesondere obliegenden Verbindlichkeiten zu erinnern. 6) Dem Vorgestellten sind sodann die Schlüssel des Pfarrhauses und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude mit der Erklärung zu übergeben, daß er dadurch in die Temporalien im-

mittirt werde, und ihm nunmehr der Genuß der Einkünfte seiner Stelle frey und ungehindert zustehe.

Nach dem Installations-Akte ist die Vorstellung in der Kirche von dem Dechante vorzunehmen. Ueber die Installation ist ein vom Ortsvorstande zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und solches binnen 14 Tagen mit Bericht einzusenden.

Im Verhinderungsfalle kann ein königlicher Landrichter den Aktur hiezu committiren. V. d. königl. Landesdirekt. mit Genehmigung der königl. Hofcommission zu Würzburg v. 31. May 1816.

Durch ein Rundschreiben des Generalvikariats v. 26. Juny 1816 wurde vorstehende Anordnung «die Vorstellung der katholischen Pfarrer betr.» sämmtlichen Dechanten und Pfarrern der Diözese Würzburg zur Nachachtung mitgetheilt.

Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehl, ausgeübt werden. Gsz. B. 1818. S. 226. Ed. v. 26 May 1818. Beyl. VI. zur Verf. Urk. §§. 23. 93.

Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königlichen Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde. Gsz. B. 1818. S. 207. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 48.

Diese Veordnung wurde den durch die Circumscription der Diözesen in Bayern neu angefallenen Dekanaten im Aschaffenburgischen und Fuldaischen bekannt gemacht. V. O. C. V. v. 6. Dez. 1822.

Die Installationen der Geistlichen sollen in Städen I. und II. Klasse von den königl. Stadt-Commissären, wo solche bestehen, in den übrigen unmittelbaren Städten aber von den Landrichtern vorgenommen werden. Int. B. 1819. St. 4. S. 41.

Bey der Installation der Pfarrer auf katholischen Pfarreyen der bischöflichen Collation ist die Installation und Einweisung in die Temporalien ganz nach den bisher bestandenen Vorschriften vorzunehmen, sobald sich die neuernannten Pfarrer über die erfolgte allerhöchste Genehmigung durch Int B. 1822. S. 789.

das ausgefertigte Regierungs-Dekret ausgewiesen haben. S. a. u. Kirchenpfründen.

Die Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien s. R. Bl. 1825. St. 54. S. 1074. §. 35.

(Verfahren des Dechants als bischöflichen Commissarius bey feyerlicher Vorstellung und Einsetzung eines neu angestellten Pfarrers.)

I. Die Vorstellung eines neu angestellten Pfarrers ist von dem königl. und bischöflichen Commissär an einem und demselben Tage, und zwar an einem Sonn- oder Feyertage verordnungsmäßig vorzunehmen. Dechant benimmt sich auf freundschaftlichem Dienstwege mit dem Land- oder Herrschaftsgerichte über den anzuberaumenden Tag, gibt dem Pfarrer hievon Kenntniß, welcher sodann solches auch seiner Pfarrgemeinde von der Kanzel verkündet.

II. Dieser Akt, zu dessen Beywohnung Dechant den kgl. Herrn Commissär einladet, wird vollzogen, wie folgt:

Der Dechant tritt in die Kirche ein, bedeutet dem Pfarrer ihm zu folgen und führt denselben in den Chor der Kirche, wo er sich mit ihm an der untersten Stufe des Hochaltars niederkniet. Hier läßt sich der Dechant den Chormantel umlegen. Hierauf wird

III. in suffragium des verstorbenen Pfarrers (im Falle die Pfarrey durch Sterbfall erledigt wurde) der Psalm de profundis abwechselnd vom Dechante und Pfarrer, die Collekte aber vom Dechante allein gebetet. Sodann stimmt der Installand »Veni Creator Spiritus« an, dem entweder der Chor mit Musik oder das Pfarrvolk mit deutschem Gesange «Komm reiner Geist« respondiret; worauf Installand den Vers Emitte etc. und die Collekte »de spiritu sancto« absinget.

IV. Nun tritt Dechant mit dem Installand zur Linken an die Communikantenbank. Hierauf

hält Dechant seinen Vortrag, und setzt den Installanden auf die unten näher bezeichnete Weise im Namen seines Hochwürdigsten Herrn Bischofs in sein geistliches Amt ein.

V. Hierauf spricht der Installand einige Worte und hält das Hochamt vor ausgesetztem Hochwürdigsten, wenn anders die Kirchenrubrik letzteres zuläßt.

VI. Nach geendigtem Hochamte führt der Dechant den Pfarrer in das Pfarrhaus, übergibt ihm daselbst, unter Ueberreichung des treffenden Schlüssels, die Pfarr-Repositur mit den Matrikeln und Akten, empfiehlt ihm die pünktlichste Verwahrung derselben, und nimmt über den ganzen Akt ein Protokoll auf, welches in Urschrift mit Bericht an das bischöfl. Ordinariat einbefördert wird.

Ein Chormantel, weiße Stole, Evangelienbuch, das Collationsdekret für den Pfarrer, nebst der b. Bevollmächtigungs-Urkunde für den Dechant, dann der Kirchen-, Sakristey-, Tauf- und Tabernakelschlüssel haben auf zwey Credenztellern auf der Communikantenbank bereit zu liegen. Ebenso ist der Weihwasser-Kessel mit dem Aspersorium dahin zu stellen.

Die Anrede des Dechants an die Pfarrgemeinde kann folgende Momente in sich fassen:

Absicht seines Erscheinens bey dasiger Pfarrgemeinde; Erledigung — Wiederbesetzung der Pfarrey (das Collationsdekret für den Pfarrer sowohl, als die Bevollmächtigungs-Urkunde des bischöflichen Ordinariats für den Dechant werden abgelesen); Einsetzung des Installanden in sein geistliches Amt, und Vorstellung desselben an die Pfarrgemeinde als ihren ordentlichen Seelsorger. Uebergabe derjenigen sichtbaren Zeichen, durch welche die unsichtbare geistliche Gewalt äußerlich angedeutet wird, als:

1) Darreichung der Stole; a) Worte an den Pfarrer bey Uebergabe derselben, als des eigenthümlichsten Zeichens der geistlichen und kirchlichen

Gewalt; b) Worte an die Pfarrgemeinde: Aufforderung in dem Installanden ihren Seelsorger, Lehrer, Priester u. s. w. zu erkennen. 2) Darreichung des Kirchenschlüssels, als a) *) Symbol des Rechts des Pfarrers, in diesem Gotteshause den Gottesdienst abzuhalten, für die Pflege desselben zu sorgen, und die Anstalten des Heils darin zu verwalten; b) Aufforderung zur eifrigen und andachtsvollen Theilnahme an dem Gottesdienste u. s. w. 3) Uebergabe des Schlüssels zur Sakristey. Sorge für die Kirchengeräthe, deren Reinerhaltung — für Reinlichkeit überhaupt in der Kirche, — ihm zustehende und obliegende Sorge für das Kirchenvermögen. 4) Darreichung des Schlüssels zum Taufsteine, als a) Symbol des Rechts auf die Ausspendung der h. Taufe ꝛc.; b) Nothwendigkeit — Heiligung der h. Taufe. 5) Ueberreichung des Evangelienbuchs, als a) des bedeutungsvollen Zeichens des Rechtes auf das geistliche Lehramt — Aufforderung zur getreuen Pflichterfüllung in diesem hochwichtigen geistlichen Amtszweige; b) Mahnung, der Verkündigung des göttlichen Worts in Predigten, wie dem Religionsunterrichte in Katechesen zur Befestigung im christlichen Glauben und in der christlichen Tugend fleißig beyzuwohnen. 6) Hinweisung auf den Beichtstuhl, als a) Symbol des Rechtes auf die Verwaltung der göttlichen Buß- und Beichtanstalt. Wichtigkeit und Heiligkeit derselben; b) die Bußanstalt, eine wahre von Gott angeordnete Heilsanstalt (ein heilsames Rettungsmittel für den Sünder). Mahnung zur würdigen Vorbereitung — Reue — Besserungsvorsatz — Bekehrung. 7) Ueberreichung des Tabernackelschlüssels, als: a) bedeutungsvollen Zeichens für den Altardienst, Verrichtung des heil. Meßopfers, Ausspendung der heil. Communion;

---

*) a) bezeichnet, daß die Anrede an den Pfarrer, b) daß solche an die Pfarrgemeinde geschehe.

b) Aufforderung zur Hochschätzung der Religions-Geheimnisse überhaupt und des h. Meßopfers insbesondere. — Würdiger Empfang der h. Communion. 8) Ertheilung des heil. Segens mit dem Ciborium. 9) Austheilung des Weihwassers, Andeutung, daß der Installand das Opfer der hl. Messe für seine Pfarrgemeinde verrichten werde; Aufforderung an selbe, ihr Gebet mit dem Seinigen zu vereinigen. (Dechant reicht das Aspersorium dem Pfarrer und dieser theilt das Weihwasser aus.) 10) Gebet für Verstorbene. Aufforderung des Dechants an den Installanden, der verstorbenen Pfarrgenossen in dem Amte der h. Messe zu gedenken. 11) Glückwunsch an den Pfarrer und die Pfarrgemeinde.

Der Installand spricht, wenn er will, noch einige Worte a) an den kgl. Commissär, b) an seine Pfarrgemeinde. Hierauf ist das Hochamt.

Sämmtliche Dechante sollen berichten;

1) ob in ihrem Landkapitel sich noch ein Pfarrer, welcher nicht von dem Dekan als bisch. Commissär feyerlich installirt worden ist, befindet; 2) warum diese Installation unterlassen worden sey; 3) wie viele Jahre der noch nicht installirte Pfarrer schon auf seiner Pfarrey sey? B. O. C. V. v. 2. Oktob. 1926. S. Pastoral-Anordnungen vom 12. Juny 1826 §. 1.

Installations-Gebühren.

Vermöge Entschließung der königlichen Hof-Commission ist den Landdechanten das Honorar von 5 fl. rhn. für die Vorstellung zu belassen. G. Vik. V. v. 10. Jun. 1816.

Die Installations-Gebühren sind wie bey Commissionen in Parteysachen zu behandeln. Es gebühren A. für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39. mit zwey Gulden; B. an Taggebühren und Reisekosten nach §. 38. und nach der allda allegirten

R. B. 1823. S. 424. V. v. 27. März. Int. B. 1823. Nr. 14. S. 424.

Verordnung v. 9. May 1809. lit. a. No. II. a) dem Landrichter für den ganzen Tag »fünf« Gulden, b) dem Aktuar »drey« Gulden »dreyßig« Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beygezogen wird, »zwey« Gulden, c) dem Gerichtsdiener »vierzig« Kreuzer. C. Da der Dechant jedesmal die Tags- und Reisegebühr des weltlichen Commissärs bezogen hat, und der Kapitelsbote die des Gerichtsdieners, so soll es dabey nach obigem Regulativ sein Bewenden haben.

Int. B. 1827. Nro. 72. S. 1457. Verfüg. v. 6 Jun. 1827. Die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 findet in dem Unter-Mainkreise mit Ausnahme bey Verhandlungen in Gewerbs- und Hypothekensachen nach den am 6. März 1827 vorgezeichneten Modifikationen (Kr. Int. Bl. pag. 605) zur Zeit keine Anwendung, sondern es sind die Installations-Gebühren genau nach dem Maßstabe der bestehenden Taxordnung zu erheben.

Instruktionen*).

Den Dechanten der Diözese Würzburg wird unterm 20. April 1822 eine neue Instruktion ertheilt, mit dem Auftrage, 1) dieselbe auch in lateinischer Sprache alljährlich zu beantworten, 2) bey den für die folgenden Jahren sich gleichbleibenden persönlichen Umständen der Curaten nur darauf in den nachfolgenden Relationen zu beziehen. B. O. C. V. v. 20. April 1822. und 11. April 1825.

Um einerseits die den jährlichen Dekanats-Relationen »die kirchlichen und religiösen Verhältnisse der Pfarreyen und Kuratien betr.« gewidmete bischöfliche Uebersicht zu erleichtern, und andererseits die Relationen selbst nicht mit ständigen Rubriken zu überfüllen; so wird verordnet: daß §. 1) alle Rubriken, welche in untenstehender Visitations-Instruktion

*) Die ältere Instruktion für die Dechante der Diözese Würzburg ist im I. Th. d. L. M. S. S. 406. und II. Th. S. 657. abgedruckt.

enthalten sind, nur nach Verlauf von zehn Jahren jedesmal vollständig eingetragen und beantwortet werden. Zur vollständigen Eintragung und Beantwortung derselben aber wird das Jahr 1832 festgesetzt. Sollte jedoch inzwischen eine Dekanats-Stelle neu besetzt werden, so hat der neue Dekan in seine erste Relation alle Rubriken einzutragen, wie auch alle Punkte vollständig zu beantworten, und kann sich erst in den bis zum Jahre 1832 noch zu erstattenden Relationen auf diese vorausgehende vollständig bearbeitete Relation berufen. Es werden §. 2) nur jene Rubriken alljährlich detaillirt in der Relation bey jeder Pfarrey verzeichnet und referirt, deren in den nachstehenden Paragraphen keine Erwähnung geschieht. Daher kann §. 3) bey den Artikeln der Instruktion II. und III. sich auf die vorausgehende Relation, in welcher die Beantwortung derselben geschehen ist, bezogen werden. §. 4) Dasselbe ist bey dem Artikel VI. zu beobachten, so lange sich während des laufenden Jahres keine Veränderungen hinsichtlich der Individuen und Charakteristik derselben ergeben haben. §. 5) In den Positionen des Artikels VII., welche mit einem Sternchen bezeichnet sind, als: Lit a, i, k, p, q, r, s, u, x, z, aa, bb, und cc, wird auf die vorhergehende Relation, wie im vorhergehenden §. 4., verwiesen; alle übrige Punkte dieses Artikels sind jederzeit zu erörtern. Deßgleichen kann §. 6) im Artikel VIII. auf eine vorausgegangene Relation wie sub §. 4. die Hinweisung geschehen, wenn sich nur während des laufenden Jahres über die in Frage stehenden Punkte keine Veränderung zugetragen hat. §. 7) Dasselbe gilt von den Artikeln IX. X. und XII.; die Fragesätze des Artikels XI. hingegen sind jedesmal vollständig zu beantworten. B. O. C. V. v. 26. April 1828.

Instructio
pro Decanis Dioeceseos herbipolensis Capitula Visitantibus.

I. Dies Visitationis parochiarum ordine alphabetico positarum.

II. An Parochia, Curatia, Beneficium sint liberae collationis vel Juris patronatus?

Quis ultima vice in saeculo XVIIIvo Jus patronatus vel collationis exercuerit?

Quaenam instrumenta et probationes pro libera collatione episcopali prostent?

III. An parochia habeat Ecclesias filiales, et quaenam earum nomina?

IV. An sit pura, an acatholicis mixta?

V. Numerus animarum et Communicantium
a. in loco parochiali,
b. — — filiali.

VI. Characteristica descriptio
A) *Parochi, Curati, Beneficiati.*
B) *Sacellani, Cooperatoris.*
C) *Aliorumque Sacerdotum regularium in Parochia existentium.*

A) Parochi, curati et beneficiati descriptio characteristica complectatur:

a) Nomen parochi, curati, beneficiati,

b) Quibus stationibus et quamdiu singulis sit sacellanus aut cooperator commoratus?

c) Quo die et anno ad parochiam, curatiam, beneficium promotus fuerit?

d) Tempus, a quo parochiam, curatiam, beneficium administret?

Si pluribus jam praefuerit, quamdiu singulis?

Unde anni curae et subsistentiae cujusvis eruantur.

e) An sit vir et morum modestia, probitate, doctrina, pietateque insignis?

f) Quomodo, parochus, curatus etc. officium pastorale gerant?

Quomodo beneficiatus satisfaciat suae obligationi?

g) An a parocho, curato, beneficiato confectum sit testamentum, quod exhibeatur, et quis sit testamentarius?

h) Quale habeant famulitium, cujus status inquirendus, indicando sexum, aetatem, officium, affinitatem, caeterasque cujusvis famuli aut ancillae, aut personarum vinculo consanguinitatis vel affinitatis cum iis conjunctarum, et convictorum conditiones.

B) In descriptione sacellani aut cooperatoris characteristica allatis supra lit. a. et b. notatis respiciendum est, utrum eorum vitae ratio respondeat vocationi clericali, nec ne;

a) utrum, quatenus homini id dijudicare sit concessum, non lege externa, sed interna persuasione de muneris sanctitate ducti, devotionalia pastoralesque functiones vera cum praeparatione et spiritu, non leviter aut mechanice persolvant?

b) An moraliter religiosam, populum aedificantem, publicam trahant vitam?

c) Utrum spiritum religionis Jesu precibus quotidianis, indefessaque sacrae scripturae lectione, librorumque asceticorum usu in se confortare et conservare studeant?

d) Utrum saepius sacramentali confessione sese studeant cum Deo reconciliare?

e) Utrum studiis statui clericali consentaneis indefesse navent?

f) Utrum in elaborandis concionibus et catechesibus, quae Decano in scriptis ostendantur, sint solliciti; utrum sint bene elaboratae?

g) An sacellani per singulas hebdomadas scholas in locis filialibus aut parochialibus visita-

verint, ibique curam pro instructione catechetica habuerint?

h) Utrum in speciali libro decreta necessaria notaverint?

i) An principia prae se ferant, doctrinae constitutionique Ecclesiae contraria?

k) An et qualem dici ordinem observent?

l) Utrum otio indulgeant, tempusque vanis distractionibus terant?

m) An semper, facta prius, quo eant, denuntiatione exeant?

n) Utrum frequenter noctu post coenam exeant, salutationesque domesticas sacerdoti officioque pastorali non convenientes admittant?

o) An in filialibus sese independentes a parocho reddere, aut in aedibus parochialibus domesticum ministerium ad se trahere conentur?

p) An si ultra tres dies a loco parochiali voluerint discedere, discessum prius decano indicaverint?

q) Utrum parochum, cujus familiaritate utantur, debita cum veneratione tractent?

r) Utrum ordinem domesticum inordinata vitae ratione varii generis ineptiis et morositate, insanis petitionibus, seu rudi contra domesticos se gerendi modo turbent?

s) An cauponas evitent, neque potui sese tradant, hacque ratione, aliave ipsis neutiquam conveniente aliis non sint offensioni?

t) An conjunctiones conventusque alant, sacerdotali vocationi, et religioso moralique spiritui, quo debeant esse solummodo animati, repugnantes?

u) An eorum vestitus, si in ecclesiasticis aut pastoralibus functionibus non sint constituti, sit modestus, sacerdoti conveniens, legibusque respondens?

v) An tonsuram semper conservent?

w) An in Ecclesia, et extra Ecclesiam Sacramenta administrantes, semper sint toga clericali induti?

x) Generatim, utrum eam decentiam, modestiam, decoremque eum teneant, quem Ecclesia de suis ministris postulat?

G) Characteristica sacerdotum regularium in locis parochialibus de sustentationis quota ipsis concessa viventium descriptio solummodo

a) eorum nomina

b) eorum moralem vitae rationem, sique subsidiariorum vices gerant,

c) quomodo satisfaciant suae obligationi libere susceptae, complectatur.

Notandum.

Si in descriptione cujusdam sacerdotis characteristica quid occurrat, moralitati aut ecclesiasticae modestiae contrarium, sollicite respiciendum, et in relatione adnotandum est, utrum et quoties frustra fuerit monitus.

VII. Ecclesiae parochialis et filialis status

* a) an sit optimae, mediocris, an infimae conditionis?

b) Fundus.

c) Debita retardata.

d) Legata pia per anni decursum facta.

e) Administratio.

f) An ratiocinia singulis annis deponantur, et *)

---

*) Unter dieser Vorlage zur Revision wird nicht die eigentliche Rechnungs-Revision oder Adprobation, sondern nur die Einsicht zur Hervorgabe der dem Pfarrer oder Curatus nothwendig scheinenden Erinnerungen, damit die mit der Revision beauftragte Staatsbehörde dieselben geeignet zu berücksichtigen vermag, verstanden.— Es liegt in der Natur der Sache, daß der Dechant die Notizen, welche er über das Pfarrey- und Kirchenvermögen in seinem Berichte aufzunehmen beauftragt ist, sich nur von dem Pfarrer oder Curatus er-

g) Utrum parocho, curato ad revisionem exhibeantur?

h) Utrum magistratus civitatis, aut praetor cum delectis civium, missis parocho, curato, subin in adhibendis reditibus ecclesiasticis ad lubitum disponant?

* i) Cui incumbat onus fabricae, quibusque fundamentis id nitatur?

* k) An conservetur in Ecclesia lumen continuo ardens?

l) An omnia, quae ad cultum divinum, et Sacramentorum usum spectant, sint optime asservata, et in aedificationem ordinata?

m) Hierothecae, ciborii, calicum, vasorum pro ss. oleis, baptisterii, aliorumque paramentorum qualitas et mundities.

n) An eorum adsit inventarium?

o) Status moralitatis aeditui ejusque solertia in perfungendis muniis ecclesiasticis.

* p) An cultus divinus et in Ecclesia parochiali et filiali ad Dioeceseos normam celebretur?

* q) An leges ecclesiasticae matrimonia clandestina attinentes singulis annis publice et in Ecclesia parochiali et filiali populo explicentur?

* r) Utrum doctrina christiana in Ecclesia parochiali et filiali ad normam Catechismi dioecesani singulis diebus dominicis publice habenda saltem intra biennium absolvatur?

* s) An quoque Ecclesia thaumaturgica in paroeciae confinibus existat?

quaenam instructio quoad miraculorum indicationem, affixionem tabularum pictarum,

---

theilen lassen kann; da nur diesen Lokal-Geistlichen, nicht aber den Dekanen die Einsicht der Kirchen-Rechnungen, und das Benehmen hierüber mit den weltlichen Verwaltungs-Behörden zusteht. B. d. E.

aut figuras ex metallo, ligno, cera, vel ex alia materia confectas observetur?

t) An coemeterium sit mundum et clausum?

* u) An Decreto de 10. Maji 1822 »processiones contra legem attinenti« in quavis parochia exacte obtemperatum fuerit?

v) An in parochiis per anni decursum novae cantiones sacrae (neue Kirchen-Lieder) aut nova religionis exercitia (neue Andachten) sint introducta? Illas Decanus inspiciat, et nondum in Dioecesi receptas ad Ordinariatum mittat. De introductis autem inusitatis religionis exercitiis, quibus cultus auctus est, episcopalem Ordinariatum certiorem faciat.

w) Decanus et parochis et sacellanis diligenter commendet, ut sollicite invigilent, ne libri superstitiosi, aut religionem christianam impugnantes, aut hujus generis imagines inter parochianos divulgentur. Quae sollicitudo praecipue in locis thaumaturgicis adversus tabernarios adhibenda est. Quidquid Decano de his cognitum fuit, annuae suae relationi addat, cum loco et adjunctis.

* x) Vi Decreti de 25. Septemb. 1825 Decanus in annua sua relatione annotet, utrum nomina ecclesiasticorum benefactorum, nec non illa Neo-Communicantium in Ecclesiis parochialibus et filialibus praelecta fuerint?

y) Utrum Decretis de 7. Sept. 1827, de 7. Febr. et 22. Febr. 1828 »Communionem paschalem in Ecclesiis parochialibus concernentibus« fuerit obtemperatum? utrum multi parochiani cum licentia expressa parochi in exteris Ecclesiis communionem paschalem susceperint?

* z) An curati tam in concionibus quam in catechesibus doctrinas de juramento et perju-

rio et vectigalibus juxta edita mandata rite populo exposuerint?

* aa) An claves tabernaculi in manu parochi sint?

* bb) Utrum in quavis parochia inveniatur designatio omnium actuum parochialium et divinum cultum concernentium (Gottesdienst-Beschreibung)?

* cc) Utrum preces praescriptae pro necessitate publica juxta datam formulam post concionem a quovis curato praelegantur?

VIII. Domus parochialis. Qualis sit illius conditio? Quis habeat onus fabricae, quibusque fundamentis id nitatur?

IX. Jura et bona parochialia ad fundationem et dotem paroeciae pertinentia examinanda sunt:

a) An in quieta bonorum juriumque possessione parochus se conservet? aut

b) An lis de his bonis obmota fuerit?

c) A quonam tempore? Coram quo judice? Quis actor, quis reus sit?

d) An documenta pro parte parochiae adhibenda existant?

e) Jura stolae quoque adcurate ex observantia antiqua enumeranda et perceptionis summa pro quovis actu liturgico edicenda est.

X. Repositura parochialis

a) An sit bene ordinata?

b) Utrum documenta parochialia, praecipue documentum fundationis vel in originali vel in copia, Bulla circumscriptionis Dioecesium Bavaricarum, aliaque legaliter asservata, matriculae exactissime consignatae, decreta Episcopalis Ordinariatus scripta in speciali libro juxta ordinem chronologicum contenta, decretaque impressa, in illa habeantur?

c) An adsit reposituræ inventarium?

XI. Schola parochialis et filialis

a) Numerus scholarum in loco parochiali et filiali.

b) Ludimagistrorum nomina.

c) Eorum moralis vitae, ratio, an juventuti bona praeluceant exemplo?

d) Quomodo gerant suum officium?

e) Utrum omnia doctrinae christianae capita per anni decursum parvulis tradantur?

f) Ludimagistri catechisandi ratio, an sit recta, nec ne?

g) Utrum in scholis diebus dominicis catecheses a parocho habitae repetantur, profectiorisque aetatis juventus ad novam praeparetur?

h) Utrum adultam juventutem in doctrina christiana progressam an regressam Decanus invenerit?

XII. An circa alumnorum clericorum in locis parochialibus aut filialibus tempore feriarum commorantium aut in illa advenientium mores vitaeque rationem et vestitum nil sit animadvertendum?

Circa finem annuae relationis quilibet Decanus addat sequentia Generalia suis cum responsis.

A) An et quae scandala publica versentur in una alterave parochia et quomodo ipsis obveniendum sit?

B) An in una vel altera parochia inveniantur conjugati sua sponte separatim viventes, et an soluti cohabitationem et vitam familiarem ut concubinarii foveant?

C) An parochus in Ecclesiis filialibus juxta ordinationem, de anno 1826 editam, tempore aestivo una vice per quemvis mensem die dominica missam solennem cum concione, vel tempore pomeridiano vesperas cum catechesi celebraverit?

D) An obstetrices, ad loca parochialia assignatae,

debite instructae sint, circa baptismum, in casu necessitatis administrandum?

E) Utrum in parochiis per anni decursum nonnullae provisiones solennes celebratae sint?

F) Utrum in districtu decanali Ecclesiis parochialibus vel filialibus conductores fulgurum (Blitz-Ableiter) anno 1827/28 et sqq. fuerint affixi?

G) Utrum Ecclesiae fundo ab authoritate civili vi assignationis insolitae expensae sive modo praestationis (Leistung ohne Rückersatz) sive modo praenumerationis (Vorschuß) pro anno currente et sqq. fuerint imperatae?

H) An Curati ordinationi episcopali »munus pastorale concernenti et sub 7. Septemb. 1827 promulgatae« morem gesserint? imprimis

a) an juxta articulum 4. memoratae ordinationis confirmandos in omnibus iis, quae illis ratione sacramenti confirmationis scitu necessaria, et aedificationi populi inservientia sunt, instruxerint?

b) an tempore quadragesimali pericope evangelii pro quovis die praescripta tam in Ecclesiis parochialibus, quam in Ecclesiis filialibus, in quibus celebratur cultus divinus, post missam populo una cum recitatione formularum fidem, spem et charitatem, nec non contritionem et dolorem ob peccata (Reue und Leid) exprimentium praelecta fuerit?

I) Demum in relatione p. 1828 solummodo designentur istae Ecclesiae filiales et capellae, in quibus asservatur sacrosancta Eucharistia, quin inibi saltem singulis mensibus vel ex fundationibus propriis, vel ex more antiquo celebretur sacrum.

Ad dilucidandas hasce positiones Decanus cuilibet parocho proponat accomodatas quaestiones.

Instructio pro Sacellanis.

FRIEDERICUS

ex misericordia Dei et apostolicae sedis Gratia Episcopus Herbipolensis.

Devoto ac dilecto Nobis in Christo Filio Dioeceseos Nostrae Herbipolensis Sacellano, Salutem ac benedictionem a Domino, et Gratiam Nostram.

Magnum profecto munus est et sublime ministerium, ad quod mitteris, dilecte Fili! Non rem hujus saeculi tractandam tibi committimus; ad altiora te ducit vocatio. Spiritus sanctus, qui Nos posuit Episcopum regere hanc Ecclesiam Dei, designavit et te, ut eas ante faciem Nostram in omnem civitatem et locum, quo a Nobis mittendus es. Est enim Ecclesia magna valde, et nequaquam minima in Principibus Juda, cujus Nos divina gratia Antistitem, et te Ministrum hierarchicum constituit. Mitteris itaque et vadis in partem sollicitudinis Pastorum Ecclesiae Nostrae, et in subsidium dilecti gregis per Dioecesin Nostram tam late diffusi. Vadis electus prae reliquis et segregatus a Domino, pascere Jacob servum suum, et Israel haereditatem Nostram. Vadis ad speciosa deserti Nostri, habitaturus juxta tabernacula Pastorum, qui pascunt agnos Nostros juxta ordinem suum. Vadis ad Oves domus Patris tui, quas pretiosiores facimus, quam Nos, intellige animas Fratrum tuorum a supremo Pastore Jesu Christo episcopali curae Nostrae concreditas: has ut pascas in montibus Israel, et deducas velut ovem Joseph, hoc opus ministerii tui est, ad quod assumpsit te Dominus.

En qualis, quam excelsa vocatio tua! Vadis cooperari ipsi Deo in salutem animarum, quod opus est omnium divinorum divinissimum, ipsis Angelis reverendum. Vadis operari opus, propter quod ipse Dei Filius descendit de coelis, et in-

carnatus est. Vadis lucrari et assequi, propter quod hic ipse Dei Filius in laboribus fuit a juventute sua, et demum exaltatus in cruce, ut omnia traheret ad se ipsum. Cum hoc Dei Filio vadis, quaerere et salvum facere, ne quid pereat, quod ipsi a Patre datum est. Vadis consolidaturus, quod infirmum est, sanaturus, quod aegrotum est, alligaturus, quod confractum est, reducturus, quod abjectum est. Hic finis missionis, haec meta vocationis tuae.

Quare Authoritate Nostra episcopali te hortamur in Domino, ut digne ambules in vocatione tua, qua vocatus es, quaerendo, quae Jesu Christi sunt, non quae tua sunt. Scito, te missum esse in ministerium propter eos, qui haereditatem capient salutis. Scito, te de hoc mundo electum esse, ut eas, et fructum afferas; te custodem constitutum, ut excubes super muros Jerusalem: te operarium conductum, ut labores in vinea Domini; te supra candelabrum positum, ut verbo et exemplo luceas; te titulo mensae Regiae donatum esse, ut unice cogites, quae Dei et Jesu Christi sunt, et non divisus sis. Hanc obligationem suscepisti, ad hoc officii genus Deo et Nobis sacramento obedientiae te obstrinxisti.

Proinde tuum est, ut quotidie aemuleris charismata meliora: nam ars artium cura animarum est. Non unum modo necessarium vocatio sancta a te exigit; sed ad parandam Domino plebem perfectam omnino necesse est, ut in die ostensionis tuae attendas erga plurima. Habes, quod Deo debes. Habes, quod Nobis debes. Habes, quod proximo et iis omnibus debes, quibus vel praeesse vel subesse contigerit.

Quapropter in omnibus operibus tuis praecellens esto, ut Deo et Nobis placere possis. Vigila, labora, opus Dei diligenter fac, ministerium tuum imple, nemini dans offensionem, ne

quis habeat malum dicere de te. Ubique te exemplum bonorum operum praebe, ut Christi bonus odor fias et forma gregis ex animo. Pondera gratiam, quae in te est per impositionem manuum Nostrarum; hanc ne negligas, et ne dispergas spiritum, quem in sacro Seminarii Nostri asceterio collegisti. Permane in his, quae didicisti. Custodi et conserva in corde tuo formam sanorum verborum, quae in fide et dilectione ibidem audiisti. Attende semper ad petram, unde excisus es, et ne unquam dimittas legem matris tuae. Bonum est viro, si portaverit jugum ab adolescentia sua. Hoc ne abjicias! Noli credere, dum e Seminario exis, te nunc filium veluti emancipatum esse, imo e schola disciplinae prorsus manumissum. Manes, ut ante, disciplinae filius. Hunc in finem non modo directioni Parochorum te submittimus, sed et aliqualem vivendi agendique regulam hisce tibi praescribimus, quam in vim ordinationis dioecesanae pro omnibus Dioeceseos Nostrae Sacellanis et Cooperatoribus, tum ad curam ituris, tum in eadem jam subsistentibus, per praesentes publicamus, et pro semper valituram esse volumus; onerantes insuper Decanorum et Parochorum conscientium, ut, si quem post paternam correctionem adhuc pertinaciter contravenientem invenerint, desuper maturam ad Nos relationem faciant.

Observanda a Sacellanis et Cooperatoribus Dioeceseos Nostrae Herbipolensis.

Erga Deum.

I. Stude ante omnia, ut fidelem Deo cultum praestes; ideo enim in sortem Domini vocatus es et super plebem evectus. Tanto itaque humilior, atque serviendum Deo promptior esse debes ex munere tuo, quo plus caeteris in hoc mundo

accepisti: cum enim augentur dona, rationes etiam crescunt donorum.

II. Bonam et teneram habeto conscientiam: cum laxa, multo minus cum cauteriata, ne assuescas vivere. Principiis laxitatis obsta, et modica non sperne.

III. Singulis octiduis Confessionem sacramentalem perage apud eundem, si potest fieri, Confessarium: ultra dies quindenos Confessionem si differas, species acediae est.

IV. Ordinem diurnum habe, et in eo accuratus esto; nisi casus in cura supervenerit. Cum ordine multum, sine ordine parum, vel omnia cum difficultate facies. Praesertim

V. Statam horam surgendi et decumbendi serva, easque speciali quadam devotione viro ecclesiastico digna sanctifica, ut sacrae sint. Ab his dependet totus ordo.

VI. Quovis mane ad mediam saltem horam piam meditationem institue, nec non pro lectione libri spiritualis certum et congruum diei tempus tibi selige.

VII. Ad Missam te semper sollicite praepara, ante quam omni die in mentem revocare juvat, quod jubet Tridentinum, ut tremendum et sacrosanctum hoc mysterium, quanta maxime fieri potest, interiori cordis munditia ac puritate, et exteriori devotionis et pietatis specie peragatur. Cave, ne frequentius sine causa a celebrando cesses.

VIII. Sacra vasa munda serva, eaque quotannis renova. Pallas, Corporalia, et Purificatoria suo tempore abluere ne aegre feras, aut invitus facias: hoc enim officium Ordinis majoris est.

IX. Horas Canonicas ut minister publicus Ecclesiae magni aestima, et quotidie ad mentem Ecclesiae persolve. Exerce te indies, ut studiose et devote istas recites, ne te gustu et fructu pri-

ves. Deum invoca non ad festinandum, sed ad adjuvandum. Breviarium usque inter ultima diei negotia differre non assuesce.

X. Per diem opera tua sic dispone, ut orationem et studium non negligas: sine his non bene arabis, non multum seres, et vix aliquid metes.

XI. Orationi et studio per diem sic insta, prout in Seminario edoctus es. Hoc si feceris, varietas te delectabit, et semper jucunde respirabis.

XII. In studio ad id potissimum respice, quod vocationi tuae congruum est; praesertim studium Theologiae moralis, sacrorum Canonum, Ceremoniarum, Controversiarum fidei, et similium diligenter prosequere. Omni die reassume aliquid, cujus in Seminario tibi apparatum fecisti, ne iterum excidat. Lege quotidie unum alterumve Caput sacrae Scripturae, utpote libri antonomastice sacerdotalis; nec non certis saltem diebus aliquid ex Agenda, ex Ordinatione dioecesana (Kirchenordnung), ex Concilio Tridentino, Methodo practica etc. Libros haereticorum sine Nostra Licentia ne legas. Disce methodum formandi Protocolla, Relationes, Ratiocinia, et similia. Parochum et viros practicos desuper consule.

Erga proximum.

I. Functiones quascunque ad proximum semper cum spiritu, industria, et bona voluntate tracta.

II. Cathedram non nisi bene praeparatus ascende, ut verbum Dei utiliter dispenses ex recenti semper studio. Non materiam qualemcunque obviam, sed ejusmodi tracta et selige, quae gregi dominico congrua et utilis videbitur. Hanc ipsemet meditare per hebdomadam, ut semper ex abundantia cordis os loquatur: quod enim de corde non procedit, ad cor non penetrat. In particu-

larisando ad nimis specialia non descende, in casu dissidii praesertim cum Primoribus loci vel aliis quibuscunque Nobis semper summopere inviso, ne videaris quemquam publice reprehendere. Conciones omnes in scriptis compone, et eas tanquam laboris tui fructus in annua Visitatione locali Decano Capituli exhibe. In concionando attende semper ad ea, quae in scheda approbationis impressa sunt.

III. Eadem observa in habendis Catechesibus, ad quas similiter cum studio te semper praepares. Puncta et materiam pro quavis Dominica diligenter annota, quam si suo tempore redeuntem relecturus sis, facile per novas et meliores reflexiones et annotationes integrabis et perficies. Stude, ut facilis captu, clarus et utilis fias. Discerne et disce, ut parvulis in Christo, quibus lacte opus est, lac potum tribuas, et qui solido cibo utuntur, his panem frangas. In explicando praecepto sexto attende, ne periculum et scandalum praebeas. Catechesin sine gravi causa ne omittas.

IV. Reliquas functiones ecclesiasticas, utpote functiones assistendi matrimoniis et benedicendi nuptias, Baptismales, Funerales, Provisiones infirmorum, Processiones publicas, Horas comprecatorias, et functiones similes a Parocho tibi commissas cum gravitate et aedificatione populi semper perage. Serva in illis, utpote functionibus publicis, tempus a Parocho assignatum, vel in loco consuetum. Hoc ut rite facias, semper paulisper praeveni, ne serus sis. Si subinde ordo exspectandi te contingat, in patientia posside animam tuam. Nullam vero harum functionum proprie parochialium audeas inscio parocho tibi praeposito, et in loco alieno sine licentia hujus parochi exercere.

V. Vocatus ad sacrum Tribunal te semper promptum et facilem exhibe, ne populus ansam

sumat, exomologeseos causa Divina parochialia deserendi, et ad vicina monasteria evolandi. Idem praecave circa infirmos, ne coram nuntiis vel luminiferis gravatum animum prodas. Mulieres peregrinas, conversas, devotulas in loco patente semper audi. Extra Confessionale non multum cum illis habe, ne vel authoritate tua destituaris, vel decipiaris, vel spiritu incipiens contra carnem luctari debeas. In Confessionali, quae pro praxi communi observanda habeas, relege subinde ex scheda approbationis, ad quam te rursum remittimus.

VI. Infirmis et moribundis Sacramenta mature et, quotiescunque fieri potest, juxta modum in Agenda praescriptum publice et solenniter administra, eosque etiam non vocatus frequenter visita. In extremis ut cuicunque assistas, in primis curis et deliciis habe. Doctrina, quam infirmis impertiris, non sit semper eadem, sed cujuscunque statui, genio et indoli accomodata: hinc praeparatione opus est.

VII. Si pro Filiali assumptus sis, Divina in diebus dominicis et festivis ibidem stata hora graviter et modo, quo in animis pietas excitetur, augeatur et confirmetur, celebra. Concionibus et Catechesibus ibi habendis nihil detrahe, ne eo quidem mensis die, quo devotio in honorem ss. Corporis Christi instituta fieri solet. In Missa hebdomadaria populo te accomoda, ut hic labori insudans negotia sua disponere, et pro desiderio suo Missae interesse possit.

VIII Baptismum infantum cum periculo ne differas ad horas tibi commodas.

IX. Scholas ordinario per hebdomadam bis vel pro numero filialium semel saltem, quo saepius vero, eo melius, visita. Praeter officium, quod tibi in loco filiali ceu scholae inspectori civili delegato incumbit, id animarum curatoris prae-

cipuum habeas, ut parvulis catechismi fidei et morum doctrinas omni studio et fervore exponas ratione catechetica eaque populari. Appare serena semper facie, ut amorem parvulorum captes; hunc si habes, parentes lucraberis. Ludimagistrum, si in aliqua re defecerit, in privato, non rigide quidem et cum superbia ac ira, sed primum et iterum commonitione miti atque humana, deinde adhortatione gravi, proveniente tamen e sensu compatiente remotaque ab omni ira corrige: si correctiones iteratas spreverit, ad Parochum defer.

X. Juventutem scholae minimum quater per annum confiteri jube, praevia semper communicatione cum Parocho, ut et hic parvulos confitentes audiat. Pro Communione paschali selectum primo communicantium fac mature, eosque sedulo ad sacram Synaxin praepara. Cave, ne instructionis opus soli ludimagistro relinquas.

XI. Invigila, ut ludimagister sive aedituus circa templum, altaria, vestes; et sacram suppellectilem, debitam munditiem servet; ut habeatur ordo in ecclesia et disciplina in populo Authoritate tamen propria in Filialibus nihil immutes, innoves aut ordines, nec aliquid novae suppellectilis pro ecclesia fine praescitu Parochi procurari jubeas. Si tamen luriditatem in Ecclesia, vel quid aliud indecens in Filiali inveneris, et Parochus desuper informatus id emendare nolit, rem Ordinariatui Nostro episcopali aperi

XII. Defectus, si quos adverteris in populo, item scandala et abusus, quibus solus mederi non poteris, aut tibi soli non convenit, ad Parochum defer, cum quo semper confidentialiter age, et operam tuam pro salute animarum industriose confer et adhibe.

Erga Parochum.

I. Stationem tibi assignatam aggressus appare coram parocho tibi in futurum praeposito, cui simul Missionis tuae Decretum ab Ordinariatu episcopali datum exhibebis, non cum torvo et omnes angulos loci et parochum ejusque domesticos lustrante oculo ac imperioso superboque sermone, sed cum omni modestia atque comitate, qua tibi jam in primo ingressu ejus fiduciam et amorem concilies. Huic, cujus inspectioni et directioni te committimus, debitam reverentiam, non minus etiam in iis omnibus, quae quoad curam actusque parochiales ordinaverit, vel quoad mores et disciplinam tibi rationabiliter suggesserit, debitam observantiam praesta.

II. In aedibus parochialibus te non condominum crede, neque domesticum ministerium delicate nimis praetende. Sacerdotalem tuam competentiam quoad victum et alia non ultra extende, aut Parochum gravare praesume, quam quod sana et prudens oeconomia, vel etiam ratio temporis et loci suadet et permittit. A parocho tibi neque jentaculum, neque merenda debetur.

III. Stude, pacem habere cum omnibus, qui in domo sunt. In vinculo unitatis vive cum Parocho et Consacellano, si adsit. Domesticis immeritum taedium non causabis. Sed nullam familiaritatem cum famulis aut famulabus contrahas, quae te aestimatione ac auctoritate debita et independentia necessaria privatura esset Ordini domestico te accommoda Horis praesertim prandii et coenae fac ut domi sis, quas citra causam in cura sero veniendo non turbabis. Post coenam ne ad amicos visitandos domo exeas, ut suspiciones malas fugias, et ne parochiani nocturnas suas circumcursitationes consociationesque tuo exemplo excusent.

IV. Cum Parochianis de Parocho sinistre sentientibus non collude, nec contra illum ejusque do-

mesticos querulus esto coram extraneis, quod tibi serio interdictum habeto. Si justam querendi causam habeas, Decano Capituli vel pro gravitate materiae Nostro Ordinariatui episcopali aperi. Sic tibi et famae Cleri consules.

V. Extra aedes parochiales sine praevia insinuatione te nunquam conferas, ut casu, quo ad aliquam functionem parochialem desideraris, haberi queas. Si absentiae a loco stationis ultra tres dies sit protrahenda, etiam Decanum Capituli desuper informa. Diuturnioris absentiae licentiam petes a Nostro Ordinariatu episcopali, et de impetratione istius Decanum certiorem facies. Tibi ad Exteros profecturo venia quoque a supremo Regimine Regio Circuli Moeni inferioris impetranda. Caeterum cujusvis tui exitus et reditus diem et horam diligenter nota in Diario, quod mense quovis tertio parocho subscribendum praesentabis.

VI. In applicandis Missis statui Parochiae et Parochi te submitte et accommoda. In celebrandis Anniversariis, Missis funeralibus, nuptialibus, angelicis, et similibus Parochum ex aequo et bono etiam in Matrice adjuva, licet forte pro Filiali assumptus sis. Singulis hebdomadis a te tres Missae ad intentionem parochi gratis applicandae sunt pro lecto, mensula, sella, manutergio, lumine, et famulatu ab eo tibi procurandis.

VII. Anniversaria aliasque Missas demandatas, praesertim publicas, die, loco et tempore assignato vel consueto semper celebra.

VIII. Jura stolae quaecunque Parochi esse scito; neque oblationes ad altare, taxam pro jusculo nuptiali in Filialibus, pro circuitu annuo in campis, et similibus tibi appropria, nisi in fundatione Sacellaniae desuper conventum vel ordinatum sit.

Erga Decanum.

Cum in Statione tibi assignata adveneris, ne

tardes, te Capituli Praeposito sistere, aut, si justa causa impeditus sis, statim saltem per literas adventum tuum hujusque diem indicare. Eum in summo semper honore habeas. Ama et venerare istum ut patrem, et obedi ei ut filius. Commonitiones, adhortationes et correctiones ejus excipe cum lubenti et ad emendationem parato animo. Injuste accusatus cum decenti, honesta et modesta libertate dic coram eo causam tuam. Juste admonitus et correctus abstine in eum lingua maledica et invidiosa, iis, quae te jusserit, morem gerens. Visita et consule eum saepius in rebus pastoralibus. Pro instructione utili et prudenti nunquam cessa, te erga eum gratum exhibere. Si aggressurus es stationem aliam, discessum tuum Decano notum facies.

Erga te ipsum.

I. Te diligenter custodi et observa, ut sis exemplum fidelium in Verbo, in Conversatione in Charitate, in Fide, in Castitate. Ad liberiorem vivendi agendique modum noli deflectere. Te cautum, circumspectum et accuratum habe in omnibus.

II. Aedes Parochianorum non circumcursita, nisi vel necessitas aut utilitas id exigat, vel charites urgeat, vel decorum id suadeat.

III. Familiaritatem cum altero sexu evita, tum propter periculum, tum propter scandalum. Domus muliercularum non penetra. Viduas adolescentiores cum Timotheo devita. Juvenculas et personas comptulas nequaquam frequenta.

IV. Non sis multo vino deditus, in quo teste S. Paulo est luxuria, ne Cauponas frequentes, ad legis et mandati Nostri observantiam te obstringimus.

V. Neque lusui nimus addictus esto. Lusus, qui magis questum quam honestam recreationem sapiunt, nec non lusus publicos omni modo de-

clina. Ad lusum invitatus attende, cum quibus? ubi? cur? quomodo? quando?

VI. Cave, ne in debita incidas ultra vires bursae tuae.

VII. In vestitu noli esse luridus, neque etiam comptulus, aut valde commodus. Ubique incede in veste nigra et talari, in Dioecesi consueta. Etiam domi decentiam magis quam commoditatem serva, praesertim si extranei ad aedes veniant. Ad functiones ecclesiasticas semper collaria longa adhibe. Si quando te necessitas cogat, uti veste laicali, tum quoad ejus formam, tum quoad ejus colorem juvenilem istam et clericum dehonestantem novitatis affectationem omnino fugito.

VII. Otio ne assuefias. Noli omni et tota die deambulare in campis, aut per integram saepe hebdomadam circumvagari in vicinia. Redime tempus, quia dies mali sunt.

IX. Singulis saltem trienniis ad fovendum et recolligendum spiritum per tres quatuorve dies vel in hujate Seminario Nostro, vel in adjacente Monasterio, vel penes vicinum Parochum sacrum secessum institue, et in visitatione annua coram Decano Capituli testimoniales desuper ostende: quem tempore visitationis non declinabis, sed ei cum reverentia te siste, et ad quaevis praesentis instructionis puncta, nec non ad unam alteramve quaestionem theologico-moralem vel polemicam, si studium et doctrinam tuam periclitari velit, cum modestia eidem interrogatus responde, ut iste in relatione annua Nos de te informare queat: quae relatio suo tempore in collatione Parochiarum Nobis servire poterit.

Interim Vade, Intende, prospere Procede, et Cresce. Cresce tibi et proximo; cresce in spiritu, in bonitate, disciplina et scientia; cresce usque in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi. Haec dum animitus optamus,

paternam quoque Benedictionem Nostram ad haec tibi peramanter impertimur.

Data sunt haec Herbipoli die 1. Julii 1825.

Intelligenzblätter.

Das Kreis-Intelligenzblatt ist von allen Pfarrern zu halten, jedoch so, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeinde-Vorsteher des Pfarrsprengels zirkuliren läßt, welche sodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben. Die Anschaffung soll halb auf Kosten der Kirche, halb auf Kosten der Gemeinde geschehen. R. B. 1814. S. 675.

Gemeinden sollen das Kreis- und Intelligenzblatt eigens halten, und solches da, wo Pfarreyen und Filiale ihren Sitz haben, von der Kirche und Gemeinde gemeinschaftlich bezahlt werden. Int. B. 1818. S. 37.

Dasselbe ist bey den Installationen durch den Ueberweisungs-Commissär dem neuen Pfarrer oder Curaten mit dem Auftrage einzuhändigen, für die allenfallsigen Defecte auf geeignetem Wege zu sorgen, und solches im Protokolle zu bemerken. Int. B. 1819. S. 433.

Solches soll vollständig in den Pfarr-Reposituren aufbewahrt, und die Defecte sollen bey dem Abgange des Pfarrers oder Curaten auf dessen Kosten ergänzt werden. Int. B 1819. S. 2085.

Interkalarfrüchte.

Jeder rechtmäßig eingesetzte Dechant, Pfarrer, Benefiziat, oder anderer Geistlicher hat die Einkünfte seiner Kirchenpfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterbmonat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gut gerechnet werden. Der, auf eine solche erledigte Pfründe angestellte Geistliche tritt nach Verlauf des Sterbmonats von dem Tage der Fertigung des Präsentations-Instruments an in den Genuß der erledigten Pfründe. R. B. 1807. S. 702. V. v. 21. April.

R. B. 1812. S. 769. V. v. 16. April. Wenn derselbe schon vorher auf einer andern Pfründe angestellt war, so gebühren ihm die Einkünfte dieser Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkte, von welchem an sonach die Verfügungen wegen der Provisur derselben und der Interkalar-Früchte in Wirkung treten. Da anstatt der ehemals gewöhnlichen Präsentations-Instrumente bey den geistlichen Pfründen des unmittelbaren königlichen Patronats, Verleihungs-Notifications-Dekrete an die ernannten Priester durch die königl. General-Kreiskommissariate ausgestellt werden; so gilt die obige Bestimmung des Termins der Interkalar-Früchte-Berechnung von dem Tage der Fertigung dieser Dekrete bey den besagten Kreisstellen.

R. B. 1814. S. 1433. V. v. 17. Aug. Die Interkalar-Früchte von katholischen Pfarreyen paritätischer Kirchen sollen als Mittel zur Bildung eines besondern katholischen Lokal-Kirchenvermögens behandelt, und sofort nicht den paritätischen Pfarrkirchen zugewendet, sondern zu dem Ende in eine Klasse gesammelt, und verrechnet werden, damit aus solchen den besondern Zwecken des katholischen Kultus, soweit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde.

Int. B. 1822. S. 74. Alle wegen Verwaltung und Verrechnung der Interkalar-Früchte bestehenden Verordnungen sind auch bey den zum bischöflichen Collationsrechte gehörigen Pfarreyen zu beobachten.

R. B. 1825. S. 1074. V. v. 17. Dez. §. 55. Die Regulirung der Interkalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen, und die Abhörungen der Interkalar-Früchte-Rechnungen stehen den Kreis-Regierungen zu. Der Vollzug hievon ist jedoch den äußern Behörden übertragen.

Schon unterm 14. April 1807 erschien eine Verordnung, welche die Administration der erledigten katholischen Pfarreyen in dem damaligen Großherzogthume Würzburg zum Besten der Stiftung

für emeritirte Pfarrer aussprach. Solche wurde nach der Vereinigung einiger Fuldaischer Aemter mit dem Königreche Bayern, und nach der Zutheilung derselben zu dem Untermainkreise auch auf diese Gebietstheile ausgedehnt, und in Beziehung des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg besteht eine ähnliche Anordnung unter der auf die Geschäftsbehandlung nicht einwirkenden Abweichung, daß die aus der Administration sich ergebenden Ueberschüsse zum Besten des Kaplaney-Fonds der für den abendländischen Theil der aufgelößten erzbischöflichen Regensburgischen Diözese gestiftet ist, vereinnahmt werde.

Inzwischen kamen bisher bey einzelnen Pfarrey-Erledigungsfällen so viele oft sich aus der Natur der Sache beantwortenden Anfragen vor, daß die königliche Regierung zur möglichsten Geschäfts-Abkürzung, und um die königliche Land- und Herrschaftsgerichte in den Stand zu setzen, in erster Instanz, ohne fernere Anfrage das Nöthige vorzukehren, die früheren] Verfügungen unter einigen Beysätzen in folgender Art zu wiederholen, sich veranlaßt findet.

1) Der Administration sind alle erledigten oder künftig zur Erledigung kommenden katholischen Pfarreyen des Untermainkreises unterworfen, deren reiner Ertrag, wenn die Dienstverrichtungen von einem Priester erfüllt werden, 400 fl. übersteigt; dann jene, welche zwar den Dienst zweyer, oder mehrerer Priester erfordern, aber so viel rein ertragen, daß, wenn man für jeden Priester 400 fl. berechnet, noch ein Ueberschuß sich ergibt.

2) Statt der förmlichen Administration kann den Erben des verlebten Pfarrers, oder dem Pfarrverweser, oder wenn die Pfarrey wegen Versetzung des bisherigen Pfarrers in Erledigung kommt, diesem selbst nach seinem Abzuge der Bezug aller Pfarr-Revenüen bis zum Eintritt des neuen Pfar-

rers gegen Uebernahme sämmtlicher Lasten, und gegen ein für den Ueberschuß abzugebendes, nach den Erträgnissen zu bemessendes, wöchentliches Quantum an die betreffende Stiftung überlassen werden.

3) In diesem Falle haben natürlicher Weise diejenigen, mit welchen die diesfallsige Uebereinkunft getroffen wird, die vorschriftsmäßige Sustentation des Pfarrverwesers und der bey der Pfarrey angestellten Kapläne zu leisten, und denselben das gewöhnliche Salar, insofern solches der Pfarrey zur Last fällt, zu entrichten.

4) Tritt aber eine förmliche Administration der Pfarr-Revenüen ein, so ist aus solchen, sowohl dem Pfarrvikar, als jedem bey der Pfarrey angestellten Kaplane täglich Ein Gulden zu ihrem Unterhalte zu verabfolgen.

5) Auch haben die Erben eines verlebten Pfarrers, oder die Pfarrer selbst, welche von ihrer Pfarrey abziehen, während der Erledigung so viel an Hausgeräthen in dem Pfarrhofe zurückzulassen, als für die darin befindlichen Priester zur Fortsetzung der Hauswirthschaft erforderlich ist, und für den Gebrauch dieser Geräthe sind wochentlich 30 kr. für jeden Priester aus den Pfarrey-Erträgnissen zu vergüten.

6) Der Pfarrvikar und die Kapläne haben in der Regel auf keinen Bezug, der nicht so eben sub pos. 4 et 5 spezificirt wurde, Anspruch. Insbesondere wird denselben kein Salar verabfolgt, die Stolgebühren sind zu verrechnen, und eine Forderung für Dienstpersonal oder für solches zum Zwecke der Bewachung des Pfarrhauses, für welche der oder die Bewohner desselben zu sorgen verbunden sind, findet nicht statt.

7) Da jedoch den Hülfspriestern in jenen Theilen des Untermainkreises, der vormals zur erzbischöflichen Regensburger Diözese gehörte, ein Salar von 100 fl. rh., welches die übrigen Kapläne nur mit

75 fl. erhalten, stiftungsmäßig gebühret; so ist den bey solchen Pfarreyen angestellten Priestern, während der Erledigung der Pfarrey das Ratum von jährlichen 25 fl. von der Behörde, welcher die Zahlung der Zeit, wo die Pfarrey besetzt ist, zu verabreichen.

8) Außerdem wird gestattet, daß, wenn eine Pfarrey, bey welcher in der Regel zwey Priester angestellt sind, von Einem, oder eine solche, zu deren Versehung noch mehrere Priester bestimmt sind, von Einem weniger während der Vacatur besorgt wird, der Pfarrvikar und die übrigen Kapläne für die erhöhten Bemühungen eine tägliche Zulage von 12 bis 15 Kreuzern nach dem Verhältnisse der erhöhten Arbeit und der Erträgnisse der Pfarrey erhalten.

9) Eben so kann für die Wintermonate nach dem nur besagten, dann dem weitern Verhältnisse des Holz- und Lichterpreises eine tägliche Zulage von 10 bis 12 Kreuzern wegen dieser Bedürfnisse Platz greifen.

10) Erträgt eine erledigte Pfarrey weniger als 400 fl. für jeden bey derselben angestellten Priester, oder würde sich bey der Administration derselben Nachtheil für die einschlägige Stiftung ergeben; so versteht sich von selbst, daß die Erben des verlebten Pfarrers die Verbindlichkeit behalten, bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die Versehung des Dienstes gegen den Bezug der Erträgnisse zu sorgen.

11) Nach diesen Bestimmungen haben die Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, diese letztere jedoch unter verfassungsmäßiger Leitung der Landgerichte bey jeder Erledigung einer katholischen Pfarrey ohne Anfrage bey der königlichen Regierung, und ohne einen eigenen Befehl derselben zu erwarten, sich zu benehmen, auch die Anfragen und und Anstände der Pfarreyverweser, der bestellten

Administratoren und sonst betheiligten Behörden oder Individuen zu erledigen.

12) Der sich aus der Administration ergebende Ueberschuß oder die Entschädigungs-Gelder, wenn die Pfarr-Revenüen gegen ein wochentlich abzugebendes Quantum nach Anordnung Nro. 2 überlassen werden, sind alsbald nach dem Amtsantritte des neuen Pfarrers unter gehöriger Bescheinigung des Tages desselben, oder wenn die Pfarrey aus irgend einer Veranlassung längere Zeit unbesetzt bleibt, auch während der Erledigung theilweise an die Bewaltung des zur Perzeption derselben berechtigten Stiftung einzusenden.

13. Zur Beseitigung der Stellung der Administrations-Rechnungen verdient die Ueberlassung der Erträgnisse der Pfarrey in der Nro. 2. berührten Art, wo möglich den Vorzug.

14) Wird übrigens eine förmliche Administration angeordnet, so muß die Rechnung über solche, unter Grundlage des für die Pfarreyen bestehenden Rechnungsjahres gefertigt, nach derselben die Abrechnung mit dem abtretenden Pfarrer oder den Erben des Verlebten, und mit dem neuen Pfarrer gepflogen, sofort die Rechnung selbst mit Belegen an die Regierung zur Revision eingesendet werden.

15) Sollte endlich bey einer erledigten Pfarrey aus den sub Nro. 10. angeführten Rücksichten weder eine Administration eintreten, noch statt derselben eine Vergütung für die Emeriten-Stiftung daher, oder die Kaplaney-Stiftung zu Aschaffenburg sich ergeben; so ist die betreffende Stiftungs-Verwaltung hievon unter Bemerkung der Ursache, von der einschlägigen Polizey-Behörde alsbald in Kenntniß zu setzen. Cirk. V. d. K. Reg. d. U. M. K. d. G. v. 20. Aug. 1826. S. Pfarreyverwesung. Ratum.

Johannesfeuer

sollen wegen der dabey vorgehenden Entehrungen geheiligter Worte und Dinge, wegen thörigten Aberglaubens, unanständiger Ausschweifungen junger Leute, und wegen oft damit verknüpfter Feuersgefahr abgestellt werden. F. b. V. v. 9. Juny 1780. M. E. III. Th. S. 196.

Jubiläum der katholischen Kirche.

Durch ein Cirkular-Dekret des bischöflichen Ordinariats v. 3. Nov. 1824 wurde der gesammten Curatgeistlichkeit des Bisthums Würzburg das von Seiner päbstlichen Heiligkeit Leo XII. ausgeschriebene und in der Stadt Rom vom 25. Dez. 1824 bis dahin 1825 zu feyerende Jubiläum mit der Indictions-Bulle, unter dem Titel: Indictio universalis Jubilaei anni sancti Millesimi octigentesimi vigesimi quinti;» dann der Ablaß-Suspensions-Bulle: «Suspensio indulgentiarum et facultatum vertente anno universalis Jubilaei Millesimo octingentesimo vigesimo quinto» bekannt gemacht.

Für die Feyer des auch auf die auswärtigen Diözesen für das Jahr 1826 ausgedehnten Jubiläums werden für die Diözese Würzburg nachstehende Verfügungen von dem bischöflichen Ordinariate erlassen.

1) Für jede Pfarrey sollen vier Kirchen oder Kapellen, und in Ermangelung derselben auch Altäre bestimmt werden, welche die Parochianen zur Gewinnung des Ablasses zu besuchen haben. Diese Bestimmung der 4 Kirchen, Kapellen oder Altäre hat unter Berathung des Dechants und eines jeden Lokal-Pfarrers, dann unter endlicher Genehmigung des Dechants zu geschehen. — Wo immer in Entfernung von einer halben Stunde 4 ordentliche Kirchen zum Besuche ausgemittelt werden können, daß der Besuch derselben in einem halben Tage vollendet wer-

den kann, so sind solche zu wählen. Zu solchen Kirchen werden auch Kapellen gerechnet; jedoch nur solche, in denen Gottesdienst gehalten, wenigstens heilige Messe gelesen wird. Sind nicht nebst der Ortskirche noch 3 andere Kirchen in der Entfernung von einer halben Stunde vorräthig, so können in einer und derselben Kirche auch 2 oder 3 verschiedene Altäre bestimmt werden, vor welchen die Ablaßgebete verrichtet werden. Was in dieser Sache für jedes Pfarr- und Filialort angewendet wird, hat der Pfarrer zur künftigen Notiz im Pfarrbuche aufzunotiren.

2) Jeder Curratgeistliche hat sich mit den Parochianen über die von ihnen einzuhaltenden Tage zu verabreden, und dann in gehöriger Auferbauung die Besuche der 4 Kirchen oder Altäre, welche zur Gewinnung des Ablasses bey jeder Kirche 15mal geschehen müssen, gemeinschaftlich abzuhalten. Es sollen jedoch hiezu solche Tage und Zeiten bestimmt werden, welche nicht auf eine zu nachtheilige Weise die Parochianen von ihren Berufsarbeiten abhalten. Auch hat hierin gar kein Zwang einzutreten, und dieser Kirchenbesuch soll eben nicht in Form einer ordentlichen Prozession abgehalten werden. Hauptsächlich wäre aber dahin zu sehen, daß sich die Schuljugend an ihren Seelsorger anschlöße. Hiemit steht Folgendes in Verbindung.

3) Bey Kindern, welche noch nicht zur heil. Communion gegangen sind, sollen die Ersatzwerke der hl. Communion darin bestehen, daß sie unter Aufsicht ihres Seelsorgers oder Lehrers nicht nur in der Kirche selbst das vorgeschriebene Ablaßgebet verrichten, sondern auch unter Wegs noch verschiedene Lieder singen, oder verschiedene Gebete verrichten.

4) An allen Vorabenden der Sonn- und Feyertagen sollen die Curatgeistlichen zur Beicht sitzen, und die Beichttage von der Kanzel verkündigen.

6) Die Jubelzeit wird auf folgende Weise beschlossen:

Am letzten Sonntage der Jubelzeit, den 8. Oktober, wird an allen Pfarr- und Filialorten, denen eben sonntäglicher Gottesdienst zusteht, Umgang um die Kirche, darauf Hochamt vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute gehalten, und nachher Te Deum gesungen, unter welchem mit allen Glocken geläutet wird. Nach dem Te Deum werden folgende Verse und Collecten gesungen

Benedicamus Patrem et Filium etc. Panem de coelo etc. Domine non secundum peccata nostra facias Nobis. Domine exaudi Dominus vobiscum. Oremus. Omnipotens Sempiterne Deus etc. de ssma Trinitate. Deus, qui nobis sub Sacramento etc. — de ssmo Sacramento. Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere etc. —

Hierauf wird Defensor und Genitori gesungen, und hiemit der Gottesdienst beschlossen. Sehr nützlich wird es seyn, wenn die Seelsorger diesen feyerlichen Beschluß von der Kanzel verkündigen, und eine lehrreiche und erbauliche Schlußrede abhalten.

Am Abende des 8. Oktobers l. J. wird nach dem Ave Maria-Läuten die hl. Jubelzeit durch das Läuten aller Glocken ausgeläutet. B. O. E. V. v. 1. März 1826.

Der Besuch der Kirchen, Kapellen und Altäre während des Jubiläums soll durchaus nicht dem pfarrlichen Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen, besonders der Predigt und Christenlehre, Abbruch thun. Auch steht es nicht in der Vollmacht Reverendissimi Ordinarii, vom Besuche auswärtiger Kirchen und Kapellen ganz zu dispensiren, und allenthalben die Gewinnung des Ablasses bloß auf den Besuch von 4 Altären einzuschränken. Die Curatgeistlichkeit erhält daher die nachträgliche Weisung:

1) Wo in der Nähe eines Orts nebst der Pfarr-

oder Filialkirche noch eine andere Kirche oder Kapelle, in welcher hl. Messe gelesen wird, vorfindlich ist, ist diese zur Abbetung des Ablaßgebetes zu besuchen.

2) Wo keine solche Kirche oder Kapelle in der Nähe ist, sollen die 3 Altäre in der Ortskirche zur Verrichtung des Ablaßgebetes benützt werden, der Art, daß die 1ste Station bey'm Hochaltare, die 2te beym 1sten und die dritte beym 2ten Seitenaltare, die 4te Station aber wieder beym Hochaltare abgehalten werde.

3) Sind nur 2 Altäre in der Kirche, und ist keine auswärtige Kirche in der Nähe, so werden die 4 Stationen vor diesen 2 Altären der Art gehalten, daß die 1ste und 3te Station beym Hochaltare, die 2te und 4te beym Nebenaltare abgehalten wird,

4) Ist nur ein Altar im Orte, und keine andere Kirche in der Nähe, so werden sämmtliche 4 Stationen bey diesem einen Altare abgehalten.

5) So geschieht die Andacht, wenn die Besuche von Einzelnen abgehalten werden, oder zwar von Mehreren, jedoch nur in solcher Anzahl, daß sie ohne Gedränge und Störung von einem Altare zum andern gehen können. Ist die Anzahl der Besuchenden zu einer Zeit zufällig so groß, daß sie nicht ohne Gedränge und Störung von einem Altare zum andern gehen können; so bleibt jeder auf seinem einmal gewählten Platze knien, und verrichtet sein Ablaßgebet so, daß er sich bloß im Geiste an den Altar hindenkt, vor welchem er sein Ablaßgebet zu verrichten hat, und somit die verschiedenen Besuche der Altäre wenigstens in Gedanken und in seiner guten Meinung festhält.

6) Hält der Pfarrer, Curatus oder Kaplan mit seiner Pfarrgemeinde, oder doch einem großen Theile derselben, besonders mit der größeren und und kleineren Schuljugend die Besuche gemeinschaftlich aus Abgang einer nahen Kirche bloß vor den Altären der Pfarr- oder Filialkirche, so mag diese Andacht, um ihr religiöse Feyerlichkeit und gehö-

rige Erbauung zu geben, etwa auf folgende Weise gehalten werden.

Der Seelsorger versammelt sich am Sonn- oder Feyertage, etwa eine halbe Stunde nach dem Nachmittags-Gottesdienste mit den Parochianen in der Kirche, hält an dieselben eine kurze Anrede an der Communikanten-Bank, kniet sich dann zuerst (alle Parochianen bleiben an ihrem Platze) vor dem Hochaltare nieder, und betet die Gebete laut vor. Nach Beendigung der 1sten Station wallet die Pfarrgemeinde unter Begleitung des Pfarrers und Absingung eines passenden Liedes um die Kirche, und nachdem dieselbe wieder in die Kirche zurückgekehrt ist, wird die zweyte Station am zweyten Altare gehalten. Auf diese Weise werden die 3 oder 4 Stationen abwechselnd mit einem jedesmaligen Umgange um die Kirche abgehalten. Ist etwa im Orte oder in der besagten Nähe noch eine Kirche oder Kapelle, so wird auch diese besucht, und der Zug dahin gilt für einen Umgang um die Kirche. Dieser Besuch der auswärtigen Kirche oder Kapelle kann die 1ste oder letzte Station bilden. Sollte es nach den besondern Verhältnissen eines Ortes zweckmäßig gefunden werden, zur Abhaltung einer solchen Andacht auch einen Werktag hie und da zu wählen, so kann diese Andacht entweder früh bald, oder gegen Abend abgehalten werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Filialkirchen.

7) Uebrigens steht es nicht in der Vollmacht Reverendissimi Ordinarii, statt der 15maligen Privatbesuche der Kirchen die 4maligen Besuche derselben in feyerlichen Przessionen zu gestatten. B. O. C. V. v. 31. März 1826.

Wegen der durch die deutsche Jubiläums-Bulle v. 25. Febr. 1826 in Bezug auf die facultas absolvendi complicem erhobenen Bedenklichkeiten werden aus der Jubiläums-Bulle v. J. 1750 die darauf beziehlichen Worte allen Seesorgern durch die

Dekanate mitgetheilt, als: »Non autem intendimus etc. dispensare-neque etiam ulli confessario facultatem absolvendi complicem in quolibet inhonesto contra sextum praeceptum peccato, aut complici, confessarium hujusmodi ad effectum praesentium eligendi, licentiam impertiri. B. O. C. B. v. 26. Apr. 1826.

Juden.

Wenn ein Israelit sich bey einem Pfarrer zur Taufe und zur Annahme des christlichen Glaubens meldet; so hat der Pfarrer seine Beweggründe zu erforschen und zu prüfen, dann nebst diesen den Anmeldenden über die Verhältnisse seiner Geburt, seines Wohnorts, seines Alters u. d. gl. zu Protokoll zu vernehmen, und sodann dieses mit motivirtem Berichte an das bischöfliche Ordinariat zur Entschließung einzuschicken.

Auf die erfolgte Ordinariats-Bewilligung, den Neuling in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufzunehmen, ertheilt er demselben den christlichen Religions-Unterricht. Nach erforderlicher Unterweisung wird der Neuling geprüft, über das Resultat der Prüfung weiterer Bericht erstattet, und auf die erfolgte Bewilligung zur Taufe ertheilt der Pfarrer diese dem Israeliten nach Vorschrift des Rituals. Die vollzogene Handlung wird umständlich in das Pfarrbuch eingetragen.

R. B. 1813. Ed. v. 10. Jun. 1813. Int. B. 1816 S. 5. — 1817. S. 33. 114. 237. 1362. 2671. — 1818. S 297 — 1819. S. 38 290. 331. 5003. 7037.

Edikt über die Verhältnisse der Juden im Königreiche Bayern.

Wo die Juden in einem gewissen Bezirke, wenigstens 50 Familien stark sind, da können sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, und dürfen an einem Orte, wo eine Polizey-Behörde besteht, eine Synagoge, einen Rabiner und eine eigene Begräbnißstätte haben. Wo sie keine kirchliche Gemeinde haben, da sind sie auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte un-

ter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabiner oder dem bestätigten Substituten kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

Jeder Hausvater der Juden soll in den ersten 12 Stunden nach einer in seinem Hause geschehenen Entbindung, Verehelichung oder Sterbfalle die Anzeige zur Eintragung in die Juden-Matrikel machen. Int. B. 1820. Nro 137 S. 4069. Verf. v. 4. Dez. — Int. 1828. N. 140, 141.

Julius-Hospital.

Die Pfarrer sollen jährlich 6 Wochen vor Pfingsten die in Betreff der in ihrer Pfarrey befindlichen epileptischen Personen (Würzb. Land. Mand. Samml. III. Th. S. 53.) vorgeschriebenen Punkte, gehörig erörtert, durch die einschlägige Polizey-Behörde an das Julius-Hospital einbefördern. F. b. V. v. 29. April 1792. u. v. 24. Okt. 1799. (S. auch großh. R. B. 1808. S. 105. V. v. 29. Okt. 1809.)

Berichtigungen.

Seite 37. Z. 9. und S. 40. lies nach helfe: statt sein ꝛc. und seine lieben Heiligen. S. 100. Z. 14. von o. statt Jedoch ist, lies: Zugleich ist. S. 104. Z. 4. v. o. l. Ausnahme. S. 167. Z. 2. v. u. l. Definitor u. Z. 1. v. u. l. sich setzen. S. 172. Z. 18. v. o. l. Canzelley; Z. 21. l. (Ab- und Einpfarrung). S. 268. Z. 9. v. o. l. Innocentum. S. 289. Z. 1. l. Fronleichnamsfest. Z. 300. Z. 15. l. Geläut.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Im Selbstverlage des Verfassers; gedruckt mit Bonitas'schen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Andreas

Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen dann in andern den Wirkungskreis der Geistlichen in Bayern betreffenden Gegenstä nden ; nebst den bischöflich-würzburgischen, bis zum Jahre 1829 erschienenen, Diözesan-Verordnungen
Bd.: 1

Würzburg 1829

Bavar. 1909 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376767-2